

BERICHT ÜBER DIE ÖFFENTLICHEN FINANZEN



2020-2025



Wien, Dezember 2021

Bericht über die öffentlichen Finanzen 2020 bis 2025

Einschätzung der finanzpolitischen Lage einschließlich Analysen über volkswirtschaftliche Auswirkungen der Finanzoperationen im Zusammenhang mit der Finanzschuld der öffentlichen Haushalte in Österreich sowie hierauf gegründete Empfehlungen gemäß § 1 Abs. 1 Z 6 Bundesgesetz über die Errichtung des Fiskalrates, BGBl. I Nr. 149/2013.

Verfasst vom Fiskalrat und vorgelegt aufgrund des Beschlusses vom 1. Dezember 2021 an den Bundesminister für Finanzen.

Auch verfügbar im Internet unter: www.fiskalrat.at

Medieninhaber und
Herausgeber: Fiskalrat

Anschrift: c/o Oesterreichische Nationalbank
Büro des Fiskalrates
Otto-Wagner-Platz 3, 1090 Wien

Telefon: +43-1-404 20-DW 7472 (Bestellung des Berichts)
+43-1-404 20-DW 7473 (Anfragen)

Internet: www.fiskalrat.at

Redaktion: Büro des Fiskalrates

Druck und Herstellung: Oesterreichische Nationalbank
Abteilung Informationsmanagement und Services

Verlags- und Herstellungsort: Wien

© Fiskalrat, 2021. Alle Rechte vorbehalten.

Im vorliegenden Bericht wird im Sinne der besseren Lesbarkeit teilweise auf geschlechtergerechte Formulierungen verzichtet, an ihrer Stelle verwendete Begriffe gelten grundsätzlich für alle Geschlechter.

Rundungen können in allen Tabellen Rechendifferenzen ergeben.

Reproduktionen für nicht kommerzielle Verwendung, wissenschaftliche Zwecke und Lehrtätigkeiten sind unter Nennung der Quelle freigegeben.

Redaktionsschluss: 1. Dezember 2021.

INHALTSVERZEICHNIS

1.	HAUPTERGEBNISSE DES BERICHTS UND EMPFEHLUNGEN	6
1.1.	Einschätzung der budgetären Lage 2020 bis 2025	6
1.2.	Empfehlungen des Fiskalrates zur Budgetpolitik 2022	10
2.	GESAMTSTAATLICHE BUDGETENTWICKLUNG 2020 BIS 2025.....	13
2.1.	Ökonomische Lage in Österreich 2020 bis 2025	14
2.2.	Saldowirkungen der in der FISK-Prognose berücksichtigten diskretionären Maßnahmen.....	19
2.3.	Staatseinnahmen und -ausgaben 2020 und Prognoseergebnisse für 2021 bis 2025	23
2.4.	Fiskalposition Österreichs auf Basis der EU-weiten Fiskalregeln unter Anwendung der „allgemeinen Ausweichklausel“ bis 2022	41
3.	STAATSVerschULDUNG ÖSTERREICHS 2020 BIS 2025.....	50
3.1.	Entwicklung der Staatsverschuldung laut Maastricht 2020 bis 2025	50
3.2.	Finanzierungsstruktur der Finanzschuld und Schuldenmanagementstrategie des Bundes	54
3.3.	Gläubigerstruktur der öffentlichen Verschuldung laut Maastricht 2017 bis zum ersten Halbjahr 2021	63
4.	FISKALISCHE ENTWICKLUNGEN AUF LANDES- UND GEMEINDEEBENE 2020.....	65
4.1.	Regionale Finanzierungssalden	65
4.2.	Bundesgesetzlich geregelte Finanzausstattung und Maßnahmen	69
4.3.	Verschuldungs- und Haftungsvolumina der Länder und Gemeinden.....	73
5.	NATIONALES FISKALREGELWERK GEMÄSS ÖSTERREICHISCHEM STABILITÄTS-PAKT 2012	80
6.	LITERATUR	84
7.	ANHANG	86
7.1.	Statistischer Anhang.....	86
7.2.	Abweichung der FISK-Herbstprognose 2021 von der FISK-Frühjahrsprognose 2021	102
7.3.	Fehlerzerlegung der FISK-Prognosen für das Jahr 2020	104
7.4.	Zusammensetzung des Fiskalrates und Kontakte.....	106

VERZEICHNIS DER BOXEN

Box 1:	Abschätzung der fiskalischen Kosten eines Lockdowns	13
Box 2:	Verteilungswirkung der ökosozialen Steuerreform.....	21
Box 3:	Die Corona-Pandemie und deren Auswirkung auf die öffentlichen Finanzen.....	27
Box 4:	Plausibilisierung der Haushaltsplanung 2022 und des Strategieberichts 2022 bis 2025 des Bundesministeriums für Finanzen	39
Box 5:	Fiskalpolitischer Rahmen der Europäischen Union	41
Box 6:	Schätzung der Outputlücke seit dem Frühjahr 2020.....	43
Box 7:	Hauptergebnisse des Berichtes über die fiskalische Nachhaltigkeit des Fiskalrates	48
Box 8:	Aktuelle Anleiheankaufprogramme des Eurosystems.....	58
Box 9:	Führung von Kontrollkonten gemäß Artikel 7 ÖStP 2012.....	81

*Inhaltsverzeichnis***VERZEICHNIS DER TABELLEN**

Tabelle 1:	Budgetäre Wirkung einer Woche Lockdown	14
Tabelle 2:	Konjunkturindikatoren für Österreich 2020 bis 2025	18
Tabelle 3:	Saldowirkung bedeutender diskretionärer Maßnahmen in den Jahren 2020 bis 2025 laut FISK-Prognose	19
Tabelle 4:	Hauptresultate der FISK-Herbstprognose 2021	24
Tabelle 5:	Detailresultate zu Einnahmen und Ausgaben des Staates 2019 bis 2025	26
Tabelle 6:	Budgetäre Effekte der Corona-Pandemie 2020 bis 2022	28
Tabelle 7:	Aufkommensprognose der wichtigsten Einzelsteuern laut ESGV und deren subsektorale Aufteilung	30
Tabelle 8:	Kenngrößen der FISK-Herbstprognose vs. BMF-Haushaltsplanung/Strategiebericht	39
Tabelle 9:	Fiskalposition Österreichs vor dem Hintergrund der EU-Fiskalregeln	45
Tabelle 10:	Entwicklung der Staatsverschuldung nach Sektoren 2016 bis 2025	51
Tabelle 11:	Fix und variabel verzinste bereinigte Finanzschuld 2019 und 2020	57
Tabelle 12:	Fristigkeitsprofil der bereinigten Finanzschuld 2018 bis 2020	58
Tabelle 13:	Durchschnittliche Effektivverzinsung der bereinigten Finanzschuld 2016 bis 2020	59
Tabelle 14:	Gläubigerstruktur der öffentlichen Verschuldung 2017 bis Juni 2021 laut Maastricht	64
Tabelle 15:	Finanzierungssalden der Länder und Gemeinden 2018 bis 2020 gemäß ESGV 2010 (in Mio EUR und pro Kopf in EUR)	66
Tabelle 16:	Gesamteinnahmen und -ausgaben der Landes- und Gemeindeebene 2018 bis 2020	67
Tabelle 17:	Bruttoinvestitionen der Subsektoren des Staates 2016 bis 2020	69
Tabelle 18:	Gebietskörperschaftliche Verteilung der Aufkommenseffekte der ökosozialen Steuerreform (in Mio EUR)	73
Tabelle 19:	Öffentliche Verschuldung der Länder und Gemeinden Ende 2018 bis 2020 gemäß ESGV 2010 (in Mio EUR, in % des BIP und pro Kopf in EUR)	76
Tabelle 20:	Haftungen der Länder und Gemeinden 2018 bis 2020 (in Mio EUR)	79
Tabelle 21:	Konsequenzen bei negativen Salden auf den Kontrollkonten	81

VERZEICHNIS DER GRAFIKEN

Grafik 1:	Mittelfristige reale BIP-Prognosen seit Dezember 2019	15
Grafik 2:	Unselbständige aktiv Beschäftigte	16
Grafik 3:	Registrierte Arbeitslose laut AMS	17
Grafik 4:	Durchschnittliche CO ₂ -Preis-Belastung und Klimabonus der Haushalte nach Klimabonus- Regionen	22
Grafik 5:	Verteilungswirkung der ökosozialen Steuerreform auf private Haushalte	23
Grafik 6:	Struktureller Budgetsaldo und seine Komponenten 2015 bis 2025	25
Grafik 7:	Staatseinnahmen 2019 bis 2025	29
Grafik 8:	Direkte Steuern	33
Grafik 9:	Indirekte Steuern	33
Grafik 10:	Sozialbeiträge	33
Grafik 11:	Sonstige Einnahmen	33
Grafik 12:	Staatsausgaben 2019 bis 2025	35
Grafik 13:	Subventionen	38
Grafik 14:	Monetäre Sozialleistungen	38
Grafik 15:	Vorleistungen	38
Grafik 16:	Zinsausgaben	38

Inhaltsverzeichnis

Grafik 17:	Abweichung FISK-Herbstprognose 2021 zur BMF-Haushaltsplanung 2022 (Differenzen in % des BIP)	40
Grafik 18:	Schätzungen des Potenzialwachstums und der Outputlücke in den Vintages Herbst 2019 bis Herbst 2021.....	43
Grafik 19:	Differenz der Wachstumsbeiträge zum Potenzialwachstum gegenüber der Schätzung im Herbst 2019.....	44
Grafik 20:	Langfristige Entwicklung des fiskalischen Spielraums Österreichs	48
Grafik 21:	Öffentliche Verschuldung laut Maastricht) 2016 bis 2025	52
Grafik 22:	Komponenten der Veränderung der Schuldenquote) 2016 bis 2025	52
Grafik 23:	Öffentliche Verschuldung international 2019 und deren Veränderung bis Ende 2021 laut Europäischer Kommission	53
Grafik 24:	Restlaufzeit und Zinsfixierungszeitraum der Finanzschuld Dez. 2019 bis Dez. 2024.....	60
Grafik 25:	Zinsstrukturkurve der Benchmark-Bundesanleihen Österreichs März 2019 bis Sept. 2021	61
Grafik 26:	Entwicklung des Finanzaufwands des Finanzschuldportfolios 2021 bis 2025.....	61
Grafik 27:	Tilgungsplan 2021 bis 2030 der Finanzschuld nach Schuldformen 2020).....	62
Grafik 28:	Gläubigerstruktur der Staatsverschuldung Ende 2017 und Ende Juni 2021.....	64
Grafik 29:	Finanzierungssalden der Länder und Gemeinden 2019 und 2020 pro Kopf (in EUR)	75
Grafik 30:	Verschuldung der Länder und Gemeinden 2019 und 2020 pro Kopf (in EUR).....	75
Grafik 31:	Haftungsstände, Obergrenzen und Haftungswerte der Länder (mit Wien) im Jahr 2020 (in Mio EUR)	78
Grafik 32:	Haftungsstände, Obergrenzen und Haftungswerte der Gemeinden (ohne Wien) im Jahr 2020 (in Mio EUR)	78

VERZEICHNIS DES STATISTISCHEN ANHANGS

Anhang 1:	Öffentlicher Budgetsaldo und öffentliche Verschuldung nach Sektoren	86
Anhang 2:	Budgetsalden, Zinszahlungen, Ausgaben, Einnahmen und Abgabenquote des Staates	87
Anhang 3:	Struktur der Staatsausgaben und -einnahmen 2019.....	88
Anhang 4:	Struktur der Staatsausgaben und -einnahmen 2020.....	89
Anhang 5:	Hauptergebnisse der FISK-Herbstprognose	90
Anhang 6:	Maastricht-Auswirkungen des österreichischen Bankenpakets.....	90
Anhang 7:	Darstellung der in der FISK-Herbstprognose berücksichtigten Corona-Maßnahmen	91
Anhang 8:	Struktur der Finanzschuld des Bundes (titrierte und nicht titrierte Euroschild)	92
Anhang 9:	Struktur der Finanzschuld des Bundes (Summe Euroschild, Fremdwährungsschild sowie Finanzschuld bereinigt und unbereinigt)	93
Anhang 10:	Restlaufzeit und Nominalverzinsung der Finanzschuld (titrierte und nicht titrierte Euroschild)	94
Anhang 11:	Restlaufzeit und Nominalverzinsung der Finanzschuld (Summe Euroschild, Fremdwährungsschild sowie Finanzschuld bereinigt).....	95
Anhang 12:	Aufwand für die Finanzschuld des Bundes.....	96
Anhang 13:	Ableitung der öffentlichen Verschuldung	97
Anhang 14:	Finanzschuld der Länder	98
Anhang 15:	Finanzschuld der Gemeinden.....	99
Anhang 16:	Staatsverschuldung im internationalen Vergleich.....	100
Anhang 17:	Pro-Kopf-Verschuldung im internationalen Vergleich.....	101
Anhang 18:	Zerlegung der Prognoseanpassung von der FISK-Frühjahrsprognose 2021 zur FISK-Herbstprognose 2021	103
Anhang 19:	Zerlegung der Prognosefehler aller FISK-Prognosen für das Jahr 2020.....	105

Hauptergebnisse und Empfehlungen

1. HAUPTERGEBNISSE DES BERICHTS UND EMPFEHLUNGEN

1.1. Einschätzung der budgetären Lage 2020 bis 2025

Ende Februar 2020 wurde in Österreich die erste Person auf COVID-19 positiv getestet. Die darauffolgenden Monate führten aus gesundheits- und gesellschaftspolitischer, aber auch wirtschaftlicher und fiskalischer Sicht zu großen Herausforderungen, die weiter andauern.

So wurde der vorliegende Bericht erneut unter den besonders herausfordernden Rahmenbedingungen der Corona-Pandemie erstellt, deren fiskalische und gesamtwirtschaftliche Auswirkungen zum gegenwärtigen Zeitpunkt nur mit beträchtlicher Unsicherheit abzuschätzen sind. Obwohl mittlerweile Erfahrungswerte zu den Wirkungsdimensionen der historischen Lockdowns – die sich hinsichtlich Umfang, Reichweite und Dauer unterschieden haben – vorliegen, besteht weiterhin große Unsicherheit bezüglich der epidemiologischen Entwicklung und der Notwendigkeit zusätzlicher einschränkender Maßnahmen. So ist zum Beispiel die Dauer des aktuellen, mit 22. November 2021 in Kraft getretenen, vierten Lockdowns und potenziell notwendige Folgemaßnahmen nicht klar abzusehen.

Vor diesem Hintergrund bietet der Fiskalrat ein „Berechnungstool“ im Rahmen der aktuellen Fiskalprognose an, um es dem Lesepublikum zu ermöglichen, die Auswirkung neuerlicher bzw. länger andauernder Einschränkungen (Lockdowns) auf die öffentlichen Finanzen eigenständig abschätzen zu können. Dabei wird zwischen „harten“ und „partiellen“ Lockdowns unterschieden. Die budgetäre Dimension des vierten Lockdowns (Annahme: drei Wochen harter und sieben Wochen partieller Lockdown) lässt sich auf Basis der Abschätzungen des Fiskalrates auf einen Gesamteffekt von 0,7 Mrd EUR pro harter Lockdown Woche und 0,4 Mrd Euro pro partieller Lockdown Woche festmachen. Der budgetäre Effekt setzt sich aus einer makroökonomischen und einer wirtschaftspolitischen Komponente zusammen, wobei die Kosten der wirtschaftspolitischen Maßnahmen die budgetären Effekte des Wirtschaftseinbruchs übersteigen. Derartige Szenarioanalysen können verwendet werden, um die im vorliegenden Bericht vorgestellte Herbst-Prognose des Fiskalrates (Berechnungstichtag: 12.11.2021) an aktuelle Entwicklungen anzupassen. Die Herbstprognose basiert auf der letztverfügbaren Konjunkturprognose des Wirtschaftsforschungsinstituts (WIFO) von Anfang November 2021, die – bereits unter Berücksichtigung der gesamtwirtschaftlichen Effekte der ökosozialen Steuerreform – eine konjunkturelle Erholung mit realen BIP-Wachstumsraten von 4,4% bzw. 5,0% in den Jahren 2021 und 2022 in Aussicht stellte.

Corona-Pandemie prägt weiterhin die Entwicklung der Fiskalindikatoren Österreichs

Die Auswirkung der Corona-Pandemie auf die öffentlichen Finanzen setzt sich aus den Kosten der wirtschaftspolitischen Intervention und aus der Wirkung der automatischen Stabilisatoren, die die Rückkopplung des Wirtschaftseinbruchs auf den Staatshaushalt widerspiegeln, zusammen. Während die Kosten der wirtschaftspolitischen Maßnahmen hauptsächlich ausgabenseitig (Unterstützungsmaßnahmen) entstehen, zeigen sich die budgetären Effekte des Wirtschaftseinbruchs hauptsächlich auf der Einnahmenseite in Form von Abgabenausfällen. Nach Berechnungen des Fiskalrates beträgt der budgetäre Effekt der Corona-Pandemie (exklusive des vierten Lockdowns) für den Zeitraum 2020 bis 2022 in Summe 63,8 Mrd Euro, wovon rund 60% auf die Kosten der diskretionären Maßnahmen und etwa 40% auf den makroökonomischen Schock zurückzuführen sind.

Dieser Gesamteffekt ist für die beispiellose Verschlechterung des gesamtstaatlichen Finanzierungssaldos im Jahr 2020 um 8,9 Prozentpunkte auf -8,3% bzw. 31,5 Mrd Euro verantwortlich. Laut aktueller FISK-Prognose zeichnet sich bereits 2021, aufgrund der unterstellten konjunkturellen Erholung, eine Verbesserung auf -5,4% bzw. -21,7 Mrd Euro ab. 2022 erwartet der Fiskalrat aufgrund des Auslaufens der Corona-Unterstützungsmaßnahmen und des wirtschaftlichen Aufschwungs eine weitere Verbesserung des Finanzierungssaldos auf -1,6% bzw. -7,1 Mrd Euro. Laut Einschätzung des Fiskalrates würden

Hauptergebnisse und Empfehlungen

sich die Finanzierungssalden 2021 und 2022 unter Annahme eines dreiwöchigen harten und eines darauffolgenden siebenwöchigen partiellen Lockdowns um 0,8% und 0,4% des BIP verschlechtern. Damit bleibt das Resultat einer laufenden deutlichen Verbesserung des Finanzierungssaldos qualitativ unberührt. Diese Entwicklung setzt sich laut FISK-Prognose auch in den Folgejahren bis 2025 – trotz voll einsetzender budgetärer Wirkung der ökosozialen Steuerreform – fort. Damit verbunden geht die Schuldenquote von 83,2% des BIP im Jahr 2020 kontinuierlich auf 67,9% des BIP im Jahr 2025 zurück und unterschreitet damit den Vorkrisenwert des Jahres 2019 (70,6% des BIP) deutlich.

Historischer Einbruch der Staatseinnahmen und hoher Anstieg der Staatsausgaben im Jahr 2020 als Folge der Corona-Pandemie

Die gesamtstaatlichen Einnahmen brachen im Jahr 2020 aufgrund der Corona-Pandemie massiv ein und gingen gegenüber dem Vorjahr um 10,6 Mrd Euro bzw. 5,4% auf 184,9 Mrd Euro zurück. Der Rückgang übertraf somit jenen des Jahres 2009 im Zuge der globalen Finanz- und Wirtschaftskrise (-1,5 Mrd Euro gegenüber 2008) um ein Vielfaches. Dieser Einbruch setzte sich einerseits aus einnahmensenkenden diskretionären Maßnahmen im Ausmaß von 3,5 Mrd Euro (v. a. temporäre USt-Senkung ab Juli 2020 und Senkung der ersten Einkommensteuertarifstufe) zusammen, andererseits aus nicht-diskretionären Entwicklungen im Ausmaß von -7,0 Mrd Euro (v. a. Rückgang der Steuerbasen im Zuge der Rezession). Die Steuereinnahmen fielen gegenüber dem Vorjahr um 8,6% und damit deutlich stärker als das nominelle BIP (-4,6%). Allen voran brach das Aufkommen der Körperschaftsteuer (-28,3%), der veranlagten Einkommensteuer (-30,8%) und der Mineralölsteuer (-20,1%) ein. Aber auch der markante Rückgang der Umsatzsteuer (-6,6%) sowie der Lohnsteuer (-3,5%) trug aufgrund deren großen Gewichts mit -2,0 Mrd Euro bzw. -1,0 Mrd Euro maßgeblich zum absoluten Einnahmerrückgang bei. Hinzu kam der Rückgang der Produktionserlöse des Staates (u. a. Ticketverkäufe der ÖBB und von staatlichen Kultureinrichtungen) im Ausmaß von 0,7 Mrd Euro.

Die Staatsausgaben verzeichneten im Jahr 2020 einen massiven Anstieg um 23,4 Mrd Euro oder 12,1% gegenüber dem Vorjahr und betrugen 216,4 Mrd Euro. Ausschlaggebend hierfür waren der pandemiebedingte Wirtschaftseinbruch und die staatlichen Unterstützungsmaßnahmen zur Abfederung der wirtschaftlichen und sozialen Folgen der COVID-19-Gesundheitskrise. Der Großteil des Anstiegs im Umfang von 17,3 Mrd Euro war auf den direkten budgetären Effekt der COVID-19-Maßnahmen zurückzuführen, allen voran auf die COVID-19-Kurzarbeit (6,1 Mrd Euro), den Fixkostenzuschuss (2,8 Mrd Euro), den Umsatzerersatz (3,6 Mrd Euro), den Härtefallfonds (0,9 Mrd Euro) sowie zusätzliche Gesundheitsleistungen (0,9 Mrd Euro). Auch die rezessionsbedingt hohe Arbeitslosigkeit führte im Jahr 2020 zu einem deutlichen Anstieg der Ausgaben für die Arbeitslosenunterstützung um 2,5 Mrd Euro. Während die Ausgaben des Härtefallfonds und für die Arbeitslosenunterstützung wesentlich zum Anstieg der monetären Sozialleistungen (+6,4 Mrd Euro) beitrugen, führten v. a. die hohen Ausgaben für Kurzarbeit, Fixkostenzuschuss und Umsatzerersatz zu einem sprunghaften Anstieg der Subventionen (+13,3 Mrd Euro). Zusätzlich erhöhte das deutliche Wachstum der Pensionsausgaben (+5,2%), vorrangig durch die außertourliche Pensionsanpassung (+0,4 Mrd Euro p. a.) sowie mehrere kleinere Maßnahmen (u. a. Pensionsbonus bei 40 Versicherungsjahren, vorübergehend keine Abschläge bei Pensionen mit mehr als 45 Arbeitsjahren, Frühstarterbonus), die Staatsausgaben. Der neuerliche deutliche Rückgang der Zinsausgaben um 0,6 Mrd Euro – aufgrund des weiterhin vorherrschenden Niedrigzinsumfelds – schwächte den Ausgabenanstieg 2020 etwas ab.

Einnahmenentwicklung ab 2021 im Zeichen der Konjunkturerholung; Auslaufen der vorrangig ausgabenseitig wirksamen Corona-Maßnahmen erst ab 2022

Das Jahr 2021 steht im Zeichen der Konjunkturerholung, die sich auch bei der Einnahmenentwicklung deutlich widerspiegelt. Nach dem starken Einbruch der Einnahmen im Jahr 2020 dürften sich im Jahr 2021 die Einnahmen durch den konjunkturellen Aufschwung um 7,8% bzw. 14,4 Mrd Euro verbessern. Damit liegen die Staatseinnahmen bereits im Jahr 2021 wieder über dem Vorkrisenniveau 2019.

Hauptergebnisse und Empfehlungen

Besonders ausgeprägt ist die Dynamik des Steueraufkommens (+11,1%), die auch in den Folgejahren überproportional bleibt. Allerdings schwächt sich das Wachstum aufgrund der ökosozialen Steuerreform (u. a. ESt-Tarifsenkung, KV-Beitragssenkung, erhöhte Abschreibung geringwertiger Wirtschaftsgüter, KÖSt-Senkung, Öko-Investitionsfreibetrag, Erhöhung des Gewinnfreibetrags) deutlich ab.

Die ausgabenerhöhende Wirkung der Corona-Maßnahmen bleibt im Jahr 2021 aufrecht und ist erst 2022 deutlich rückläufig: Laut FISK-Herbstprognose nehmen die Staatsausgaben im Jahr 2021 um 4,6 Mrd Euro bzw. 2,1% zu. In diesem Jahr gehen die Ausgaben für COVID-19-Maßnahmen im Umfang von 1,7 Mrd Euro zurück, ebenso ausgabendämpfend wirkt die niedrige Vorjahresinflation über die automatischen Pensions- und Pflegegeldanpassungen und die Vorleistungen. Hingegen erhöhen wirtschaftspolitische Maßnahmen der Gegenwart und Vergangenheit die Staatsausgaben im Jahr 2021 um zusätzlich 2,4 Mrd Euro (u. a. Mittel des Österreichischen Aufbau- und Resilienzplans (+0,4 Mrd Euro), außertourliche Pensionserhöhungen (0,4 Mrd Euro), Ausgaben für Maßnahmen im Bereich Klima- und Umweltschutz (0,5 Mrd Euro)). Im Jahr 2022 reduzieren sich die Ausgaben im Rahmen der COVID-19-Maßnahmen beträchtlich um 12,8 Mrd Euro auf nunmehr 2,8 Mrd Euro, sodass nur noch potenzielle Haftungsansprüchen der COVID-19-Garantien, Zahlungen der Investitionsprämie und Effekte bei den Gesundheitsausgaben wirksam bleiben. Dem stehen allerdings auch reguläre Ausgabenerhöhungen (z. B. inflationsbedingte Erhöhungen bei Vorleistungen und Sozialleistungen) und die Ausweitung von wirtschaftspolitischen Maßnahmen abseits der COVID-19-Maßnahmen um 2,9 Mrd Euro (z. B. Klimabonus) gegenüber, sodass die Staatsausgaben im Jahr 2022 um lediglich 3,8 Mrd Euro im Jahresabstand zurückgehen. Im Jahr 2023 steigen die Ausgaben v. a. aufgrund der erhöhten Inflation 2021 und 2022, die das Wachstum bei Sozialausgaben und Arbeitnehmerentgelten stützt, um 2,9% an. Für die Folgejahre 2024 und 2025 wird ein Ausgabenanstieg um 1,5% bzw. 2,3% erwartet.

Ergebnisse der Haushaltsplanung 2022 des BMF plausibel, wenn auch nur bedingt mit der aktuellen FISK-Herbstprognose vergleichbar

Die Haushaltsplanung 2022 sowie der Strategiebericht 2022 bis 2025 des Bundesministeriums für Finanzen (BMF) wurde im Oktober 2021 veröffentlicht. Für 2021 und 2022 erwartet die Planung des BMF gesamtstaatliche Finanzierungssalden von -6,0% und -2,3% des BIP. Laut Strategiebericht sollte sich der Finanzierungssaldo bis 2025 weiter auf -0,4% verbessern. Diese Werte sind nur bedingt mit den Ergebnissen der aktuellen FISK-Herbstprognose vergleichbar, da die Haushaltsplanung und der Strategiebericht zu einem früheren Prognosezeitpunkt erstellt wurden. Im Fall der BMF-Berechnungen finden die makroökonomischen Effekte der ökosozialen Steuerreform in der zugrunde liegenden Konjunkturprognose des WIFO noch keine Berücksichtigung. Der in der FISK-Herbstprognose berechnete Finanzierungssaldo ist mit -5,4% für 2021 bzw. -1,6% für 2022 vergleichsweise optimistischer. Die verschiedenen unterlegten makroökonomischen Prognosen erklären einen Unterschied von 0,1 Prozentpunkten im Jahr 2022, der sich durch den sukzessiven Ausbau der Steuerreform bis 2025 auf 0,5 Prozentpunkte erhöht. Zudem geht die FISK-Herbstprognose von einer etwas positiveren Einnahmenentwicklung, insbesondere im Jahr 2021, aber auch von niedrigeren Ausgaben – u. a. im Bereich der Sozialleistungen und Vermögenstransfers – aus.

Erwarteter wirtschaftlicher Rebound und Auslaufen der COVID-19-Unterstützungsleistungen ermöglichen Erfüllung beider Maastricht-Kriterien ab dem Jahr 2022

Die deutlichen Verfehlungen der Maastricht-Kriterien in den Jahren 2020 (Finanzierungssaldo, Rückführung der Verschuldungsquote) und 2021 (Finanzierungssaldo) sind einem außergewöhnlichen Ereignis mit enormer Unsicherheit bezüglich der makroökonomischen und fiskalischen Auswirkungen geschuldet, sodass die EK bereits im Frühjahr 2020 – für alle Mitgliedstaaten der EU – entschied, kein Verfahren wegen eines übermäßigen Defizits (ÜD-Verfahren) einzuleiten. Auf Basis der prognostizierten sukzessiven Verbesserung der fiskalischen Kenngrößen Österreichs ist aus gegenwärtiger Sicht von einer Erfüllung des Stabilitäts- und Wachstumspakts (SWP) in der mittleren Frist auszugehen. Aufgrund des derzeit

Hauptergebnisse und Empfehlungen

geltenden Regimes der „allgemeinen Ausweichklausel“ sind Abweichungen von den strukturellen Budgetvorgaben des SWP (struktureller Budgetsaldo, Ausgabenregel) in den Jahren 2020 bis 2022 erlaubt und wird von deren quantitativer Beurteilung Abstand genommen. Ungeachtet dessen führen erstmals seit Beginn der Gesundheitskrise die verbesserten Konjunkturaussichten zu einer plausibleren Schätzung der Outputlücke und damit des strukturellen Budgetsaldos, der deshalb wieder in die Darstellung fiskalischer Kenngrößen des Berichts aufgenommen wurde – wenngleich die Interpretation der Outputlücke und des strukturellen Saldos weiterhin mit Vorsicht vorgenommen werden sollte.

Nach Aufhebung der „allgemeinen Ausweichklausel“ per Ende 2022 zeichnet sich gemäß FISK-Herbstprognose eine kontinuierliche Rückführung des strukturellen Defizits im Einklang mit dem SWP ab. Das bedeutet, dass zunächst der strukturelle Anpassungspfad in Richtung des mittelfristigen Budgetziels (MTO) eines strukturellen Budgetdefizits von maximal 0,5% des BIP erfüllt wird und bereits im Jahr 2024 wieder das MTO – unter der Annahme, dass keine Adaption der Fiskalregeln stattfindet, und unter Berücksichtigung der aktuellen Methode der Potenzialoutputschätzung – erreicht werden kann.

Anwendung der „allgemeinen Ausweichklausel“ auch im Rahmen nationaler Fiskalregeln schließt sanktionsrelevanten Sachverhalt trotz weitreichender Verschlechterung der Fiskalposition im Jahr 2020 aus

Entsprechend dem Einvernehmen auf EU-Ebene ist auch im Kontext nationaler Fiskalregeln für die Jahre 2020 bis 2022 die Evaluierung der Regelerfüllung und damit die Feststellung eines sanktionsrelevanten Sachverhalts ausgesetzt. Vor diesem Hintergrund bleibt die bereits feststellbare weitreichende Verschlechterung der fiskalischen Kenngrößen der gebietskörperschaftlichen Ebenen im Jahr 2020, aber auch potenzielle Abweichungen in den Folgejahren ohne finanzielle Sanktionen. Auch von einer Evaluierung der Folgejahre (2023 bis 2025) muss Abstand genommen werden, da die Gebietskörperschaften übereinkamen, die mittelfristigen Haushaltsplanungen der Länder und Gemeinden (pro Bundesland) gemäß Art. 15 ÖStP 2012, die die Grundlage für die zukunftsgerichteten Analysen des Fiskalrates zur nationalen Fiskalregelerfüllung bilden, erst bis Ende des Jahres 2021 bereitzustellen.

Hauptergebnisse und Empfehlungen

1.2. Empfehlungen des Fiskalrates zur Budgetpolitik 2022

Sorgfältige, laufende Evaluierung der gesundheits-, gesellschafts- und wirtschaftspolitischen Rahmenbedingungen zur effektiven Dimensionierung staatlicher Krisenintervention

Ausgangslage: Ausgehend von einer beispiellosen Verschlechterung der öffentlichen Finanzen im Jahr 2020 infolge der Corona-Pandemie geht die aktuelle FISK-Herbstprognose von einer kontinuierlichen Verbesserung der Fiskalposition aus. Demnach wird der gesamtstaatliche Finanzierungssaldo bereits im Jahr 2022 die Defizitobergrenze von 3% des BIP unterschreiten und die gesamtstaatliche Verschuldungsquote mit 67,9% des BIP im Jahr 2025 wieder das Vorkrisenniveau erreichen. Allerdings unterliegt der heimische Budget- und Verschuldungspfad weiterhin beträchtlichen Unsicherheiten bezüglich der epidemiologischen Entwicklung und der Notwendigkeit, mit zusätzlichen einschränkenden Maßnahmen entgegenzuwirken. So sind auch die budgetären Folgen des bereits vierten „scharfen“ Lockdowns in Österreich Ende 2021 noch nicht endgültig auszumachen.

Empfehlungen:

- Der anhaltende bzw. wiederkehrende Krisenmodus macht eine wissenschaftliche Evaluierung der eingesetzten Unterstützungsleistungen im Hinblick auf deren Effektivität und Adäquanz unerlässlich, um zeitnah neuen Herausforderungen oder sich ändernden Rahmenbedingungen begegnen zu können. Bei einem aktiven Rückzug aus der weitreichenden pandemiebedingten staatlichen Intervention ist – europaweit – insbesondere auf das Spannungsfeld zwischen Rückkehr zur nachhaltigen Budgetpolitik und Bedachtnahme auf die makroökonomische Stabilisierungsfunktion des Staates zu achten.
- Änderungen der wirtschaftspolitischen Strategie, insbesondere bei Corona-induzierten Staatshilfen sollten rechtzeitig und klar kommuniziert werden, um die Planbarkeit für Unternehmen und Haushalte zu gewährleisten.
- Das gegenwärtig günstige Marktzinsumfeld sollte zur Ausweitung der Restlaufzeit der Staatsverschuldung Österreichs genutzt werden.

Mittelfristigen Spielraum für Strukturreformen und wachstumsfördernde Investitionen nutzen

Ausgangslage: Aus der aktuellen Fiskalprognose des Fiskalrates geht hervor, dass die wirtschaftliche Erholung und das Auslaufen der pandemiebedingten fiskalischen Maßnahmen mittelfristig eine Rückkehr zur günstigen Fiskalposition Österreichs wie vor der COVID-19-Pandemie ermöglichen. Allerdings zeigt die Nachhaltigkeitsanalyse des Fiskalrates, dass die langfristige Tragfähigkeit der öffentlichen Finanzen bereits durch den Anstieg demografieabhängiger Ausgaben nicht gesichert und noch zusätzlich durch klimapolitische Aspekte unter Druck ist.

Empfehlungen:

- Der bestehende mittelfristige budgetäre Spielraum, der sich auch im Rahmen der aktuellen FISK-Herbstprognose trotz beträchtlicher Unsicherheiten abzeichnet, sollte für Strukturreformen und wachstumsfördernde Staatsausgaben, insbesondere Investitionen genutzt werden, um die identifizierte Budgetlücke in der langen Frist rechtzeitig und unter vergleichsweise günstigen Rahmenbedingungen zu adressieren.
- Reformbedarf besteht aus Sicht des Fiskalrates vordringlich bei der Steigerung der Effizienz, der nachhaltigen Bewältigung der Kostendynamik sowie bei der Sicherstellung der nachhaltigen Finanzierung in den demografieabhängigen Ausgabenbereichen, insbesondere bei Pensionen sowie im Gesundheitswesen. Im Bereich der Langzeitpflege sollen u. a. Effizienzsteigerungen genutzt werden,

Hauptergebnisse und Empfehlungen

um die zu erwartenden Kostensteigerungen leichter bewältigen zu können.

- In Anbetracht des fortschreitenden demografischen Wandels sollte zur Unterstützung des langfristigen Wachstumspotenzials, aber auch aus dem Blickwinkel der Staatsfinanzen, die Erwerbsbeteiligung älterer Personen, aber auch jene von Frauen, die verbreitet in Teilzeitbeschäftigung arbeiten, erhöht werden.
- Bei diesen zumeist gebietskörperschaftsübergreifenden Aufgabenbereichen sollten Effizienzverluste und Steuerungsprobleme durch Erhöhung der Transparenz, Stärkung der Konnexität (Zusammenführung der Aufgaben-, Einnahmen- und Ausgabenverantwortung) sowie durch Aufgabenentflechtung adressiert werden. Dies könnte im Rahmen der Ausgestaltung eines neuen Finanzausgleichs unter anderem mit einer verstärkten Aufgabenorientierung und Transferentflechtung, aber auch durch Stärkung der Abgabenaufonomie der Länder und Gemeinden berücksichtigt werden, um eine faire Verteilung der Lasten, aber auch eine adäquate Finanzausstattung der gebietskörperschaftlichen Ebenen zu finden. In diesem Zusammenhang spielt auch die Sicherstellung der kommunalen Investitionstätigkeit sowie der Daseinsvorsorge eine besondere Rolle.
- In Anbetracht der Bildungsdefizite, die durch die Corona-Pandemie deutlich vergrößert wurden, sollte eine Bildungsoffensive unter Hebung von Effizienzgewinnen im elementaren, primären und sekundären Schulbereich gestartet werden, um potenziell negativen Auswirkungen auf die Gesellschaft sowie das Potenzialwachstum proaktiv entgegenzuwirken. Zudem sind Maßnahmen zur Weiterbildung und Requalifizierung erforderlich. All dies ist auch im Hinblick auf den Fachkräftemangel von hoher Bedeutung.
- Der höheren Qualität der öffentlichen Finanzen, die insbesondere anhand eines hohen Anteils von Investitionsausgaben an den Gesamtausgaben zum Ausdruck kommt, sollte besonderes Augenmerk gelten. Öffentliche Investitionen sind geeignet, das langfristige Wachstumspotenzial zu erhöhen, zielorientiert den Herausforderungen und Chancen des ökologischen sowie digitalen Wandels zu begegnen, aber auch finanzielle Sanktionen bei Verfehlung von klimapolitischen Zielwerten zu vermeiden.
- Außertourliche Ausgabenerhöhungen (wie z. B. in den letzten Jahren vermehrt bei den Pensionszahlungen) sowie Abgabensenkungen, die keiner Gesamtstrategie unterliegen sowie den Staatshaushalt nachhaltig und irreversibel belasten, sollten vermieden werden.

Gesamtstrategie des Förderwesens im Licht der zunehmenden Bedeutung der Klimapolitik weiterentwickeln

Ausgangslage: Der Fiskalrat begrüßt die ersten beschlossenen Schritte im Rahmen der ökosozialen Steuerreform zur Reduktion der Treibhausgasemissionen. Neben der klimapolitischen, aber auch gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Dimension, gehen zudem Verfehlungen von international vereinbarten Klimazielen mit finanziellen Sanktionen einher. Gegenwärtig zeigt die empirische Evidenz, dass Österreich noch beträchtlichen Handlungsbedarf hat, um die Zielvorgaben gemäß „Fit for 55“/Green Deal auf EU-Ebene oder gemäß aktuellem Regierungsprogramm („klimaneutral bis 2040“) zu erreichen. Vor dem Hintergrund dieser Herausforderungen kommt öffentlichen und privaten Investitionen, aber auch der Stärkung der Kapitalmärkte eine besondere Rolle zu.

- Zur weiteren Reduktion des CO₂-Ausstoßes sollten die erforderlichen Maßnahmen und Anreizmechanismen (v. a. öffentliche Infrastrukturinvestitionen, Ökologisierung des Abgabensystems, CO₂-Bepreisung, rechtliche Vorgaben, Förderwesen) rasch in Bezug auf deren Wirkung zur Erreichung der Klimaziele evaluiert, gegebenenfalls ausgeweitet und ausgewogen aufeinander abgestimmt werden. Dies betrifft auch Initiativen seitens der EU.

Hauptergebnisse und Empfehlungen

- Eine Gesamtstrategie und erhöhte Transparenz hinsichtlich der Förderziele, eingesetzter Ressourcen und zu erreichender Wirkungen könnte Effizienzsteigerungen beim Förderwesen Österreichs auslösen, dem Aspekt ökologischer Komponenten verstärkt Rechnung tragen und zudem unerwünschte Mehrfachförderungen verhindern. Dabei geht es insbesondere um die Abstimmung der Förderungen zwischen den Gebietskörperschaften.

Steuerungsrelevanz des nationalen Fiskalregelwerks erhöhen

Ausgangslage: Im Zuge des regelmäßigen Monitoring-Prozesses durch den Fiskalrat wurden verschiedene Erfahrungen hinsichtlich der Beschaffenheit der Datengrundlage sowie der Ausgestaltung der nationalen Fiskalregeln gesammelt. Problemlagen bei der Anwendung des Österreichischen Stabilitätspaktes 2012, der das nationale Fiskalregelwerk abbildet, umfassen aus der Sicht des Fiskalrates insbesondere i) die Komplexität des nationalen Regelwerks, ii) die geringe Steuerungsrelevanz der Fiskalregeln, iii) die Operationalisierung des Regelwerks nach Deaktivierung der „allgemeinen Ausweichklausel“ sowie iv) die Validität der Datengrundlagen.

Empfehlungen:

- Eine Reform des ÖStP 2012 sollte besonderes Augenmerk auf eine Reduktion der Komplexität sowie Verbesserung der Steuerungselemente legen, um die Rückkehr auf solide Budget- und Verschuldungspfade auf allen subsektoralen Ebenen zu unterstützen.
- Handlungsbedarf besteht insbesondere dahingehend, die Zielwerte des vorgegebenen (starrten) Verschuldungspfades auf aktuelle, völlig neue Verschuldungsverhältnisse im Zuge der Corona-Pandemie sowie die aktuelle subsektorale Zusammensetzung der Verschuldung auf Basis des letztverfügbaren Jahres umzustellen.
- Die Nutzbarkeit der nationalen Ausgabenregel als Instrument der budgetären Steuerung sollte durch Vereinfachung und Bezugnahme auf beobachtbare Größen im Rahmen ihrer Operationalisierung erhöht werden.

2. GESAMTSTAATLICHE BUDGETENTWICKLUNG 2020 BIS 2025

In diesem Kapitel wird die Einnahmen- und Ausgabenentwicklung des Gesamtstaates (nach ESVG 2010) für das Jahr 2020¹ beschrieben, sowie für die Folgejahre 2021 bis 2025 laut FISK-Herbstprognose prognostiziert.² Die Prognose des Fiskalrates basiert dabei auf der aktuellen mittelfristigen makroökonomischen Prognose des WIFO für die Jahre 2022-2026 vom November 2021 (Baumgartner et al., 2021).³ Abschnitt 2.1 beschreibt die makroökonomischen Rahmenbedingungen des Prognosezeitraums 2021 bis 2025. Abschnitt 2.2 präsentiert die Saldowirkung der in der Prognose berücksichtigten wirtschaftspolitischen Maßnahmen („diskretionären Maßnahmen“). Danach werden Einnahmen- und Ausgabenentwicklung in ESVG-Abgrenzung für die Jahre 2020 bis 2025 detailliert beschrieben und der Finanzierungssaldo und Schuldenstand abgeleitet (Abschnitt 2.3). Diese Resultate werden verwendet, um die Erfüllung der EU-weiten Fiskalregeln zu beurteilen (Abschnitt 2.4). Grundsätzlich sollte darauf hingewiesen werden, dass Fiskalprognosen – aufgrund des unklaren weiteren Verlaufs der COVID-19-Pandemie und des damit verbundenen unsicheren makroökonomischen Umfelds sowie der möglichen Verlängerung von Hilfsmaßnahmen bzw. neuen Maßnahmen – aktuell mit besonderer Unsicherheit behaftet sind. In der aktuellen FISK-Prognose fanden die Auswirkungen des am 22. November in Kraft getretenen Lockdowns zur Eindämmung der ansteigenden COVID-19-Infektionszahlen in Österreich noch keine Berücksichtigung. Eine Abschätzung fiskalischer Effekte dieser bzw. potenzieller zukünftiger Einschränkungen kann Box 1 entnommen werden.

Box 1: Abschätzung der fiskalischen Kosten eines Lockdowns

Seit 22.11.2021 befindet sich Österreich in einem „harten“ Lockdown. Die Dauer des Lockdowns wurde für das gesamte Bundesgebiet mit 20 Tagen festgelegt. Einzelne Bundesländer kündigten bereits eine Ausweitung der Dauer der Einschränkungen an. Diese Maßnahmen finden in der vorliegenden Prognose aufgrund des Stichtages für die Berechnungen (12.11.2021) und der aktuell schwer abzuschätzenden Dauer des Lockdowns keine direkte Berücksichtigung. Die in dieser Box durchgeführte Berechnung der wöchentlichen Kosten eines Lockdowns soll aber eine flexible, der realen Situation anpassbare Kostenabschätzung ermöglichen.

Der budgetäre Effekt des Lockdowns setzt sich aus Kosten des Wirtschaftseinbruchs und den Kosten der Hilfsmaßnahmen zusammen: Den Erfahrungen des Vorjahrs folgend, führen die implementierten Einschränkungen zu einem deutlichen Wirtschaftseinbruch. Der Rückgang der Wirtschaftsleistung stellt – vor allem getrieben durch den Rückgang der Staatseinnahmen, aber auch den Anstieg der Ausgaben für Arbeitslosenunterstützung – eine große budgetäre Belastung dar. Um die mittel- bis langfristigen ökonomischen und sozialen Kosten dieses Lockdowns abzufangen, stellt die Bundesregierung erneut unterschiedliche Unterstützungen für Unternehmen und Haushalte zur Verfügung. Diese Hilfsmaßnahmen bedingen vor allem einen deutlichen Anstieg der Subventionen und damit der Staatsausgaben.

Ausgehend von Erfahrungen des Vorjahrs werden im Folgenden der budgetäre Effekt des BIP-Schocks und der budgetäre Effekt der Hilfsmaßnahmen getrennt abgeschätzt. Als Basis der Berechnungen dienen die historischen Auszahlungsverläufe der Hilfen, sowie die Entwicklung des wöchentlichen BIP-Indikators der OeNB aus dem Jahr 2020. Weiters liegt den Abschätzungen der budgetären Effekte ein Vergleich von Nicht-Lockdown-Perioden und Lockdown-Perioden im Zeitraum November 2020 bis April 2021 zugrunde: Die Schätzung des BIP-Schocks ergibt sich aus dem Vergleich einer dreiwöchigen

¹ Laut Statistik Austria vom September 2021.

² Für eine über den Prognosezeitraum hinausreichende Analyse der Entwicklung der öffentlichen Finanzen siehe Box 7.

³ Im Gegensatz zum Haushaltsprogramm, das auf der makroökonomischen Prognose vom Oktober 2021 des WIFO basiert. Dieses unterscheidet sich von dem für die FISK-Prognose verwendeten makroökonomischen Prognose in der Berücksichtigung der ökosozialen Steuerreform, die im Oktober noch nicht enthalten war.

Gesamtstaatliche Budgetentwicklung 2020 bis 2025

Periode vor dem Lockdown (KW 42 bis KW 44) und einer dreiwöchigen Periode während des „harten“ Lockdowns (KW 47 bis KW 49) bzw. einer dreiwöchigen Periode während des „partiellen“ Lockdowns (KW 50 bis KW 52).⁴ Ein solcher Vergleich berechnet für einen harten bzw. partiellen Lockdown einen BIP-Rückgang um 0,7 bzw. 0,3 Mrd Euro pro Woche.⁵ Dieser Wirtschaftseinbruch wird mit Hilfe einer aus den historischen Lockdowns abgeleiteten Budget-Semielastizität von 0,4 in einen Budgeteffekt übersetzt.⁶ Aus der Multiplikation des BIP-Schocks mit der Semielastizität errechnet sich ein budgetärer Effekt von -0,3 Mrd Euro pro Woche im Fall eines harten Lockdowns bzw. -0,1 Mrd Euro pro Woche im Fall eines partiellen Lockdowns. Die Abschätzung des budgetären Effekts der Unterstützungsleistungen wurde auf Basis der Auszahlungen berechnet, die mit den betrachteten historischen Lockdown-Zeiträumen korrespondieren.⁷ Änderungen in der historischen und aktuellen Ausgestaltung der Unterstützungsmaßnahmen, sowie ein Wegfallen von Instrumenten (Umsatzersatz direkt/indirekt, Fixkostenzuschuss) wurden entsprechend berücksichtigt. Im Rahmen der budgetären Effekte der Hilfsmaßnahmen sind vor allem die COFAG-Instrumente (Ausfallsbonus und Verlustersatz), die Kurzarbeit, der Härtefallfonds und der NPO-Fonds von Bedeutung.

Die budgetären Kosten pro Woche können nun zur Abschätzung der Kosten verschiedener Lockdown-Szenarien verwendet werden. Auf Basis der aktuellen Ankündigungen wird ein Szenario mit einem dreiwöchigen harten Lockdown, gefolgt von 7 Wochen partiellem Lockdown (regionale Einschränkungen und Lockdown für Ungeimpfte) bis zu Beginn der Impfpflicht Anfang Februar berechnet. Für den dreiwöchigen harten Lockdown ergibt sich in Summe eine budgetäre Belastung von 2 Mrd Euro. Der darauffolgende partielle Lockdown für 7 Wochen belastet das Budget in Summe um weitere 3,1 Mrd Euro. Damit betragen die Gesamtkosten der 10-wöchigen Einschränkungen 5,1 Mrd Euro. Dies bedeutet für die Jahre 2021 und 2022 Verschlechterungen des Finanzierungssaldos im Umfang von 0,8% bzw. 0,4% des BIP.

Tabelle 1: Budgetäre Wirkung einer Woche Lockdown

in Mrd Euro	Voller Lockdown	Partieller Lockdown
Effekt BIP-Schock	-0,69	-0,30
Budgetärer Effekt BIP-Schock	-0,27	-0,12
Budgetärer Effekt der Unterstützungsmaßnahmen	-0,38	-0,33
Budgetärer Gesamteffekt	-0,65	-0,45
Quelle: eigene Berechnungen.		

2.1. Ökonomische Lage in Österreich 2020 bis 2025

Rasche Erholung der österreichischen Wirtschaft nach der Corona-Pandemie wird durch vierte Welle gedämpft

Seit der WIFO-Prognose im März 2021 haben sich die weltweiten wirtschaftlichen Aussichten stark verbessert (siehe Grafik 1). Auch die österreichische Volkswirtschaft erholt sich von der Corona-Krise

⁴ Dabei ist zu beachten, dass die Einschränkungen in den verwendeten Referenzzeiträumen ähnlich, aber nicht deckungsgleich mit den aktuellen Bestimmungen sind.

⁵ Der angeführte BIP-Schock gestaltet sich hinsichtlich der Dauer der Einschränkungen nicht linear. Eine längere Dauer des Lockdowns führt zum Beispiel zu einer Erhöhung des wöchentlichen BIP-Rückgangs.

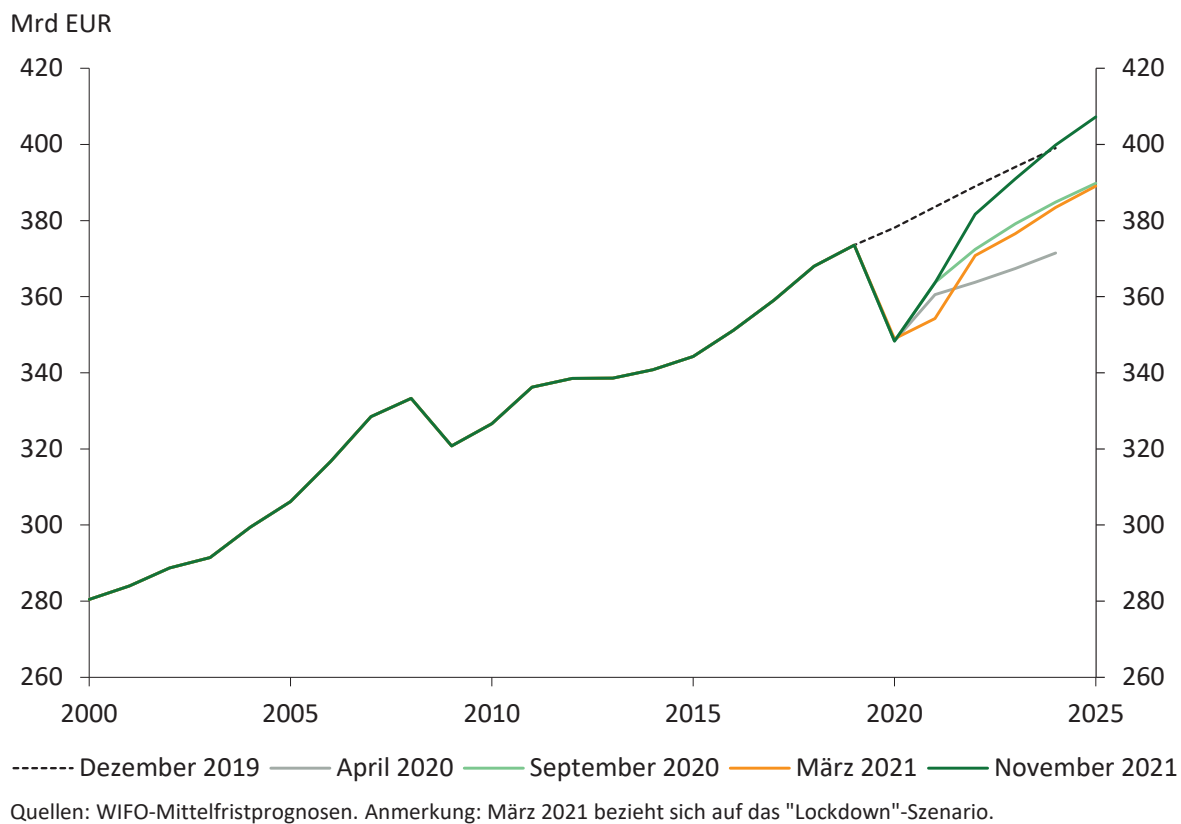
⁶ Für die Schätzung der Budget-Semielastizität muss der BIP-Schock in seine Subkomponenten zerlegt werden. Dabei wurde die spezielle Art des BIP-Schocks infolge eines Lockdowns berücksichtigt. Dieser geht verwendungsseitig hauptsächlich auf einen Einbruch des privaten Konsums zurück, während auf der Verteilungsseite Arbeitnehmerentgelte und Bruttobetriebsüberschüsse, aufgrund der Unterstützungsmaßnahmen, unterproportional zurückgehen.

⁷ Aufgrund der Verzögerung zwischen Auszahlungen und Zeitraum, für den die Hilfen beantragt werden, mussten die historischen Auszahlungen zeitlich zugeordnet werden. Dies erfolgte anhand einer Spezialauswertung der COFAG und der Annahme von um 9 Wochen verzögerten Auszahlungen für die Kurzarbeit.

Gesamtstaatliche Budgetentwicklung 2020 bis 2025

wesentlich schneller als noch im Frühjahr erwartet. Nach einem sehr starken Einbruch des realen BIP-Wachstums um -6,7% im vorigen Jahr erwartet das WIFO eine kräftige Erholung mit einem realen Wirtschaftswachstum von 4,4% im Jahr 2021. Der Jahresverlauf des BIP-Wachstums hängt stark mit der Entwicklung des Infektionsgeschehens zusammen. War der Rebound-Effekt nach der Beendigung des Lockdowns im Frühjahr des Jahres 2021 noch wesentlich stärker als erwartet, so schwächt sich der Konjunkturaufschwung seit August 2021 im Zuge der Zunahme der Corona-Infektionen wieder ab. Das WIFO geht daher noch von einer Stagnation bis in das erste Quartal 2022 aus, der wiederum ein starker Aufholprozess im Sommerhalbjahr 2022 folgen dürfte. Diese Entwicklung zeigt sich in der Erwartung eines ebenfalls starken realen BIP-Wachstums für das Jahr 2022 (5,0%), das sich erst in den Folgejahren abschwächt. Entscheidend für die wirtschaftliche Erholung sind nach wie vor der weitere Verlauf der Corona-Pandemie und der Erfolg der Impfprogramme.

Grafik 1: Mittelfristige reale BIP-Prognosen seit Dezember 2019



Nachdem die wirtschaftliche Erholung ab Mitte 2020 hauptsächlich von Industrieproduktion und Investitionen getragen war, geht diese nach Beendigung des Lockdowns im Jahr 2021 nun deutlich auf die Entwicklung der krisengeschwächten Branchen (v. a. Dienstleistungen) und des privaten Konsums zurück. Führten 2020 die behördlichen Einschränkungen zu einem Einbruch im privaten Konsum (-7,2%), der wesentlich zum Rückgang des BIP 2020 beitrug, so läuteten die Lockerungen der betrieblichen Einschränkung den Aufholprozess des privaten Konsums ein. Das WIFO erwartet für 2021 aufgrund des Lockdowns im Frühjahr noch eine leicht zögerliche Aufholdynamik des nominellen Konsums mit einem Wachstum von 7,5%, die sich 2022 weiter auf ein Wachstum von 9,7% verstärkt (ohne Wirkung des vierten Lockdowns). Das Wachstum des privaten Konsums flacht sich ab 2023 langsam ab, liegt aber in allen Jahren bis 2025 über dem Wachstum des Jahres 2019 (2,4%).

EU-weit geht das WIFO aufgrund der fortschreitenden Durchimpfung der europäischen Bevölkerung und den damit einhergehenden Lockerungen der bisherigen Einschränkungen von einem realen

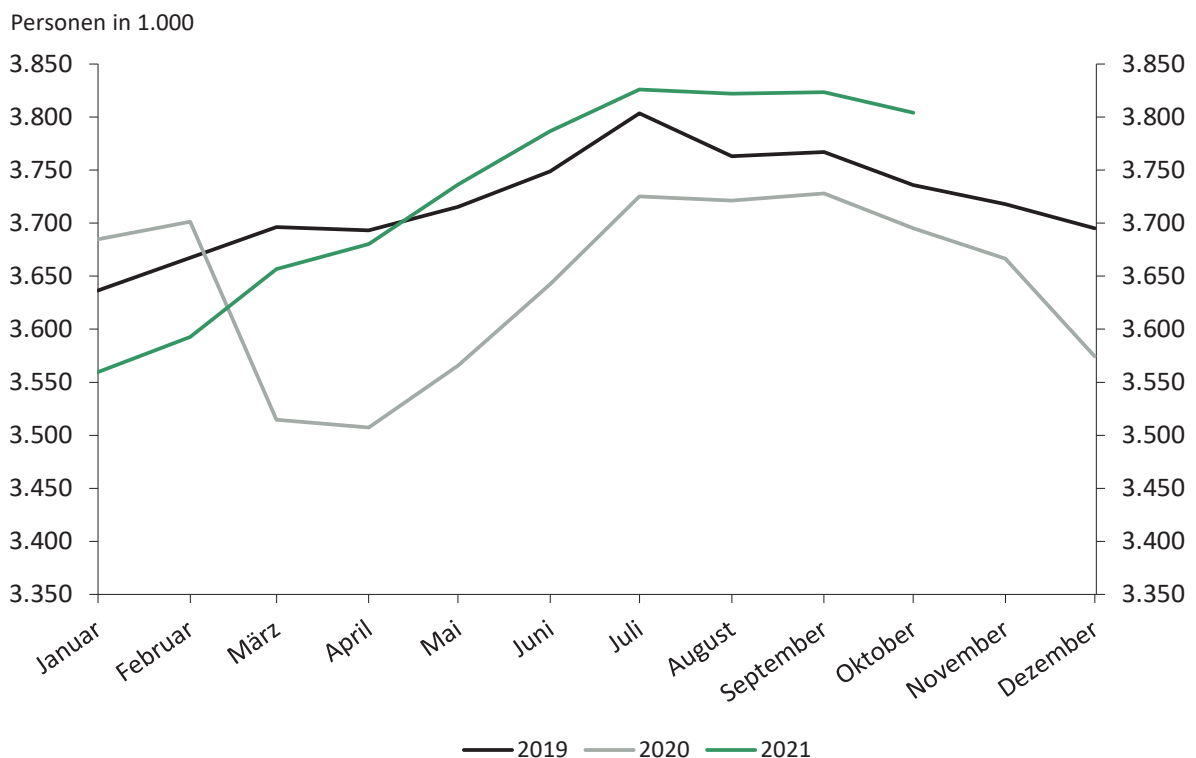
Gesamtstaatliche Budgetentwicklung 2020 bis 2025

Wirtschaftswachstum von 4,9% für 2021 und 4,7% für 2022 aus. Für die wichtigsten Länderpartner der österreichischen Exportwirtschaft wird ein starkes Marktwachstum für 2021 erwartet (5,1% für das Jahr 2021 und 4,6% für das Jahr 2022, exportgewichtet), obwohl für Deutschland ein relativ schwaches Wachstum für 2021 unterstellt wird. Die Dynamik in Deutschland erklärt sich durch den geringen Anteil der krisengeschwächten Dienstleistungsbranchen und den hohen Anteil des Automobilsektors an der Gesamtwertschöpfung, der besonders unter den momentanen Lieferschwierigkeiten leidet.

Rasche Erholung am Arbeitsmarkt bei deutlichem Rückgang der Kurzarbeit

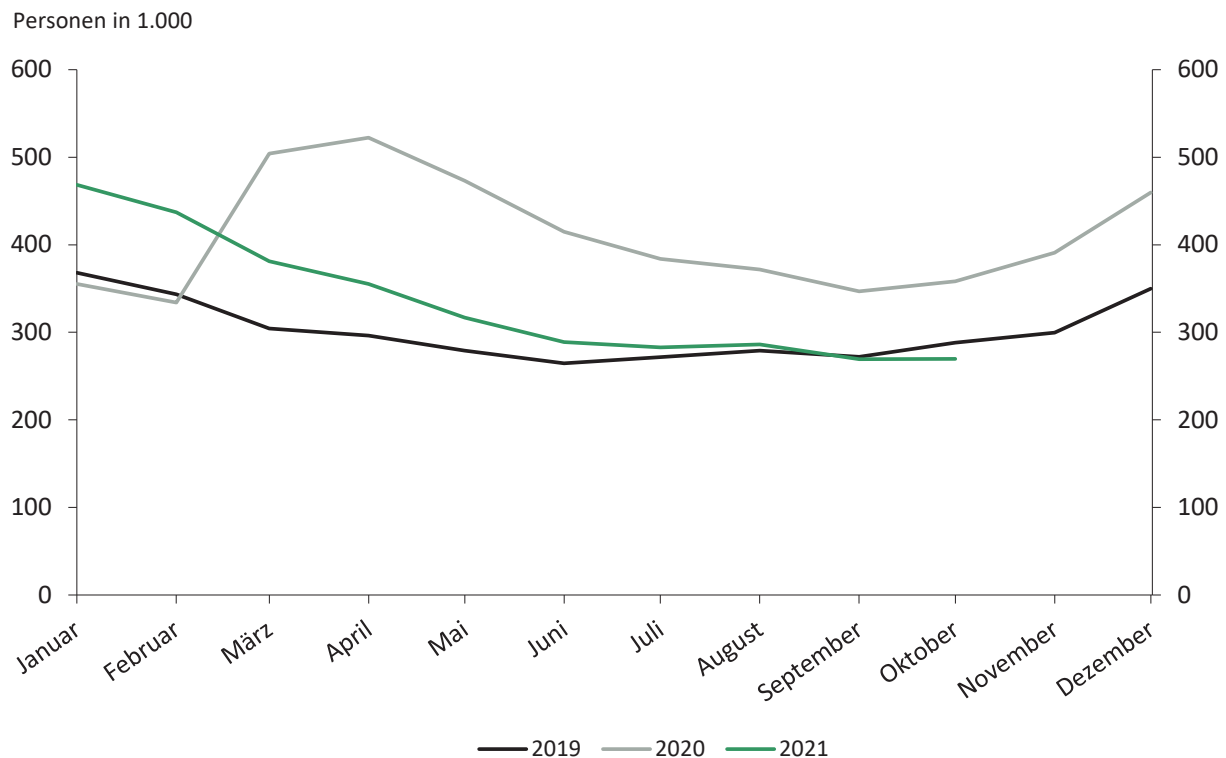
Auch am Arbeitsmarkt konnte die wirtschaftliche Erholung beobachtet werden. Nach einem starken Rückgang der Zahl der unselbstständig aktiv Beschäftigten im Jahr 2020 um 2,0%, wird für das Jahr 2021 wieder von einem Anstieg um 2,3% ausgegangen. Somit dürfte die Zahl der unselbstständig aktiv Beschäftigten bereits heuer das Vorkrisenniveau übertreffen (siehe Grafik 2). Die starke Erholung des Arbeitsmarktes konnte seit Mai 2021 beobachtet werden, als die Anzahl der unselbstständig aktiv Beschäftigten erstmals wieder oberhalb des entsprechenden Vorkrisenniveaus lag. Die Entwicklung wird begleitet von einem deutlichen Rückgang der Kurzarbeit und der Arbeitslosenquote. Allerdings wird angenommen, dass sich die vierte Corona-Welle auch auf die Arbeitslosigkeit niederschlagen wird und daher im Winterhalbjahr 2021 ein neuerlicher Anstieg der Arbeitslosigkeit zu erwarten ist. In der Gesamtjahresbetrachtung geht das WIFO jedoch von einem Rückgang auf 8,2% der unselbstständigen Erwerbspersonen aus. Für 2022 wird bereits eine Vorkrisen-Arbeitslosenquote (7,4%) erwartet, die in den Folgejahren weiter sinken soll. Je nach Ausprägung des vierten Lockdowns gegen Ende 2021 wird sich diese Entwicklung verzögern.

Grafik 2: Unselbständige aktiv Beschäftigte



Gesamtstaatliche Budgetentwicklung 2020 bis 2025

Grafik 3: Registrierte Arbeitslose laut AMS



Persistenter Preisauftrieb durch starke Konsumnachfrage und steigende Importpreise

Der konjunkturelle Aufschwung trägt zum Anstieg des Verbraucherpreisindex bei. Bereits Ende 2020 führte die Erholung der Industriekonjunktur zu einem Anstieg der Preise. Noch weiter verstärkt wurde diese Dynamik durch die Engpässe bei Rohstoffen und Vorprodukten ab dem Februar 2021. Das WIFO geht von einem Anstieg des Verbraucherpreisindex um 2,8% im Jahr 2021 und 3,1% im Jahr 2022 aus. Für 2022 erwartet das WIFO außerdem eine weitere Preissteigerung durch das Auslaufen der krisenbedingten Senkung der Mehrwertsteuer. Es wird angenommen, dass die Steuersatzerhöhung – im Gegensatz zur Senkung als keine Überwälzung unterstellt wurde – zu 40% an die Endverbraucher weitergegeben wird.

Die Finanzierungsbedingungen dürften weiterhin günstig bleiben. Das WIFO nimmt an, dass keine Anhebung der Zinsen bis 2023 stattfindet, da die EZB die derzeitige Inflation als vorübergehend einschätzt und das mittelfristige Inflationsziel von 2% nun symmetrisch behandelt wird. Daher geht das WIFO sowohl bei der Zinsentwicklung für den privaten Sektor als auch bei den Staatsanleihen für die Jahre 2021 und 2022 nur von einer geringen Änderung aus. Ab 2023 bis zum Jahr 2025 wird jedoch ein Anstieg des Dreimonatszinssatzes auf 0,5% erwartet.

Gesamtstaatliche Budgetentwicklung 2020 bis 2025

Tabelle 2: Konjunkturindikatoren für Österreich 2020 bis 2025

Veränderung zum Vorjahr in % (sofern nicht anders angegeben)	WIFO-Mittelfristprognose November 2021					
	2020	2021	2022	2023	2024	2025
Bruttoinlandsprodukt						
Nominell	-4,6	6,6	7,7	4,6	4,5	3,9
Real	-6,7	4,4	5,0	2,4	2,3	1,8
Private Konsumausgaben, nominell¹⁾	-7,2	7,5	9,7	5,1	4,9	4,1
Preise						
Verbraucherpreisindex	1,4	2,8	3,1	2,2	2,2	2,1
BIP-Deflator	2,3	2,2	2,6	2,1	2,2	2,1
Einkommen						
Lohn- und Gehaltssumme, brutto	-0,4	4,1	5,5	4,5	4,4	3,9
Arbeitnehmerentgelte	-0,4	4,0	5,4	4,5	4,4	3,9
Betriebsüberschuss und Selbstständigeneinkommen	-0,7	5,3	5,8	4,3	4,6	4,0
Arbeitsmarkt						
Unselbstständig aktiv Beschäftigte (Veränderung in 1.000) ²⁾	-76,1	82,0	74,1	64,9	62,1	54,3
Vorgemerkte Arbeitslose (Veränderung in 1.000) ³⁾	108,3	-72,0	-31,3	-21,2	-11,7	-5,9
Arbeitslosenquote, nationales Konzept ⁴⁾ (in %)	9,9	8,2	7,4	6,8	6,6	6,4
3-Monatszinssatz (in %)	-0,4	-0,5	-0,4	0,0	0,3	0,5
10-Jahreszinssatz für Staatsanleihen (UDRB)⁵⁾ (in %)	-0,2	-0,2	-0,1	0,3	0,8	1,3

1) Einschließlich privater Organisationen ohne Erwerbszweck.

2) Veränderung zum Vorjahr in 1.000 laut Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger.

3) Veränderung zum Vorjahr in 1.000 laut Arbeitsmarktservice Österreich.

4) In % der unselbstständigen Erwerbspersonen laut AMS.

5) Umlaufgewichtete Durchschnittsrendite für Bundesanleihen (10 Jahren).

Quellen: Statistik Austria, WIFO.

Gesamtstaatliche Budgetentwicklung 2020 bis 2025

2.2. Saldowirkungen der in der FISK-Prognose berücksichtigten diskretionären Maßnahmen

Die budgetäre Wirkung der bedeutendsten wirtschaftspolitischen Maßnahmen im Prognosehorizont mit Stand Ende Oktober kann Tabelle 3 entnommen werden⁸. Dabei wird in der Darstellung auf die budgetären Wirkungen als Veränderung gegenüber dem Vorjahr abgestellt.

Tabelle 3: Saldowirkung bedeutender diskretionärer Maßnahmen in den Jahren 2020 bis 2025 laut FISK-Prognose

Maßnahmen (budgetäre Wirkung im Vorjahresvergleich*) in Mio EUR	2020	2021	2022	2023	2024	2025
Konjunkturbelebende Maßnahmen und COVID-19-Maßnahmen	-18,825	2,420	12,380	217	1,772	617
COVID-19-Kurzarbeit	-6,058	3,037	2,961	40	0	0
COFAG-Unterstützungen ¹⁾	-6,350	1,143	5,207	0	0	0
Gesundheitsausgaben und Impfungen	-879	-2,773	2,356	725	571	0
Investitionsprämie	-25	-374	-916	-338	1,003	267
Härtefallfonds	-881	-495	1,376	0	0	0
Einnahmenseitige Maßnahmen ²⁾	-1,493	708	-426	-135	180	350
Sonstige ausgabenseitige Maßnahmen (u.a. Kinderbonus, NPO)	-3,139	1,175	1,822	-75	18	0
Ökosoziale Steuerreform	.	.	-2,350	-1,408	-1,192	-367
CO ₂ -Bepreisung ³⁾	.	.	320	445	370	270
Regionaler Klimabonus	.	.	-1,250	-50	-100	-100
Senkung 2. und 3. Einkommensteuertarifstufe	.	.	-790	-1,170	-425	-45
KV-Beitragsenkung (inkl. Lohnsteuereffekt)	.	.	-290	-290	0	0
Erhöhung Familienbonus und Kindermehrbetrag	.	.	-140	-280	-140	0
Mitarbeitererfolgsbeteiligung	.	.	-50	-25	-25	-25
Körperschaftsteuer-Senkung	.	.	0	0	-400	-500
Sonstige Steuermaßnahmen ⁴⁾	.	.	0	-45	-485	60
Sonstige Umweltmaßnahmen (u. a. Thermische Sanierung)	.	.	-150	7	13	-27
Andere Maßnahmen	-4,645	-2,711	-858	399	899	403
Einkommensteuerreform (Senkung Eingangssteuersatz)**)	-1,500	-100	0	0	0	0
Steuerreform 2020 (u. a. Anhebung Abschreibungsgrenze GWG)	-39	-643	58	126	108	14
Maßnahmen im Pensionsbereich ⁵⁾	-904	-433	-173	-6	-11	-20
ARP einnahmenseitig	0	525	509	99	-429	-705
ARP ausgabenseitig	-86	-440	-509	-99	429	143
Sonstige Maßnahmen (u. a. Umweltförderungsgesetz, Familienbonus)	-2,117	-1,620	-743	279	802	970
Insgesamt	-23,470	-290	9,172	-793	1,479	652
Davon einnahmenseitig	-3,506	371	-714	-1,305	-1,282	-745
Davon ausgabenseitig	-19,964	-661	9,886	513	2,761	1,398
Insgesamt (in % des BIP)	-6.2	-0.1	2.1	-0.2	0.3	0.1

*) Negative Werte bedeuten eine Reduktion des Finanzierungssaldos. **) Aufgrund COVID-19 bereits 2020 statt 2021 eingeführt.

1) Fixkostenzuschuss, (indirekter) Umsatzerersatz, Ausfallsbonus, Verlustersatz.

2) Degressive Abschreibung, Ust-Senkung, Verlustrücktrag, Stundungen.

3) Inklusive Vermeidung Carbon Leakage, Härtefall-Regelung, Rückerstattung Landwirtschaft. Annahme: es handelt sich ausschließlich um eine Bundesabgabe.

4) U. a. Erhöhung GWG-Grenze und Gewinnfreibetrag, (Öko-)Investitionsfreibetrag.

5) Frühstarterbonus, Anpassung 1-Jahres-Wartefrist, erhöhter Pensionistenabsetzbetrag, erhöhte Pensionsanpassung 2020-2022.

Quelle: FISK-Einschätzung auf Basis von offiziellen Budgetunterlagen (z. B. Wirkungsorientierte Folgenabschätzung (WFA)).

Die Wirkung der diskretionären Maßnahmen in den Jahren 2020 und 2021 ist besonders von den Maßnahmen zur Bekämpfung der Auswirkungen der Corona-Pandemie geprägt. Waren anfänglich die Hilfsmaßnahmen nur für einen befristeten Zeitraum während des Jahres 2020 angedacht, wurden sie mit Fortdauer der Krise teilweise bis in die zweite Jahreshälfte 2021 verlängert. Folglich reichen die fiskalischen Effekte der Corona-Maßnahmen auch in das Jahr 2021 hinein. Vor dem Hintergrund des vierten Lockdowns ist von einer weiteren Verlängerung auszugehen. Die betragsmäßig bedeutendsten Hilfsmaßnahmen stellen die Kosten der Kurzarbeit, die COFAG-Unterstützungsleistungen (Umsatzerersatz, Ausfallsbonus, Verlustersatz und Fixkostenzuschuss) und die Auszahlungen im Rahmen des

⁸ Die Verlängerung der Hilfsmaßnahmen durch den Ende 2021 implementierte Lockdown ist in den angeführten Zahlen noch nicht enthalten und wird in Box 1 abgeschätzt.

Gesamtstaatliche Budgetentwicklung 2020 bis 2025

Härtefallfonds dar. Weitere Unterstützungsmaßnahmen stellen der NPO-, Familienkrisen- und Familienhärtefonds, sowie Unterstützungen für selbstständige Künstlerinnen und Künstler dar.⁹

Zusätzlich zu den Corona-Hilfsmaßnahmen wurden im Laufe des Jahres 2020 mehrere Maßnahmen mit dem Ziel der Konjunkturstärkung beschlossen. Die umfangreichsten Maßnahmen in diesem Bereich sind die Investitionsprämie, die insbesondere ihre Wirkung im Jahr 2022 und 2023 entfaltet, und die temporäre Senkung der Umsatzsteuer – u. a. für Getränke und Speisen in der Gastronomie – auf 5% (-0,6 Mrd Euro 2020 und weitere -0,6 Mrd Euro 2021). In Summe ergeben die pandemiebezogenen Maßnahmen einen budgetären Gesamteffekt gegenüber dem Vorjahr von -18,8 Mrd Euro im Jahr 2020 und 2,2 Mrd Euro im Jahr 2021.¹⁰ In den Jahren 2023 bis 2025 wirken noch die degressive Abschreibung, die Investitionsprämie, die Gesundheitsausgaben und die Haftungen defiziterhöhend.

Ab der zweiten Jahreshälfte 2022 beginnt die im Oktober 2021 vorgestellte ökosoziale Steuerreform im Umfang von -2,4 Mrd Euro zu wirken¹¹. Durch die Veranlagung und die etappenweise Einführung der Maßnahmen verstärkt sich die Wirkung in den Folgejahren (-1,4 Mrd Euro 2023 bzw. -1,2 Mrd Euro 2024). Zu den umfangreichsten Maßnahmen der ökosozialen Steuerreform zählen die Tarifsenkungen der Einkommensteuer. Nach der Senkung der 1. Einkommensteuertarifstufe im Vorjahr, wird mit 1.7.2022 die 2. Einkommenssteuertarifstufe von 35% auf 30% gesenkt. Ab 1.7.2023 wird schließlich die 3. Einkommenssteuertarifstufe von 42% auf 40% ebenfalls gesenkt. Zusätzlich wird der KV-Beitragsatz gestaffelt ab 1.7.2022 gesenkt und der Familienbonus – ebenfalls ab 1.7.2022 – von derzeit 1.500 Euro auf 2.000 Euro pro Kind und Jahr erhöht (zeitgleich wird der Kindermehrbetrag von 250 Euro auf 450 Euro angehoben). Die Einführung eines Freibetrags für Mitarbeitergewinnbeteiligungen wird ebenfalls ab 2022 wirksam. Weitere Steuermaßnahmen stellen die Einführung eines steuerlichen Freibetrags für (Öko)-Investitionen ab 2023 (wirkt p. a. ab dem Jahr 2024 mit -0,4 Mrd Euro), die etappenweisen Senkung der Körperschaftssteuer von 25% auf zuerst 24% im Jahr 2023 (-0,4 Mrd Euro im Folgejahr) und anschließend 23% im Jahr 2024 (zusätzliche -0,5 Mrd Euro im Folgejahr), die Erhöhung der Grenze für die Sofortabschreibung von geringwertigen Wirtschaftsgütern von derzeit 800 auf 1.000 Euro ab 2023 (-0,2 Mrd Euro in 2024 und -0,1 Mrd Euro in 2025) und die Erhöhung des Grundfreibetrages beim Gewinnfreibetrag von derzeit 13% auf 15% ab 2022 (-0,1 Mrd Euro in 2023) dar. Um die Belastung durch die Einführung einer CO₂-Bepreisung¹², die 2023 eingeführt wird, auszugleichen, wird bereits 2022 der regionale Klimabonus, der – gestaffelt nach der Anbindung der Bevölkerung an den öffentlichen Verkehr – zwischen 100 und 200 Euro pro Kopf liegt, eingeführt (Box 2). Außerdem wird zur Vermeidung von Carbon Leakage¹³ ein Kompensations-Rückvergütungsmechanismus etabliert. Für besonders stark betroffene Unternehmen wird es eine Härtefallregelung und für die Mehrbelastung im Bereich der Land- und Forstwirtschaft eine pauschale Kompensation ab dem 1.7.2022 geben. Neben der CO₂-Bepreisung sind weitere Umweltmaßnahmen geplant, u. a. die Ausweitung der Förderung der thermischen Sanierung, die Ausweitung der Befreiung von der Eigenstromsteuer sowie die Förderung energieautarker Bauernhöfe.

Darüber hinaus besitzen auch weitere Maßnahmen, die weder der Steuerreform zugeordnet werden können noch unmittelbar mit der Pandemie im Zusammenhang stehen, eine bedeutende budgetäre

⁹ Die Auswirkungen der Zweckzuschüsse des Bundes im Rahmen des Kommunalen Investitionsgesetzes 2020 werden direkt über die Prognose der Bruttoinvestitionen erfasst.

¹⁰ Eine detailliertere Darstellung der Corona-Maßnahmen befindet sich im statistischen Anhang (A 6).

¹¹ Laut FISK-Abschätzung, die im Gegensatz zu den Budgetdokumenten nicht mit Kostentrendwachstum (dies ist implizit in Prognose durch Fortschreibungsmethode enthalten) dargestellt werden

¹² Es ist davon auszugehen, dass das diesbezügliche Abgabenaufkommen als ausschließliche Bundesabgabe ausgestaltet wird, da die entsprechenden Kompensationszahlungen (z. B. Klimabonus) vom Bund getragen werden.

¹³ Darunter wird verstanden, dass Unternehmen aufgrund der erhöhten Kosten ihre Produktion in andere Länder mit weniger strengen Emissionsauflagen verlagern würden.

Gesamtstaatliche Budgetentwicklung 2020 bis 2025

Wirkung. Die Reform der Einkommensteuer (Senkung der ersten Steuerstufe und Erhöhung der Negativsteuer), die vorgezogen und rückwirkend mit 2020 umgesetzt wurde, reduzierte im Jahr 2020 die Einnahmen im Umfang von 1,5 Mrd Euro. 2021 verstärkt sich dieser Effekt um 0,2 Mrd Euro im Rahmen der veranlagten Einkommensteuer, im Zuge derer auch die Erhöhung der Negativsteuer wirksam wird. Eine bedeutende budgetäre Wirkung besitzen ebenfalls außertourliche Maßnahmen im Pensionsbereich. Diese umfassen die außertourlichen Pensionserhöhungen der Jahre 2020 (-0,4 Mrd Euro), 2021 (-0,3 Mrd Euro) und 2022 (-0,1 Mrd Euro), die Anpassung der 1-Jahres-Wartefrist, die Einführung der abschlagsfreien Pensionen bei 45 Beitragsjahren mit dem Jahr 2020 bzw. deren anschließendes Ersetzen durch den Frühstarterbonus ab 2022, sowie der erhöhte Pensionistenabsetzbetrag. Die Maßnahmen ergeben in Summe eine Saldowirkung von -0,9 Mrd Euro im Jahr 2020 und -0,4 Mrd Euro bzw. -0,2 Mrd Euro für 2021 bzw. 2022.

Gesamt implizieren die dargestellten budgetären Maßnahmen eine direkte Saldowirkung (ohne Berücksichtigung der dadurch ausgelösten Makroeffekte) – jeweils gemessen gegenüber dem Vorjahr – von -23,5 Mrd Euro bzw. -6,2% des BIP im Jahr 2020, 0,3 Mrd Euro bzw. -0,1% des BIP im Jahr 2021 und 9,2 Mrd Euro bzw. 2,1% des BIP im Jahr 2022. Für die Folgejahre ergeben sich budgetäre Wirkungen von 0,8 Mrd Euro im Jahr 2023, 1,5 Mrd Euro im Jahr 2024 und 0,7 Mrd Euro im Jahr 2025. Die Defizitwirkung in den Jahren 2020 bis 2022 kann aufgrund der Corona-Krise hauptsächlich durch ausgabenseitige Maßnahmen erklärt werden.

Box 2: Verteilungswirkung der ökosozialen Steuerreform

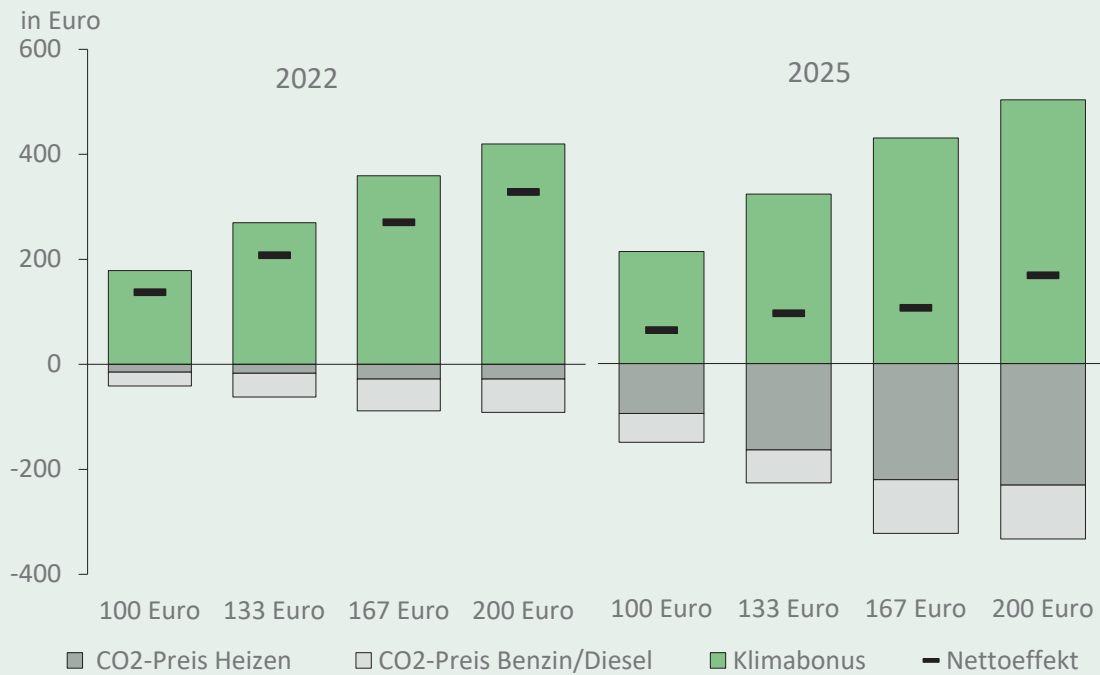
Mit der geplanten ökosozialen Steuerreform erfolgt ein Einstieg in einen nationalen CO₂-Preis für fossile Energieträger, der die Energiepreise für Haushalte und Unternehmen, die nicht dem EU-Emissionshandel unterliegen, erhöhen wird. Zur Abfederung der Preiserhöhung erhalten Haushalte einen Klimabonus, der pro Person ausgezahlt wird und entsprechend der regionalen Infrastruktur gestaffelt ist.¹⁴ Unter der Annahme, dass Haushalte den CO₂-Preis für ihren Einsatz von fossilen Brennstoffen direkt zahlen, errechnet sich eine Belastung der Haushalte, die geringer ausfällt als der durchschnittliche Klimabonus pro Haushalt, da die Gesamteinnahmen aus dem CO₂-Preis, die auch aus dem Einsatz von fossilen Brennstoffen der Unternehmen entstehen, rückverteilt werden. In dieser Analyse unberücksichtigt bleiben indirekte Preiseffekte auf die Konsumgüter der Haushalte, die die Unternehmen in Folge der CO₂-Bepreisung an die Konsumenten weitergeben und durch die der positive Nettoeffekt aus Klimabonus und CO₂-Preis verringert wird.

Die durchschnittliche Höhe des Klimabonus pro Haushalt liegt laut einer FISK-Analyse im Jahr 2022 in allen Regionen deutlich über der durchschnittlichen Belastung durch den CO₂-Preis inklusive Mehrwertsteuer, der ab Juli mit einer Höhe von 30 Euro je Tonne CO₂-Äquivalent eingeführt wird (Grafik 4).

¹⁴ Stufe 1: 100 Euro in urbanen Zentren mit höchstrangiger Erschließung durch öffentlichen Verkehr; Stufe 2: 133 Euro in urbanen Zentren mit guter Erschließung durch den öffentlichen Verkehr; Stufe 3: 167 Euro in oder nahe regionalen Zentren mit guter Basiserschließung; Stufe 4: 200 Euro in ländlichen Gemeinden. Der Klimabonus wird pro Person und Jahr ausgezahlt, Kinder erhalten die Hälfte. In den Simulationen wird die Stufe des Klimabonus den Haushalten näherungsweise anhand des Grads der Urbanisierung und den Ausgaben für den öffentlichen Verkehr zugeteilt und der Klimabonus jährlich entsprechend den veranschlagten Kosten im Bundesfinanzrahmen erhöht. Die Berechnungen erfolgen auf Basis der Daten des AT-SILC 2017-2019 und der Konsumerhebung 2014/2015, wobei eine Anpassung an den Einsatz von Energieträgern in Haushalten 2019/2020 erfolgt.

Gesamtstaatliche Budgetentwicklung 2020 bis 2025

Grafik 4: Durchschnittliche CO₂-Preis-Belastung und Klimabonus der Haushalte nach Klimabonus-Regionen



Quelle: eigene Berechnungen.

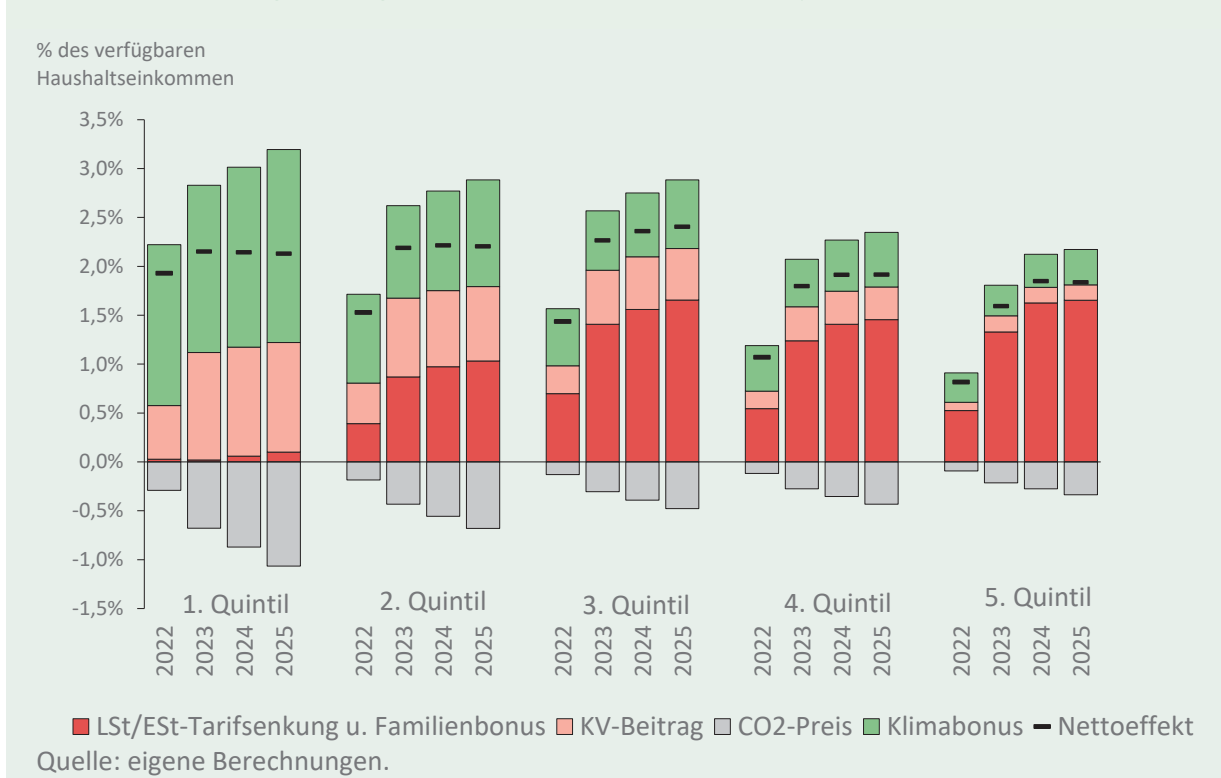
In Wien, der Region mit 100 Euro Klimabonus pro Person, erhält ein durchschnittlicher Haushalt rund 180 Euro. Für einen durchschnittlichen Haushalt in einer ländlichen Gemeinde der Stufe 4 mit 200 Euro pro Person errechnet sich ein Klimabonus von rund 420 Euro. Mit steigendem CO₂-Preis und ohne Emissionsreduktionen durch den Umstieg auf klimaneutrale Heizformen oder Pkw reduziert sich der Nettoeffekt aus Klimabonus und CO₂-Preis für die Haushalte bis 2025 deutlich und nivelliert sich auch zwischen den Regionen. Die regionale Differenzierung des Klimabonus entspricht damit im Durchschnitt weitgehend der unterschiedlichen Belastung durch den CO₂-Preis. Bei einem CO₂-Preis von 55 Euro je Tonne CO₂-Äquivalent zahlt ein durchschnittlicher Haushalt in der ländlichen Gemeinde der Stufe 4 nach dieser Schätzung für Emissionen bei Benzin und Diesel knapp das 2½-fache eines durchschnittlichen Wiener Haushalts. Auch der durchschnittliche CO₂-Preis für Emissionen bei der Erzeugung von Raumwärme steigt mit den regionalen Stufen des Klimabonus deutlich an, wobei dieser Anstieg nur zum Teil durch größere Wohnnutzflächen in Haushalten ländlicherer Gemeinden erklärt werden kann.

Die geplante ökosoziale Steuerreform sieht eine Entlastung der Arbeitseinkommen vor, die in den unteren Haushaltseinkommen vor allem durch die Senkung des Beitragssatzes für die Krankenversicherung bis zu einem monatlichen Bruttoeinkommen von 2.500 Euro (bzw. einem monatlichen Pensionseinkommen von 2.200 Euro) wirkt, während höhere Haushaltseinkommen zunehmend von der Tarifsenkung bei der Lohn- und Einkommensteuer und der Erhöhung des Familienbonus profitieren. In Grafik 5 werden die Ergebnisse einer Verteilungsanalyse in Quintilen (von den untersten zu den obersten 20%) der nach Haushaltsgröße gewichteten Haushaltseinkommen (Haushaltsäquivalenzeinkommen) und in Relation zum Haushaltseinkommen dargestellt. Der relative Einkommenseffekt, der sich netto aus der Abgabensenkung, der Belastung durch den CO₂-Preis beim Individualverkehr und im Bereich Heizen und dem Klimabonus ergibt, erreicht im Jahr 2023 etwa 2,2% des Haushaltseinkommens im untersten Quintil und etwa 1,6% im obersten Quintil.

Gesamtstaatliche Budgetentwicklung 2020 bis 2025

Der Einkommenseffekt wird im untersten Quintil vom Klimabonus dominiert, der durch die pauschale Auszahlung pro Person die unteren Einkommen relativ stärker erhöht. Auch im 2. Quintil trägt der Klimabonus wesentlich zu einer Erhöhung der Einkommen bei. Das für den CO₂-Preis relevante Konsumverhalten weist deutliche Unterschiede entlang der Einkommensverteilung auf. Die mit dem Verbrauch von Benzin und Diesel verbundenen Emissionen steigen mit dem Haushaltseinkommen deutlich und liegen im obersten Quintil etwa 80% höher als im untersten Quintil. Die Höhe der besteuerten Emissionen, die durch das Heizen entstehen, verändert sich dagegen über die Quintile nur geringfügig.

Grafik 5: Verteilungswirkung der ökosozialen Steuerreform auf private Haushalte



2.3. Staatseinnahmen und -ausgaben 2020 und Prognoseergebnisse für 2021 bis 2025

Nach einer beispiellosen Verschlechterung des gesamtstaatlichen Finanzierungssaldos im Jahr 2020 um 8,9 Prozentpunkte auf -8,3% bzw. 31,5 Mrd Euro folgt laut Budgetprognose des Fiskalrates bereits 2021, aufgrund der konjunkturellen Erholung, eine Verbesserung auf -5,4% bzw. -21,7 Mrd Euro. 2022 erwartet die FISK-Herbstprognose aufgrund des Auslaufens der Corona-Unterstützungsmaßnahmen und des wirtschaftlichen Aufschwungs eine weitere Verbesserung des Finanzierungssaldos auf -1,6% bzw. -7,1 Mrd Euro. Trotz der in den Folgejahren voll einsetzenden budgetären Wirkung der ökosozialen Steuerreform wird auch für die Jahre 2023 bis 2025 u. a. aufgrund des Rückgangs der Investitionsprämie eine Verbesserung des Finanzierungssaldos erwartet. Die Schuldenquote geht laut FISK-Prognose von 83,2% des BIP im Jahr 2020 kontinuierlich auf 67,9% des BIP im Jahr 2025 zurück und unterschreitet damit den Vorkrisenwert des Jahres 2019 (70,6% des BIP) deutlich (Tabelle 4).¹⁵ Erstmals seit Beginn der Gesundheitskrise ist eine plausible Schätzung der Outputlücke und damit des strukturellen Budgetsaldos möglich, wobei bei der Interpretation weiterhin Vorsicht geboten ist. Dieser wird daher wieder in den Jahresbericht integriert (Box 6).

¹⁵ Für eine detaillierte Beschreibung der Entwicklung der Schuldenquote siehe Kapitel 3.

Gesamtstaatliche Budgetentwicklung 2020 bis 2025

Tabelle 4: Hauptresultate der FISK-Herbstprognose 2021

in % des BIP			FISK-Herbstprognose 2021				
	2019	2020	2021	2022	2023	2024	2025
Finanzierungssaldo	0,6	-8,3	-5,4	-1,6	-1,1	0,0	0,6
Zyklische Budgetkomponente	1,2	-3,3	-1,6	0,3	0,2	0,1	0,0
Einmalmaßnahmen	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Struktureller Budgetsaldo	-0,6	-5,0	-3,7	-1,9	-1,3	-0,1	0,6
Reales BIP-Wachstum (in % gegenüber Vorjahr)	1,5	-6,7	4,4	5,0	2,4	2,3	1,8
Potenzialwachstum (in % gegenüber Vorjahr)	1,1	1,0	1,3	1,4	1,3	1,3	1,3
Outputlücke	2,1	-5,7	-2,9	0,5	0,4	0,2	0,0
Staatsverschuldung	70,6	83,2	82,3	77,7	74,7	71,1	67,9

Quellen: FISK, WIFO und Statistik Austria.

Die Veränderung der Einnahmenquote wird hauptsächlich durch die Entwicklung der direkten Steuern sowie der Sozialbeiträge in Prozent des BIP erklärt (Tabelle 5). Die veranlagten Steuern brachen 2020 deutlich stärker als das BIP ein. Die Einnahmenquote sank auf 48,7%. Im Jahr 2021 wachsen die Einnahmen u. a. aufgrund von Nachholeffekten stärker als das nominelle BIP an, die Einnahmenquote steigt auf 49,3%. Dies ist vor allem auf den überproportionalen Anstieg der veranlagten Steuern zurückzuführen. Mittelfristig ergibt sich aufgrund mehrerer Maßnahmen (v. a. günstigere Abschreibungsregeln, ökosoziale Steuerreform) ein Rückgang der direkten Steuern in Prozent des BIP verglichen mit dem Vorkrisenniveau. Die Sozialbeiträge entwickeln sich hingegen stabiler als das BIP und liegen in Quotenbetrachtung in den Jahren 2020 und 2021 über dem Vorkrisenniveau. Mittelfristig wird aufgrund des prognostizierten Rückgangs des Arbeitsanteils an der Produktion („labor share“) und den rückläufigen imputierten Sozialbeiträgen mit einem Absinken der Sozialbeitragsquote gerechnet. Die Einnahmenquote geht in den Jahren 2021 bis 2025 kontinuierlich auf 47,5% zurück.

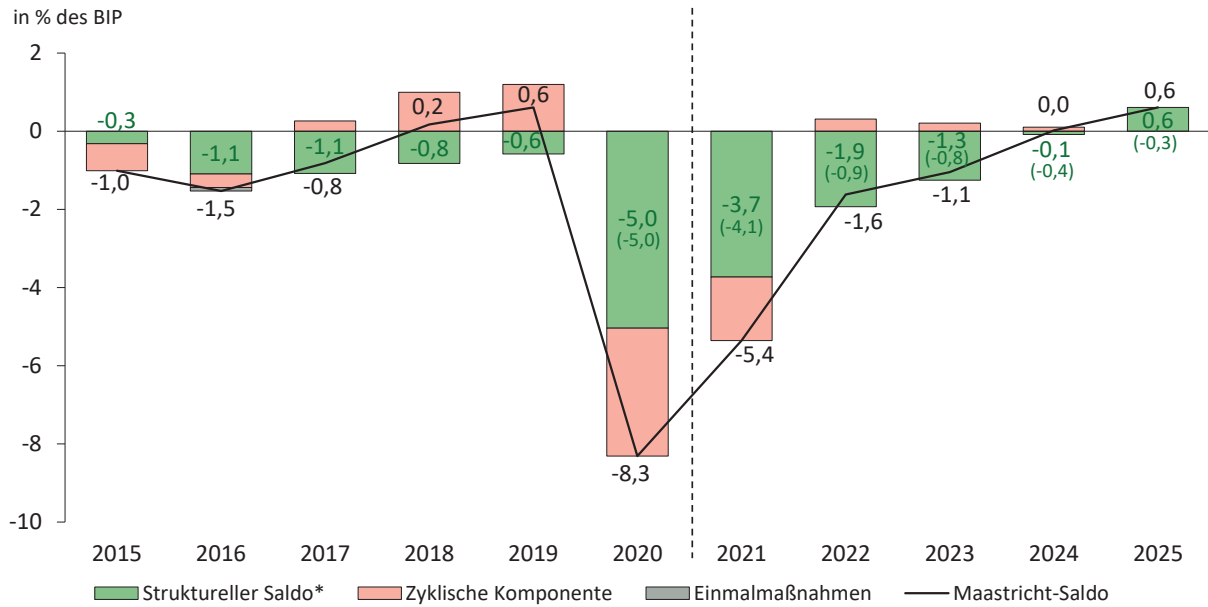
Während die Einnahmenquote aufgrund des starken Konnexes zwischen Einnahmen und nominellem BIP vergleichsweise stabil bleibt, steigt die Ausgabenquote v. a. aufgrund der großen budgetären Wirkung der COVID-19-Maßnahmen deutlich an (Tabelle 5). Die direkten Gesundheitskosten der Pandemie, sowie – in noch größerem Ausmaß – die Maßnahmen zum Abfangen der daraus resultierenden wirtschaftlichen und sozialen Folgen, ließen die Ausgabenquote von 48,5% des BIP im Jahr 2019 auf 57,1% im Jahr 2020 sprunghaft steigen. Im Jahr 2021 führt der Rückgang der Arbeitslosigkeit aufgrund der konjunkturellen Erholung, ein weiterer Rückgang der Zinsausgaben und v. a. die rückläufige budgetäre Wirkung der COVID-19-Hilfsmaßnahmen zu einer Verringerung der Ausgabenquote auf 54,6%. Diese ausgabenenkenden Effekte wiederholen sich im verstärkten Ausmaß im Jahr 2022. Im Speziellen der Wegfall der Ausgaben für die Corona-Kurzarbeit, die COFAG-Hilfen und den Härtefallfonds führen 2022 zu einem starken Rückgang der Staatsausgabenquote auf 49,6%. Der in den Folgejahren angenommene Rückgang der Investitionsprämie und der Wegfall der COVID-19-Gesundheitsausgaben führen gemeinsam mit einem weiteren Rückgang der Zinsausgaben zu einem neuerlichen Absinken der Ausgabenquote. Generell führt das hohe erwartete Wirtschaftswachstum zu einem Rückgang der Ausgabenquoten fast aller ESG-Kategorien aufgrund des BIP-Nenner-Effekts. Die bereits in den Jahren vor der Krise beobachtete starke Wachstumsdynamik der Ausgaben für soziale Sachleistungen setzt sich hingegen auch in der mittleren Frist fort. Die entsprechende Ausgabenquote bleibt damit relativ stabil. Insgesamt sinkt die Ausgabenquote bis zum Jahr 2025 auf den historisch gesehen niedrigen Wert von 46,9%.

Der konjunkturelle Aufschwung führt im Jahr 2021 zu einem deutlichen Rückgang der negativen Outputlücke (Tabelle 4). Daraus ergibt sich für 2021 eine zyklische Budgetkomponente von -1,6% des BIP, die bei der Berechnung des (um Konjunktur und Einmalmaßnahmen bereinigten) strukturellen Budgetsaldos berücksichtigt werden muss. Das hohe strukturelle Defizit 2021 von -3,7% des BIP spiegelt vor allem die anhaltende budgetäre Belastung durch die COVID-19-Hilfsmaßnahmen wider. Die temporären Unterstützungsleistungen in Zusammenhang mit Corona werden bei der Berechnung des strukturellen Budgetsaldos nicht als Einmalmaßnahmen berücksichtigt. Das hohe Wirtschaftswachstum führt bereits

Gesamtstaatliche Budgetentwicklung 2020 bis 2025

im Jahr 2022 zu einer positiven Outputlücke, die sich bis 2025 entsprechend der EK-Methode zur Berechnung der Outputlücke schließt. Aufgrund der Verbesserung des Finanzierungssaldos geht das strukturelle Defizit trotz positiver zyklischer Komponente im Jahr 2022 weiter auf -1,9% des BIP zurück. Für die Folgejahre wird eine weitere Verbesserung des strukturellen Budgetsaldos erwartet: Im Jahr 2025 errechnet sich ein struktureller Überschuss von 0,6% des BIP (Grafik 6).

Grafik 6: Struktureller Budgetsaldo und seine Komponenten 2015 bis 2025



*) Ausmaß COVID-Maßnahmen in Klammer

Quellen: Statistik Austria und FISK-Herbstprognose 2021.

Gesamtstaatliche Budgetentwicklung 2020 bis 2025

Tabelle 5: Detailresultate zu Einnahmen und Ausgaben des Staates 2019 bis 2025

	ESVG-Code	2019	2020	2021	2022	2023	2024	2025
in % des BIP								
Gesamteinnahmen	TR	49,2	48,7	49,3	48,2	48,0	47,6	47,5
Produktions- und Importabgaben	D.2	13,9	13,7	13,8	13,9	13,9	13,8	13,7
Einkommen- und Vermögensteuern	D.5	13,7	12,7	13,8	13,2	13,1	13,0	13,1
Vermögenstransfers	D.9	0,2	0,0	0,1	0,3	0,3	0,2	0,1
Sozialbeiträge	D.6	15,4	16,1	15,7	15,1	14,9	14,9	14,8
Vermögenseinkommen	D.4	0,7	0,8	0,7	0,6	0,6	0,6	0,6
Sonstige		5,3	5,4	5,3	5,2	5,1	5,1	5,0
Gesamtausgaben	TE	48,6	57,1	54,6	49,8	49,0	47,6	46,9
Arbeitnehmerentgelt	D.1	10,5	11,4	11,0	10,6	10,5	10,3	10,1
Intermediärverbrauch	P.2	6,3	6,8	7,1	6,3	6,1	5,8	5,7
Monetäre Sozialleistungen	D.62	17,9	20,4	19,4	18,2	18,0	17,8	17,7
Davon: Arbeitslosenunterstützung		1,0	1,7	1,4	0,9	0,9	0,8	0,8
Soziale Sachleistungen	D.632	4,0	4,2	4,3	4,1	4,0	4,1	4,1
Tatsächlich geleistete Zinszahlungen	D.41	1,4	1,3	1,1	0,9	0,8	0,7	0,7
Subventionen	D.3	1,5	5,0	3,9	1,8	1,7	1,6	1,5
Bruttoinvestitionen	P.5	3,1	3,4	3,3	3,1	3,0	2,8	2,7
Vermögenstransfers	D.9	0,6	0,7	0,8	1,0	1,1	0,8	0,7
Sonstige		3,3	3,8	3,8	3,8	3,7	3,6	3,5
Finanzierungssaldo	B.9	0,6	-8,3	-5,4	-1,6	-1,0	0,0	0,6
	ESVG-Code	2019	2020	2021	2022	2023	2024	2025
Veränderung in %								
Gesamteinnahmen	TR	3,7	-5,4	7,8	5,4	4,1	3,8	3,6
Produktions- und Importabgaben	D.2	3,4	-6,0	7,3	8,4	4,6	4,4	3,2
Einkommen- und Vermögensteuern	D.5	4,3	-11,3	15,2	3,2	4,0	3,6	5,1
Vermögenstransfers	D.9	-5,7	-75,9	160,3	188,3	15,8	-21,4	-40,5
Sozialbeiträge	D.6	4,0	-0,1	3,7	3,5	3,7	4,2	3,7
Vermögenseinkommen	D.4	-10,6	0,9	-7,3	0,1	5,0	5,2	3,5
Sonstige		4,6	-2,6	4,0	5,9	3,2	2,9	2,5
Gesamtausgaben	TE	2,8	12,1	2,1	-1,7	2,9	1,5	2,3
Arbeitnehmerentgelt	D.1	3,7	2,9	3,1	3,6	3,7	2,7	2,2
Intermediärverbrauch	P.2	4,4	4,4	10,9	-4,0	0,2	0,3	2,1
Monetäre Sozialleistungen	D.62	2,9	9,0	1,5	0,8	3,9	3,3	3,0
Davon: Arbeitslosenunterstützung		-0,8	61,0	-10,7	-31,0	-3,5	-1,6	-0,2
Soziale Sachleistungen	D.632	5,0	-0,3	7,7	2,9	3,6	5,4	5,6
Tatsächlich geleistete Zinszahlungen	D.41	-10,2	-10,3	-8,1	-12,2	-8,2	-5,3	2,0
Subventionen	D.3	0,9	226,2	-17,6	-50,1	-3,0	-1,9	0,0
Bruttoinvestitionen	P.5	4,7	3,4	3,5	3,3	1,2	-2,2	-0,6
Vermögenstransfers	D.9	-6,0	14,3	13,9	40,2	15,3	-23,7	-6,9
Sonstige		0,8	9,7	6,5	8,6	3,2	1,2	1,2

Quellen: Statistik Austria, WIFO und FISK-Herbstprognose 2021.

*Gesamtstaatliche Budgetentwicklung 2020 bis 2025***Box 3: Die Corona-Pandemie und deren Auswirkung auf die öffentlichen Finanzen**

Ende Februar 2020 wurde die erste Person in Österreich auf COVID-19 positiv getestet. Von diesem Tag an entwickelte sich die Situation in Österreich rasant und machte umgehend gesundheitspolitische und wirtschaftspolitische Maßnahmen der Regierung notwendig. Diese Box dient dazu, einen kurzen chronologischen Überblick über die Verabschiedung der Corona-Unterstützungsmaßnahmen im Zuge der Gesundheitskrise zu geben.

Laut Weltgesundheitsorganisation (WHO) wird der Beginn der globalen Corona-Pandemie mit dem 11.03.2020 festgelegt. Bereits wenige Tage später, am 15.03.2020, wurde das 1. COVID-19-Gesetz in Österreich beschlossen, das unter anderem den COVID-19-Krisenbewältigungsfonds und die COVID-19-Kurzarbeit umfasste. Der COVID-19-Krisenbewältigungsfonds wurde ursprünglich mit 4 Mrd Euro dotiert. Doch bereits wenige Wochen später, am 3. April 2020 wurde im Zuge des 3. COVID-19-Gesetzes die Dotierung auf 28 Mrd Euro ausgeweitet. Die ersten konkreten Maßnahmen wurden bereits im März 2020 bekannt gegeben. Dazu zählten der Härtefallfonds, der Fixkostenzuschuss¹⁶, die COVID-19-Kurzarbeit, die Möglichkeit der Steuerherabsetzung und Abgabenstundungen und die Übernahme von Garantien für Betriebsmittelkredite durch die Republik¹⁷. Im Mai und Juni wurde der Maßnahmenmix durch zusätzliche Unterstützungsmaßnahmen für Familien (6. COVID-19-Gesetz), Steueranpassungen zur Unterstützung der Gastronomie („Wirtshauspaket“ im Zuge des 19. COVID-19-Gesetzes), sowie durch weitere Härtefallfonds für Schulveranstaltungsstornierungen (18. COVID-19-Gesetz) und NPOs (20. COVID-19-Gesetz) erweitert.

Als sich die epidemiologische Situation zu Beginn der Sommermonate 2020 entspannt hatte, wurde das Konjunkturstärkungsgesetz beschlossen. Das vom Nationalrat Anfang Juli beschlossene Paket verfolgte neben dem Ziel der kurzfristigen Unterstützung von Unternehmen und Haushalten während der COVID-19-Pandemie auch die Stärkung der Konjunktur durch langfristige Entlastungen von Haushalten und Unternehmen. Das umfasste auf der Einnahmenseite die temporäre – ursprünglich bis Ende 2020 geplante, später bis zum Jahr 2022 verlängerte – Senkung der Umsatzsteuer auf 5% auf Speisen und Getränke, Beherbergung, Leistungen der Kulturbranche und den Erwerb von Publikationen, die Senkung der ersten Tarifstufe der Einkommensteuer rückwirkend mit 1.1.2020, sowie den Verlustrücktrag und die Einführung der degressiven Abschreibung. Auf der Ausgabenseite wurden eine Einmalzahlung von 360 Euro für Familienbeihilfebezieher (Kinderbonus) und eine Einmalzahlung von 450 Euro an Arbeitslose, die im Dezember (leicht adaptiert mit einer Höhe zwischen 150 und 450 Euro) wiederholt wurde, beschlossen. Weiters wurde die Investitionsprämie in Höhe von 7% – bzw. bei Gütern im Zusammenhang mit Digitalisierung, Ökologisierung und Gesundheit in Höhe von 14% – im Ausmaß von 1 Mrd Euro eingeführt. Diese wurde im September von 1 Mrd Euro auf 2 Mrd Euro und im Dezember auf 3 Mrd Euro erhöht. Im Mai 2021 wurde der Gesamtrahmen der Investitionsprämie nochmals auf 7,8 Mrd Euro erhöht. Zusätzlich wurden bereits bestehende Hilfsmaßnahmen wie die Abgabenstundungen, der Härtefallfonds, der Familienhärteausgleichsfonds, der Fixkostenzuschuss und die Kurzarbeit verlängert bzw. aufgestockt. Im Juli wurden außerdem Unterstützungsmaßnahmen in Form einer Überbrückungsfinanzierung für durch COVID-19 in wirtschaftliche Notlagen gekommene Künstler und Künstlerinnen eingeführt (22. COVID-19-Gesetz).

Der neuerliche Anstieg des Infektionsgeschehens Ende Oktober 2020 veranlasste die Regierung zu einem weiteren Lockdown und folglich zu weiteren Hilfsmaßnahmen. Für die von den behördlichen Schließungen im November und Dezember direkt bzw. indirekt besonders betroffenen Betriebe wurde der Umsatzerersatz bzw. der Umsatzerersatz II beschlossen. Nachdem der Betrachtungszeitraum des

¹⁶ Dieser wurde anfänglich als Notfallfonds angekündigt und wurde erstmals im Mai 2020 durch Richtlinien konkretisiert.

¹⁷ Anfänglich waren noch Garantieübernahmen für bis zu 80% geplant. Diese wurden später auf 100% Garantieübernahme durch die Republik ausgeweitet.

Gesamtstaatliche Budgetentwicklung 2020 bis 2025

Fixkostenzuschusses I nur bis zum 15. September 2020 reichte, führte die Regierung einen weiteren Fixkostenzuschuss („Fixkostenzuschuss 800.000“) für den Betrachtungszeitraum von 16.9.2020 bis 30.6.2021 ein. Ebenfalls für Betriebe, deren Umsatz stark durch die COVID-19-Pandemie eingebrochen ist, wurde die Möglichkeit des Verlustersatzes geschaffen, der mit 10 Mio Euro pro Unternehmen begrenzt wurde. Für indirekt betroffene Unternehmen wurde außerdem ab Jänner 2021 der Ausfallsbonus erarbeitet, der ebenfalls den eingebrochenen Umsatz in Form eines Bonus bzw. Vorschusses auf den Fixkostenzuschuss ersetzen sollte. Seit Anfang 2021 kamen keine neuen Instrumente hinzu, jedoch wurden bestehende Instrumente im Juni nochmals verlängert. Dabei wurden der Ausfallsbonus („Ausfallsbonus II“) und der Härtefallfonds bis September verlängert. Für Betriebe, die weiterhin einen starken Umsatzeinbruch durch die Corona-Pandemie erleiden, wurde der Verlustersatz bis zum Dezember 2021 verlängert. Die COVID-19-Kurzarbeit ging mit Juli in die Phase 5 über, die zwei Modelle der Kurzarbeit vorsieht. Ein Modell der Kurzarbeit, das im Wesentlichen der bisherigen COVID-19-Kurzarbeit entspricht und weiterhin für stark betroffene Betriebe zur Verfügung steht, und ein Übergangsmodell, das mit einer reduzierten Förderhöhe bis März 2022 geplant ist. In Summe berechnet der Fiskalrat direkte Kosten für verabschiedete wirtschafts- und sozialpolitische Maßnahmen im Zuge der Corona-Pandemie im Ausmaß von 18,8 Mrd Euro für 2020. Für 2021 und 2022 werden diese Kosten auf 16,4 Mrd Euro bzw. 4 Mrd Euro geschätzt.

Die gesamte Auswirkung auf die öffentlichen Finanzen geht allerdings über die direkten Kosten hinaus und inkludiert zusätzlich die Konsequenzen der makroökonomischen Verwerfungen im Zuge der Einschränkungen der wirtschaftlichen Tätigkeiten (Lockdowns) und deren Effekt via automatische Stabilisatoren (v. a. Abgabenausfälle durch den Wirtschaftseinbruch). Diese indirekten Kosten infolge des makroökonomischen Schocks können durch die Gegenüberstellung mit einem konterfaktischen „Kein-Corona-Szenario“ näherungsweise quantifiziert werden. Dafür wurde eine Fiskalprognose auf Basis der letzten vor Corona verfügbaren Wirtschaftsprognose, der mittelfristigen WIFO-Makroprognose vom Jänner 2020, erstellt. Tabelle 6 zeigt eine Zerlegung der gesamten fiskalischen Belastung der Corona-Pandemie. Während die direkten Kosten hauptsächlich ausgabenseitig entstehen, ergeben sich die indirekten Kosten hauptsächlich auf der Einnahmenseite in Form von Abgabenausfällen. In Summe beträgt der budgetäre Effekt der Corona-Pandemie für den Zeitraum 2020 bis 2022 63,8 Mrd Euro, wovon rund 60% auf die Kosten der diskretionären Maßnahmen und 40% auf den makroökonomischen Schock zurückzuführen sind.

Tabelle 6: Budgetäre Effekte der Corona-Pandemie 2020 bis 2022

Budgetärer Effekt der Corona-Pandemie auf den Finanzierungssaldo						
pro Jahr	in Mrd EUR			in % des BIP ¹⁾		
	2020	2021	2022	2020	2021	2022
Diskretionäre Maßnahmen ²⁾	-18,8	-16,4	-4,0	-5,0	-4,1	-0,9
einnahmenseitig	-1,5	-0,8	-1,2	-0,4	-0,2	-0,3
ausgabenseitig	-17,3	-15,6	-2,8	-4,6	-3,9	-0,6
Makroökonomischer Schock	-15,7	-6,9	-2,0	-4,1	-1,7	-0,5
einnahmenseitig ³⁾	-14,8	-6,7	-1,4	-3,9	-1,7	-0,3
ausgabenseitig	-0,9	-0,2	-0,6	-0,2	0,0	-0,1
Gesamteffekt	-34,5	-23,3	-6,0	-9,1	-5,8	-1,4

1) Gemessen in Prozent des BIP inkl. Corona-Pandemie.

2) Nur unmittelbare Maßnahmen in Zusammenhang mit der Corona-Pandemie und zur Konjunkturstützung.

3) Inkludiert Steuerstundungen.

Quelle: Budgetunterlagen und eigene Berechnungen.

Gesamtstaatliche Budgetentwicklung 2020 bis 2025

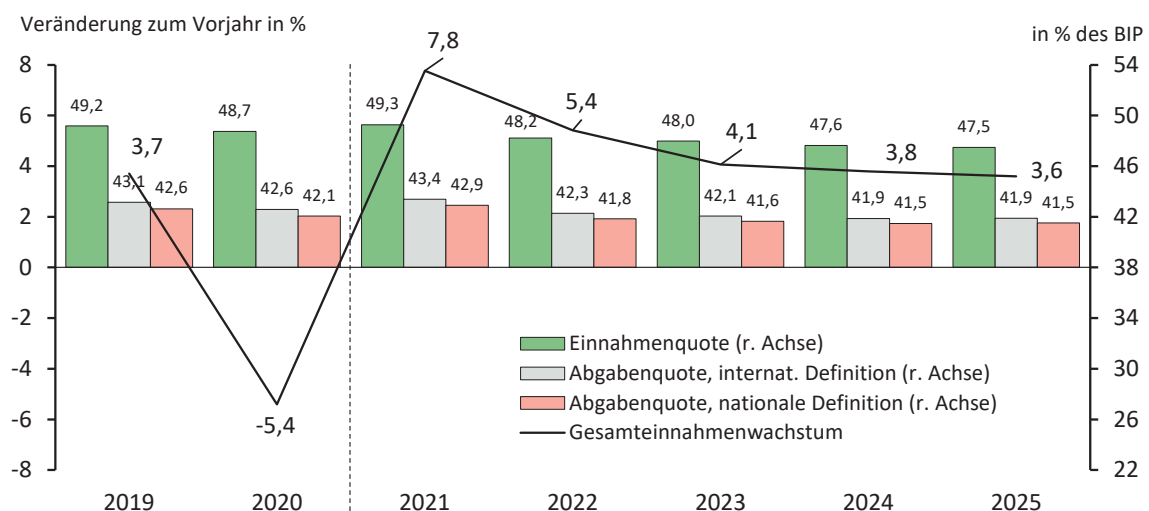
Corona-Pandemie führt zu historischem Rückgang der Staatseinnahmen im Jahr 2020

Die Corona-Pandemie führte zu einem beispiellosen Einbruch der gesamtstaatlichen Einnahmen im Jahr 2020, welche um 10,6 Mrd Euro bzw. 5,4% gegenüber dem Vorjahr auf 184,9 Mrd Euro zurückgingen. Der Rückgang übertraf somit jenen des Jahres 2009 im Zuge der globalen Finanz- und Wirtschaftskrise (-1,5 Mrd Euro gegenüber 2008) um ein Vielfaches. Der Einbruch der Einnahmen im Jahr 2020 ging dabei einerseits auf einnahmensenkende diskretionäre Maßnahmen im Ausmaß von 3,5 Mrd Euro zurück (v. a. temporäre Umsatzsteuersenkung ab Juli 2020 und Senkung der ersten Einkommensteuertarifstufe) und andererseits auf nicht-diskretionäre Entwicklungen im Ausmaß von -7,0 Mrd Euro, die sich hauptsächlich aufgrund des makroökonomischen Schocks (v. a. Rückgang der Steuerbasen im Zuge der Rezession) ergaben. Die Steuereinnahmen fielen dabei gegenüber dem Vorjahr mit -8,6% deutlich stärker als das nominelle BIP (-4,6%), wobei das Aufkommen einzelner Steuern in beispiellosem Ausmaß einbrach. Körperschaftsteuer (-28,3%), veranlagte Einkommensteuer (-30,8%) und Mineralölsteuer (-20,1%) verzeichneten die größten relativen Rückgänge, während auch Umsatzsteuer (-6,6%) und Lohnsteuer (-3,5%) aufgrund ihres Gewichts mit -2,0 Mrd Euro bzw. -1,0 Mrd Euro maßgeblich zum absoluten Einnahmerrückgang beitrugen. Hinzu kam der Einbruch der Produktionserlöse des Staates (u. a. Ticketverkäufe der ÖBB und staatlicher Kultureinrichtungen) im Ausmaß von 0,7 Mrd Euro. Im Gegensatz dazu federte die weitgehende Stagnation der Sozialbeiträge (-0,1% gegenüber dem Vorjahr) den relativen Rückgang der Gesamteinnahmen ab.

Einnahmenentwicklung 2021 und 2022 im Zeichen der Konjunkturerholung; mittelfristige Dämpfung durch ökosoziale Steuerreform

Das Jahr 2021 steht im Zeichen der Konjunkturerholung, die sich auch bei der Einnahmenentwicklung deutlich widerspiegelt. Nach dem starken Einbruch der Einnahmen im Jahr 2020 dürften sich 2021 durch den konjunkturellen Aufschwung die Einnahmen um 7,8% bzw. 14,4 Mrd Euro verbessern. Damit liegen die Staatseinnahmen bereits 2021 wieder über dem Vorkrisenniveau des Jahres 2019. Im Gegensatz zum Einbruch der Einnahmen ist deren Erholung 2021 fast ausschließlich (14,0 Mrd Euro) auf nicht diskretionäre konjunkturelle Entwicklungen zurückzuführen. Im Jahr 2021 ist die Dynamik bei den Steuereinnahmen besonders ausgeprägt und übersteigt mit einem Wachstum von 11,1% das BIP-Wachstum deutlich.

Grafik 7: Staatseinnahmen 2019 bis 2025



Quellen: Statistik Austria und FISK-Herbstprognose 2021.

Gesamtstaatliche Budgetentwicklung 2020 bis 2025

Das überproportionale Wachstum der Steuereinnahmen bleibt in den Folgejahren erhalten, schwächt sich aber aufgrund der ökosozialen Steuerreform (u. a. ESt-Tarifsenkung, KV-Beitragssenkung, erhöhte Abschreibung geringwertiger Wirtschaftsgüter, KÖSt-Senkung, Öko-Investitionsfreibetrag, Erhöhung Gewinnfreibetrag) deutlich ab, sodass die Steuereinnahmen in den Jahren 2022 bis 2025 durchschnittlich mit 4,6% p. a. nur mehr leicht stärker als die gesamten Staatseinnahmen wachsen (durchschnittliches Wachstum 2022 bis 2025: 4,2%).

Tabelle 7 enthält eine detaillierte Auflistung der Aufkommensprognosen der wichtigsten Einzelsteuern für den Prognosehorizont 2021 bis 2025 sowie deren subsektorale Aufteilung im Zuge des Finanzausgleichs.

Tabelle 7: Aufkommensprognose der wichtigsten Einzelsteuern laut ESVG und deren subsektorale Aufteilung

Steuern in Mio. EUR	Art*	ESVG	2019	2020	2021	2022	2023	2024	2025
Mehrwertsteuer	GB	D.21	30.405	28.384	30.423	33.762	35.363	36.883	38.207
Lohnsteuer	GB	D.51	29.631	28.602	30.826	32.496	33.805	35.897	38.060
Körperschaftsteuer	GB	D.51	9.995	7.165	9.457	9.596	10.356	10.187	10.496
Veranlagte Einkommensteuer	GB	D.51	5.802	4.014	5.389	5.004	5.031	4.856	5.184
Mineralölsteuer	GB	D.21	4.480	3.579	3.979	3.930	3.873	3.867	3.849
Kapitalertragsteuer	GB	D.51	2.990	2.580	3.860	3.970	3.934	4.122	4.301
Motorbezogene Versicherungssteuer	GB	D.59	2.533	2.611	2.684	2.751	2.814	2.871	2.926
Tabaksteuer	GB	D.21	1.891	1.983	2.087	2.113	2.166	2.214	2.259
Grunderwerbsteuer	GB	D.21	1.317	1.319	1.642	1.739	1.832	1.921	2.017
Versicherungssteuer	GB	D.21	1.215	1.240	1.285	1.325	1.367	1.411	1.455
Energieabgabe	GB	D.21	866	836	947	937	939	959	973
Normverbrauchsabgabe	GB	D.21	555	448	431	483	485	480	456
Stabilitätsabgabe	GB, B	D.29	348	357	95	95	95	95	95
Beitrag zum Familienlastenausgleichsfonds	B	D.29	5.556	5.396	5.903	6.092	6.365	6.645	6.903
ORF-Programmtergelte	B	D.59	707	709	757	775	783	791	800
Bundeskammerbeiträge	B	D.51	609	589	615	650	680	710	737
Landeskammerbeiträge	L	D.51	1.402	1.347	1.406	1.487	1.554	1.623	1.686
Wohnbauförderungsbeitrag	L	D.51	1.162	1.149	1.195	1.259	1.315	1.373	1.427
Kommunalsteuer	G	D.29	3.471	3.326	3.517	3.775	3.952	4.145	4.325
Grundsteuern	G	D.29	724	745	757	769	781	794	807
sonstige Steuern	-	-	4.029	3.856	4.156	4.855	5.437	5.984	6.152
Steuern gesamt	-	-	109.688	100.236	111.411	117.864	122.927	127.828	133.115
Subsektorale Aufteilung			2019	2020	2021	2022	2023	2024	2025
Bund			73.191	66.725	74.515	78.603	82.080	85.503	88.253
ausschließliche Bundesabgaben			10.953	11.641	10.647	11.966	12.752	13.563	11.598
Ertragsanteile			62.238	55.084	63.869	66.638	69.328	71.940	76.656
Länder ohne Wien			14.276	12.890	14.005	15.283	15.925	16.484	17.630
ausschließliche Landesabgaben			1.309	1.274	1.311	1.385	1.438	1.492	1.536
Ertragsanteile			12.968	11.616	12.694	13.898	14.487	14.991	16.093
Wien			8.277	7.563	8.361	8.892	9.279	9.588	10.162
ausschließliche Gemeinde-/Landesabgaben			1.798	1.736	1.803	1.887	1.959	2.026	2.061
Ertragsanteile			6.479	5.827	6.559	7.004	7.320	7.562	8.101
Gemeinden ohne Wien			11.933	11.121	12.508	12.948	13.409	13.920	14.647
ausschließliche Gemeindeabgaben			3.868	3.739	3.883	4.055	4.197	4.320	4.385
Ertragsanteile			8.066	7.382	8.626	8.893	9.212	9.601	10.262
Steuern gesamt (ohne Kammern)			107.677	98.300	109.390	115.726	120.693	125.495	130.692
Steuern gesamt			109.688	100.236	111.411	117.864	122.927	127.828	133.115

Quellen: Statistik Austria, FISK-Herbstprognose und eigene Berechnungen.

Anmerkung: Die Darstellung der Ertragsanteile erfolgt kassamäßig auf Basis des Ertragsanteilrechners des BMF und einer Kassadatenanpassung (in der VGR erfolgt die Buchung der Ertragsanteile nahezu kassamäßig). Berechnungen für die Jahre 2021 und danach mit Schlüssel für 2020 unter Berücksichtigung der rezenten Änderungen des FAG 2017 (Erhöhung der Ertragsanteile der Gemeinden und Länder in den Jahren 2020 bis 2022 sowie 2021 (kassamäßig) für die Gemeinden laut WFA; aufgrund der starken konjunkturellen Erhöhung ohne Sonder-Vorschüsse an Gemeinden). Die Ertragsanteile des Bundes enthalten Mittel aus Vorwegabzügen (FLAF, EU-Beiträge der Länder, etc.). Ausschließliche Bundesabgaben wurden residual ermittelt. Die Kammern sind vom ÖSTP ausgenommen und daher in der subsektoralen Aufteilung gesondert ausgewiesen.

*) GB: gemeinschaftliche Bundesabgabe, B: ausschl. Bundesabgabe (inkl. staatliche Einheiten im Bundessektor), L: ausschl. Landesabgabe (inkl. staatliche Einheiten im Landesektor), G: ausschl. Gemeindeabgabe.

Gesamtstaatliche Budgetentwicklung 2020 bis 2025

Die Entwicklung der **indirekten Steuern** (ESVG-Code D.2 Produktions- und Importabgaben; Grafik 9) ist größtenteils durch den Wachstumspfad des (nominellen) privaten Konsums bestimmt, welcher heuer aufgrund des Lockdowns im Frühjahr noch eine leicht zögerliche Aufholdynamik mit einem Wachstum von 7,5% aufweisen dürfte. 2022 wird sich diese weiter auf ein Wachstum von 9,7% verstärken und sich in den Folgejahren bis 2025 wieder deutlich abschwächen (durchschnittliches Wachstum in den Jahren 2023 bis 2025: 4,7% p.a.). Die prognostizierte Entwicklung der indirekten Steuern folgt diesem Muster mit 7,3% für 2021 und 8,4% für 2022, sowie einem geringeren Wachstum von durchschnittlich 4,1% in den Jahren 2023 bis 2025. Die befristete, partielle Umsatzsteuersenkung, die nach der Einführung Mitte 2020 heuer in vollem Umfang schlagend wird, wirkt sich 2021 dämpfend auf das Mehrwertsteueraufkommen aus. Daten des laufenden Vollzugs weisen darauf hin, dass das Wachstum der Mehrwertsteuer heuer mit 7,2% daher leicht unterhalb des Wachstums des privaten Konsums liegen dürfte. Im Jahr 2022 führt das Auslaufen der Umsatzsteuersenkung entsprechend zu einem stärkeren Wachstum. Die FISK-Herbstprognose erwartet ein Wachstum von 11,0% für 2022, welches sich in den Folgejahren auf ein durchschnittliches Wachstum von 4,2% abschwächt.¹⁸ Die Mineralölsteuer dürfte aufgrund des reduzierten Verkehrsaufkommens auch heuer wieder deutlich unter dem Vorkrisenniveau zu liegen kommen. Es wird angenommen, dass die technologische Weiterentwicklung zu energieeffizienteren und elektrobetriebenen Kraftfahrzeugen eine leicht rückläufige Entwicklung der Mineralölsteuer hervorruft, die nach dem krisenbedingten Aufholeffekt ab dem Jahr 2022 durch negative Wachstumsraten verdeutlicht wird. Für die Normverbrauchsabgabe wird nach einem schwächeren Aufkommen für heuer aufgrund der beschlossenen Ökologierungsmaßnahmen mit einem deutlich höheren Aufkommen im Jahr 2022 gerechnet. Für die Folgejahre wird wiederum davon ausgegangen, dass der Trend zu mehr elektrobetriebenen Kraftfahrzeugen zu einem Rückgang der Einnahmen aus der Normverbrauchsabgabe führt (durchschnittliches Wachstum in den Jahren 2023 bis 2025: -1,9% p. a.). Die mit 2022 neu eingeführte CO₂-Bepreisung spiegelt sich in einem starken Anstieg der sonstigen Produktionsabgaben (ESVG-Code D.29) von 7,5% im Jahr 2022 wider. Durch die jährliche Anhebung des CO₂-Preises kommt es auch in den Folgejahren bis 2025 zu einem klaren Anstieg der Einnahmen bei den sonstigen Steuern von durchschnittlich 5,9% p. a.

Nach dem stärkeren Rückgang der **direkten Steuern** (ESVG-Code D.5 Einkommen- und Vermögensteuern; Grafik 8) im Jahr 2020 (-11,3%) verglichen mit den indirekten Steuern (-6,0%) fällt auch der „Rebound“ im heurigen Jahr deutlich stärker aus. Für das Aufkommen der direkten Steuern wird für 2021 ein Wachstum von 15,2% erwartet, während die Dynamik in den Folgejahren – ausgehend von einem hohen Niveau – aufgrund der Maßnahmen der ökosozialen Steuerreform deutlich gedämpft ausfallen sollte (durchschnittliches Wachstum von 2022 bis 2025: 4,2% p. a.). Der laufende Vollzug deutet auf eine deutliche – und schnellere als im Frühjahr erwartete – Erholung im Speziellen jener Steuern hin, deren Aufkommen 2020 besonders stark gelitten haben. Für das Aufkommen aus Kapitalertragsteuer (49,6%), veranlagter Einkommensteuer (34,3%) und Körperschaftsteuer (32,0%) wird für 2021 mit deutlichen, zweistelligen Wachstumsraten gerechnet, wobei ESt und KÖSt das Niveau von 2019 nicht erreichen werden. Für die Folgejahre wird trotz starker konjunktureller Dynamik, aufgrund der Maßnahmen der ökosozialen Steuerreform (u. a. ESt-Tarifsenkung, erhöhte Abschreibung geringwertiger Wirtschaftsgüter, KÖSt-Senkung, Öko-Investitionsfreibetrag, Erhöhung Gewinnfreibetrag), für die veranlagten Steuern (ESt und KÖSt) nur mehr ein verhaltenes Aufkommenswachstum erwartet (durchschnittliches Wachstum von 2022 bis 2025: 2,4% p. a.). Eine Erholung des Aufkommens über das Vorkrisenniveau wird für die Körperschaftsteuer für 2023 erwartet. Für die veranlagte Einkommensteuer ist dies im Prognosehorizont nicht absehbar, wobei die Schätzunsicherheit der veranlagten Steuern erfahrungsgemäß außerordentlich hoch ist. Im Gegensatz dazu wird für die Lohnsteuer trotz Tarifsenkungen (1. Stufe: Beginn 2020, 2. Stufe: Mitte 2022, 3. Stufe: Mitte 2023) ein ab heuer durchgehend deutlich über dem Vorkrisenniveau liegendes Aufkommen prognostiziert. Aufgrund der Lohn- und

¹⁸ Hier ist zu beachten, dass das Umsatzsteueraufkommen auf den noch nicht berücksichtigten Lockdown (Box 1) besonders sensitiv reagiert.

Gesamtstaatliche Budgetentwicklung 2020 bis 2025

Beschäftigungsprognose wird auch in der mittleren Frist eine dynamische Entwicklung der Lohnsteuer erwartet (durchschnittliches Wachstum 2022 bis 2025: 5,4% p. a.).

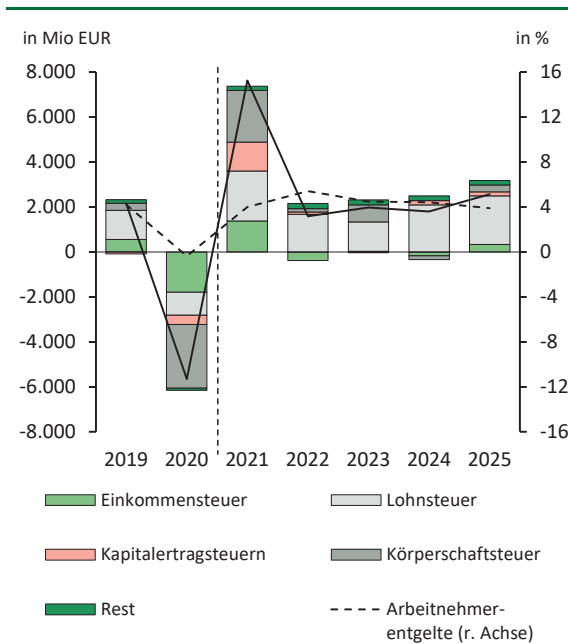
Die Einnahmen aus den **Sozialbeiträgen** (ESVG-Code D.6; Grafik 10) entwickeln sich während der Corona-Pandemie nicht nur deutlich stabiler als jene aus direkten und indirekten Steuern, sondern aufgrund der Konstruktion (Sozialbeiträge werden während der Kurzarbeit ungekürzt gezahlt), auch weniger volatil als die Lohn- und Gehaltssumme. Nach dem minimalen Rückgang im Jahr 2020 (-0,1%) wird für heuer ein Anstieg um 3,7% erwartet (Lohn- und Gehaltssumme: 2020: -0,4%, 2021: +4,1%). Mittelfristig fällt das Wachstum der Sozialbeiträge mit durchschnittlich 3,7% p. a. (2022 bis 2025) aufgrund der Senkung der Krankenversicherungsbeiträge sowie der rückläufigen Dynamik der imputierten Sozialbeiträge hinter die Entwicklung der Lohn- und Gehaltssumme (+4,3% p. a.) bzw. des nominellen BIP (+4,4% p. a.) zurück.

Die Einnahmen der sonstigen Hauptkategorien sind in Grafik 11 abgebildet. Die **Produktionserlöse** des Staates (ESVG-Code P.10, u. a. Mieten, Gebühren mit Gegenleistung, Erlöse von dem Sektor Staat zugehörigen Einheiten wie ÖBB, Wiener Linien, Museen und andere Kultureinrichtungen) sollten nach dem deutlichen Rückgang im Vorjahr heuer wieder in etwa auf das Vorkrisenniveau ansteigen, allerdings weiterhin deutlich unterhalb des ursprünglichen Vorkrisen-Wachstumspfads zurückbleiben und sich diesem erst in den Folgejahren wieder annähern. Die (saldoneutralen) **erhaltenen Subventionen** (ESVG-Code D.3) ergaben sich 2020 aus der Kurzarbeitsunterstützung für Unternehmen im Sektor Staat und sollten ab 2022 keine Rolle mehr spielen. Die **Vermögenseinkommen** (ESVG-Code D.4) bleiben laut Prognose aufgrund des Niedrigzinsumfelds und des deutlichen Rückgangs der Ausschüttungen der Oesterreichischen Nationalbank bis 2023 klar unterhalb des Vorkrisenniveaus und sollten erst gegen Ende des Prognosehorizonts wieder an Dynamik gewinnen. Die **sonstigen laufenden Transfers** (ESVG-Code D.7) sowie die **erhaltenen Vermögenstransfers** (ESVG-Code D.9) weiten sich im Prognosehorizont im Ausmaß der erhaltenen Einnahmen aus der europäischen Aufbau- und Resilienzfazilität (ARF) aus. Diesen zusätzlichen Einnahmen stehen die entsprechenden Ausgaben der bewilligten Projekte auf der Ausgabenseite gegenüber. In Summe bleibt die Dynamik der sonstigen Einnahmekategorien (P.10, D.3, D.4, D.7 und D.9) mit 3,8% p. a. im Prognosehorizont knapp unter dem gesamten Einnahmenwachstum im gleichen Zeitraum (+4,2% p. a.) zurück.

Gesamtstaatliche Budgetentwicklung 2020 bis 2025

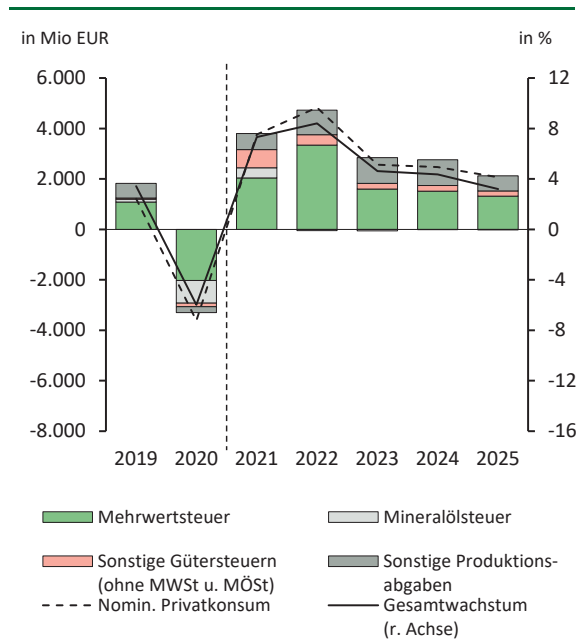
Grafiken zur Entwicklung ausgewählter Einnahmekategorien des Staates

Grafik 8: Direkte Steuern
(Veränderung zum Vorjahr)



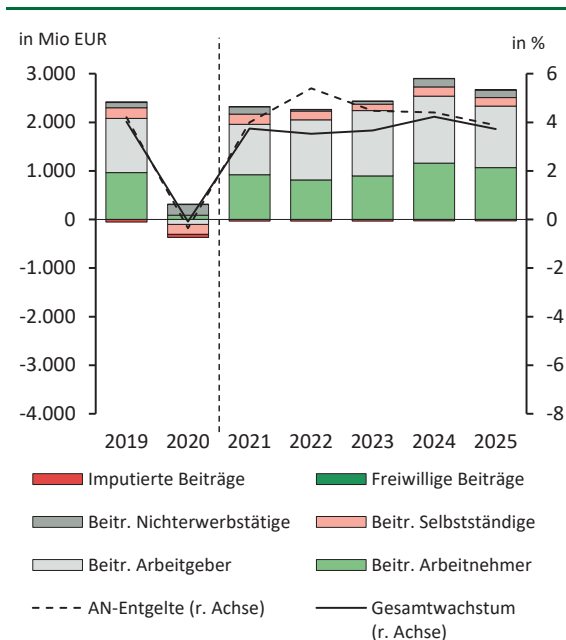
Quellen: Statistik Austria, WIFO und FISK-Herbstprognose 2021.

Grafik 9: Indirekte Steuern
(Veränderung zum Vorjahr)



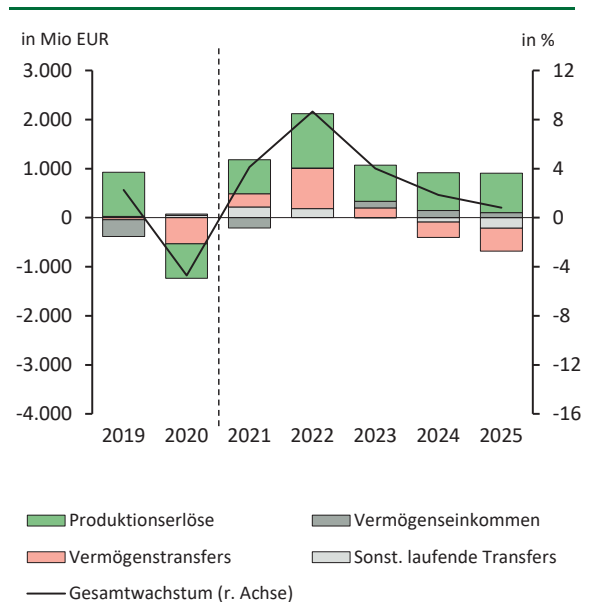
Quellen: Statistik Austria, WIFO und FISK-Herbstprognose 2021.

Grafik 10: Sozialbeiträge
(Veränderung zum Vorjahr)



Quellen: Statistik Austria, WIFO und FISK-Herbstprognose 2021.

Grafik 11: Sonstige Einnahmen
(Veränderung zum Vorjahr)



Quellen: Statistik Austria und FISK-Herbstprognose 2021.

Gesamtstaatliche Budgetentwicklung 2020 bis 2025

COVID-19-bedingter außerordentlicher Anstieg der Staatsausgaben im Jahr 2020

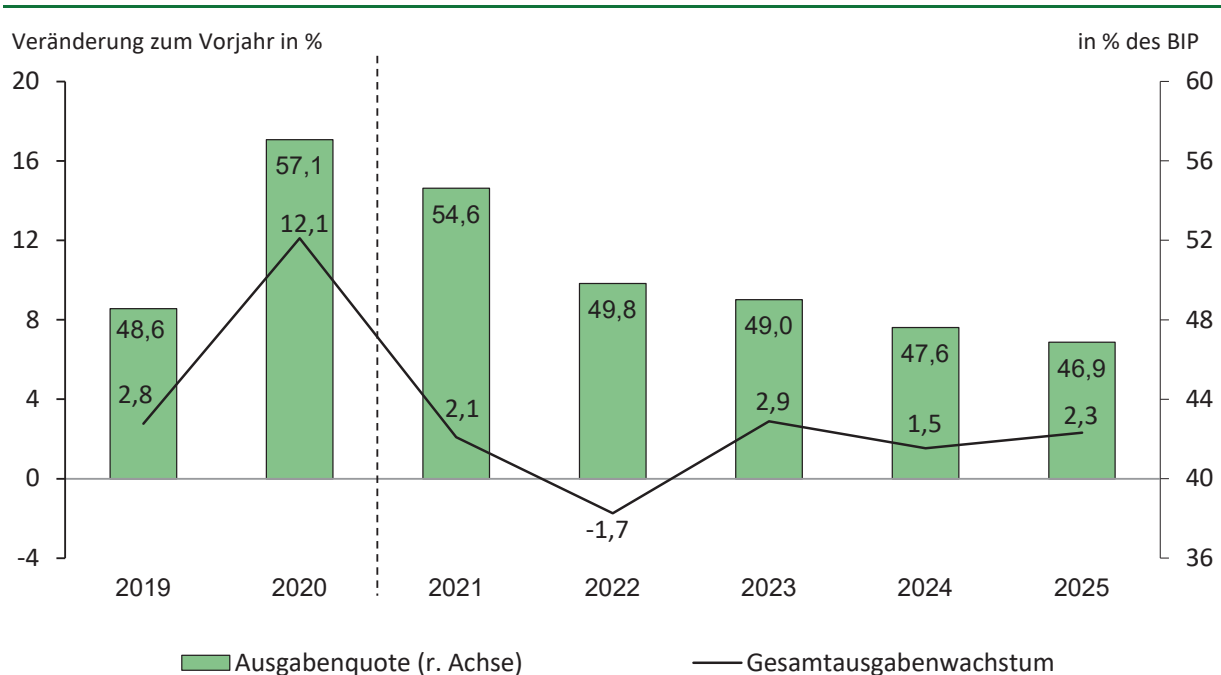
Der pandemiebedingte Wirtschaftseinbruch und die staatlichen Maßnahmen zur Abfederung der wirtschaftlichen und sozialen Folgen der COVID-19 Gesundheitskrise ließen die Staatsausgaben im Jahr 2020 um 23,4 Mrd Euro oder +12,1% gegenüber dem Vorjahr auf 216,4 Mrd Euro ansteigen. Ein Großteil des Anstiegs im Umfang um 17,3 Mrd Euro ist dabei direkt auf den budgetären Effekt der COVID-Maßnahmen zurückzuführen (Box 3):¹⁹ Ausgaben für die COVID-Kurzarbeit (6,1 Mrd Euro), den Fixkostenzuschuss (2,8 Mrd Euro), den Umsatzerersatz (3,6 Mrd Euro), den Härtefallfonds (0,9 Mrd Euro), zusätzliche Gesundheitsleistungen des Bundes (0,9 Mrd Euro), den Kinderbonus (0,7 Mrd Euro), Einmalzahlungen für Arbeitslose (0,4 Mrd Euro), den NPO-Fonds (0,3 Mrd Euro), den AUA Eigenkapitalzuschuss (0,2 Mrd Euro) und andere kleinere Maßnahmen (Tabelle A7) erhöhen die Ausgaben der unterschiedlichen Budgetkategorien bereits im Jahr 2020 deutlich²⁰. Zahlungen aus dem Härtefallfonds für Einzelpersonen- und Kleinunternehmen und aus dem Unterstützungsfonds für Künstler und Künstlerinnen erhöhen die monetären Sozialleistungen, Zahlungen aus dem NPO-Unterstützungsfonds für gemeinnützige Organisationen die Ausgaben im Rahmen der sonstigen laufenden Transfers. Neben der Erhöhung der Notstandshilfe, den Einmalzahlungen für Bezieher von Arbeitslosengeld und Notstandshilfe und den Zahlungen des Härtefallfonds führte die rezessionsbedingt hohe Arbeitslosigkeit im Jahr 2020 zu einem deutlichen Anstieg der Ausgaben für die Arbeitslosenunterstützung²¹ um 2,5 Mrd Euro, welche ebenfalls zum Anstieg der monetären Sozialleistungen in Summe um 6,4 Mrd Euro beitrugen. Die hohen Ausgaben für die Kurzarbeit, den Fixkostenzuschuss und den Umsatzerersatz führten zu einem sprunghaften Anstieg der Subventionen im Umfang von 13,3 Mrd Euro. Neben diesen pandemiebedingten Ausgabenerhöhungen führte vor allem das deutliche Wachstum der Pensionsausgaben im Umfang von 5,2% zu einem zusätzlich starken Anstieg der Staatsausgaben. Die deutliche Erhöhung der Pensionsausgaben ist dabei auf die Pensionsanpassung über dem gesetzlichen Automatismus, die ab 2020 die Pensionsausgaben um 0,4 Mrd Euro p. a. erhöht, und zusätzliche kleinere Maßnahmen im Pensionsbereich (u. a. Pensionsbonus bei 40 Versicherungsjahren, vorübergehend keine Abschläge bei Pensionen mit mehr als 45 Arbeitsjahren, Frühstarterbonus), die in Summe eine Ausgabenerhöhung von 0,3 Mrd Euro p. a. bedingen, zurückzuführen. Aufgrund der inflationsbedingt niedrigen Lohnerhöhungen im öffentlichen Bereich (Tariflohnindex 2020: +2,4%) und dem neuerlichen deutlichen Rückgang der Zinsausgaben im Umfang von 0,6 Mrd Euro – aufgrund des weiterhin vorherrschenden Niedrigzinsumfelds – wurde der Ausgabenanstieg 2020 etwas abgeschwächt. In Summe führte das außerordentlich starke Wachstum der Ausgaben zu einer Erhöhung der Ausgabenquote um 8,5 Prozentpunkte auf 57,1% des BIP (Grafik 12).

¹⁹ Die hier verwendete Abgrenzung der COVID-19-Maßnahmen folgt der Darstellung der im statistischen Anhang befindlichen Tabelle A7 und berücksichtigt das Kommunale Investitionsgesetz und den Corona-Pensionsbonus nicht.

²⁰ Maßnahmen wie Investitionsprämie und Haftungsinanspruchnahme der staatlichen COVID-19-Garantien entwickeln hingegen erst in den Folgejahren ihre budgetäre Wirkung.

²¹ Abgrenzung laut COFOG-Kategorie 10.5.

Grafik 12: Staatsausgaben 2019 bis 2025



Quellen: Statistik Austria und FISK-Herbstprognose 2021.

Budgetäre Wirkung der Corona-Maßnahmen 2021 aufrecht und erst 2022 deutlich rückläufig

Laut FISK-Prognose wachsen die Staatsausgaben im Jahr 2021 von 216,4 Mrd Euro (2020) auf 221,0 Mrd Euro an. Das damit historisch betrachtet leicht unterdurchschnittliche Ausgabenwachstum von 2,1% (10-Jahresdurchschnitt 2010–2019: 2,2%) ist zum Teil auf den Rückgang der Ausgaben für COVID-19-Maßnahmen im Umfang von 1,7 Mrd Euro zurückzuführen. Ausgabendämpfend wirkt ebenfalls die niedrige Vorjahresinflation über die automatischen Pensions- und Pflegegeldanpassungen und die Vorleistungen. Abseits der Corona-Maßnahmen erhöhen wirtschaftspolitische Maßnahmen der Gegenwart und Vergangenheit die Staatsausgaben im Jahr 2021 um zusätzlich 2,4 Mrd Euro. Diese Mehrausgaben setzen sich vorrangig aus Mitteln im Rahmen des Österreichischen Aufbau- und Resilienzplans (ARP; 0,4 Mrd Euro), außertourlichen Pensionserhöhungen (0,4 Mrd Euro), Ausgaben für Maßnahmen in den Klima- und Umweltschutz (0,5 Mrd Euro)²², zusätzlichen Mitteln zum Ausbau des öffentlichen Verkehrs und der Privatbahnen (0,2 Mrd Euro) und dem Ausbau des Breitbandinternets (0,3 Mrd Euro) zusammen. Im Jahr 2022 reduzieren sich die Ausgaben im Rahmen der COVID-19-Maßnahmen auf 2,8 Mrd Euro und laufen mit Ausnahme der potenziellen Haftungsansprüchen der COVID-19-Garantien, der Zahlung der Investitionsprämien und Teilen der Gesundheitsausgaben vollständig aus. Der Wegfall der ausgabenseitigen budgetären Wirkung der COVID-19-Maßnahmen im Umfang von 12,8 Mrd Euro schlägt sich aber nur bedingt im Rückgang der Ausgaben, die im Jahr 2022 lediglich um 3,8 Mrd Euro zurückgehen, nieder. Zum einen wird der Ausgabenrückgang durch reguläre Ausgabenerhöhungen (zum Beispiel inflationsbedingte Erhöhungen bei Vorleistungen und Sozialleistungen) kompensiert, zum anderen erhöhen wirtschaftspolitische Maßnahmen abseits der COVID-19-Maßnahmen die Ausgaben im Jahr 2022 um 2,9 Mrd Euro. In diesem Zusammenhang sind vor allem der Klimabonus im Umfang von

²² Infrastrukturinvestitionen wie Ausbau der Regionalbahn dienen nicht nur dem Klima- und Umweltschutz und sind hier nicht berücksichtigt.

Gesamtstaatliche Budgetentwicklung 2020 bis 2025

1,2 Mrd Euro, Ausgaben im Rahmen des ARP (0,5 Mrd Euro) und für Klima- und Umweltschutz²³ (0,6 Mrd Euro) zu nennen. Innerhalb der COVID-19-Maßnahmen steigen 2022 Haftungsanspruhen und Zahlungen der Investitionsprämien. Diese Entwicklung setzt sich 2023 fort, wird aber durch weiterhin rückläufige Zinsausgaben und einen Rückgang der COVID-19-Gesundheitsausgaben überkompensiert. Insgesamt steigen die Ausgaben 2023 aber v. a. aufgrund der erhöhten Inflation 2021 und 2022, die das Wachstum bei Sozialausgaben und Arbeitnehmerentgelten stützt, um 2,9% an. In den Folgejahren schleift sich die budgetäre Wirkung der Investitionsprämie aus, während Haftungsanspruhen bis zum Ende des Prognosehorizonts weiter aufrecht bleiben. Die Ausgabenerhöhungen im Rahmen des ARP laufen ab 2024 ebenfalls aus. Insgesamt steigen die Ausgaben 2024 und 2025 um 1,5% bzw. 2,3% an.

Der sprunghafte Anstieg der **Subventionen** (Grafik 13) im Jahr 2020 um 13,3 Mrd EUR ist vorrangig auf die von der COFAG bereitgestellten umfangreichen COVID-19-Hilfen für die Unternehmen (Fixkostenzuschuss, Umsatzerersatz, Verlustersatz und Ausfallsbonus; 2020: 6,4 Mrd Euro), sowie die Zahlungen im Rahmen der COVID-19-Kurzarbeit (2020: 6,1 Mrd Euro) zurückzuführen. Aufgrund des Auslaufens der COFAG-Maßnahmen im Laufe des Jahres 2021 und die stark rückläufige Nutzung der Kurzarbeit geht die FISK-Prognose von einem deutlichen Rückgang der Ausgaben für diese Leistungen im Jahr 2021 aus: Die Ausgaben im Rahmen der COFAG-Maßnahmen gehen auf 5,2 Mrd Euro, die Ausgaben für Kurzarbeit auf 3,0 Mrd Euro zurück. Mit Ausnahme einer geringfügigen weiteren Nutzung der COVID-19-Kurzarbeit bis März 2022 (0,1 Mrd Euro) fallen diese Ausgaben ab dem Jahr 2022 vollständig weg. Insgesamt geht die FISK-Prognose von einem deutlichen Rückgang der Subventionen im Umfang von 3,4 Mrd Euro im Jahr 2021 und 7,9 Mrd Euro im Jahr 2022 aus.²⁴ Durch das Auslaufen weiterer kleinerer Projekte setzt sich der Rückgang der Subventionen in den Folgejahren bis 2025, wenn auch abgeschwächt, fort.

Das Wachstum der Ausgaben für **monetäre Sozialleistungen** (Grafik 14) fällt im Jahr 2021 aufgrund des pandemiebedingten deutlichen Anstiegs im Vorjahr von hohem Niveau ausgehend mit 1,5% schwach aus. Der deutliche Rückgang der durchschnittlichen Arbeitslosen 2021 gegenüber dem Vorjahr (-72.000 Personen) reduziert die Ausgaben für die Arbeitslosenunterstützung im Umfang von 0,7 Mrd Euro. Die kräftige Entwicklung des Arbeitsmarktes setzt sich über den gesamten Prognosehorizont fort und reduziert die Ausgaben weiter. Im Jahr 2022 fallen zusätzlich die Ausgaben für den Härtefallfonds und die temporären Erhöhungen der Notstandshilfe und der Arbeitslosenunterstützung weg, die Ausgaben für die Arbeitslosenunterstützung sinken in Summe um 1,8 Mrd Euro oder 31%. Der Wegfall des Kinderbonus (0,7 Mrd Euro) reduziert die Ausgaben für Familienleistungen 2021 deutlich. Im Bereich der Pensionen führen die außertourlichen Pensionsmaßnahmen (v. a. der Corona-Bonus für Pensionisten) zu einem Ausgabenanstieg im Umfang von 0,4 Mrd Euro. Dieser Anstieg wird aber aufgrund der geringer als in den Prognosen der Alterssicherungskommission erwarteten Anzahl an Neupensionen bei Alters- und Invaliditätspensionen im Jahr 2021 weitgehend kompensiert. Insgesamt wird mit einem Wachstum der Pensionsausgaben im Jahr 2021 von 3,9% gerechnet. Für die Folgejahre wird hier aufgrund des zunehmenden demografischen Drucks und der vorübergehend für die Pensionsanpassung relevanten erhöhten Inflationsraten ein Anstieg der Wachstumsraten erwartet. Unterjährig ist ebenfalls eine geringere Anzahl an Pflegegeldbeziehern zu beobachten, daher erhöhen sich die Zahlungen im Rahmen des Pflegegeldes 2021 laut Prognose lediglich um 1,7% des BIP. Auch hier wird ein Anstieg der Ausgabendynamik in den Folgejahren erwartet – Nachholeffekte erscheinen möglich. Mittelfristig liegt das Wachstum der Ausgaben für monetäre Sozialleistungen ab dem Jahr 2023 durchwegs über 3,0%.

Für die **Arbeitnehmerentgelte** der im Sektor Staat Beschäftigten erwartet die FISK-Prognose in den Jahren 2021 und 2022 ein Wachstum von 3,1% bzw. 3,6%. Dabei geht die Prognose für 2021 von einer

²³ Exklusive Maßnahmen des ARF.

²⁴ Der Ende 2021 implementierte Lockdown ist in den angeführten Zahlen noch nicht enthalten und wird in Box 1 abgeschätzt.

Gesamtstaatliche Budgetentwicklung 2020 bis 2025

Erhöhung der Löhne und Gehälter aus, die dem von der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst verhandelten Gehaltsabschluss (im Durchschnitt +1,5%) entspricht. Kleinere wirtschaftspolitische Maßnahmen fallen in den Folgejahren weg und lassen das Wachstum der Arbeitnehmerentgelte nach einem geringen Anstieg 2023 für die Jahre 2024 und 2025 absinken.

Die Entwicklung der Ausgaben für **Vorleistungen** spiegelt vorrangig die Entwicklung der COVID-19-Gesundheitsausgaben und Impfstoffanschaffung wider (Gesundheit; Grafik 15). Aufgrund der geringen Preisdynamik und Minderausgaben für Bildung und Kultur gegenüber dem Vorjahr stiegen die Ausgaben im Jahr 2020 trotz hoher COVID-19-Gesundheitsausgaben im Umfang von 1,1 Mrd Euro um lediglich 4,4% an. Der Anstieg der COVID-19-Gesundheitsausgaben um weitere 2,0 Mrd Euro im Jahr 2021 führt zu einem deutlichen Anstieg des Ausgabenwachstums für Vorleistungen auf 10,9%. Im Jahr 2022 geht die FISK-Prognose davon aus, dass die COVID-19-Gesundheitsausgaben um 2,1 Mrd Euro weitgehend rückgeführt werden. Dies hat einen Einbruch der Ausgaben im Umfang von 4% zur Folge. In den Folgejahren werden die COVID-19-Gesundheitsausgaben und Impfkosten weitgehend rückgeführt. Die Wachstumsraten der Ausgaben für Vorleistungen sind daher sehr gering und erhöhen sich erst im Jahr 2025 nach vollständigem Wegfall der COVID-19-Maßnahmen wieder auf 2,1%.

Die erwartete Wachstumsrate der **Bruttoinvestitionen** beträgt in den Jahren 2021 und 2022 3,5% bzw. 3,3%. 2023 wird ein deutlicher Rückgang dieses Wachstums auf 1,5% bzw. ab 2024 ein Rückgang der Investitionen erwartet. Die verhaltene mittelfristige Entwicklung der Bruttoinvestitionen ist im Speziellen von noch nicht formulierten zukünftigen Investitionsplänen abhängig, die in der Prognose daher nicht berücksichtigt werden können.

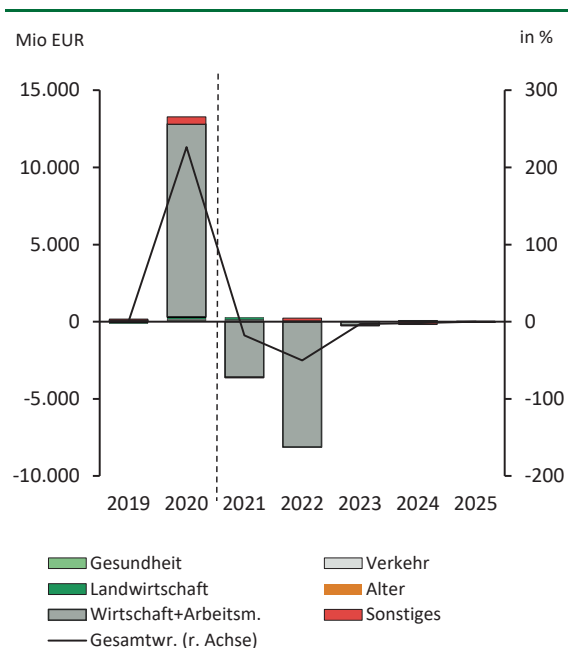
Die einsetzenden Zahlungen der COVID-19-Investitionsprämien für Unternehmen, zusammen mit den erwarteten einsetzenden Haftungsinanspruchnahmen im Rahmen der COVID-19-Garantien, erhöhen die **Vermögenstransfers** 2021 bis 2023 deutlich. Der starke Rückgang der Zahlungen für Investitionsprämien führt im Jahr 2024 erstmals wieder zu einem Rückgang der Vermögenstransfers, der sich 2025 fortsetzt.

Wie bereits in den Vorjahren, führt die Rollierung von über dem Marktzinssatz verzinsten abreifenden Anleihen zu einem Rückgang der **Zinsausgaben** (Grafik 16). Der Rückgang der Zinsausgaben beträgt in den Jahren 2021 und 2022 0,4 Mrd Euro bzw. 0,6 Mrd Euro. Aufgrund der immer weiter sinkenden Durchschnittsverzinsung der abreifenden Anleihen und steigenden Marktzinsen gehen die Zinsausgaben in den Folgejahren schwächer zurück und steigen im Jahr 2025 erstmals wieder geringfügig an.

Gesamtstaatliche Budgetentwicklung 2020 bis 2025

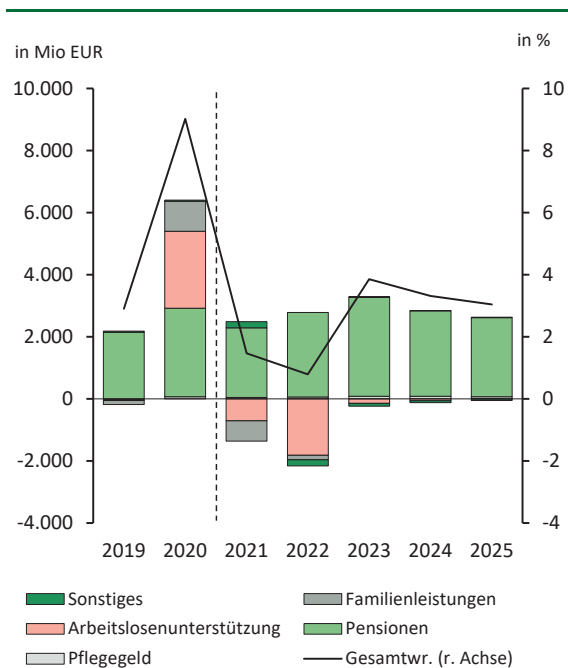
Grafiken zur Entwicklung ausgewählter Ausgabenkategorien des Staates

Grafik 13: Subventionen
(Veränderung zum Vorjahr)



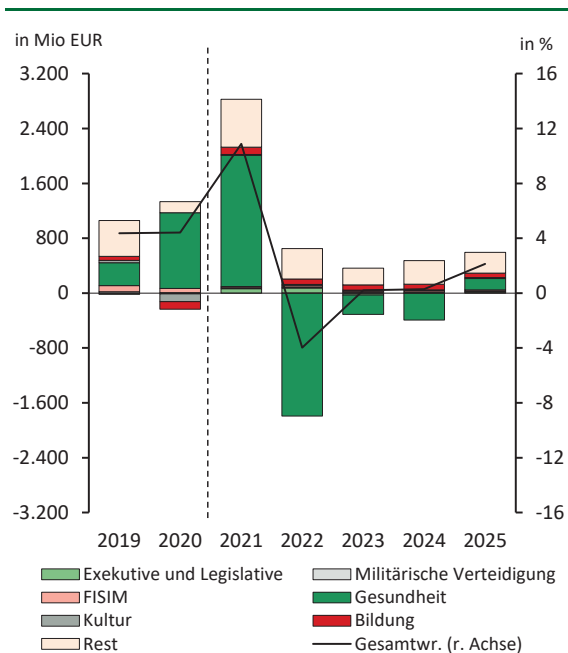
Quelle: Statistik Austria und FISK-Herbstprognose 2021.

Grafik 14: Monetäre Sozialleistungen
(Veränderung zum Vorjahr)



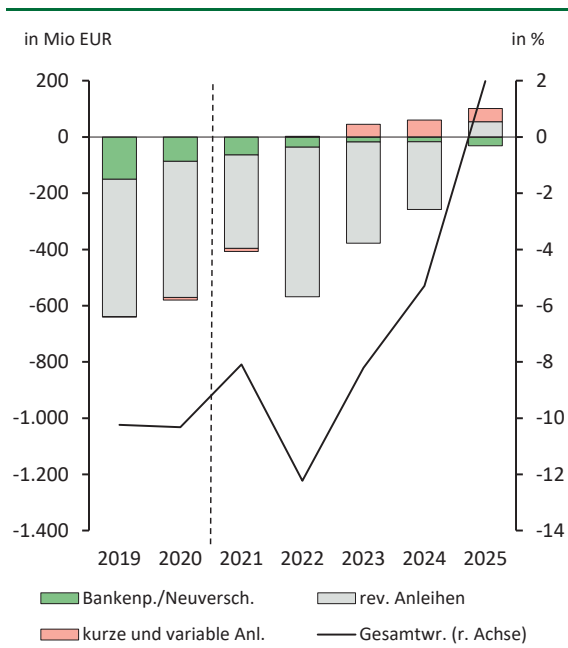
Quelle: Statistik Austria und FISK-Herbstprognose 2021.

Grafik 15: Vorleistungen
(Veränderung zum Vorjahr)



Quelle: Statistik Austria und FISK-Herbstprognose 2021.

Grafik 16: Zinsausgaben
(Veränderung zum Vorjahr)



Quelle: Statistik Austria und FISK-Herbstprognose 2021.

Gesamtstaatliche Budgetentwicklung 2020 bis 2025

Box 4: Plausibilisierung der Haushaltsplanung 2022 und des Strategieberichts 2022 bis 2025 des Bundesministeriums für Finanzen

Die Haushaltsplanung 2022 (HHP), sowie der Strategiebericht 2022 bis 2025 des Bundesministeriums für Finanzen (BMF) wurde im Oktober 2021 veröffentlicht. Für 2021 und 2022 erwartet die Planung des BMF gesamtstaatliche Finanzierungssalden von -6,0% und -2,3% des BIP. Laut Strategiebericht sollte sich der Finanzierungssaldo bis 2025 weiter auf -0,4% verbessern. Diese Werte sind nur bedingt mit den Ergebnissen der aktuellen FISK-Herbstprognose vergleichbar, da die Haushaltsplanung und der Strategiebericht zu einem anderen Prognosezeitpunkt erstellt wurden und auf der WIFO-Prognose vom Oktober 2021, in der die makroökonomischen Effekte der ökosozialen Steuerreform noch keine Berücksichtigung fanden, basierten. In beiden Prognosen ist der Lockdown Ende 2021 noch nicht berücksichtigt. Der in der FISK-Herbstprognose prognostizierte Finanzierungssaldo ist mit -5,4% für 2021 bzw. -1,6% für 2022 vergleichsweise optimistischer. Wie bereits erwähnt, kann der Unterschied teilweise durch die verschiedenen unterlegten makroökonomischen Prognosen erklärt werden. Für 2022 führt die Verwendung der aktuellen WIFO-Prognose in der FISK-Prognose zu einer Verbesserung des Finanzierungssaldos um 0,1 Prozentpunkte. Dieser Effekt steigt durch den Ausbau der Steuerreform in den Folgejahren weiter an, sodass 2025 bereits 0,5 Prozentpunkte des Unterschiedes durch die verschiedenen Makroszenarien erklärt werden können. Grafik 17 zeigt die Abweichungen der FISK-Herbstprognose von der Haushaltsplanung 2022 nach Hauptkategorien für die Einnahmen und Ausgaben des Staates. Insgesamt geht die FISK-Herbstprognose von einer etwas positiveren Einnahmenentwicklung, insbesondere im Jahr 2021 aus. In beiden Jahren liegen die erwarteten Einnahmen aus den indirekten Steuern bei der FISK-Herbstprognose höher als bei der HHP. 2022 wird dieser Unterschied, durch ein geringeres erwartetes Aufkommen der direkten Steuern kompensiert. Dies führt in Summe zu einem besseren Finanzierungssaldo im Ausmaß von 0,4% des BIP 2021 bzw. 0,03% des BIP 2022. Die FISK-Herbstprognose geht ebenfalls von niedrigeren Ausgaben als die HHP aus. Der Unterschied, der bereits in der kurzen Frist besteht und bis zum Ende des Prognosehorizonts deutlich zunimmt, ist in der kurzen Frist vor allem getrieben durch niedrigere erwartete Ausgaben für Sozialleistungen, Subventionen und Vermögentransfers. Im Jahr 2022 geht die FISK-Prognose zusätzlich von geringeren Ausgaben für Vorleistungen aus. Die Abweichungen der Gesamtausgaben werden 2022 durch die vom FISK höher prognostizierten Subventionen etwas verringert. In Summe erwartet die FISK-Herbstprognose in den Jahren 2021 und 2022 geringere gesamtstaatliche Ausgaben als die HHP im Umfang von 0,2% des BIP bzw. 0,8% des BIP.

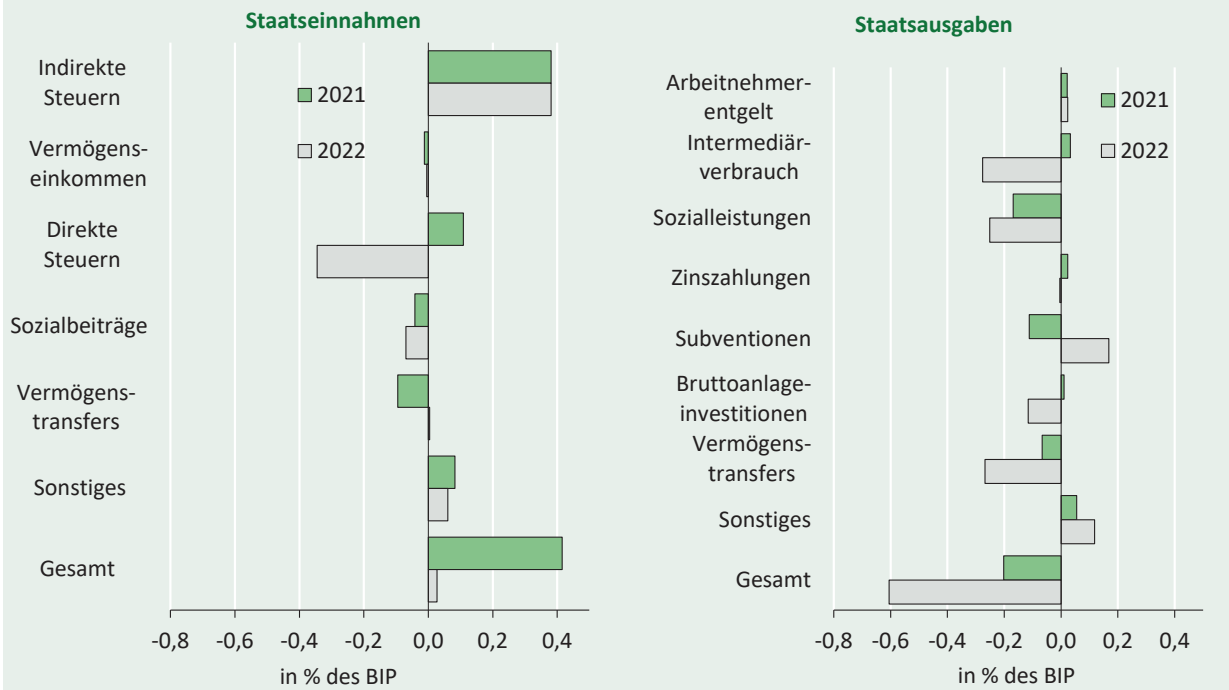
Tabelle 8: Kenngrößen der FISK-Herbstprognose vs. BMF-Haushaltsplanung/Strategiebericht

	2021	2022	2023	2024	2025	2021	2022	2023	2024	2025
in % des BIP	FISK	FISK	FISK	FISK	FISK	HHP	HHP	StB	StB	StB
Finanzierungssaldo	-5,4	-1,6	-1,0	0,0	0,6	-6,0	-2,3	-1,4	-0,7	-0,4
Staatseinnahmen	49,3	48,2	48,0	47,6	47,5	48,8	48,3	48,1	47,8	47,9
Staatsausgaben	54,6	49,8	49,0	47,6	46,9	54,8	50,6	49,4	48,6	48,2
Staatsschulden	82,3	77,7	74,7	71,1	67,9	82,8	79,1	77,2	74,9	72,5

Quellen: FISK-Herbstprognose 2021, BMF Haushaltsplan 2022 (HHP) und Strategiebericht 2022 bis 2025 (StB).

Gesamtstaatliche Budgetentwicklung 2020 bis 2025

Grafik 17: Abweichung FISK-Herbstprognose 2021 zur BMF-Haushaltsplanung 2022 (Differenzen in % des BIP*)



*) + = FISK-Prognose höher als in Haushaltsplanung.
 - = FISK-Prognose niedriger als in Haushaltsplanung.

Quellen: FISK-Herbstprognose 2021 und Haushaltsplanung 2022.

2.4. Fiskalposition Österreichs auf Basis der EU-weiten Fiskalregeln unter Anwendung der „allgemeinen Ausweichklausel“ bis 2022

Die Fiskalpolitik Österreichs unterliegt numerischen Vorgaben der EU (Box 5), deren Einhaltung auf Basis der aktuellen Budgetprognose des Fiskalrates für den Gesamtstaat Österreich für die Jahre 2020 bis 2025 im folgenden Abschnitt beurteilt wird. Diese Ergebnisse werden in weiterer Folge mit der aktuellen Haushaltsplanung 2022 (BMF, 2021a), deren Prognosezeitraum die Jahre 2021 und 2022 abdeckt, verglichen. Die hier präsentierten Resultate stützen sich auf eigene FISK-Berechnungen und können von Resultaten anderer Institutionen abweichen (u. a. von den Berechnungen der Europäischen Kommission vom November 2021).²⁵

Box 5: Fiskalpolitischer Rahmen der Europäischen Union

Budgetdisziplin kann durch unterschiedliche Formen der Budgetsteuerung gefördert werden. Darunter fallen neben stabilitätsorientierten Budgetprozessen (z. B. mittelfristige Finanzplanung) insbesondere numerische Fiskalregeln und unabhängige Institutionen zur Überwachung der Regeleinhaltung. Fiskalregeln verfolgen im Regelfall das Ziel, die Staatsschuldenquote auf ein langfristig tragfähiges Niveau zurückzuführen, um über einen budgetären Handlungsspielraum im Falle von Krisen und zur Glättung von Konjunkturschwankungen zu verfügen. Der budgetäre Konsolidierungspfad zur Erreichung der angestrebten Schuldenquote sollte dabei möglichst abhängig von der Konjunkturlage (antizyklisch) ausgerichtet sein.

Diese Zielvorgaben geben den Rahmen für das geltende EU-Fiskalregelwerk²⁶ vor, das gesamtstaatliche Obergrenzen für (i) die Höhe des Budgetdefizits, (ii) die Entwicklung und Höhe des strukturellen Budgetdefizits, (iii) die Entwicklung der nominellen Staatsausgaben sowie (iv) die Entwicklung und den Stand der Staatsverschuldung festlegt. Diese Vorgaben wurden seit 1997 mehrfach weiterentwickelt und verfügen nunmehr über ein breites Spektrum an Flexibilisierungsmechanismen, die temporäre Abweichungen erlauben und länderspezifische Gegebenheiten beachten. So wurden Elemente wie z. B. Konsolidierungsvorgaben in Abhängigkeit von der Konjunkturlage und den Nachhaltigkeitsrisiken, Ausnahmetatbestände in Bezug auf spezielle Ereignisse (z. B. Zusatzausgaben für Flüchtlinge) sowie temporäre Abweichungen bei wachstumsfördernden Investitionen oder Strukturreformen eingeführt.²⁷

Die Evaluierung der Regeleinhaltung auf EU-Ebene erfolgt durch die EK und in weiterer Folge durch den ECOFIN bzw. den Europäischen Rat im Rahmen eines mehrstufigen Prozesses, der für Mitgliedstaaten des Euroraums bei „erheblichen Verfehlungen“ finanzielle Sanktionen vorsieht. Auf nationaler Ebene wurden zusätzlich unabhängige Fiskalräte²⁸ eingerichtet. Sie sollen die Einhaltung der EU-weiten und diesbezüglicher nationaler Fiskalregeln überwachen. Die nationalen Fiskalregeln wurden in Österreich durch den Österreichischen Stabilitätspakt 2012 rechtlich verankert (Kapitel 5).

Gegenwärtig gewinnt die Diskussion über die Weiterentwicklung des EU-Fiskalrahmens („Economic Governance Review“) wieder an Fahrt: Nachdem die Erstinitiative der Europäischen Kommission vom

²⁵ Die FISK-Berechnungen folgen den EU-Vorgaben, allerdings erfolgen seitens der EK immer wieder Adaptierungen und die Resultate reagieren zum Teil sensitiv auf Änderungen der Basisdaten oder der Berechnungsroutinen (z. B. nahm die EK im Frühjahr 2020 eine Änderung der Potenzialoutput-Berechnung zur Plausibilisierung der Ergebnisse im Lichte von COVID-19 vor).

²⁶ Stabilitäts- und Wachstumspakt (SWP) ergänzt mit dem „Sixpack“, der Fiskalpolitische Pakt als Teil des völkerrechtlichen Vertrags über Stabilität, Koordinierung und Steuerung in der WWU sowie der „Twopack“.

²⁷ Näheres in Fiskalrat (2020) bzw. Europäische Kommission (2019).

²⁸ In Österreich wurde Anfang November 2013 der Fiskalrat im Sinne des „Twopack“ (EU-VO Nr. 473/2013) etabliert.

Gesamtstaatliche Budgetentwicklung 2020 bis 2025

Februar 2020²⁹ aufgrund der außergewöhnlichen Entwicklung der Corona-Pandemie „ausgesetzt“ wurde, bekräftigte die Europäische Kommission im Oktober 2021 ihre Ambition zur Reform des Stabilitäts- und Wachstumspaktes. Nach Ansicht der Europäischen Kommission bestätigte, mitunter verstärkte die aktuelle Pandemie die bislang identifizierten Herausforderungen:³⁰

- Realistische, sukzessive und nachhaltige Rückführung von Staatsschuldenquoten sowie Aufbau bzw. Wiederherstellung von fiskalischen Puffern.
- Koordinierte, antizyklische Fiskalpolitiken.
- Wachstumsfreundliche Zusammensetzung bzw. hohe Qualität öffentlicher Finanzen zur Unterstützung eines nachhaltigen und inklusiven Wirtschaftswachstums sowie zur Förderung nationaler Investitionstätigkeit und Strukturereformen.
- Vereinfachung von Fiskalregeln, Erhöhung des nationalen Verantwortungsbewusstseins sowie verbesserte Bindungswirkung.
- Starke nationale Fiskalrahmen.

Die wirtschaftliche und fiskalpolitische Dimension der Corona-Pandemie veranlasste nicht nur die EU zu einer umfassenden Reaktion (z. B. Europäischer Aufbauplan, Unterstützung bei der Minderung von Arbeitslosigkeitsrisiken im Notfall – SURE), sondern auch die EK sowie den ECOFIN, die Flexibilität des Europäischen Stabilitäts- und Wachstumspaktes (SWP) bei der Anwendung numerischer Fiskalregeln zur Gänze auszuschöpfen. Vor diesem Hintergrund wurde im Frühjahr 2020 die „allgemeine Ausweichklausel (general escape clause)“ seitens der EK aktiviert, die eine vorübergehende Abweichung von numerischen Vorgaben erlaubt.³¹ Dadurch werden zwar die Mechanismen des SWP nicht ausgesetzt, wodurch auch die Koordination der nationalen Fiskalpolitiken im Rahmen des Europäischen Semesters sichergestellt wird. Allerdings ermöglicht dies in den Jahren 2020 bis 2022 von einer quantitativen Beurteilung der Fiskalposition im Rahmen struktureller Fiskalregeln (struktureller Budgetsaldo, Ausgabenregel) Abstand zu nehmen. Ungeachtet dessen führen erstmals seit Beginn der Gesundheitskrise die verbesserten Konjunkturaussichten zu einer plausibleren Schätzung der Outputlücke und damit des strukturellen Budgetsaldos (Box 6), der deshalb wieder in die Darstellung fiskalischer Kenngrößen (Abschnitt 2.3, Tabelle 4) und im Rahmen des Ausblicks hinsichtlich der Regelerfüllung ab 2023 aufgenommen wurde. Ungeachtet dessen sollte die Interpretation weiterhin mit Vorsicht vorgenommen werden.

Dieser Auslegung des SWP durch die EK wurde im Rahmen der Anwendung der EU-Fiskalregeln auf den Budgetpfad Österreichs Rechnung getragen. Zudem sind bei der Anwendung numerischer Fiskalregeln und deren Interpretation einige Aspekte zu beachten:

- Änderungen bei den Wachstumsaussichten im Sinne einer Trendbetrachtung wirken sich auf das aktuelle Potenzialwachstum und die Outputlücke auch ex post aus (Box 6). So können z. B. zukünftige Wachstumsperioden ceteris paribus die aktuelle Outputlücke erhöhen und bei gleichbleibendem Budgetsaldo in weiterer Folge den strukturellen Budgetsaldo reduzieren (und vice versa).³²

²⁹ https://ec.europa.eu/info/business-economy-euro/economic-and-fiscal-policy-coordination/economic-governance-review_en.

³⁰ https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/en/ip_21_5321.

³¹ Details zum EU-Fiskalregelwerk siehe Box 4 sowie Europäische Kommission, 2019 oder Fiskalrat, 2020.

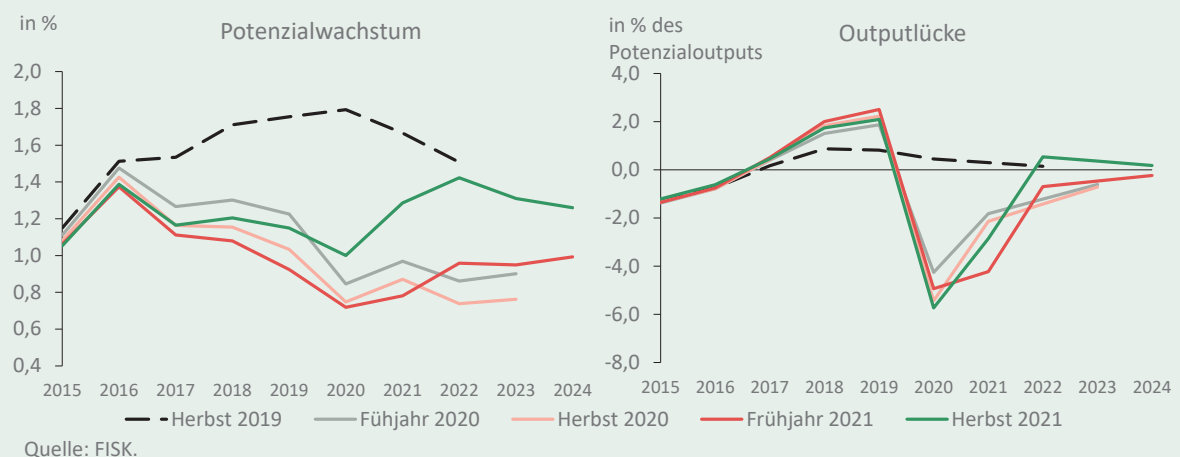
³² Eine Analyse zu den Revisionen der Komponenten des strukturellen Budgetsaldos findet sich in Hauth et al., 2018.

Box 6: Schätzung der Outputlücke seit dem Frühjahr 2020

Die für die Berechnung des strukturellen Budgetsaldos erforderliche zyklische Bereinigung des Finanzierungssaldos basiert auf einer Schätzung des Potenzialoutputs und der Outputlücke des BIP zum Potenzialoutput, die sowohl in der FISK-Prognose als auch in der BMF-Haushaltsplanung 2022 auf Basis der Methode der Europäischen Kommission und der Konjunkturprognose des WIFO erfolgt. Der Potenzialoutput wird anhand einer Produktionsfunktion geschätzt, in die die potenziellen Erwerbstätigen, die potenziellen Stunden pro Beschäftigten, der Kapitalstock und die potenzielle Totale Faktorproduktivität (TFP) eingehen.

Zu Beginn der Corona-Krise im Frühjahr 2020 implementierte die Europäische Kommission eine Korrektur in die Schätzmethode, um u. a. den Effekt der Kurzarbeit auf die Stunden pro Beschäftigten abzufangen. Trotzdem führte der massive BIP-Rückgang im Jahr 2020 zu einer ebenso bedeutenden wie unplausiblen Abwärtsrevision des Potenzialwachstums ab dem Jahr 2017 bis zum Ende des Prognosehorizonts (Grafik 18, linke Abbildung) und damit einhergehenden deutlich positiven Outputlücken in den Jahren vor der Corona-Krise, gefolgt von negativen Outputlücken bis 2023 (Grafik 18, rechte Abbildung). Die für eine Bereinigung von konjunkturellen Schwankungen konzipierte Methode zur Schätzung der Outputlücke konnte den BIP-Einbruch in Folge der Gesundheitskrise und die zu erwartende rasche Erholung nach Beendigung der Krise nicht plausibel abbilden. Der Fiskalrat nahm in seinen seitherigen Publikationen daher davon Abstand, die damit verbundenen Ergebnisse für den strukturellen Saldo zu interpretieren bzw. zu veröffentlichen.

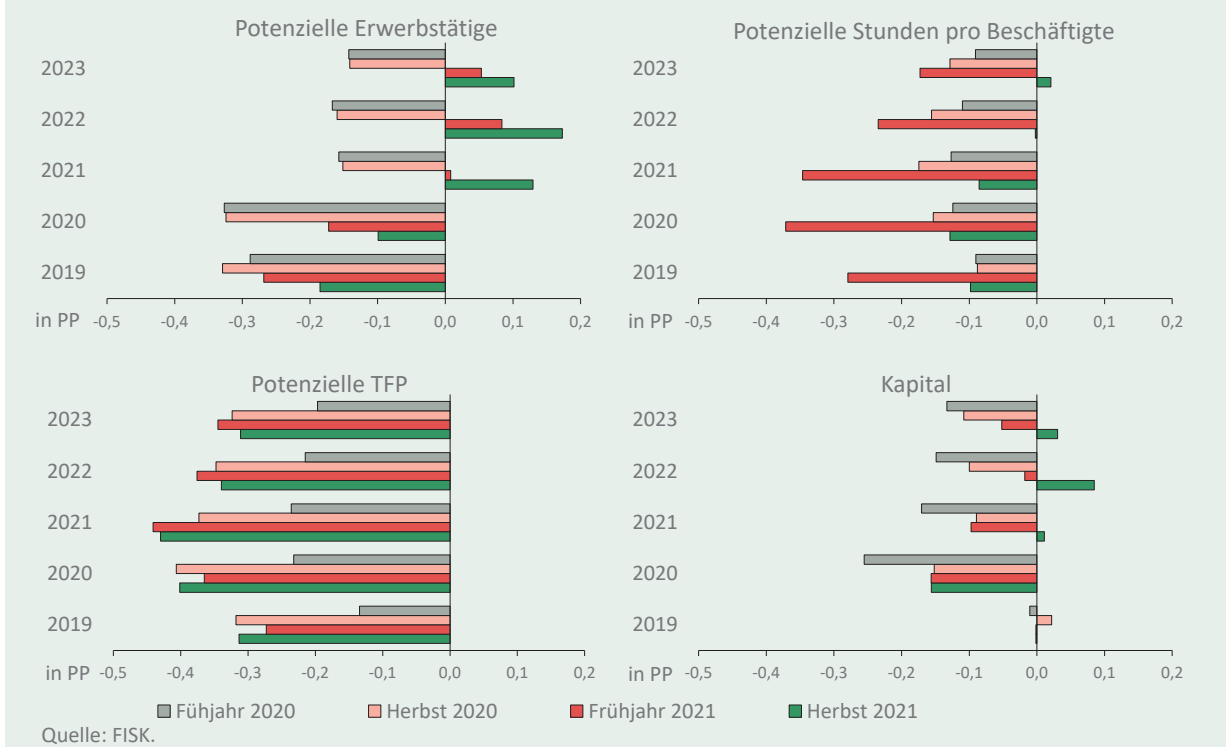
Die realisierten Daten für 2020 zeigen einen stärkeren Wirtschaftseinbruch als zu Beginn der Pandemie erwartet, gefolgt von einer kräftigen Erholung in den Jahren 2021 und 2022 in der aktuellen Wirtschaftsprognose des WIFO. Das führt zu einer plausibleren Schätzung des Potenzialwachstums, das in den Jahren 2020 und 2021 durch die Gesundheitskrise gedämpft wird und sich im Jahr 2022 dem vor der Krise im Herbst 2019 erwarteten Wert annähert, wobei sich – u. a. durch die Erweiterung des Prognosehorizonts um ein Jahr – ab diesem Jahr auch wieder eine positive Outputlücke ergibt. Die im Vergleich zur Schätzung im Herbst 2019 nach wie vor zu hohen positiven Outputlücken in den Jahren 2018 und 2019 rücken darüber hinaus in der Evaluierung der Einhaltung der Fiskalregeln aufgrund des zeitlichen Abstands in den Hintergrund. Nach Einschätzung des Fiskalrates scheint eine Rückkehr zur Berechnung und Darstellung des strukturellen Saldos daher angebracht und wird im vorliegenden Fiskalregelbericht folglich wieder aufgenommen. Bei der Interpretation des strukturellen Saldos ist jedoch weiterhin Vorsicht geboten.

Grafik 18: Schätzungen des Potenzialwachstums und der Outputlücke in den Vintages Herbst 2019 bis Herbst 2021

Gesamtstaatliche Budgetentwicklung 2020 bis 2025

Grafik 19 gibt die Wachstumsbeiträge zum Potenzialwachstum in den Schätzungen seit dem Frühjahr 2020 wieder, wobei die Abweichungen gegenüber der Schätzung im Herbst 2019 dargestellt sind. Für den Beitrag der potenziellen Stunden pro Beschäftigten ergaben sich von Frühjahr 2020 bis Frühjahr 2021 niedrigere Werte als vor der Krise, die sich auch in der mittleren Frist nicht erholten. In der aktuellen Herbstprognose fällt dieser Effekt bis 2021 geringer aus und verschwindet ab dem Jahr 2022. Dieser Verlauf spiegelt den zu erwartenden leicht dämpfenden, aber temporären Effekt der hohen Inanspruchnahme der COVID-19-Kurzarbeit auf den Potenzialoutput deutlich besser wider als die früheren Schätzungen. Ähnlich verhält es sich mit den Wachstumsbeiträgen der potenziell Erwerbstätigen und des Kapitalstocks, die nunmehr ab 2021 sogar höher ausfallen als in der Schätzung vom Herbst 2019. Diese höheren Wachstumsbeiträge werden durch niedrigere Wachstumsbeiträge der TFP kompensiert, sodass sich die oben dargestellte Konvergenz des aktuell geschätzten Potenzialwachstums ab 2022 mit jenem der Schätzung vom Herbst 2019 ergibt.

Grafik 19: Differenz der Wachstumsbeiträge zum Potenzialwachstum gegenüber der Schätzung im Herbst 2019



- Angesichts vorgegebener, numerischer Schwellenwerte können bei knappen Ergebnissen bereits geringe Datenrevisionen zu unterschiedlichen Beurteilungen führen.
- Für die Interpretation der Ergebnisse sind Detailkenntnisse zur Konzeption der einzelnen Fiskalregeln erforderlich. So können z. B. buchungstechnische Veränderungen (Übergang von einer Brutto- zu einer Nettoverbuchung von einnahmen- und ausgabenseitigen Zahlungsströmen) das Ergebnis der Ausgabenregel verzerren oder ein Aufbau finanzieller Aktiva die Verschuldungsentwicklung überhöht erscheinen lassen.

Durch die große Unsicherheit in Bezug auf den weiteren Verlauf der Corona-Pandemie und der damit einhergehenden budgetären Auswirkungen (makroökonomischer Schock und Hilfsmaßnahmen) unterliegt auch der unterstellte Budgetpfad besonders großen **Unsicherheiten**. Vor diesem Hintergrund erfolgt

Gesamtstaatliche Budgetentwicklung 2020 bis 2025

für die Jahre 2023 bis 2025 keine numerische Darstellung der Regelüberwachung, sondern ein kurzer Ausblick hinsichtlich der Regelerfüllung aus gegenwärtiger Sicht (Stand: Dezember 2021).

Auf Ergebnisse des **Österreichischen Stabilitätspakts 2012** – eine Vereinbarung zwischen Bund, Ländern und Gemeinden gemäß Art. 15a B-VG – wird in diesem Kapitel nicht eingegangen. Diesbezügliche Einschätzungen zur Erfüllung der nationalen Fiskalregeln (für den Bundessektor, die Länder sowie die Gemeinden pro Bundesland) sind in Kapitel 5 zu finden.

Übermäßige Maastricht-Defizite in den Jahren 2020 und 2021 aufgrund der Corona-Pandemie ziehen keine Verfahrensschritte nach sich

Um ein „Übermäßiges-Defizit-Verfahren“ (ÜD-Verfahren) zu vermeiden, muss entsprechend den **Bestimmungen des korrektiven Arms des SWP** die gesamtstaatliche Maastricht-Defizitquote von 3% des BIP unterschritten und die gesamtstaatliche Maastricht-Schuldenquote im Einklang mit der Schuldenregel auf unter 60% des BIP rückgeführt werden.

Der gesamtstaatliche Maastricht-Überschuss des Jahres 2019 (0,7% des BIP) drehte infolge der Corona-Pandemie auf ein markantes gesamtstaatliches Maastricht-Defizit von 8,3% im Jahr 2020. Auf Basis der FISK-Herbstprognose bleibt der Maastricht-Saldo auch im Jahr 2021 mit -5,4% deutlich negativ, während bereits ab dem Jahr 2022 von einer klaren Unterschreitung der **Defizitobergrenze** von 3% des BIP ausgegangen wird (Tabelle 9).

Tabelle 9: Fiskalposition Österreichs vor dem Hintergrund der EU-Fiskalregeln

Gesamtstaatliche Fiskalindikatoren Österreichs (in % des BIP)	EK-Schätzung		FISK-Schätzung		BMF-Schätzung		
	2020	2021	2022	2021	2022	2021	2022
Finanzierungssaldo laut Maastricht	-8,3	-5,9	-2,3	-5,4	-1,6	-6,0	-2,3
Struktureller Budgetsaldo	Allgemeine Ausweichklausel						
Gesamtausgaben (nominell, adaptiert, ohne Einmalmaßnahmen, Veränderung in %)							
Verschuldung (Jahresendstände)	83,2	82,9	79,4	82,3	77,7	82,8	79,1
Staat insgesamt							
Maastricht-Defizit von max. 3% des BIP	⊗	⊗	✓	⊗	✓	⊗	✓
MTO ¹⁾ von max. -0,5% des BIP	Allgemeine Ausweichklausel						
Ausgabenwuchs des Staates							
Rückführung der Schuldenquote	⊗	✓	✓	✓	✓	✓	✓

Legende: ✓ ... Fiskalregel erfüllt, ⊗ ... Fiskalregel nicht erfüllt, ⊗ ... Fiskalregel nicht erfüllt und erhebliche Abweichung²⁾

1) Mittelfristiges Budgetziel ("medium term budgetary objective" - MTO).

2) Eine Abweichung ist erheblich, wenn das strukturelle Defizit in einem Jahr oder kumuliert über zwei Jahre zumindest um 0,5% des BIP vom strukturellen Anpassungspfad bzw. MTO abweicht. Sinngemäße Anwendung beim Maastricht-Defizit (Überschreitung der Obergrenze um 0,5% des BIP in einem Jahr) und beim Verschuldungskriterium (Überschreitung Obergrenze und Verfehlung der Rückführungsvorgabe).

Quellen: FISK-Herbstprognose 2021, EK-Herbstprognose (November 2021), BMF-Haushaltsplanung (Oktober 2021), WIFO-Prognose (November 2021) und eigene Berechnungen.

Ausgehend von einer gesamtstaatlichen Schuldenquote in Höhe von 83,2% des BIP, die aufgrund des massiven pandemiebedingten Anstiegs (+12,7 Prozentpunkte gegenüber dem Vorjahr) kein Kriterium der „dreigliedrigen“ **Schuldenregel**³³ erfüllte, geht die FISK-Herbstprognose ab 2021 von einer kontinuierlichen Rückführung der Schuldenquote aus, die im Sinne des SWP hinreichend rückläufig ist (2022: 77,7% des BIP) und dadurch das Schuldenkriterium erfüllt.

³³ Zur Erfüllung der EU-Schuldenregel müsste nur ein Kriterium – entweder die vergangenheitsbezogene, die zukunftsgerichtete oder die konjunkturbereinigte Benchmark – erfüllt werden (siehe Europäische Kommission, 2019).

Gesamtstaatliche Budgetentwicklung 2020 bis 2025

Die sogenannten „Maastricht-Kriterien“ fallen zwar nicht unter die „allgemeine Ausweichklausel“. Das bedeutet, dass etwaige Verfehlungen dieser Kriterien – auch infolge der außergewöhnlichen Umstände durch die Corona-Pandemie – eine tiefergehende Analyse im Rahmen eines Berichts der EK gemäß Artikel 126 (3) VAEU und gegebenenfalls eine Einleitung eines „Verfahrens wegen eines übermäßigen Defizits“ (ÜD-Verfahren) nach sich ziehen könnten. Allerdings sind die deutlichen Verfehlungen der Maastricht-Kriterien in den Jahren 2020 und 2021 einem außergewöhnlichen Ereignis mit enormer Unsicherheit bezüglich der makroökonomischen und fiskalischen Auswirkungen geschuldet, sodass die EK bereits im Frühjahr 2020 – für alle Mitgliedstaaten der EU – entschied, kein Verfahren wegen eines übermäßigen Defizits (ÜD-Verfahren) einzuleiten.³⁴ Diese Vorgangsweise wurde bis Ende 2022 verlängert und im Herbst 2021 seitens der EK erneut bekräftigt. Eine Neuauslegung der Sachlage ist frühestens im Frühjahr 2022 im Zuge der Evaluierung der Stabilitätsprogramme der Mitgliedstaaten zu erwarten.

Starker wirtschaftlicher Rebound und Auslaufen der COVID-19-Unterstützungsleistungen ermöglicht Erfüllung beider Maastricht-Kriterien ab dem Jahr 2022

Bereits ab dem Jahr 2022 wird gemäß FISK-Herbstprognose unter der No-policy-change-Annahme davon ausgegangen, dass sowohl der gesamtstaatliche Budgetpfad als auch die Rückführung der gesamtstaatlichen Verschuldungsquote (unter Bezugnahme auf die zukunftsgerichtete Benchmark) im Einklang mit den Vorgaben des SWP steht. Dies ist im Wesentlichen der ausgeprägten wirtschaftlichen Erholung sowie dem Auslaufen des Großteils der temporären COVID-19-Unterstützungsleistungen zuzuschreiben. Das Maastricht-Defizit sinkt kontinuierlich bis zum Jahr 2023 auf 1,0% des BIP und dreht im Jahr 2024 in einen Überschuss. Die Schuldenquote wird sukzessive auf 67,9% des BIP (2025) rückgeführt.

Aktivierung der „allgemeinen Ausweichklausel“ erlaubt Abweichungen von den strukturellen Budgetvorgaben des SWP in den Jahren 2020 bis 2022

Die Bestimmungen des präventiven Arms des SWP sehen die nachhaltige Einhaltung eines länderspezifischen strukturellen Defizitziels („Medium Term Objective“ – MTO) vor. Dieses mittelfristige Budgetziel eines beinahe ausgeglichenen Budgets wurde in Österreich seit dem Jahr 2017 mit -0,5% des BIP festgelegt. Bei Abweichungen vom MTO ist der strukturelle Budgetsaldo jährlich anzupassen.³⁵

Für eine umfassende Krisensituation (schwerwiegende Konjunkturabschwünge im gesamten Euroraum und außerordentliche Ereignisse, die sich dem Einfluss der Regierung entziehen) sieht der SWP die „allgemeine Ausweichklausel“ vor, um eine koordinierte und geordnete Abweichung von den regulären haushaltspolitischen Anforderungen auf EU-Ebene – unter der Maßgabe, die Tragfähigkeit der öffentlichen Finanzen in der mittleren Frist nicht zu gefährden – zu ermöglichen. Diese Klausel wurde für die Jahre 2020 bis 2022 seitens der EK aktiviert, weshalb die Evaluierung jener Fiskalregeln ausgesetzt wurde, die sich auf den strukturellen Budgetsaldo sowie den Ausgabenzuwachs beziehen.

Nach Aufhebung der „allgemeinen Ausweichklausel“ per Ende 2022 zeichnet sich gemäß FISK-Herbstprognose eine kontinuierliche Rückführung des strukturellen Defizits im Einklang mit dem SWP ab. Das bedeutet, dass zunächst der strukturelle Anpassungspfad in Richtung MTO erfüllt wird und bereits im Jahr 2024 wieder das MTO – unter der Annahme, dass keine Adaption der Fiskalregeln stattfindet, und unter Berücksichtigung der aktuellen Methode der Potenzialoutputschätzung – erreicht werden kann.

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass in der Phase der aktivierten „allgemeinen Ausweichklausel“ und der seitens der EK kommunizierten Vorgangsweise, währenddessen keine ÜD-Verfahren einzuleiten, Fiskalregelverfehlungen in den Jahren 2020 und 2021 keine verfahrenstechnischen

³⁴ <https://ec.europa.eu/transparency/regdoc/rep/1/2020/EN/COM-2020-500-F1-EN-MAIN-PART-1.PDF>.

³⁵ Näheres siehe EK (2019).

Gesamtstaatliche Budgetentwicklung 2020 bis 2025

Konsequenzen nach sich ziehen. Auf Basis der prognostizierten Verbesserung der fiskalischen Kenngrößen Österreichs ab dem Jahr 2021 ist zudem aus gegenwärtiger Sicht von einer Erfüllung des SWP in der mittleren Frist auszugehen.

Im Rahmen der **länderspezifischen Empfehlungen**³⁶ vom Juni 2021, aber auch im Zuge des „Herbstpakets“ des Europäischen Semesters (Europäische Kommission, 2021c), bestätigte die EK erneut, dass Österreich alle notwendigen Maßnahmen ergreifen soll, um die Corona-Pandemie nachhaltig zu bekämpfen, die Wirtschaft in der Zeit der Krise zu unterstützen und den nachfolgenden Konjunkturaufschwung zu fördern. Sobald es die makroökonomischen Rahmenbedingungen erlauben, sollte allerdings die Budgetpolitik so ausgerichtet werden, mittelfristig eine solide Fiskalposition sowie Schulden tragfähigkeit zu erreichen und zugleich Investitionen sicherzustellen. Um eine nachhaltige und inklusive Erholung zu gewährleisten, empfiehlt die EK darüber hinaus, auf die Zusammensetzung und Qualität der öffentlichen Finanzen zu achten. Dabei sollen nachhaltige und wachstumsfördernde Investitionen mit einem besonderen Schwerpunkt auf die Unterstützung der ökologischen und digitalen Transformation sowie Strukturreformen, die zur langfristigen Tragfähigkeit der öffentlichen Finanzen beitragen – wie der Stärkung des Gesundheits- und Sozialversicherungssystems – priorisiert werden.

Ausblick zur Regelanwendung nach Deaktivierung der „allgemeinen Ausweichklausel“ ab 2023

Im Rahmen der haushaltspolitischen Leitlinien der EK vom Juni 2021³⁷ wurde angesichts der damaligen Beurteilung der Wirtschaftslage (EK-Frühjahrsprognose 2021) die „allgemeine Ausweichklausel“ auf das Jahr 2022 ausgeweitet und deren Deaktivierung per Anfang 2023 in Aussicht gestellt. Der Beschluss zur Deaktivierung der „allgemeinen Ausweichklausel“ wird auf einer Gesamtbewertung der Wirtschaftslage anhand quantitativer Kriterien, insbesondere dem Niveau der Wirtschaftstätigkeit in der EU im Vergleich zum Vorkrisenniveau (Ende 2019), beruhen.³⁸

In den Jahren 2021 und 2022 sollte aus Sicht der EK die Haushaltspolitik der Mitgliedstaaten der EU weiterhin aktiv die Konjunktur stützen, d. h. Stützungsmaßnahmen sollten nicht verfrüht beendet und Mittel aus der Aufbau- und Resilienzfazilität in vollem Umfang genutzt werden. Die EK verspricht sich von dieser Vorgangsweise Investitionen und Reformen, die zur Unterstützung der wirtschaftlichen Erholung, der Steigerung des Potenzialwachstums und der Beschäftigung, zum Abbau von makroökonomischen Ungleichgewichten und zu verbesserten öffentlichen Finanzen beitragen. Im Jahr 2022 sollte die nationale Haushaltspolitik stärker ausdifferenziert werden und vermehrt auf den jeweiligen Stand der wirtschaftlichen Erholung, der fiskalischen Nachhaltigkeit sowie der makroökonomischen und sozialen Ungleichgewichte abzielen.

Sobald sich die wirtschaftliche Erholung festigt – insbesondere ab dem Jahr 2023 – sollten nationale Haushaltspolitiken auf öffentliche und private Investitionen zur Unterstützung des ökologischen und digitalen Wandels gerichtet sowie Maßnahmen ergriffen werden, die mittelfristig die Tragfähigkeit der öffentlichen Finanzen sicherstellen.

³⁶ https://ec.europa.eu/info/sites/default/files/economy-finance/com-2021-520-1_en_act_part1_v3.pdf.

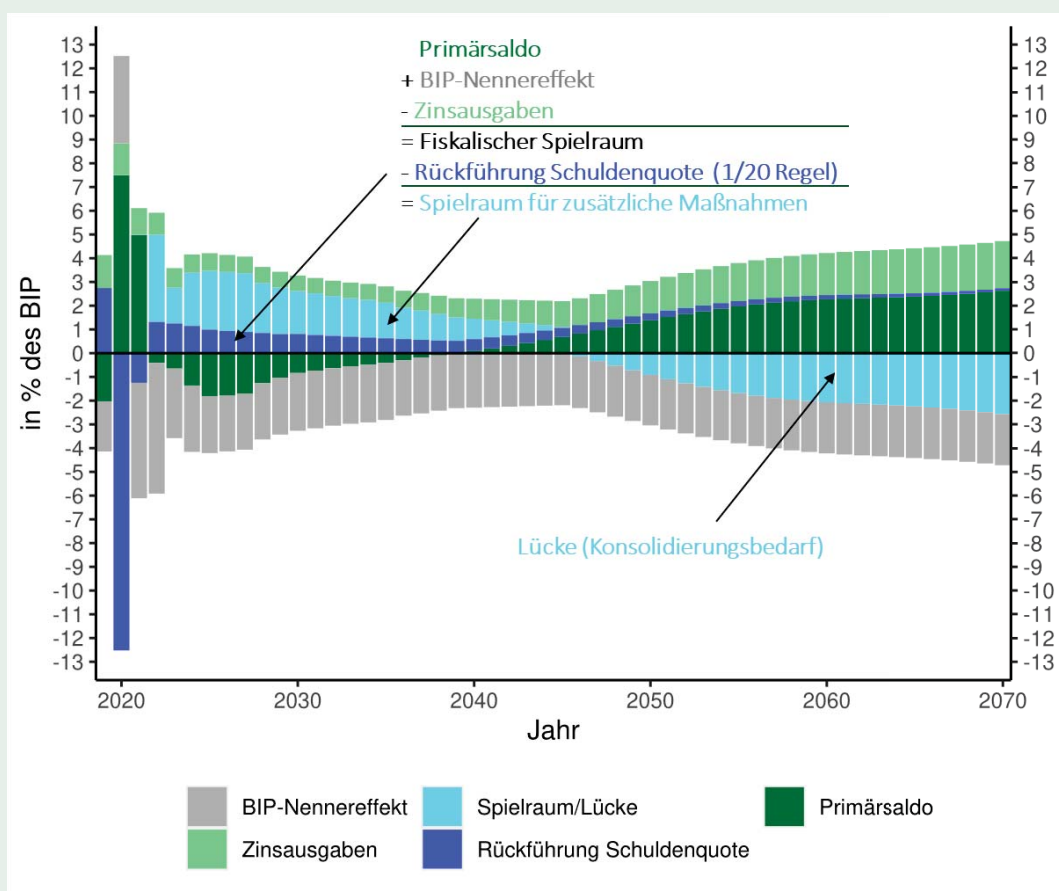
³⁷ Im Rahmen der Leitlinien wurden qualitative, allgemeingültige Empfehlungen für alle Mitgliedstaaten der EU abgegeben und keine numerischen Darstellungen zu den Fiskalregeln vorgenommen (https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/ip_21_2722).

³⁸ <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:52021DC0105&from=DE>.

Gesamtstaatliche Budgetentwicklung 2020 bis 2025

Box 7: Hauptergebnisse des Berichtes über die fiskalische Nachhaltigkeit des Fiskalrates

Der erstmals im September 2021 veröffentlichte Nachhaltigkeitsbericht des Fiskalrates (Fiskalrat, 2021b) zeigt, dass die langfristige Nachhaltigkeit der öffentlichen Finanzen und damit die Erfüllung wirtschaftspolitischer Ziele aufgrund des Anstiegs demografieabhängiger Ausgaben nicht gesichert ist. Eine rasche Rückkehr zur günstigen Fiskalposition Österreichs vor der COVID-19-Pandemie würde jedoch kurz- bis mittelfristig budgetäre Spielräume generieren, um gegenzusteuern. Die Berechnungen bestätigen eine langfristige fiskalische Nachhaltigkeitslücke³⁹, die durch Strukturreformen begleitet von wachstumsfördernden Investitionen, für die sich gegenwärtig ein günstiger Implementierungszeitraum bietet, geschlossen werden könnte. Eine ergänzende Berücksichtigung von ökologischen Faktoren wie dem Klimawandel würde die Dringlichkeit von zusätzlichen Investitionen in den Umwelt- und Klimaschutz aus fiskalischer Sicht unterstreichen.

Grafik 20: Langfristige Entwicklung des fiskalischen Spielraums Österreichs

Die derzeitige wirtschaftliche Erholung und das Auslaufen der temporären, pandemiebedingten fiskalischen Maßnahmen führen zunächst zu Primärüberschüssen wie in Vorkrisenzeiten und zu einem Rückgang der Schuldenquote Österreichs – unter der Annahme keiner zusätzlichen fiskalpolitischen Maßnahmen (No-policy-change). Damit gehen laut vorliegender FISK-Analyse budgetäre Spielräume für zusätzliche fiskalpolitische Maßnahmen in der kurzen und mittleren Frist einher, die im Jahr 2025 rund 2,5% des BIP umfassen. Dieser Spielraum wird jedoch aufgrund der demografiebedingten Ausgabenzuwächse

³⁹ Gemäß Nachhaltigkeitsdefinition des Fiskalrates besteht ein fiskalisches Spielraum, wenn mögliche Mehrausgaben bzw. Mindereinnahmen möglich sind, um die Schuldenquote gegenüber dem Vorjahr konstant zu halten; eine fiskalische Lücke, wenn Minderausgaben bzw. Mehreinnahmen erforderlich sind, um auf der Schuldenquote des Vorjahres zu bleiben. Ein Teil des fiskalischen Spielraums wird annahmegemäß zur Schuldrückführung laut 1/20-Regel genutzt. Dabei ist zu beachten, dass eine strukturelle Budgetregel tendenziell einen höheren Anpassungsbedarf als die 1/20-Regel erfordert.

Gesamtstaatliche Budgetentwicklung 2020 bis 2025

zunehmend kleiner und kehrt sich in eine Lücke um, die bis zum Jahr 2070 auf 2,5% des BIP anwächst. Die Schuldenquote wird daher aufgrund der sukzessiven Verschlechterung des Primärsaldos wieder ansteigen, obwohl ein anhaltend negatives Zinswachstumsdifferenzial – das bei einem ausgeglichenen Primärsaldo einen automatischen Rückgang der Schuldenquote bewirken würde – erwartet wird. Permanent wirkende Erhöhungen (Senkungen) der Staatsausgaben oder Senkungen (Erhöhungen) der Staatseinnahmen würden den kurz- und mittelfristigen Spielraum dauerhaft reduzieren (erhöhen) und die langfristige Budgetlücke vergrößern (verringern). Beispielsweise würden außertourliche Pensionserhöhungen – etwa um zusätzlich 0,4 Prozentpunkte pro Jahr (analog zum Durchschnitt der Jahre 2018 bis 2021) – die langfristige Budgetlücke um 0,7 Prozentpunkte auf 3,3% des BIP im Jahr 2070 erhöhen.

Wenngleich die Resultate sensitiv auf Bevölkerungs-, Produktivitäts- und Zinsannahmen reagieren, bleibt der zeitliche Verlauf des fiskalischen Spielraums bzw. der fiskalischen Lücke bei alternativen Annahmen qualitativ robust. Erstmals wurde auch die COVID-19-Pandemie in einer Nachhaltigkeitsanalyse für Österreich berücksichtigt: Werden die temporär geplanten fiskalischen Maßnahmen vollständig rückgeführt, nimmt die COVID-19-Pandemie fast ausschließlich über den Anstieg der gesamtstaatlichen Schuldenquote Einfluss auf die Fiskalposition Österreichs. Der Finanzierungssaldo bleibt hingegen aufgrund des Niedrigzinsumfelds und der langen Laufzeit der österreichischen Verschuldung davon weitgehend unberührt.

Die demografieabhängigen Ausgaben bestimmen die Primärsaldoentwicklung und steigen ausgehend vom Basisjahr 2019 (27% des BIP) um 5,8 Prozentpunkte bis 2070 an. Rund die Hälfte der demografieabhängigen Gesamtausgabenerhöhung entsteht durch den Anstieg der Gesundheitsausgaben im Umfang von 2,8 Prozentpunkten auf 9,9% des BIP. Auffällig ist, dass ein signifikanter Teil des Gesundheitsausgabenwachstums auf jene historische Dynamik zurückzuführen ist (z. B. medizintechnischer Fortschritt, steigende Nachfrage nach Gesundheitsleistungen bei Einkommenszuwächsen), die sich nicht direkt aus Inflation, Produktivitätswachstum oder Bevölkerungsstrukturänderungen erklärt. Die gesamtstaatlichen Ausgaben für Pensionen steigen um 1,2 Prozentpunkte auf 15,2% des BIP, jene für Pflege um 1,8 Prozentpunkte auf 3,1% des BIP – jeweils bis 2070.

Die Zinsausgabenquote (2019: 1,4% des BIP) geht mittelfristig weiter zurück, steigt aber nach den getroffenen Annahmen langfristig deutlich über das derzeitige Niveau an (2070: 2,5% des BIP). Die gesamtstaatliche Einnahmenquote verläuft aufgrund des engen Konnexes mit der Wirtschaftsleistung stabil über den Projektionshorizont.

Um für künftige Krisen gewappnet zu sein, soll aus Sicht des Fiskalrates die bewährte hohe Krisenresilienz Österreichs, die eine starke finanzpolitische Intervention zur Bewältigung der COVID-19-Pandemie ermöglichte, rasch wiederhergestellt werden. Öffentliche bzw. staatlich geförderte private Investitionen zur Beschleunigung des technischen Fortschritts (z. B. Digitalisierung) tragen dazu bei, die berechnete langfristige Budgetlücke zu verringern. Selbst bei einer starken Erhöhung des Produktivitätswachstums schließt sich die Nachhaltigkeitslücke aber nicht vollständig. Die oftmals diskutierten Strukturreformen in demografiesensitiven Bereichen (Gesundheit, Pflege und Pensionen) sind – begleitet von wachstumsfördernden Investitionen – hingegen geeignet, die langfristige Budgetlücke zu schließen bzw. größeren Spielraum für notwendige künftige Ausgaben oder auch für Abgabensenkungen zu schaffen. So zeigt die Szenario-Analyse des Fiskalrates, dass bereits eine dauerhafte Beschränkung des jährlichen Wachstums der Gesundheitsausgaben um 0,3 Prozentpunkte auf 3,8% die fiskalische Lücke um 1,1 Prozentpunkte auf 1,4% des BIP im Jahr 2070 reduziert. Eine schrittweise Erhöhung des erwarteten effektiven Pensionsantrittsalters von 62,5 auf 64,5 Jahre bis 2070 – dies entspricht einer Beibehaltung des Anteils der Jahre in Pension an der gesamten Lebenszeit ab 2033 – würde die Lücke im gleichen Ausmaß verringern. Natürlich ist bei der Implementierung von strukturellen Maßnahmen auf den erforderlichen zeitlichen Vorlauf zu achten, der sich durch Systemumstellungen, Wahrung des Vertrauensschutzes o. Ä. ergibt.

3. STAATSVerschuldung ÖSTERREICHs 2020 BIS 2025

3.1. Entwicklung der Staatsverschuldung laut Maastricht 2020 bis 2025

COVID-19-Maßnahmen führen zu deutlicher Erhöhung der Schuldenquote im Jahr 2020

Der wirtschaftliche Einbruch und die Maßnahmen zur Bewältigung der Corona-Pandemie führten zu einem großen Anstieg des Finanzierungsbedarfs der Republik Österreich. Der **gesamtstaatliche Schuldenstand** stieg im **Jahr 2020** um 35,1 Mrd Euro an und lag zum Jahresende bei 315,6 Mrd Euro (Tabelle 10). Diese Entwicklung ist weitgehend auf die Corona-Maßnahmen und den pandemiebedingten Einbruch der Wirtschaftsleistung bzw. Staatseinnahmen zurückzuführen. Das daraus resultierende Primärdefizit beträgt 7,0% des BIP. Der Rückgang der Wirtschaftsleistung ließ die Schuldenquote im Rahmen des „BIP-Nenner-Effekts“ um 3,4% des BIP ansteigen.

Anpassungen des Schuldenstands, die nicht durch die Entwicklung des Finanzierungssaldos erklärbar sind, sogenannte **Stock-Flow-Anpassungen**, führten zu einer Erhöhung des Schuldenstands im Jahr 2020 um 3,6 Mrd Euro: Corona-bedingte Steuerstundungen erhöhten den Schuldenstand im Rahmen der Stock-Flow-Anpassungen deutlich.⁴⁰ Die besonders hohe Kassenhaltung, die Ende 2020 9,3 Mrd Euro betrug, führte ebenfalls zu schuldenerhöhenden Stock-Flow-Anpassungen und diente als Reserve für potenziell notwendige zusätzliche Corona-Maßnahmen. Die schuldensenkenden Stock-Flow-Anpassungen aus der fortschreitenden Abwicklung der HETA und KA-Finanz AG reduzierte den Schuldenstand Österreichs im Jahr 2020 hingegen um 2,0 Mrd Euro (negative Stock-Flow-Anpassungen). Die in der Zukunft noch rückführbaren Verpflichtungen der verstaatlichten Banken reduzierten sich damit bis Ende 2020 auf 4,1 Mrd Euro. Der weitere Rückgang der **Zinszahlungen** auf 5,0 Mrd Euro ließ den Schuldenstand 2020 geringer anwachsen als im Vorjahr (5,6 Mrd Euro) und reduzierte damit den Schuldenanstieg.

Im Euroraum-Vergleich liegt die österreichische Schuldenquote 2021 deutlich unter dem Durchschnitt des Euroraums, aber deutlich über den Werten der Länder des Euroraums mit höchster Bonität, wie Deutschland, der Niederlande und Finnland (Grafik 23).

Auf **Bundesebene** ist der Anstieg der Verschuldung um 31,1 Mrd Euro wiederum vorwiegend auf die Corona-Maßnahmen, aber auch auf einen gegenüber den Vorjahren starken Anstieg der Verschuldung der **ÖBB** (+1,5 Mrd Euro auf 24,2 Mrd Euro) zurückzuführen. Pandemiebedingt kam es auch auf **Länder-** und **Gemeindeebene** zu einem deutlichen Anstieg der Verschuldung um 1,4 Mrd Euro bzw. 1,7 Mrd Euro auf insgesamt 22,5 Mrd Euro bzw. 18,2 Mrd Euro. Die Verschuldung der **Sozialversicherung** verdoppelte sich auf 2,0 Mrd Euro.

⁴⁰ Im Rahmen des ESVG werden Steuerstundungen zum Zeitpunkt der Gewährung schuldenerhöhend und zum Zeitpunkt der verspäteten Zahlung schuldensenkend im Rahmen von Stock-Flow-Anpassungen verbucht.

Tabelle 10: Entwicklung der Staatsverschuldung nach Sektoren¹⁾ 2016 bis 2025

	Bundesebene		Landesebene (ohne Wien)		Gemeindeebene (mit Wien)		SV-Träger		Staat	
	in Mrd EUR	in % des BIP	in Mrd EUR	in % des BIP	in Mrd EUR	in % des BIP	in Mrd EUR	in % des BIP	in Mrd EUR	in % des BIP
2016	257,2	71,9	22,6	6,3	15,3	4,3	1,1	0,3	296,2	82,8
2017	251,2	68,0	22,2	6,0	15,7	4,3	0,9	0,2	290,0	78,5
2018	246,2	63,9	21,7	5,6	16,1	4,2	1,3	0,3	285,4	74,0
2019	241,9	60,9	21,1	5,3	16,5	4,1	1,0	0,3	280,5	70,6
2020	273,0	72,0	22,5	5,9	18,2	4,8	2,0	0,5	315,6	83,2
2021	332,9	82,3
2022	338,4	77,7
2023	340,6	74,7
2024	338,6	71,1
2025	335,9	67,9

1) Gemäß Maastricht (EU-VO Nr. 220/2014).

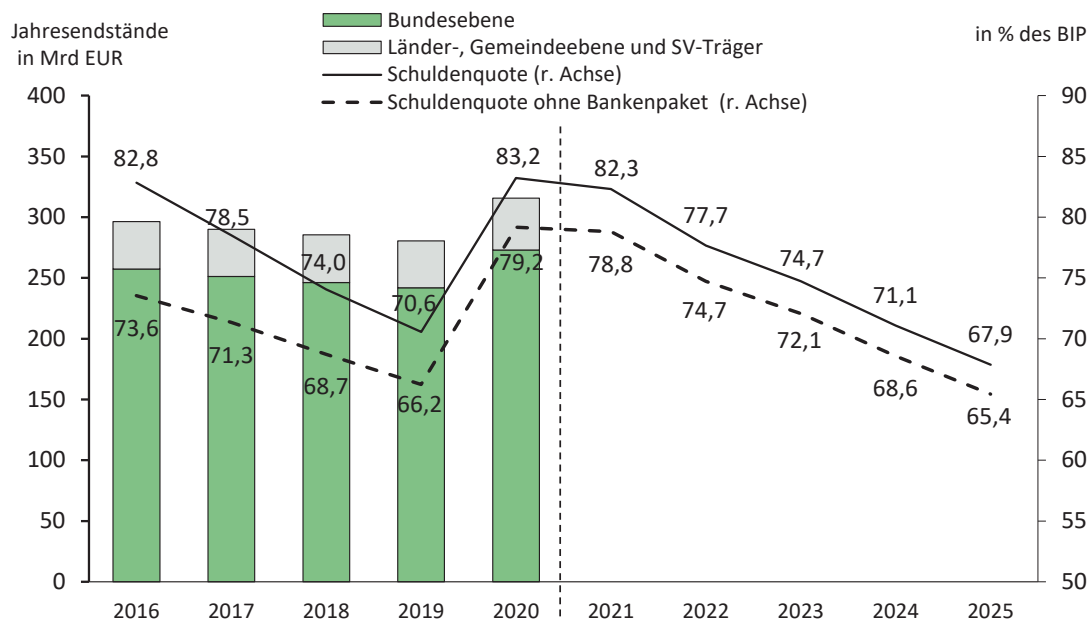
Quellen: Statistik Austria, WIFO (BIP) und FISK-Herbstprognose (2021 bis 2025).

Wirtschaftlicher Aufschwung und mittelfristige Primärüberschüsse reduzieren Schuldenquote deutlich

Das bereits 2021 einsetzende kräftige BIP-Wachstum, das sich 2022 erhöhen bzw. danach abgeschwächt fortsetzen wird, lässt die **gesamtstaatliche Schuldenquote** laut FISK-Prognose bereits 2021 auf 82,3% bzw. bis 2025 auf 67,9% sinken. Damit wird der Vorkrisenwert von 70,6% aus dem Jahr 2019 am Ende des Prognosezeitraums unterschritten. Der fast vollständige Wegfall der budgetären Belastung der laufenden Corona-Maßnahmen ab dem Jahr 2023 unterstützt diese Entwicklung. Allein über den „BIP-Nenner-Effekt“ sinkt die Schuldenquote 2021 und 2022 um 5,2 bzw. 5,9% des BIP (Grafik 22). Die hohen Primärdefizite 2020 und 2021 werden über die Jahre rückgeführt und drehen sich ab 2024 in einen Primärüberschuss. Die Zinsausgaben sinken aufgrund des in den nächsten Jahren anhaltenden Niedrigzinsumfelds bzw. der langen Fristigkeit des österreichischen Schuldenportefeuilles laut FISK-Prognose bis zum Jahr 2024 weiter auf 3,5 Mrd Euro (2020: 5,0 Mrd Euro). Im Jahr 2025 wird der erste leichte Anstieg der Zinsausgaben auf 3,6 Mrd Euro erwartet. Schuldanpassungen abseits des Finanzierungssaldos (Stock-Flow-Anpassungen) reduzieren die Schuldenquote im Jahr 2021 um 1,1% des BIP, spielen in den Folgejahren aber eine immer schwächere Rolle für die Schuldenentwicklung.

Staatsverschuldung Österreichs

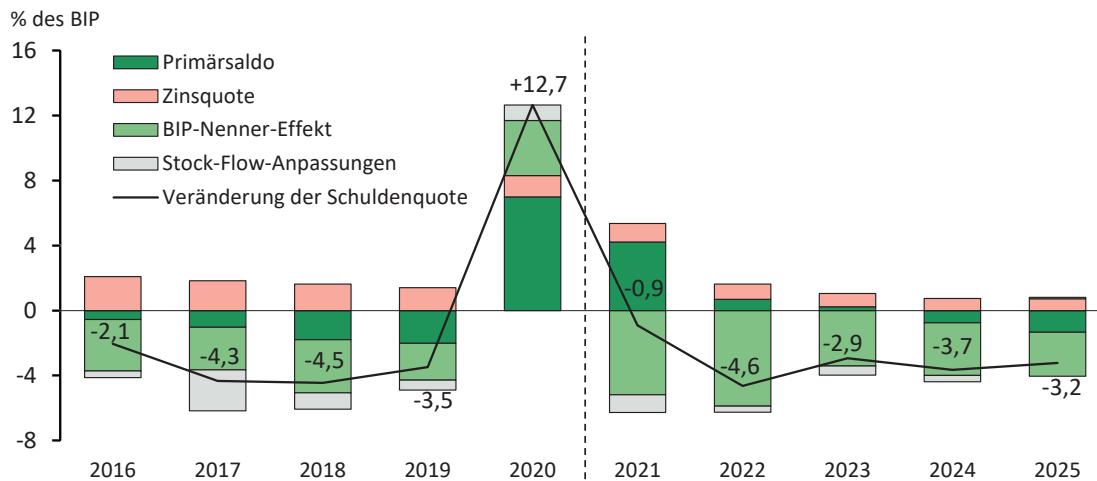
Grafik 21: Öffentliche Verschuldung laut Maastricht*) 2016 bis 2025



*) Gemäß ESVG 2010 bzw. EU-Rats-VO Nr. 220/2014. 2021 bis 2025 wird keine Aufteilung auf Bund, Länder und Gemeinden vorgenommen.

Quellen: Statistik Austria, BMF, WIFO und FISK-Herbstprognose 2021.

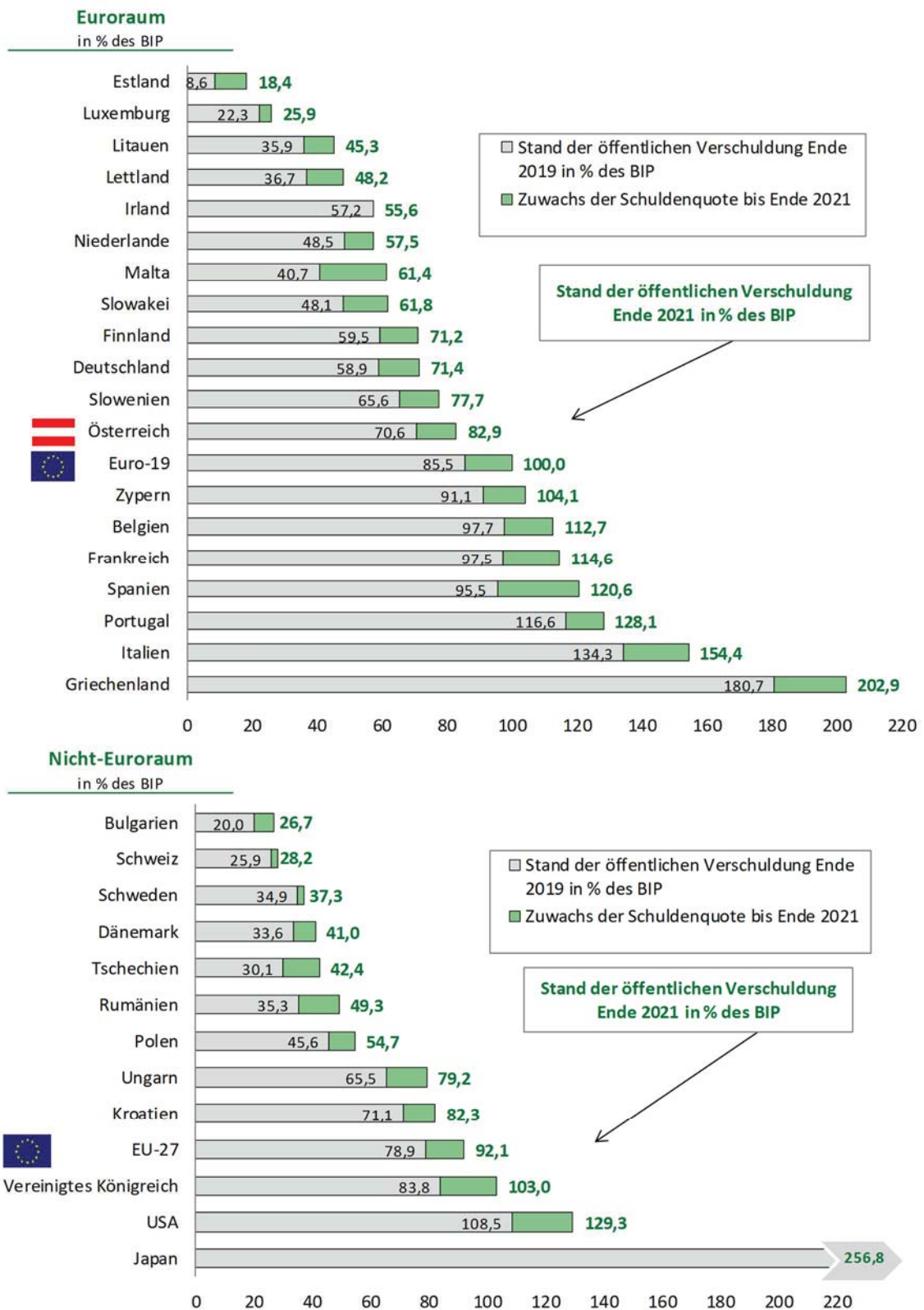
Grafik 22: Komponenten der Veränderung der Verschuldungsquote*) 2016 bis 2025



*) "-" reduziert, "+" erhöht die Verschuldungsquote.

Quelle: Statistik Austria, WIFO und FISK-Herbstprognose 2021.

Grafik 23: Öffentliche Verschuldung international 2019 und deren Veränderung bis Ende 2021 laut Europäischer Kommission



Quelle: Herbstprognose 2021 der Europäischen Kommission (November 2021).

Euro-19 und EU-27: mit dem nominellen BIP gewichteter Durchschnitt der einzelnen Länderergebnisse.

Schweiz: nationale Daten (Oktober 2021).

3.2. Finanzierungsstruktur der Finanzschuld und Schuldenmanagementstrategie des Bundes

Kapitel 3.2 betrachtet die **Verschuldung des Bundes** im Jahr 2020 in **administrativer Abgrenzung**.⁴¹ Dabei werden die wichtigsten Entscheidungen/Änderungen des **Schuldenmanagements des Bundes**, die sich in der Änderung der **Struktur der Finanzschuld** widerspiegeln, dargestellt und ihre Implikationen auf das Kosten-Risiko-Profil der Bundesfinanzschuld analysiert. Zusätzlich wird im ersten Teil des Kapitels die Erfüllung der im Bundesvoranschlag dargelegten Ziele der Untergliederung 58 (Finanzierungen, Währungstauschverträge) evaluiert.⁴²

Die **Finanzschuld des Bundes** in administrativer Abgrenzung inklusive Eigenbesitz im Umfang von 3,8% des BIP deckte Ende 2020 rund 91,7% der Verschuldung des Bundessektors laut VGR und 79,3% der gesamten staatlichen Verschuldung im Sinne von Maastricht ab. Strukturdaten über die administrative Verschuldung des Bundes liefern demnach auch wichtige Hinweise über die Finanzierungsstruktur der öffentlichen Gesamtverschuldung und das gesamtstaatliche Schuldenmanagement in Österreich.⁴³

Die Schuldenmanagementstrategie des Bundes wird nach Vorschlag des Vorstands der Oesterreichischen Bundesfinanzierungsagentur (OeBFA) vom Bundesminister für Finanzen festgelegt (§ 79 Abs. 5 BHG). Der Vorschlag und die **Festlegung der Schuldenmanagementstrategie** haben **unter Einhaltung einer risikoaversen Ausrichtung**⁴⁴ zu erfolgen. In diesem Zusammenhang wird gesetzlich festgelegt, dass die mit der Finanzgebarung verbundenen Risiken auf ein Mindestmaß zu beschränken sind und die Minimierung der Risiken stärker zu gewichten ist als die Optimierung der Erträge oder Kosten. Das Eingehen von Zinskostenrisiken innerhalb zuvor definierter Risikoschranken ist aber zulässig. Diese Zielsetzungen orientieren sich an vom Internationalen Währungsfonds und von der Weltbank formulierten Best-Practice-Grundsätzen.⁴⁵

Die risikoaverse Ausrichtung zielt allgemein auf die Vermeidung von **Markt-, Liquiditäts-, Kredit- und Reputationsrisiken** ab und wird u. a. durch eine breite Streuung des Investorenkreises, Vermeidung von Refinanzierungsspitzen und strikte Limits bzw. Bandbreiten von Risikokennzahlen umgesetzt. Als Beitrag zur Erreichung der angeführten Ziele wurden im Bundesvoranschlag 2020 in der Untergliederung 58 „Finanzierungen, Währungstauschverträge“ **vier Maßnahmen angeführt**:

- Im Rahmen der Schuldenmanagementstrategie gemäß BHG 2013 § 79 erfolgt die Festlegung eines zulässigen Korridors für den **Zinsfixierungszeitraum**. Damit wird das Verhältnis zwischen den zu erwartenden Zinskosten und dem Budgetrisiko adressiert. Der Zinsfixierungszeitraum wurde für 2020 mit der Bandbreite von 10,1 bis 11,6 Jahren festgesetzt.⁴⁶
- Mittels eines relativ ausgewogenen **Tilgungsprofils** werden Risiken durch zeitliche Spitzen beim Finanzierungsbedarf vermieden. Die Fälligkeit von Finanzschulden darf in jedem Kalenderjahr zwischen den Jahren 2020 und 2030 10% (in einem Kalenderquartal 5%), ab 2031 4% des zuletzt von Statistik

⁴¹ Verbuchungsvorschriften laut Bundeshaushaltsgesetz 1986 bzw. 2013 (BGBl. Nr. 213/1986 bzw. Nr. 139/2009) i. d. g. F.

⁴² Weiterführende Details zur Schuldstruktur können dem Bundesrechnungsabschluss 2019 (Rechnungshof, 2020) entnommen werden.

⁴³ Zeitreihen zu den in diesem Kapitel angeführten Indikatoren der Finanzschuld des Bundes können dem Kapitel 7.1 (statistischer Anhang A8 bis A12) des vorliegenden Berichts entnommen werden.

⁴⁴ § 79 Abs. 6 BHG.

⁴⁵ [Guidelines for Public Debt Management](https://www.imf.org/external/np/mcm/stockholm/principles.htm) und <https://www.imf.org/external/np/mcm/stockholm/principles.htm> (Stockholm Principles of Public Debt Management).

⁴⁶ Gewichtete Restlaufzeit von allen bereits fixierten Cashflows des Finanzschuldenportfolios. Der Zinsfixierungszeitraum ist umso höher, je länger die Laufzeit eines festverzinsten Papiers und je kleiner der Kupon ist.

Austria veröffentlichten Bruttoinlandsprodukts des Vorjahres nicht übersteigen.

- Um der Preisorientierungsfunktion für die Festlegung verschiedener Finanzierungssätze in Österreich gerecht zu werden, wird das Aufrechterhalten einer **liquiden Referenzkurve** (Benchmark-Kurve) von Bundesanleihen sichergestellt, indem die Anleihen mit den entsprechenden Laufzeiten aufgestockt werden bzw. Syndikate mit entsprechenden Laufzeiten begeben werden. Für mindestens elf verschiedene Fristigkeiten von 2 bis 30 Jahren soll die entsprechende Rendite für die jeweilige Fälligkeit vorhanden sein.
- Im Rahmen der Schuldenmanagementstrategie gemäß § 79 Abs. 5 BHG 2013 erfolgt die Festlegung eines zulässigen Korridors für die **Restlaufzeit** der Finanzschulden des Bundes. Damit wird einerseits das Refinanzierungsrisiko niedrig gehalten und andererseits eine gewisse Flexibilität bei der Zinssteuerung⁴⁷ ermöglicht. Der zulässige Korridor für die Restlaufzeit liegt 2020 bei 9,0 bis 10,5 Jahren.
- Der im November 2019 vom Bundesfinanzminister festgelegte Vorschlag einer Schuldenmanagementstrategie der Finanz- und sonstigen Bundesschulden einschließlich der Währungstauschverträge für die Jahre 2020 bis 2023 wurde nach Ausbruch der Corona-Krise im März 2020 und dem damit verbundenen veränderten volatilen Marktumfeld und deutlich erhöhten Finanzierungsbedarf – infolge der von der Bundesregierung beschlossenen Maßnahmen – einer Aktualisierung unterzogen. Der aktualisierte Vorschlag enthielt eine Ausweitung der Bandbreiten sowohl für die Restlaufzeit als auch den Zinsfixierungszeitraum. Gemäß der aktualisierten Schuldenmanagementstrategie wurde der zulässige Korridor für die Restlaufzeit 2020 von 9,2 bis 9,8 auf 9,0 bis 10,5 Jahren und für den Zinsfixierungszeitraum 2020 von 10,3 bis 10,9 auf 10,1 bis 11,6 Jahren ausgeweitet. Die durch die Ausweitung der Bandbreiten erreichte Flexibilität war für die Umsetzung des erhöhten Finanzierungserfordernisses notwendig und entsprach den Empfehlungen der OECD für staatliche Schuldenfinanzierungsagenturen im Umgang mit der COVID-19 Krise⁴⁸. Mit Schreiben vom 22. Juni 2020 genehmigte der Bundesminister für Finanzen die geschäftspolitische Ausrichtung der OeBFA entsprechend des erstatteten Vorschlages.
- Aufgrund des deutlich höheren Finanzierungsvolumens, gepaart mit einem prognostizierten BIP-Rückgang für das Jahr 2020, wurde am 24. September 2020 vom Aufsichtsrat der OeBFA eine temporäre Erhöhung der Refinanzierungslimite genehmigt. Bis zum Stichtag 31.12.2023 erhöht sich das Limit für Fälligkeiten von Finanzschulden in einem zukünftigen Kalenderjahr in den nächsten zehn Jahren von 10% auf 13% und das Limit für Fälligkeiten von Finanzschulden in einem zukünftigen Kalenderquartal in den nächsten zehn Jahren von 5% auf 7%.

Zum Jahresende 2020 wurden damit alle unterjährig adaptierten **Budgetziele** der UG 58 **erreicht**.

Unter den oben beschriebenen Rahmenbedingungen obliegt es der OeBFA, dem Bundesministerium für Finanzen eine **Schuldenmanagementstrategie** mit einem „optimalen“ Kosten-Risiko-Profil der Verschuldung vorzuschlagen und nach Festsetzung durch das BMF umzusetzen. Die Wahl der Strategie stützt sich auf Simulationen von gegenwärtigen und zukünftigen Kosten-Risiko-Profilen und unterschiedlicher Schuldstrukturen. Die Ergebnisse münden in der Festlegung von „optimalen“ Bandbreiten für zentrale Steuerungskennzahlen des Schuldenmanagements. Die gewählte Schuldstruktur spiegelt sich in den realisierten Zinsausgaben, die von der Höhe der Neuverschuldung (eine für die OeBFA vorgegebene Größe) und von der Effektivverzinsung der Verschuldung abhängen, direkt im Bundesbudget wider.

Im Rahmen des **Risikomanagements** der OeBFA werden Markt-, Liquiditäts-, Kredit-, Reputations- und operationelles Risiko berücksichtigt. Bei Betrachtung des Zinskostenrisikos geht eine Verringerung des

⁴⁷ Ein zentrales Element der Schuldenmanagementstrategie.

⁴⁸ [Public debt management responses to COVID-19](#), OECD (March 2020).

Staatsverschuldung Österreichs

Marktrisikos immer mit einer Erhöhung der zu erwartenden Zinskosten einher und vice versa. Dieser Zielkonflikt liegt jeder Kosten-Risiko-Betrachtung zugrunde. Seit 2017 findet auch eine erweiterte Marktrisikokoanalyse statt, bei der die Rolle des Schuldportfolios für die Glättung konjunktureller Schwankungen des Budgetsaldos Berücksichtigung findet.

Emissionstätigkeit 2020 und Schuldstruktur

Das Jahr 2020 stellte vor dem Hintergrund des Ausbruchs der Corona-Pandemie eine noch nie dagewesene Herausforderung sowohl für das Liquiditätsmanagement als auch für die kurz- und langfristigen Finanzierungsaktivitäten der Republik Österreich dar. Zur Bewältigung der Verdoppelung des Finanzierungsvolumens gegenüber dem Vorjahr wurden nahezu täglich kurzfristige Wertpapiere am Markt begeben. Aufgrund der Corona-Krise und der damit verbundenen vorsorglich hohen Liquiditätshaltung wurden im Liquiditätsmanagement in Summe ca. 82 Mrd Euro an kurzlaufenden Finanzierungen aufgenommen, davon waren ca. 63 Mrd Euro unterjährige und ca. 19 Mrd Euro über das Jahresultimo laufende Aufnahmen.

Bei langfristigen Finanzierungen führte das volatile Marktumfeld und die deutlich gestiegenen Finanzierungsvolumina seit Ausbruch der Krise zur Nutzung einer Vielzahl an verschiedenen Instrumenten und Emissionsprogrammen: z. B. Anleiheauktionen, Syndizierungen, Privatplatzierungen, Darlehen oder Schuldscheine. Dies trug zu einer hohen Flexibilität hinsichtlich des Marktzugangs und der Bewältigung des hohen Finanzierungsvolumens bei.

In diesem Umfeld tätigte der Bund 2020 seine Finanzierungen mit einem **durchschnittlichen Zinssatz** von -0,32% p. a. bei einer durchschnittlichen Laufzeit von 10,2 Jahren. Damit war die durchschnittliche Begebungsrendite 2020 wie bereits 2019 negativ. Die durchschnittliche Laufzeit der Neuemissionen stieg im Vergleich zum Vorjahr um ca. zweieinhalb Jahre. In Summe wurden 2020 Finanzierungen für den Bund in Höhe von 57,8 Mrd Euro getätigt. Davon entfielen 37,0 Mrd Euro auf Anleihen, 18,9 Mrd Euro auf Bundesschatzscheine (Austrian Treasury Bills) und 1,9 Mrd Euro auf Darlehen. Die durchschnittliche **Restlaufzeit** des gesamten Schuldenportefeuilles⁴⁹ des Bundes (exkl. Rechtsträgerfinanzierung und Eigenbesitz; Tabelle 12) betrug Ende 2020 10,1 Jahre (Ende 2019: 9,9 Jahre). Im internationalen Vergleich gehört die vom Bund gemanagte Verschuldung somit weiterhin zu den staatlichen Schuldenportfolios mit einer hohen durchschnittlichen Restlaufzeit.

Insgesamt wurden an zehn Terminen insgesamt acht verschiedene bestehende österreichische Bundesanleihen via **Auktion** mit einem Emissionsvolumen im Umfang von 11,6 Mrd Euro aufgestockt. Weiters wurden an vier Terminen fünf neue Bundesanleihen im Wege eines **Syndikates** begeben. Das Gesamtvolumen belief sich dabei auf 15,3 Mrd Euro: Im Jänner wurde eine neue 10-Jahres-Benchmark-Bundesanleihe (Fälligkeit: 20.02.2030) mit einem Volumen von 3,25 Mrd Euro (inkl. 0,25 Mrd Euro Eigenquote) aufgrund der hohen Nachfrage (das Orderbuch betrug über 30 Mrd Euro) mit einer Rendite von -0,111% p. a. begeben. Am 26. März 2020 fanden die zweite und dritte Neubegebung von österreichischen Bundesanleihen im Wege einer Doppel-Syndizierung statt: Die 0,00% Bundesanleihe 2020–2023/2 wurde mit einem Volumen von 5,0 Mrd Euro und einer negativen Rendite von -0,239% p. a., die 0,75% Bundesanleihe 2020–2051/3 mit einem Volumen von 2,5 Mrd Euro und einer Rendite von 0,788% p.a. begeben. Beide Neuemissionen erfolgten bei weiterhin sehr hoher Nachfrage: In Summe lag das Orderbuch für beide Anleihen bei über 43 Mrd Euro. Am 24. Juni 2020 wurde eine neue 100-jährige Benchmark-Anleihe im ultra-langen Laufzeitsegment emittiert: Die 0,0% Bundesanleihe 2020–2120/4 besitzt ein Volumen von 2,0 Mrd Euro und wurde mit einer Rendite von 0,88% p. a. platziert. Die dabei erzielte 12-fache

⁴⁹ Diese Berechnung unterstellt, dass vorzeitige Tilgungen (Put-Optionen der Darlehensgeber bei Schuldscheindarlehen) nicht zur Anwendung kommen und Konversionsvereinbarungen eingehalten werden. Konversionsvereinbarungen verlängern aus Schuldnersicht die Laufzeit, haben in den letzten Jahren aber an Bedeutung verloren.

Staatsverschuldung Österreichs

Überzeichnung stellt die größte historisch erzielte relative Nachfrage nach einer österreichischen Bundesanleihe dar. Die letzte Neuplatzierung des Jahres erfolgte am 15. Oktober 2020: die 0,00% Bundesanleihe 2020–2040/5 wurde mit einem Volumen von 2,5 Mrd Euro und einer negativen Rendite von -0,094% p. a. bei einer 9-fachen Überzeichnung begeben.

Weiters wurden 2020 verstärkt Bundesanleihen mit einzelnen Investoren im bilateralen Handel aufgestockt. Insgesamt wurden im Wege von **45 bilateralen Syndizierungen** 14 verschiedene Bundesanleihen mit Laufzeiten zwischen 2022 und 2120 und einem Gesamtvolumen von **10,1 Mrd Euro** aufgestockt. Der im Vergleich zum Vorjahr deutlich forcierte bilaterale Handel (2019 fanden nur zwei bilaterale Aufstockungen mit einem Gesamtvolumen von 0,5 Mrd Euro statt) zielte darauf ab, die Sekundärmarktliquidität österreichischer Bundesanleihen zu erhöhen und das jährliche Anleiheauktionsvolumen relativ stabil zu halten. Der Abschluss von bilateralen Transaktionen bietet zusätzlich sowohl auf Emittenten- als auch auf Investorensseite Vorteile aufgrund der Flexibilität der Laufzeitenwahl.

Die **Gestaltung des Laufzeitprofils** der Verschuldung zählt neben der Auswahl des Verschuldungsinstruments, der Währungszusammensetzung und der Verzinsungsart zum Kern der Portfeuille-Steuerung. Eine nicht ausgewogene Fristigkeitsstruktur der Verschuldung führt zu einer Kumulierung der Tilgungserfordernisse und erhöht das Refinanzierungsrisiko. Das Refinanzierungsrisiko besteht darin, dass Kapitalaufbringungen in Stress-Situationen nicht möglich sind und/oder dass Schuldaufnahmen bei ungünstigen Marktverhältnissen (bei hohem Marktzinsniveau und/oder hohen Risikoaufschlägen) erfolgen müssen. Die OeBFA veröffentlicht im Dezember jeden Jahres einen Emissionskalender für Bundesanleihen für das nächste Jahr (bei Austrian Treasury Bills ab Dezember 2021 auch für 2022). Der Emissionskalender enthält die Tage, an denen Bundesanleihen bzw. Austrian Treasury Bills aufgestockt werden. Der vorab fixierte Emissionskalender erhöht die Planbarkeit für Investoren bei der Erstellung ihres Investitionsplans und damit die Attraktivität der emittierten Schuldtitel. Zusätzlich reduziert die dadurch erzielte zeitliche Streuung gemäß Emissionsplan das Refinanzierungsrisiko des Bundes innerhalb des Jahres.

Tabelle 11: Fix und variabel verzinst bereinigte Finanzschuld 2019 und 2020¹⁾

	2019				2020			
	Fix		Variabel		Fix		Variabel	
	Mio EUR	%-Anteil	Mio EUR	%-Anteil	Mio EUR	%-Anteil	Mio EUR	%-Anteil
Anleihen	182.396	98,1	3.555	1,9	202.687	99,2	1.555	0,8
Bundesobligationen	1.197	100,0	0	0,0	597	100,0	0	0,0
Bundesschatzscheine	0	0,0	7.377	100,0	0	0,0	19.273	100,0
Titrierte Euroschuld	183.593	94,4	10.932	5,6	203.283	90,7	20.828	9,3
Versicherungsdarlehen	5.240	100,0	0	0,0	4.800	100,0	0	0,0
Bankendarlehen	7.107	94,0	453	6,0	6.941	96,3	266	3,7
Sonstige Kredite	153	10,6	1.290	89,4	153	8,3	1.700	91,7
Nicht titrierte Euroschuld	12.500	87,8	1.743	12,2	11.894	85,8	1.966	14,2
Euroschuld	196.092	93,9	12.675	6,1	215.177	90,4	22.794	9,6
Fremdwährungsschuld	-	-	-	-	-	-	-	-
Finanzschuld	196.092	93,9	12.675	6,1	215.177	90,4	22.794	9,6

1) Unter Berücksichtigung des Eigenbesitzes des Bundes, von Derivaten (Swaps) sowie von Forderungen gegenüber Rechtsträgern.

Quelle: OeBFA.

Staatsverschuldung Österreichs

Tabelle 12: Fristigkeitsprofil der bereinigten Finanzschuld 2018 bis 2020¹⁾

	2018		2019		2020	
	in Mio EUR	%-Anteil	in Mio EUR	%-Anteil	in Mio EUR	%-Anteil
Kurzfristig (bis zu 1 Jahr)	29.243	13,8	25.815	12,4	36.362	15,3
Mittelfristig (zwischen 1 und 5 Jahren)	73.502	34,7	73.195	35,1	80.456	33,8
Langfristig (ab 5 Jahren)	108.910	51,5	109.758	52,6	121.154	50,9
Bereinigte Finanzschuld	211.655	100,0	208.768	100,0	237.972	100,0
<i>davon fix verzinst</i>	<i>95,4%</i>		<i>93,9%</i>		<i>90,4%</i>	
<i>davon variabel verzinst</i>	<i>4,6%</i>		<i>6,1%</i>		<i>9,6%</i>	
Durchschnittliche Restlaufzeit (in Jahren)	9,8		9,9		10,1	

1) Unter Berücksichtigung des Eigenbesitzes des Bundes, von Derivaten (Swaps) sowie von Forderungen gegenüber Rechtsträgern.

Quelle: OeBFA.

Währungstauschverträge (v. a. Zinsswaps, Cross-Currency-Swaps und Devisentermingeschäfte) werden von der OeBFA ausschließlich zur strategiekonformen Steuerung der Zinsrisiken und zur Eliminierung von Fremdwährungsrisiken eingesetzt und sind immer mit einem Grundgeschäft verbunden. Durch den Einsatz von Währungstauschverträgen kann die OeBFA eine (hinsichtlich Kosten-Risiko-Relation) optimale Zinsbindung des Schuldenportfolios mit einer nachfrageorientierten Emissionspolitik verbinden.

In der Umsetzung der Finanzierungstätigkeit des Bundes 2020 hatte das vom EZB-Rat am 22. Jänner 2015 angekündigte und weiterhin laufende Programm zum Ankauf von Vermögenswerten („Expanded Asset Purchase Programme – APP“, siehe Box xx) und das am 18. März 2020 neu beschlossene und zeitlich befristete Pandemie Notfallankaufprogramm („Pandemic Emergency Purchase Programme – PEPP“) – beide Programme (Box 8) umfassen Staatsanleihen der Republik Österreich –, deutliche Auswirkungen: Die Nettokäufe österreichischer Bundesanleihen beliefen sich im Jahr 2020 in Summe auf 27,7 Mrd EUR bzw. durchschnittlich auf 2,3 Mrd EUR pro Monat. Im Vergleich zum Jahr 2019, als lediglich 1,4 Mrd EUR bzw. durchschnittlich rund 0,12 Mrd EUR pro Monat gekauft wurden, kam es – der Corona-Krise geschuldet – zu einer starken Erhöhung der Anleihenkäufe. Insgesamt stiegen die Eurosystem-Bestände der im Rahmen des APP sowie des PEPP erworbenen österreichischen Bundesanleihen weiter an und wirkten sich dämpfend auf die Renditen aus: das Eurosystem (OeNB und EZB) hielt per 31. Dezember 2020 87,3 Mrd EUR an österreichischen Bundesanleihen, wovon 68,2 Mrd EUR dem APP und 19,1 Mrd EUR dem PEPP zuzuordnen sind. Ende 2019 lag dieser Gesamtwert noch bei 59,6 Mrd EUR.

Box 8: Aktuelle Anleiheankaufprogramme des Eurosystems

Der EZB-Rat beschloss am 12. März 2020, bis Ende des Jahres 2020 im Rahmen des APP zusätzliche Nettoankäufe („temporary envelope“) in Höhe von insgesamt 120 Mrd Euro durchzuführen, wobei diese Mittel flexibler eingesetzt werden können als bisher. Um den wirtschaftlichen Auswirkungen der Corona-Krise entgegenzuwirken, kündigte der EZB-Rat am 18. März 2020 zudem das PEPP an, das parallel zum bereits laufenden APP durchgeführt wird. Anders als unter dem APP können im Rahmen des PEPP auch griechische Staatsanleihen gekauft werden. Weiters kauft das Eurosystem auch kurzfristige Emissionen von Staaten, wobei die erlaubten Laufzeiten zwischen 70 Tagen und 31 Jahren liegen. Das PEPP ist ein bis März 2022 zeitlich befristetes Programm, in dessen Rahmen bis zu 1.850 Mrd Euro an Wertpapieren gekauft werden können. Laut Ankündigung wird der EZB-Rat die Nettoankäufe im Rahmen des PEPP aber in jedem Fall so lange durchführen, bis die Phase der Corona-Krise seiner Einschätzung nach überstanden ist.

Auswirkungen auf das Kosten-Risiko-Profil

Aufgrund des bestehenden Niedrigzinsumfelds und der anhaltend starken Nachfrage nach Schuldtiteln hoher Bonität sank die **Effektivverzinsung** der **Finanzschuld des Bundes** (nach Swaps und nach Abzug des Eigenbesitzes) im Jahresabstand von 1,99% p. a. (Ende 2019) auf 1,47% p. a. (Ende 2020).⁵⁰ Die durchschnittliche Verzinsung der Finanzschuld sank ebenfalls von 2,4% auf 1,9% und lag damit deutlich über der Effektivverzinsung. Der Abstand erklärt sich durch die im Rahmen der Aufstockungen bestehender Schuldtitel erzielten Agien. Im Vergleich zur für Österreich relevanten Peer-Gruppe (Deutschland, Frankreich, Finnland und die Niederlande) wird deutlich, dass das österreichische Schuldportfolio eine höhere Effektivverzinsung bei einer längeren durchschnittlichen Restlaufzeit aufweist.

Tabelle 13: Durchschnittliche Effektivverzinsung der bereinigten Finanzschuld 2016 bis 2020¹⁾

in %	2016	2017	2018	2019	2020
Durchschnittsverzinsung der Finanzschuld	3,0	2,8	2,6	2,4	1,9
davon Euroschuld	3,0	2,8	2,6	2,4	1,9
davon Fremdwährungsschuld ²⁾	-	-	-	-	-
Effektivverzinsung der Finanzschuld	2,7	2,5	2,2	2,0	1,5

1) Unter Berücksichtigung des Eigenbesitzes des Bundes, von Derivaten (Swaps) sowie von Forderungen gegenüber Rechtsträgern.

2) Nicht auf Euro lautende Finanzschulden.

Quelle: OeBFA.

Vor dem Hintergrund des niedrigen Zinsniveaus verschuldete sich der Bund im Jahr 2020 weiterhin im Wesentlichen in Form von Fixzinsfinanzprodukten, im Vergleich zum Vorjahr aber mit wesentlich längeren Laufzeiten. Ende 2020 waren 90,4% der aushaftenden Verbindlichkeiten des Bundes (nach Swaps und nach Abzug des Eigenbesitzes) mit einem fixen Zinssatz ausgestattet. **Geldmarktbasierte Finanzierungsinstrumente** mit variablen Zinssätzen stellten Ende 2020 9,6% der Verbindlichkeiten des Bundes dar. Die **Zinssensitivität des Schuldportfolios** bleibt damit weiterhin gering.⁵¹

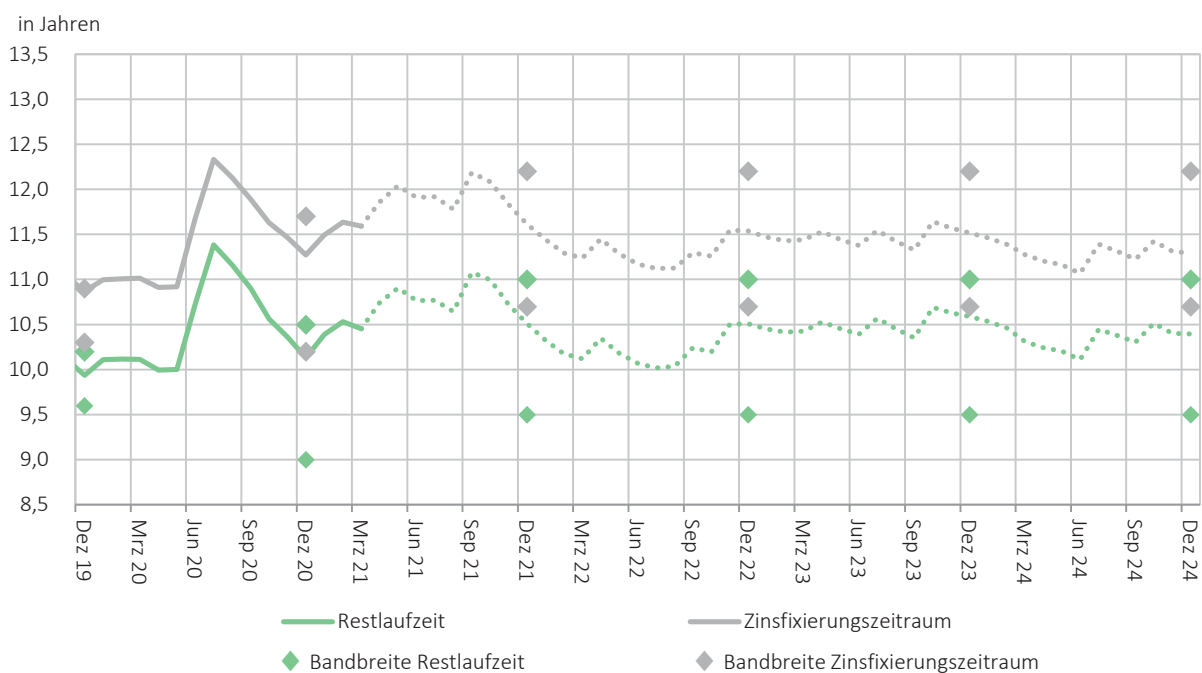
Der **Zinsfixierungszeitraum** betrug mit Ende Dezember 2020 11,3 Jahre (Grafik 24) und stieg gegenüber dem Vorjahr geringfügig um 0,4 Jahre an. Auch die durchschnittliche Restlaufzeit stieg im Jahr 2020 leicht um 0,2 Jahre auf 10,1 Jahre an (Grafik 24). Die vom Bundesminister für Finanzen im Mai 2021 **festgelegte Schuldenmanagementstrategie** sieht für 2021 bis 2024 vor, die **Restlaufzeit** ausgehend von 10,5 Jahren im März 2021 mittelfristig beizubehalten (Bandbreite 2024: 9,5 bis 11,0 Jahre) und den **Zinsfixierungszeitraum** ausgehend von 11,6 Jahren im März 2021 bis 2024 in einer Bandbreite von 10,7 bis 12,2 Jahre zu halten.

⁵⁰ Der effektive Jahreszinssatz gibt die Gesamtkosten der Verschuldung in Prozent pro Jahr an und wird im Wesentlichen vom Nominalzinssatz und dem Emissionskurs (Disagio, Agio) bestimmt.

⁵¹ Änderungen des Marktzinseszinses übertragen sich schwach bzw. stark zeitverzögert auf den Zinsendienst.

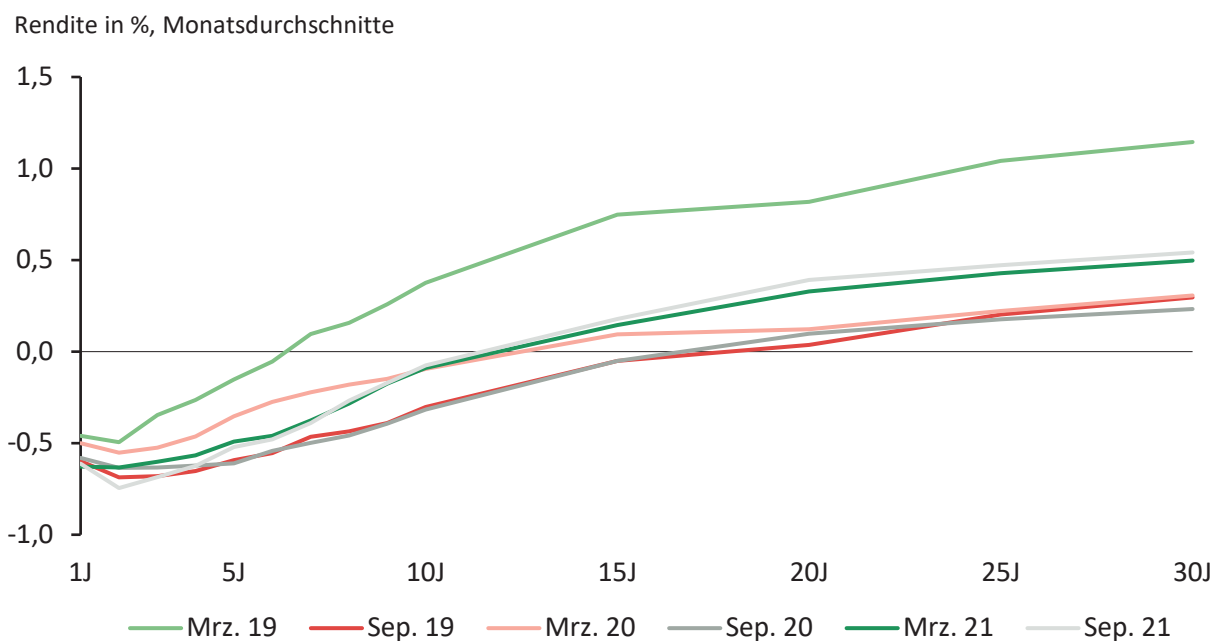
Staatsverschuldung Österreichs

Grafik 24: Restlaufzeit und Zinsfixierungszeitraum der Finanzschuld Dez. 2019 bis Dez. 2024

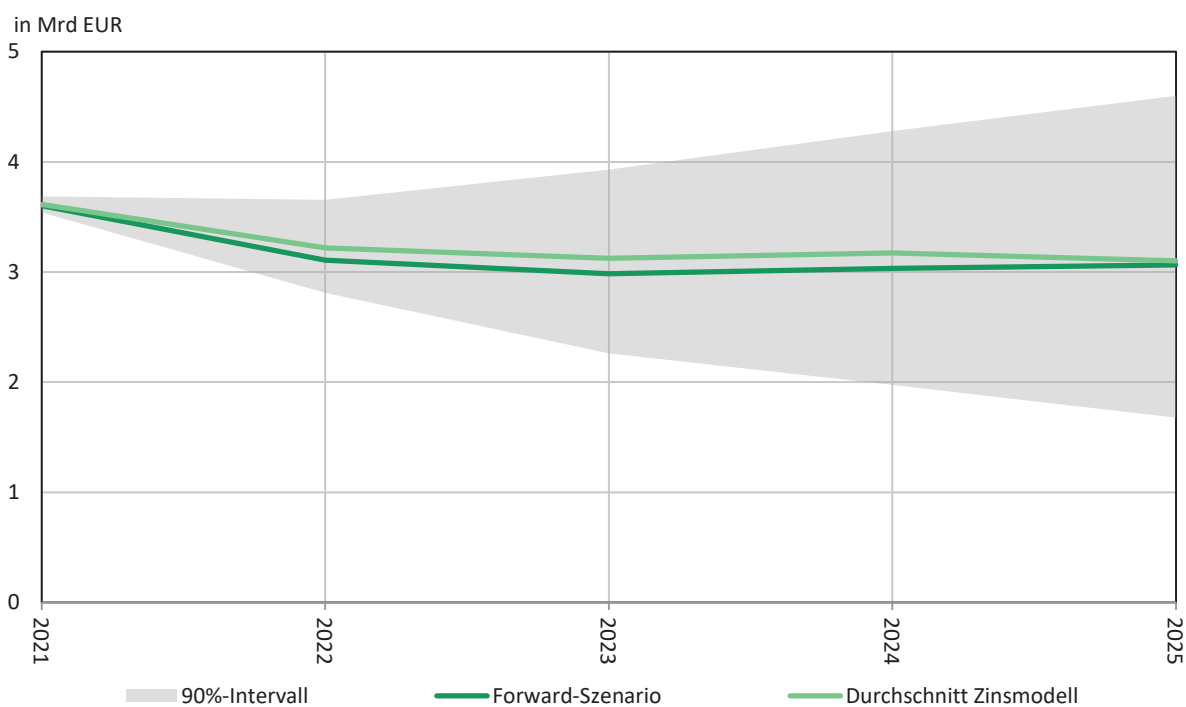


Im Jahr 2021 kam es zu einer Drehung der Zinsstrukturkurve. Während die Marktzinsen für kurzfristige Schuldtitel weiter sanken, erhöhten sich die Marktzinsen im längerfristigen Bereich. Damit wird die Begegnung von kurzfristigen Schuldtiteln relativ gesehen günstiger. Die langfristigen Marktzinsen sind allerdings historisch betrachtet nach wie vor gering (Grafik 25). Die in Grafik 26 dargestellte **Zinskostenmodellierung** schätzt die erwartete Bandbreite der Zinskosten bis 2025 ab. Unter Verwendung der erwarteten Finanzierungserfordernisse des Bundesministeriums für Finanzen werden Szenarien in Bezug auf unterschiedliche Finanzierungsrenditen der Republik Österreich und der Euro-Swapzinssätze verwendet, um die Wahrscheinlichkeitsverteilung der potenziell zu erwartenden zukünftigen Zinszahlungen zu berechnen. Grafik 26 zeigt das Ergebnis der Zinskostensimulation mit Stichtag Ende März 2021. Das 90%-Konfidenzintervall möglicher Zinszahlungen weist für das Jahr 2025 1,7 Mrd Euro bis 4,6 Mrd Euro aus. Zusätzlich werden die über alle Szenarien hinweg durchschnittlichen Zinskosten und die Zinskosten bei Realisierung derzeit geltender Forward-Rates (Forward-Szenario) bis 2025 dargestellt. Laut Zinskostenmodell wird ein weiterer geringfügiger Rückgang der Zinskosten bis 2025 erwartet.

Grafik 25: Zinsstrukturkurve der Benchmark-Bundesanleihen Österreichs März 2019 bis Sept. 2021



Grafik 26: Entwicklung des Finanzaufwands des Finanzschuldportfolios 2021 bis 2025

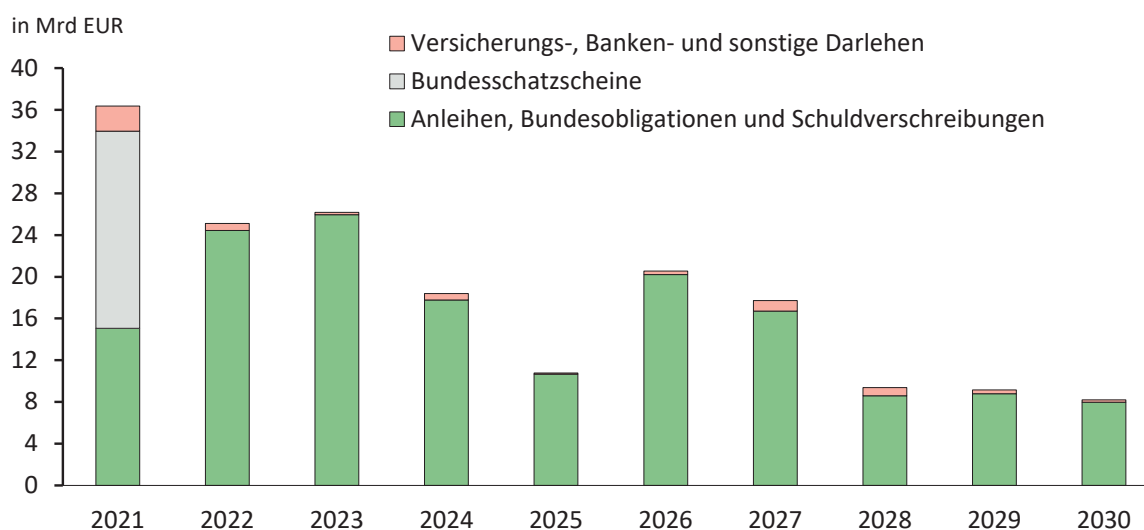


Staatsverschuldung Österreichs

Eine zentrale Aufgabe des Finanzmanagements des Bundes ist es, dafür Sorge zu tragen, dass die jederzeitige **Erfüllbarkeit** von eigenen **Zahlungsverpflichtungen** gegeben ist. Das Liquiditätsrisiko besteht darin, dass die für die vollständige Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen erforderlichen Mittel nicht rechtzeitig, nicht in voller Höhe oder nur zu schlechten Konditionen auf dem Markt beschafft werden können. Das Halten einer Liquiditätsreserve verringert das Liquiditätsrisiko. Die Liquiditätsreserve wird in Form von Kassenmitteln gehalten, die kurzfristig veranlagt werden und dadurch Kreditrisiken (und auch geringe Marktrisiken) erzeugen. Das Halten einer Liquiditätsreserve ist daher nur opportun, wenn diese für die Aufrechterhaltung einer definierten Liquiditätssicherheit erforderlich ist, das heißt, wenn der potenzielle Liquiditätsbedarf relativ zu den Liquiditätsquellen, die kurzfristig zu Marktkonditionen verfügbar sind, so hoch ist, dass ohne Liquiditätsreserve die gewünschte Liquiditätssicherheit nicht erreicht werden würde. Neben der Erschließung und Pflege von Liquiditätsquellen und dem Halten einer Liquiditätsreserve besteht eine weitere Maßnahme zur Minimierung des Liquiditätsrisikos darin, die Finanzierungsstrategie so zu gestalten, dass ein möglichst ausgeglichenes, „glattes“ Tilgungsprofil⁵² entsteht (Grafik 27). Finanzierungen mit langer Laufzeit wirken sich ebenfalls positiv auf das Liquiditätsrisiko aus, weil dabei die Kapitaltilgungen entsprechend selten als Liquiditätsbedarf berücksichtigt werden müssen.

Bedingt durch die Corona-Krise war im Jahr 2020 eine vorsorglich höhere Liquiditätshaltung notwendig, um auf etwaige Maßnahmen und unvorhergesehene Auszahlungen reagieren zu können. Insbesondere gegen Jahresende sind Finanzierungen am Markt nur eingeschränkt möglich und somit wurde durch einen höheren Liquiditätsstand für die schwer prognostizierbaren Cashflows der Corona-Situation zum Jahresende 2020 vorgesorgt.

Grafik 27: Tilgungsplan 2021 bis 2030 der Finanzschuld nach Schuldformen 2020*)



*) Unter Berücksichtigung von Derivativen (Swaps) sowie von Forderungen gegenüber Rechtsträgern.

Quelle: OeBFA.

⁵² Damit ist ein Tilgungsprofil gemeint, das für Einzeljahre keine großen Abweichungen aufweist. Damit wird ein zeitlich stabiles Refinanzierungsvolumen sichergestellt.

3.3. Gläubigerstruktur der öffentlichen Verschuldung laut Maastricht 2017 bis zum ersten Halbjahr 2021

Ausländische Gläubiger der österreichischen Staatsschuld bleiben auch 2021 weiterhin von großer Bedeutung

Das Gesamtbild der **Gläubigerstruktur der Staatsschuld in Österreich** wird von der **Bundesschuld**, die im Jahr 2020 rund 75% (ohne Eigenbesitz, außerbudgetäre Einheiten und Rechtsträgerfinanzierung) der gesamten Staatsverschuldung Österreichs umfasste, dominiert. Nach wie vor besteht ein großes **Interesse ausländischer Investoren** an österreichischen **Staatsanleihen**. Die Verwirklichung der WWU ging mit einer Diversifizierung der Veranlagungsportefeuilles der Finanzintermediäre einher, da die Portefeuilles ohne Wechselkursrisiko diversifiziert werden konnten. So stieg die **Auslandsverschuldung** Österreichs durch den Beitritt zur WWU von rund 50% auf 80% an. Seit dem Jahr 2015 ist der **Anteil der Auslandsverschuldung** an der gesamten Staatsverschuldung aber wieder rückläufig. Am aktuellen Rand, per Juni 2021, waren rund 63% der Staatsschulden im Besitz ausländischer Gläubiger (Tabelle 14), während Ende 2015 der Anteil noch rund 73% betrug. Treibende Kraft hinter dieser Entwicklung war nicht mangelndes Interesse an österreichischen Staatsanleihen im Ausland, sondern die vom Eurosystem im Rahmen des **Eurosystem-Anleihekaufprogramms am Sekundärmarkt erworbenen Anleihen**, die den Inlandsanteil stark ansteigen ließen. So stieg der Anteil der sonstigen (inländischen) Finanzinstitute, welchen auch die OeNB zugerechnet wird, seit dem Beginn des Anleihekaufprogramms des Eurosystems (PSPP) im Jahr 2015 markant an. Damals betrug dieser Anteil nur knapp 7%, stieg aber seither kontinuierlich an und lag per Monatsultimo Juni 2021 bei 24,9%.

Im **Inland** stellten seit Ende 2017 die **sonstigen Finanzinstitute**, denen in dieser Analyse auch die **OeNB** zugeordnet ist, den bedeutendsten Gläubigersektor des Staates dar. Per Juni 2021 lag ihr Anteil an der Staatsverschuldung bei 24,9% bzw. 83,4 Mrd EUR, wovon rund 95% auf die Oesterreichische Nationalbank zurückzuführen sind. Dieser hohe Anteil ist vor allem auf das seit 2015 laufende Public Sector Purchase Programme (PSPP) und das im März 2020 eingeführte Pandemic Emergency Purchase Programme (PEPP) zurückzuführen. Bei letzterem handelt es sich um ein temporäres Anleihekaufprogramm als geldpolitische Sondermaßnahme, um den Auswirkungen der Corona-Pandemie entgegenzuwirken.

Ein Großteil der Neuverschuldung der Länder und Gemeinden wird derzeit über Rechtsträgerfinanzierung (Kreditgewährungen des Bundes an Länder und die Gemeinde Wien) aufgenommen. Diese Finanzierungen erfolgen durch die österreichische Bundesfinanzierungsagentur und werden damit in der Gläubigerstatistik der Bundesschuld zugeordnet. Abseits der innerstaatlichen Kreditverpflichtungen gegenüber anderen staatlichen Einheiten wie z. B. dem Bund sind inländische **Banken auf Länder- und Gemeindeebene** die größte Gläubigergruppe. Zum Monatsultimo Juni 2021 bestanden rund 85% der konsolidierten Kreditverpflichtungen gegenüber dem inländischen Bankensektor. Wertpapieremissionen der Länder- und Gemeindeebene (inklusive der Emissionen aller sonstigen Einheiten, wie z. B. Krankenanstaltenbetriebsgesellschaften, Landes- und Gemeindeimmobiliengesellschaften oder Veranlagungsgesellschaften) befanden sich Mitte des Jahres 2021 hingegen zu 59% im Besitz ausländischer Gläubiger und zu 34% im Besitz österreichischer Banken.

Inländische Investmentfonds hielten Ende Juni 2021 1,1% der österreichischen Maastricht-Schuld in Form von Wertpapieren in ihrem Besitz. Dieser Anteil ging in den letzten Jahren kontinuierlich zurück.

Inländische private Anleger (Unternehmen und private Haushalte) spielen für die Finanzierung des Staates weiterhin keine Rolle. Sie hielten Ende 2020 rund 1,1 Mrd EUR (0,4%) und per Ende Juni 2021 0,5 Mrd EUR (0,1%).

Staatsverschuldung Österreichs

Tabelle 14: Gläubigerstruktur der öffentlichen Verschuldung 2017 bis Juni 2021 laut Maastricht

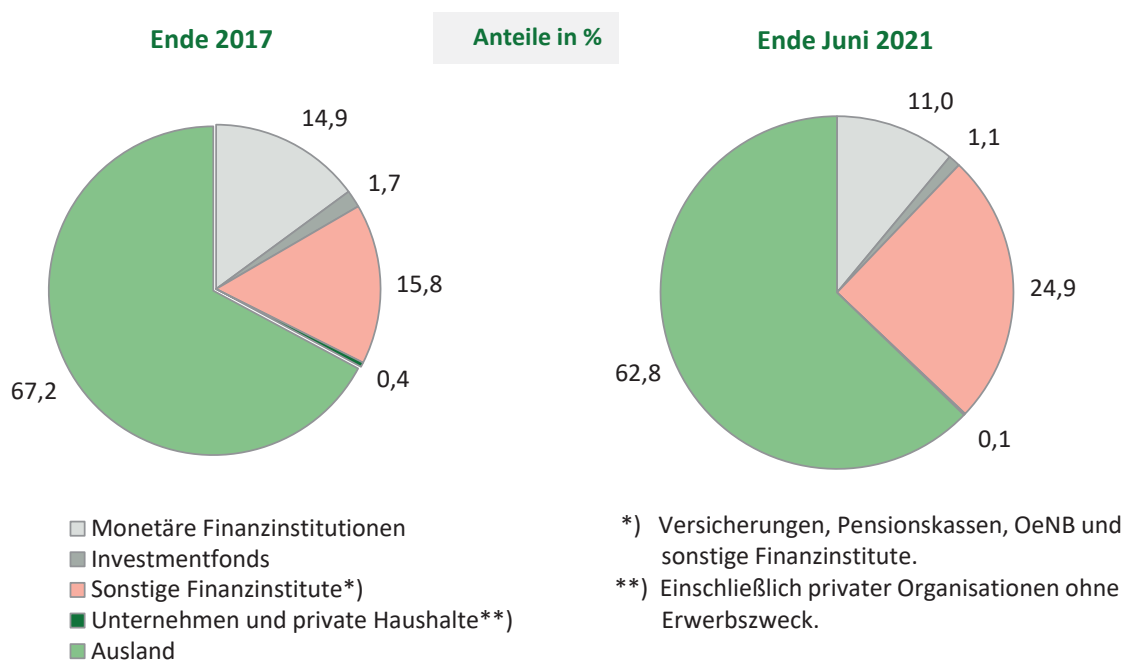
	2017		2018		2019		2020		Juni 2021	
	in Mrd EUR	Anteil in %	in Mrd EUR	Anteil in %	in Mrd EUR	Anteil in %	in Mrd EUR	Anteil in %	in Mrd EUR	Anteil in %
Monetäre Finanzinstitutionen	43,2	14,9	40,9	14,3	36,0	12,8	36,7	11,6	36,9	11,0
Investmentfonds	4,9	1,7	4,8	1,7	4,1	1,5	3,8	1,2	3,7	1,1
Sonstige Finanzinstitute ¹⁾	45,8	15,8	50,5	17,7	51,1	18,2	71,5	22,7	83,4	24,9
Finanzsektor	93,9	32,4	96,2	33,7	91,3	32,6	112,1	35,5	124,0	37,1
Unternehmungen	0,2	0,1	0,1	0,1	0,2	0,1	0,9	0,3	0,4	0,1
Private Haushalte ²⁾	1,1	0,4	1,3	0,4	1,8	0,6	0,3	0,1	0,1	0,0
Privater Sektor	1,3	0,4	1,4	0,5	1,9	0,7	1,1	0,4	0,5	0,1
Summe Inland	95,2	32,8	97,6	34,2	93,2	33,2	113,2	35,9	124,5	37,2
Ausland	194,7	67,2	187,8	65,8	187,3	66,8	202,4	64,1	210,1	62,8
Insgesamt	290,0	100,0	285,4	100,0	280,5	100,0	315,6	100,0	334,7	100,0

1) Versicherungen, Pensionskassen, OeNB und sonstige Finanzinstitute.

2) Einschließlich privater Organisationen ohne Erwerbszweck.

Quelle: OeNB (Gesamtwirtschaftliche Finanzierungsrechnung).

Grafik 28: Gläubigerstruktur der Staatsverschuldung Ende 2017 und Ende Juni 2021



4. FISKALISCHE ENTWICKLUNGEN AUF LANDES- UND GEMEINDEEBENE 2020

Die Ausführungen zu den regionalen Budgetentwicklungen in Österreich im Jahr 2020 basieren auf ESVG-2010-Daten von Statistik Austria, auf einer jährlichen Fragebogenerhebung des Büros des Fiskalrates zu Spezialthemen bei den Ländern und auf zusätzlichen Recherchen.⁵³

Wenn auch die massiven staatlichen Unterstützungsleistungen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie im Jahr 2020 zu einer vorübergehenden Verlagerung der Ausgabenlast in Richtung des Bundes führte, können dennoch fiskalische Schieflagen einzelner Länder oder großer Gemeinden die gesamtstaatliche Entwicklung beeinflussen (Anteile an den Staatsausgaben im Jahr 2020: 29,6% auf Landes- und Gemeindeebene in Summe, 41,1% auf Bundesebene (+5 Prozentpunkte gegenüber 2019), 29,3% auf Ebene der Sozialversicherungsträger).

4.1. Regionale Finanzierungssalden

Meist hohe Budgetdefizite der Bundesländer durch die Corona-Pandemie; vereinzelt Überschüsse auf Gemeindeebene

Der **Budgetsaldo laut Maastricht** der Landes- und Gemeindeebene⁵⁴ verschlechterte sich im Jahr 2020 um gerundet 3,4 Mrd Euro gegenüber dem Vorjahr (Tabelle 15): Die beiden Subsektoren verzeichneten zusammen im Jahr 2020 ein Budgetdefizit in Höhe von 2,9 Mrd Euro oder 0,8% des BIP, während im Vorjahr in Summe ein Überschuss in Höhe von 0,4 Mrd Euro oder 0,1% des BIP erzielt wurde. Die Einnahmen gingen 2020 v. a. im Zuge des markanten Steuerausfalls infolge der Corona-Pandemie (Konjunkturunbruch, diskretionärer Einnahmenverzicht) um 2,8% im Jahresabstand zurück, die Ausgaben nahmen – im Vergleich zur Bundesebene (+27,6%), aber auch im Vergleich zu den Vorjahren (5-Jahresdurchschnitt: +3,1%) – moderat zu (+2,6%; Tabelle 16). Auf der Einnahmenseite schlug sowohl der Ausfall der Ertragsanteile (-2,3 Mrd Euro) – und folglich der Rückgang der intergovernmentalen Einnahmen in Nettobetrachtung – als auch der Rückgang des Kommunalsteueraufkommens um rund 150 Mio Euro⁵⁵ zu Buche. Die Ausgabenseite (2020: +1,6 Mrd Euro) wurde durch den kräftigen Zuwachs bei den Transfers an private Haushalte sowie beim Sach- und Personalaufwand geprägt, der durch deutlich rückläufige Transfers an Marktproduzenten und Zinszahlungen abgeschwächt wurde.

Innerhalb der Landesebene (ohne Wien) konnte im Jahr 2020 nur das Burgenland eine geringfügige Verringerung des Budgetdefizits erzielen, während sich der Finanzierungssaldo der anderen Bundesländer markant verschlechterte. Im Fall von Nieder- und Oberösterreich, der Steiermark und von Tirol lag die Verschlechterung des Finanzierungssaldos zwischen 0,8 und 0,4 Mrd Euro und führte folglich zu signifikanten Budgetdefiziten von bis zu 0,6 Mrd Euro (Niederösterreich). Insgesamt belief sich das Budgetdefizit der Landesebene (ohne Wien) im Jahr 2020 auf 2,0 Mrd Euro oder 0,5% des BIP (Verschlechterung um 2,7 Mrd Euro gegenüber dem Vorjahreswert). Auf Gemeindeebene (inkl. Wien) weitete sich im Jahr 2020 das Budgetdefizit des Vorjahres (0,2 Mrd Euro) auf 0,9 Mrd Euro oder 0,2% des BIP aus. Dieser Entwicklung lagen zwei gegensätzliche Trends zugrunde: Während sich der Maastricht-Überschuss der Stadt Wien aus dem Jahr 2019 (0,1 Mrd Euro) in ein deutliches Budgetdefizit in Höhe von 0,6 Mrd Euro

⁵³ Die budgetären Ergebnisse für 2020 könnten sich noch geringfügig ändern, da zum gegenwärtigen Zeitpunkt (Stand: September 2021) die Gebarung der außerbudgetären Einheiten durch Statistik Austria noch nicht zur Gänze aufgearbeitet ist.

⁵⁴ Angesichts unterschiedlicher Umlage- und Gemeindeförderungssysteme der Länder bieten sich regionale Vergleiche unter Bezugnahme auf die Länder und Gemeinden in Summe an (z. B. besteht in der Steiermark keine Kofinanzierungspflicht der Gemeinden im Zusammenhang mit den Landeskrankenanstalten, während in Niederösterreich, Oberösterreich und Tirol die entsprechende Umlage 40% bis 45% des Betriebsabgangs beträgt (Mitterer et al., 2016)).

⁵⁵ Das Kommunalsteueraufkommen könnte noch revidiert werden und folglich der Rückgang noch größer ausfallen, da es bei der verrechnungstechnischen Umsetzung, die Kurzarbeitsunterstützung von der Bemessungsgrundlage der Kommunalsteuer auszunehmen, Verzögerungen gab.

Fiskalposition der Länder und Gemeinden

(2020) drehte, verzeichnete die Gemeindeebene (ohne Wien) eine geringfügige Verringerung des Budgetdefizits (2020: 0,3 Mrd Euro).

Tabelle 15: Finanzierungssalden¹⁾ der Länder und Gemeinden 2018 bis 2020 gemäß ESVG 2010 (in Mio EUR und pro Kopf in EUR)

Finanzierungssalden der Länder

	Bgld.	Ktn.	NÖ	OÖ	Slbg.	Stmk.	Tirol	Vlbg.	Länder (ohne Wien)	Wien ²⁾	Länder (mit Wien)
in Mio EUR											
2018	86	75	126	264	69	-73	50	-41	556	131	688
2019	-25	78	250	262	56	20	-6	-14	621	109	730
2020	-12	-101	-591	-102	-155	-443	-455	-186	-2.044	-623	-2.667
pro Kopf in EUR											
2018	292	135	75	178	125	-58	66	-104	80	69	78
2019	-85	139	148	176	100	16	-8	-35	89	57	82
2020	-42	-180	-349	-68	-276	-355	-596	-465	-291	-322	-298

Finanzierungssalden der Gemeinden

	Bgld.	Ktn.	NÖ	OÖ	Slbg.	Stmk.	Tirol	Vlbg.	Gemeinden (ohne Wien)	Wien ²⁾	Gemeinden (mit Wien)
in Mio EUR											
2018	7	-1	60	85	11	5	-129	-43	-5	131	126
2019	2	-2	-105	42	22	-121	-83	-37	-281	109	-171
2020	23	7	-54	-62	49	-109	-26	-80	-253	-623	-876
pro Kopf in EUR											
2018	23	-3	36	58	20	4	-171	-108	-1	69	14
2019	7	-3	-62	28	39	-97	-109	-93	-40	57	-19
2020	79	12	-32	-41	87	-88	-35	-200	-36	-322	-98

Finanzierungssalden der Länder und Gemeinden

	Bgld.	Ktn.	NÖ	OÖ	Slbg.	Stmk.	Tirol	Vlbg.	L und G (ohne Wien)	Wien	L und G (mit Wien)
in Mio EUR											
2018	92	74	186	349	81	-67	-79	-84	552	131	683
2019	-23	76	145	304	78	-101	-88	-51	340	109	450
2020	11	-94	-645	-164	-106	-552	-482	-265	-2.297	-623	-2.920
pro Kopf in EUR											
2018	314	132	111	235	145	-54	-105	-212	79	69	77
2019	-78	136	86	204	139	-81	-117	-127	49	57	51
2020	37	-168	-381	-109	-189	-443	-631	-664	-327	-322	-326

1) Bundesländer einschließlich außerbudgetärer Einheiten und Landeskammern.

2) Wien als Land und Gemeinde.

Quelle: Statistik Austria und eigene Berechnungen.

Fiskalposition der Länder und Gemeinden

Dazu trugen die Gemeinden des Burgenlands, Kärntens, Niederösterreichs, Salzburgs, der Steiermark und Tirols bei, in den drei erstgenannten Regionen konnten sogar Überschüsse erzielt werden.⁵⁶ Für diese diametrale Entwicklung dürfte ausschlaggebend gewesen sein, dass Wien auch als Land im Kontext der aktiven Bekämpfung der Corona-Pandemie gefordert war und analog zu den anderen Bundesländern gezielte Unterstützungsleistungen für private Haushalte und Unternehmen etablierte. Auf Gemeindeebene erfolgte hingegen durch intergovernmentale Transferleistungen eine Abfederung der Einnahmefälle insbesondere zur Aufrechterhaltung der bedeutenden Kommunalinvestitionen in die Daseinsvorsorge (z. B. Zweckzuschüsse des Bundes auf Basis des Kommunalen Investitionsgesetzes 2020; Abschnitt 4.2). Vor diesem Hintergrund lag der Rückgang der intergovernmentalen Einnahmen in Nettobetrachtung im Jahr 2020 für die Landes- und Gemeindeebene in Summe bei 1,7 Mrd Euro bzw. wurde der Einnahmefall bei den Ertragsanteilen etwas abgemildert. Dies erklärt auch im Wesentlichen die unterschiedlichen Veränderungsrate der **Gesamteinnahmen** der Landesebene (-4,2%) und der Gemeindeebene (-1,3%) im Jahr 2020 gegenüber dem Vorjahr (Tabelle 16).

Tabelle 16: Gesamteinnahmen¹⁾ und -ausgaben²⁾ der Landes- und Gemeindeebene 2018 bis 2020

	2018	2019	2020	2018	2019	2020
	in Mio EUR			Vorjahresänderung in %		
Landesebene						
Gesamteinnahmen	31.732	32.761	31.386	4,3	3,2	-4,2
Gesamtausgaben	31.101	32.218	33.380	3,1	3,6	3,6
Gemeindeebene						
Gesamteinnahmen	29.021	30.051	29.674	5,4	3,5	-1,3
Gesamtausgaben	28.969	30.144	30.601	4,1	4,1	1,5
Landes- und Gemeindeebene						
Gesamteinnahmen	60.752	62.812	61.061	4,8	3,4	-2,8
Gesamtausgaben	60.070	62.362	63.981	3,6	3,8	2,6

1) Konsolidierte Einnahmen plus intergovernmentale Einnahmen abzüglich intergovernmentale Ausgaben.

2) Konsolidierte Ausgaben.

Quelle: Statistik Austria und eigene Berechnungen.

Der **Ausgabenwuchs** der Landes- und Gemeindeebene (konsolidiert) von insgesamt 2,6% im Jahr 2020 gegenüber dem Vorjahr (Tabelle 16) spiegelte vorrangig die Dynamik der bedeutenden Ausgabenkategorien der Transfers an private Haushalte sowie des Personal- und Sachaufwands, die 27% und 61% der Gesamtausgaben der Landes- und Gemeindeebene abdecken, wider: Die Transferleistungen an private Haushalte nahmen 2020 um 5,1% im Jahresabstand zu, der Personal- und Sachaufwand um 3,8%. Demgegenüber waren die Ausgaben für Transferleistungen an Marktproduzenten und für Zinszahlungen deutlich rückläufig (-12,3% bzw. -42,6%).

Die Dynamik der **Transfers an private Haushalte** im Jahr 2020 wurde durch die sonstigen laufenden Transfers bestimmt, die Unterstützungsleistungen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie⁵⁷ enthalten. Dazu zählen sowohl volumenmäßig bedeutende Zuschussleistungen der Stadt Wien oder des Landes

⁵⁶ Neben der Darstellung der fiskalischen Kenngrößen in Absolutwerten, die Aufschluss über die gesamtstaatliche Relevanz einzelner Gebietskörperschaften liefern sollen, erhöht die Pro-Kopf-Darstellung die regionale Vergleichbarkeit durch Bereinigung um die unterschiedliche Größe der Gebietskörperschaften (Finanzierungssalden der Länder und Gemeinden 2018 bis 2020 gemäß ESVG 2010 in Mio Euro und pro Kopf in Euro; Tabelle 15).

⁵⁷ Siehe z. B. Rechnungshof (2021). COVID-19 – Struktur und Umfang der finanziellen Hilfsmaßnahmen. Bericht des Rechnungshofes, Reihe BUND 2021/25.

Fiskalposition der Länder und Gemeinden

Oberösterreich an Betreiber von Kinderbetreuungseinrichtungen, aber auch Direkthilfen für Privatpersonen (z. B. Gastro- oder Taxigutschein in Wien) oder Non-Profitorganisationen wie regionale Kultur- und Sportvereine. Zudem fließen entsprechende Konsolidierungsadjustments⁵⁸ ein, die durch die Umstellung der Rechnungsabschlüsse 2020 auf die Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung (VRV) 2015 höher als üblich ausfielen. Die Gesamtentwicklung der Transfers an private Haushalte wurde durch den Rückgang der sozialen Sachleistungen (-0,3% gegenüber dem Vorjahr) etwas gedämpft. Ausschlaggebend dafür waren u. a. die durch die Lockdowns zum Teil ausgesetzten, geplanten stationären Spitalsleistungen oder generell eine vorübergehend geringere Nachfrage nach Arztleistungen.⁵⁹ Die Entwicklung der monetären Sozialleistungen im Jahr 2020 (+3,8% gegenüber dem Vorjahr) spiegelt unter anderem den Anstieg der Transferleistungen im Rahmen der bedarfsorientierten Mindestsicherung von rund 0,9 Mrd Euro auf 1,0 Mrd Euro wider.

Der Zuwachs des **Personal- und Sachaufwands** um 3,8% im Jahr 2020 (im Jahresabstand) wurde durch die Vorleistungen (+4,3%) sowie die Arbeitnehmerentgelte (+3,4%) bestimmt. Bei den **Vorleistungen** waren zwei gegenläufige Entwicklungen beobachtbar: Während die Corona-Pandemie bei den Ausgaben der Länder im Gesundheitsbereich (Schutzausrüstung, Desinfektionsmittel etc.) zu deutlichen Steigerungen führte, waren z. B. im Tourismusbereich oder in einzelnen Verwaltungsbereichen (Seminare, Dienstreisen, Miet- und Pacht aufwand etc.) die Ausgaben durch Beschränkungen bei Veranstaltungen und Reisen rückläufig. Auf Gemeindeebene dämpften Rückgänge bei Instandhaltungs- und Sanierungsmaßnahmen, die ebenfalls unter Vorleistungen zu buchen sind, die Dynamik dieser Ausgabenkategorie. Der Anstieg des **Personalaufwands** setzte sich wie folgt zusammen: Einerseits wurden im Regelfall die Gehaltsabschlüsse der Bundesbediensteten (im Durchschnitt +2,25%) übernommen. Jene der niederösterreichischen Landesbediensteten lagen mit einer Anhebung um durchschnittlich 1,45% deutlich, jene der Vorarlberger Landesbediensteten (+2,1%) etwas darunter; jene des Burgenlands für Landes- und Gemeindebedienstete (+2,25 bis +3,05%) darüber. Zudem kamen höhere Zuwächse beim Personalaufwand im Gesundheitswesen zum Tragen (z. B. durch Überstunden), die im Wesentlichen den besonderen Herausforderungen durch die Pandemie geschuldet waren.

Die **Transfers an Marktproduzenten** gingen im Jahr 2020 um 12,3% gegenüber dem Vorjahr zurück. Wenn auch durch die Unterstützungsleistungen der Länder (inkl. Wien) für Unternehmen (z. B. Investitionsförderung der Steiermark für Hotellerie- und Gastronomiebetriebe, Zinszuschüsse Oberösterreichs für Überbrückungskredite) pandemiebedingte Mehrausgaben zu verbuchen waren, dürften vorrangig statistische Aspekte bei den Vermögenstransfers (Zeitreihenbruch durch geänderte Verrechnung der Quasikapitalgesellschaften im Zuge der VRV-Umstellung)⁶⁰ für diesen markanten Rückgang verantwortlich sein.

Bei den **Bruttoinvestitionen** kam es im Jahr 2020 zu einer Verlagerung der Investitionsvolumina in Richtung der Bundesebene (Tabelle 17): Während im Jahr 2020 insgesamt ein Zuwachs verzeichnet wurde, der mit 3,4% sogar etwas über den Zuwachsraten der Vorjahre lag, gingen auf Landes- und Gemeindeebene die Ausgaben für Bruttoinvestitionen um 2,4% zurück. Dieser Rückgang vollzog sich zur Gänze auf der Gemeindeebene (-0,2 Mrd Euro), während die Landesebene einen leichten Anstieg verbuchte. Diese Entwicklung spiegelt den engen Zusammenhang zwischen der Entwicklung der Ertragsanteile und dem finanziellen Spielraum für kommunale Investitionsaktivitäten wider. Vor diesem Hintergrund wurden Zweckzuschüsse des Bundes auf Basis des Kommunalen Investitionsgesetzes 2020 – im Jahr 2020 wurden Zweckzuschüsse in Höhe von 260 Mio Euro ausbezahlt – sowie Unterstützungsleistungen der Länder zur

⁵⁸ Das Konsolidierungsadjustment dient zum Abgleich intergovernmentaler Zahlungsströme und wird unter dieser Transaktionsklasse verbucht.

⁵⁹ Zudem gehen die sozialen Sachleistungen der Gemeindeverbände vorerst noch mit den Vorjahreswerten ein, bis die Echt-daten in die März-Rechnung des Folgejahres einfließen.

⁶⁰ In diesem Zusammenhang ist noch mit Revisionen im Rahmen der Budgetären Notifikation im März 2022 zu rechnen.

Fiskalposition der Länder und Gemeinden

Abfederung von Einnahmeausfällen bzw. zur Aufrechterhaltung der Investitionstätigkeit auf Gemeindeebene (150 Mio Euro laut Angaben der Länder) geleistet. Dass trotz dieser Gegensteuerungsmaßnahmen ein Rückgang der kommunalen Bruttoinvestitionen im Jahr 2020 zu verzeichnen war, lag zum Teil an Verzögerungen, die sich sowohl bei der Antragstellung als auch bei der Abrechnung von bereits umgesetzten Aufträgen ergaben.

Tabelle 17: Bruttoinvestitionen der Subsektoren des Staates 2016 bis 2020

	Bundesebene		Landesebene (ohne Wien)		Gemeindeebene (mit Wien)		SV-Träger		Staat	
	in Mio EUR	Anteil in %	in Mio EUR	Anteil in %	in Mio EUR	Anteil in %	in Mio EUR	Anteil in %	in Mio EUR	in % des BIP
2016	6.107	56,9	1.482	13,8	3.008	28,0	144	1,3	10.741	3,0
2017	6.324	54,9	1.752	15,2	3.266	28,3	181	1,6	11.524	3,1
2018	6.560	55,4	1.575	13,3	3.489	29,5	211	1,8	11.836	3,1
2019	6.817	55,0	1.798	14,5	3.616	29,2	161	1,3	12.393	3,1
2020	7.375	57,5	1.847	14,4	3.436	26,8	160	1,2	12.817	3,4

Quelle: Statistik Austria.

Verwaltungsreformmaßnahmen einiger Länder im Jahr 2020 trotz gegenwärtiger Herausforderungen durch die Corona-Pandemie

Abseits der sichtbaren Auswirkungen der Corona-Pandemie auf die Haushalte der Landes- und Gemeindeebene wurden im Jahr 2020 vereinzelt Maßnahmen gesetzt oder vorbereitet, die mittel- bis längerfristig zur Effizienz der Verwaltung beitragen sollten. So wurde beispielsweise in Niederösterreich die Ausgliederung und Zusammenführung der Landeskliniken mit den NÖ Pflege- und Betreuungszentren und den NÖ Pflege- und Förderzentren unter einem Dach in der NÖ Landesgesundheitsagentur, mit Wirkung vom 01.01.2021, vorbereitet.⁶¹ In Oberösterreich wurden die betriebsähnlichen Einrichtungen des Kulturquartiers und des Landesmuseums in die Oberösterreichische Landes-Kultur GesmbH (die auch dem Staatssektor zugerechnet wird) ausgegliedert. Im Land Salzburg wurde unter dem Titel „LandSalzburg@2022“ ein Reformprogramm eingerichtet, welches seit 2018 schrittweise umgesetzt wird. Im Jahr 2020 zählten zu den diesbezüglichen Arbeitsschwerpunkten u. a. die Weiterentwicklung des Verwaltungscontrollings, die Evaluierung der Möglichkeiten des mobilen Arbeitens (Telearbeit) oder die Entwicklung und Ausrollung von Standards im Prozessmanagement. Zudem wird das Bürgerzentrum bis 2026 durch das neue Landesdienstleistungszentrum ersetzt. In Vorarlberg wurde die Schulische Assistenz und Freizeitbetreuung GmbH zur langfristigen Senkung des Lehrpersonals gegründet und die Abteilung des Amtes der Landesregierung für Abfallwirtschaft in jene für Umwelt und Klimaschutz eingegliedert.

4.2. Bundesgesetzlich geregelte Finanzausstattung und Maßnahmen

Finanzausgleich einschließlich Zusatzvereinbarungen (Paktum) definiert finanzielle Grundausrüstung der Länder und Gemeinden bis 2021, eine Verlängerung bis 2023 wurde in Aussicht gestellt

Intergovernmentale Zahlungsströme prägen die Finanzausstattung der Länder und Gemeinden in Österreich und hängen stark von den institutionellen und rechtlichen Gegebenheiten (Aufgabenverteilung, Steuerkompetenzen, Finanzausgleichsregelungen) innerhalb des Staates ab. Für die ersten beiden Jahre des Betrachtungszeitraums des vorliegenden Berichts bildet weiterhin das Finanzausgleichsgesetz für die Jahre 2017 bis 2021 den finanziellen Rahmen der Gebietskörperschaften, der im Vergleich zur

⁶¹ Diese Maßnahme wird künftig zu einer „Bilanzverkürzung“ im Landesrechnungsabschluss Niederösterreichs um rund 2,6 Mrd Euro führen.

Fiskalposition der Länder und Gemeinden

vorangegangenen Finanzausgleichsperiode⁶² zusätzliche Mittel für die Länder und Gemeinden, aber auch eine Stärkung der Abgabenautonomie der Länder vorsieht:

- Jährliche Zahlung von 300 Mio Euro (ohne Zweckwidmung).
- Verlängerung des Pflegefonds bis 2021 und Valorisierung der Dotierung⁶³ ausgehend von 350 Mio Euro im Jahr 2017 mit 4,5% ab dem Jahr 2018. Damit belief sich der Zweckzuschuss des Bundes aus dem Pflegefonds an die Länder und Gemeinden im Jahr 2020 auf netto 266 Mio Euro, im Jahr 2021 wird dieser auf 278 Mio Euro angehoben.
- Zweckgebundene Zusatzmittel des Bundes und der Sozialversicherungsträger zur Erweiterung der Hospiz- und Palliativversorgung von jeweils 6 Mio Euro p. a. (Kofinanzierung der Länder: 6 Mio Euro).
- Umwandlung des Wohnbauförderungsbeitrags in eine ausschließliche Landesabgabe seit 1. Jänner 2018. Dies sicherte den Ländern die volle Autonomie hinsichtlich der Festlegung des Tarifs, der an der Bruttolohnsumme anknüpft, während die Gesetzgebung grundsätzlich beim Bund verblieb.⁶⁴ Der Wohnbauförderungsbeitrag (2020: 1,1 Mrd Euro) ist weiterhin nicht zweckgewidmet, allerdings haben sich die Länder verpflichtet, Wohnbauprogramme mit verbindlicher Wohnbauleistung für zwei Jahre vorzulegen.

Ausgabenseitig wurden Kostendämpfungspfade in den Bereichen Gesundheit und Pflege vereinbart. So dürfen die Gesundheitsausgaben im Jahr 2020 maximal um 3,3% gegenüber dem Vorjahr wachsen, im Jahr 2021 ist der Zuwachs mit 3,2% limitiert. Die Kostendynamik im Pflegebereich wird seit 2017 jährlich mit 4,6% begrenzt.⁶⁵

Das Paktum über den Finanzausgleich 2017 bis 2021⁶⁶ enthielt auch Elemente, die strukturelle Reformen in Gang setzen sollen. So wurde vereinbart, eine Bundesstaatsreform, ein Benchmarking-Modell zur Identifikation der Effizienz in staatlichen Aufgabenbereichen bis Ende 2018 oder die Reform der Grundsteuer vorzubereiten. Ferner sollte im Rahmen von Pilotprojekten (z. B. im Bereich der Elementarbildung und der Pflichtschule) die Aufgabenorientierung im FAG gestärkt werden. Zwar wurde eine erste Entflechtung der Kompetenzen (z. B. Reduktion der Zustimmungsrechte von Bund und Ländern zu Maßnahmen der gegenbeteiligten Gebietskörperschaft, Änderung der Zuständigkeiten im Bereich des Datenschutzes) erreicht (BGBl. I Nr. 14/2019), wichtige Bereiche wie das Spitals- oder Bildungswesen blieben jedoch bislang ausgespart. Ebenso wurden aus Sicht des Fiskalrates wichtige, vereinbarte Strukturreformen bislang nicht umgesetzt.

Derzeit wird über eine Verlängerung des bestehenden Finanzausgleichs um zwei Jahre verhandelt. Aus der Sicht des Fiskalrates sollen für die Vorbereitung des neuen Finanzausgleichs die klare Konnexität, also die Zusammenführung der Aufgaben-, Ausgaben- und Einnahmenverantwortung, sowie die verstärkte Aufgabenorientierung die Leitschnur für die notwendige Entflechtung der Kompetenzen und

⁶² Eine ausführliche Darstellung von finanzausgleichsrechtlichen Vereinbarungen sowie von Vereinbarungen gemäß Art. 15a B-VG, die Zweckzuschüsse des Bundes oder Ausgaben der Länder und Gemeinden bis zum Jahr 2016 determinierten, findet sich in Fiskalrat, 2016. 2017: Einmalzahlung des Bundes an die Länder und Gemeinden in Höhe von 125 Mio Euro zur Bewältigung der besonderen Aufwendungen im Zusammenhang mit der Migration und Integration.

⁶³ Die Dotierung des Pflegefonds erfolgt zu zwei Dritteln durch den Bund und zu einem Drittel durch Länder und Gemeinden.

⁶⁴ Der vormalige Anteil des Bundes am Wohnbauförderungsbeitrag wurde neutral auf Basis des Jahres 2016 durch einen höheren Bundesanteil an den gemeinschaftlichen Abgaben mit einheitlichem Schlüssel ersetzt. Derzeit beträgt der Wohnbauförderungsbeitrag bundesweit 1% der allgemeinen Beitragsgrundlage (bis zur Höchstbeitragsgrundlage).

⁶⁵ Zur Evaluierung des Kostendämpfungspfads siehe Grossmann und Schuster, 2018.

⁶⁶ <https://www.bmf.gv.at/themen/budget/finanzbeziehungen-laender-gemeinden/paktum-finanzausgleich-ab-2017.html>

Fiskalposition der Länder und Gemeinden

Finanzierungsverantwortlichkeiten bilden. Diese entsprechende Föderalismusreform soll nach Ende der Corona-Pandemie auf den Weg gebracht werden (Fiskalrat, 2020).

Erstes und zweites Gemeindepaket der Bundesregierung zur Abmilderung Corona-bedingter Einnahmehausfälle auf Gemeindeebene; Ersätze für durch Corona-bedingte Zusatzaufwendungen für Länder und Gemeinden

Durch die ausgeprägte Mittelbereitstellung für Länder und Gemeinden im Zuge des Finanzausgleichs, insbesondere über die gemeinschaftlichen Bundesabgaben (Ertragsanteile), tragen alle gebietskörperschaftlichen Ebenen die Lasten bzw. die soziale Abfederung der Corona-Pandemie anteilig. Dies bezieht sich sowohl auf den Einnahmehausfall, der sich über die Wirkung der automatischen Stabilisatoren aufgrund des Konjunkturertragsrückgangs ergibt, als auch auf den Einnahmeverzicht infolge von diskretionären Hilfs- und Konjunkturbelebungsmaßnahmen. Bei der Verteilung der krisenbedingten Ausgabenlast kommen auf Länder- und Gemeindeebene v. a. die Verantwortungsbereiche im Rahmen der sozialen Dienstleistungen (Gesundheitswesen, Betreuungseinrichtungen für Kinder, pflegebedürftige und ältere Personen, Schulen) zum Tragen.

Zur Abmilderung der Einnahmehausfälle im Zuge der Corona-Pandemie sowie zur Aufrechterhaltung der Investitionstätigkeit auf Gemeindeebene wurden seitens des Nationalrates Maßnahmen beschlossen, die in Summe die Liquidität der Gemeinden vorübergehend um rund 1,5 Mrd Euro erhöhen sollen. Zudem wurden auf Basis unterschiedlicher Bestimmungen weitreichende Kostenersätze für Länder und Gemeinden etabliert, die pandemiebedingte Zusatzaufwendungen abgelten sollen:

- Kommunales Investitionsgesetz 2020 (BGBl. I Nr. 56/2020 bzw. BGBl. I Nr. 140/2021 zur Fristenverlängerung), das Zweckzuschüsse des Bundes in Höhe von 1 Mrd Euro zur Kofinanzierung (bis max. 50% der Gesamtkosten) von kommunalen Investitionsprogrammen vorsieht („1. Gemeindepaket“). Förderanträge können zwischen 1. Juli 2020 und 31. Dezember 2022 für zusätzliche Investitionen, Instandhaltungen und Sanierungen gestellt werden. Im Jahr 2020 wurden 260 Mio Euro an die Gemeinden ausbezahlt.⁶⁷
- Aufstockung der Gemeinde-Ertragsanteile um insgesamt 0,5 Mrd Euro und Sondervorschüsse („2. Gemeindepaket“):
 - Einmalige Aufstockung der Gemeinde-Ertragsanteile im Rahmen der Zwischenabrechnung vom März 2021 um 400 Mio Euro (zulasten der Anteile des Bundes).
 - Aufstockung des Strukturfonds für finanzschwache oder von Abwanderung betroffene Gemeinden von jährlich 60 Mio Euro um einmalig 100 Mio Euro im Jahr 2021.
 - Sondervorschüsse zu den Ertragsanteilen der Gemeinden im Jahr 2021, sofern ein Mindestzuwachs um 12,5% gegenüber dem Vorjahr nicht erreicht wird, und garantierter Mindestzuwachs der Gemeinde-Ertragsanteile in den Folgejahren (2022 um +1,0%; 2023 um +1,5%, ab 2024 um mindestens +2,0%).⁶⁸ Diese „zinsfreie Darlehen“ des Bundes sind ab jenem Jahr wieder an den Bund zurückzuzahlen, in dem der Zuwachs des Aufkommens aus gemeinschaftlichen Bundesabgaben über den garantierten Zuwächsen zu liegen kommt.
- COVID-19-Zweckzuschussgesetz (BGBl. I Nr. 63/2020, geändert zuletzt durch BGBl. I Nr. 144/2021) und Kostentragungserlässe des Bundesministeriums für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz (BMSGPK) auf der Grundlage des Epidemie-Gesetzes (BGBl. Nr. 186/1950 i.d.g.F.), auf

⁶⁷ Bis Ende August 2021 wurden laut aktuellem Budgetbericht (BMF, 2021a) 774 Mio Euro ausbezahlt.

⁶⁸ Aufgrund der unerwartet dynamischen Abgabentwicklung im Jahr 2021 kommt diese Bestimmung vorläufig nicht zum Tragen und es werden bereits geleistete Sondervorschüsse wieder rückabgewickelt.

Fiskalposition der Länder und Gemeinden

dessen Grundlage der Bund aus Mitteln des COVID-19-Krisenbewältigungsfonds einen Zweckzuschuss an die Länder, bei bestimmten Belangen auch an Gemeinden, in Höhe ihrer zusätzlich entstandenen Aufwendungen aufgrund der Corona-Krise leistet. Dieser deckt u. a. die Corona-bedingten Zusatzaufwendungen für Schutzausrüstungen, medizinische Produkte, Gesundheitsberatungskosten, die Einrichtung von Testungs- und Impfstellen, Rettungs- und Krankentransportdienste etc.⁶⁹

Weitere bundesgesetzlich verankerte Maßnahmen als Determinante der Fiskalposition auf Landes- und Gemeindeebene

Neben der grundlegenden Ausgestaltung der Finanzarchitektur durch den Finanzausgleich und Sondermaßnahmen im Kontext der Corona-Pandemie bestehen wichtige Regelungen, deren Beschlussfassung zum Teil schon länger zurück liegt, die intergovernmentale Zahlungsströme (einschließlich der Ertragsanteile) vom Bund an die Länder und Gemeinden im Betrachtungszeitraum 2020 bis 2025 determinieren. Dazu zählen:

- Ökosoziale Steuerreform 2021, die über den Finanzausgleich anteilig auf das Aufkommen der gemeinschaftlichen Bundesabgaben (Ertragsanteile) – im Wesentlichen über die Einkommen- und Mehrwertsteuern – der Gebietskörperschaften wirkt. Auf Basis einer eigenen Simulation der Ertragsanteilsentwicklung tragen die Länder und Gemeinden im Vollausbau der Reform (2025) rund 1,4 Mrd Euro der steuerlichen Entlastung mit – unter der Annahme, dass die CO₂-Abgabe eine ausschließliche Bundesabgabe wird (Tabelle 18).⁷⁰
- Abschaffung des Pflegeregresses per 1. Jänner 2018, der vormals den Zugriff auf das Vermögen von in stationärer Behandlung aufgenommenen Personen, deren Angehörigen, Erben oder Geschenknehmer ermöglichte (Sozialversicherungs-Zuordnungsgesetz, BGBl. I Nr. 125/2017).⁷¹ Für die Jahre 2019 und 2020 waren Zweckzuschüsse in Höhe von jeweils 300 Mio Euro vorgesehen (BGBl. I Nr. 95/2019).
- Bildungsinvestitionsgesetz (BGBl. I Nr. 8/2017), das Zweckzuschüsse und Förderungen des Bundes in Summe von 750 Mio Euro zum Ausbau ganztägiger Schulformen in den Jahren 2017 bis 2025 vorsah, deren Auszahlung nachträglich bis zum Jahr 2032 gestreckt wurde (BGBl. I Nr. 26/2018). Davon werden für schulische Infrastrukturinvestitionen einschließlich Personal im Freizeitbereich an allgemeinbildenden Pflichtschulen 428 Mio Euro, für Besoldungskosten der Lehrer für öffentliche, allgemeinbildende Pflichtschulen 248 Mio Euro sowie für Investitionen in Praxisschulen und allgemeinbildenden höheren Schulen 74 Mio Euro bereitgestellt.
- Fortführung der jährlichen Zweckzuschüsse des Bundes im Bereich der Elementarpädagogik für den Ausbau der Kinderbetreuung (51 Mio Euro), der sprachlichen Frühförderung (22 Mio Euro) und für das verpflichtende letzte Kindergartenjahr für Fünfjährige (70 Mio Euro) in Summe von 142,5 Mio Euro in den Jahren 2018 bis 2022. Für den Ausbau der Kinderbetreuung und die sprachliche Frühförderung wurde eine Kofinanzierung der Länder von 52,5% bzw. 38 Mio Euro vorgesehen.
- Errichtung länderweiser Fonds zur Finanzierung von Investitionen in Eisenbahnkreuzungen auf Gemeindestraßen (FAG 2017 §27 (3); BGBl. I Nr. 116/2016), die seit Inkrafttreten der Eisenbahnkreuzungsverordnung 2012 (BGBl. II Nr. 216/2012) getätigt wurden bzw. werden. Die Dotierung des

⁶⁹ Es ist aber auch nicht ausgeschlossen, dass ein Selbstfinanzierungsanteil an manchen Corona-bedingten Zusatzkosten bei den Gebietskörperschaften verbleibt.

⁷⁰ Diese Größenordnung deckt sich mit der Einschätzung des KDZ, dass für die Gemeinden inklusive Wiens von 600 bis 700 Mio Euro p. a. ausgeht (<https://www.kdz.eu/de/aktuelles/news/steuerreform-2021-auswirkungen-auf-die-gemeindefinanzen-i>).

⁷¹ Durch den Wegfall der Eigenleistung aus dem Privatvermögen der zu pflegenden Personen wurde mit einem merklichen Anstieg der Nachfrage nach Betreuungsplätzen gerechnet. Daraus resultierende budgetäre Effekte unterscheiden sich in der kurzen und langen Frist sowie zwischen den Bundesländern bzw. Gemeinden. Eine ausreichende Datengrundlage dazu liegt nicht vor.

Fiskalposition der Länder und Gemeinden

Fonds erfolgt in den Jahren 2017 bis 2029 in jährlichen Tranchen von 9,62 Mio Euro (in Summe 125 Mio Euro), die je zur Hälfte durch den Bund und die Gemeinden geleistet werden. Die Länder entscheiden über die Mittelvergabe.

Das tatsächliche Ausmaß der Zweckzuschüsse des Bundes kann auch geringer als in den Vereinbarungen festgelegt ausfallen, sofern Mittel nicht abgerufen werden. Dies ist darauf zurückzuführen, dass die Höhe des Zweckzuschusses in vielen Fällen in Form von Maximalbeträgen festgelegt wurde und vom realisierten Volumen der jeweiligen Ausgabenbereiche, zum Teil aber auch vom Volumen der Kofinanzierung der Länder und Gemeinden abhängt.⁷² Zudem können negative Anreize hinsichtlich der Ausschöpfung gewidmeter Mittel für dauerhafte Ausgaben bestehen, wenn diese z. B. befristet gewährt werden.

Tabelle 18: Gebietskörperschaftliche Verteilung der Aufkommenseffekte der ökosozialen Steuerreform (in Mio EUR)

Ertragsanteile	2022	2023	2024	2025
Bund	-512	-1.534	-2.591	-2.963
Länder (ohne Wien)	-120	-361	-610	-697
Wien	-56	-167	-282	-322
Gemeinden (ohne Wien)	-65	-194	-328	-375
Summe	-753	-2.256	-3.810	-4.357
Ausschließliche Abgaben (CO₂-Abgabe)				
Bund	350	800	1.175	1.450
Länder (ohne Wien)	0	0	0	0
Wien	0	0	0	0
Gemeinden (ohne Wien)	0	0	0	0
Summe	350	800	1.175	1.450

Anmerkung: ohne Trendwachstum dargestellt.
Quelle: eigene Berechnungen.

4.3. Verschuldungs- und Haftungsvolumina der Länder und Gemeinden

Markanter Anstieg der Verschuldung im Jahr 2020 auf Landes- und Gemeindeebene insgesamt im Sog der Corona-Pandemie aufgrund erhöhter Tilgungen – mit Ausnahme des Landes Salzburg

Der **Maastricht-Schuldenstand** der Landes- und Gemeindeebene erhöhte sich im Jahr 2020 um 3,2 Mrd Euro im Jahresabstand und erreichte zum Jahresende in Summe 40,7 Mrd Euro oder 10,7% des BIP (Tabelle 19). Rund ein Drittel der Verschuldung der Landes- und Gemeindeebene zusammen fällt in den Bereich der außerbudgetären Einheiten (v. a. ausgegliederte Einheiten, Fonds und Verbände), wenngleich sich im Krisenjahr 2020 eine leichte Verlagerung in Richtung der Kernhaushalte vollzog. Der Anstieg ist vorrangig Wien als Land und Gemeinde (+1,1 Mrd Euro) sowie den Ländern (einschließlich der Gemeinden) Niederösterreich (+0,7 Mrd Euro), Steiermark (+0,5 Mrd Euro) und Tirol (+0,4 Mrd Euro) zuzuschreiben. Einzig das Land Salzburg konnte seinen Schuldenstand abbauen und den geringfügigen Schuldenzuwachs seiner Gemeinden deutlich kompensieren (-0,2 Mrd Euro). Für die Schuldenrückführung im Land Salzburg waren erhöhte Tilgungen im Jahr 2020 verantwortlich, die entsprechend den Tilgungsplänen des Landes größeren jährlichen Schwankungen unterliegen.

⁷² Beispielsweise tragen der Bund und die Länder die Kosten für Maßnahmen zur sprachlichen Frühförderung (bis zum festgelegten Maximalbetrag) im Verhältnis 2:1 oder verdoppelt der Bund die Förderungsausgaben der Länder im Rahmen der Erwachsenenbildung nur bis zum vereinbarten Maximalbetrag.

Fiskalposition der Länder und Gemeinden

Der Schuldenstand der Bundesländer in **Fremdwährung**⁷³ – ausschließlich in Schweizer Franken – beschränkt sich seit Ende 2018 auf das Land Niederösterreich und belief sich zum Jahresende 2020 auf 0,9 Mrd Euro (2019: 1,0 Mrd Euro).

Die Schuldaufnahme (Neuaufnahmen oder Rollierung bestehender Schuldpositionen) der Länder (inklusive Wiens) erfolgte auch im Jahr 2020 zum Teil über die Oesterreichische Bundesfinanzierungsagentur (OeBFA) im Rahmen der **Rechtsträgerfinanzierung** des Bundes: Im Jahr 2020 erhöhten die Länder Wien, Steiermark, Nieder- und Oberösterreich, Kärnten sowie das Burgenland ihre Rechtsträgerschulden in Summe um 2,5 Mrd Euro, während Salzburg (-0,2 Mrd Euro) seine Rechtsträgerschulden reduzierte. Insgesamt stieg der Bestand an Darlehensforderungen des Bundes (nach Swaps) gegenüber den Bundesländern zum Jahresende 2020 auf 16,9 Mrd Euro (+2,3 Mrd Euro im Jahresabstand). Damit deckte diese Finanzierungsform mit 67,3% einen bedeutenden Teil der gesamten ausgewiesenen Finanzschuld der Länder inklusive Wiens in administrativer Abgrenzung (2020: 25,0 Mrd Euro, siehe Kapitel 7.1, Anhang 13) ab. Mit Ausnahme von Vorarlberg und Tirol nahmen in der Vergangenheit alle Länder die Finanzierungsmöglichkeit über den Bund in Anspruch.

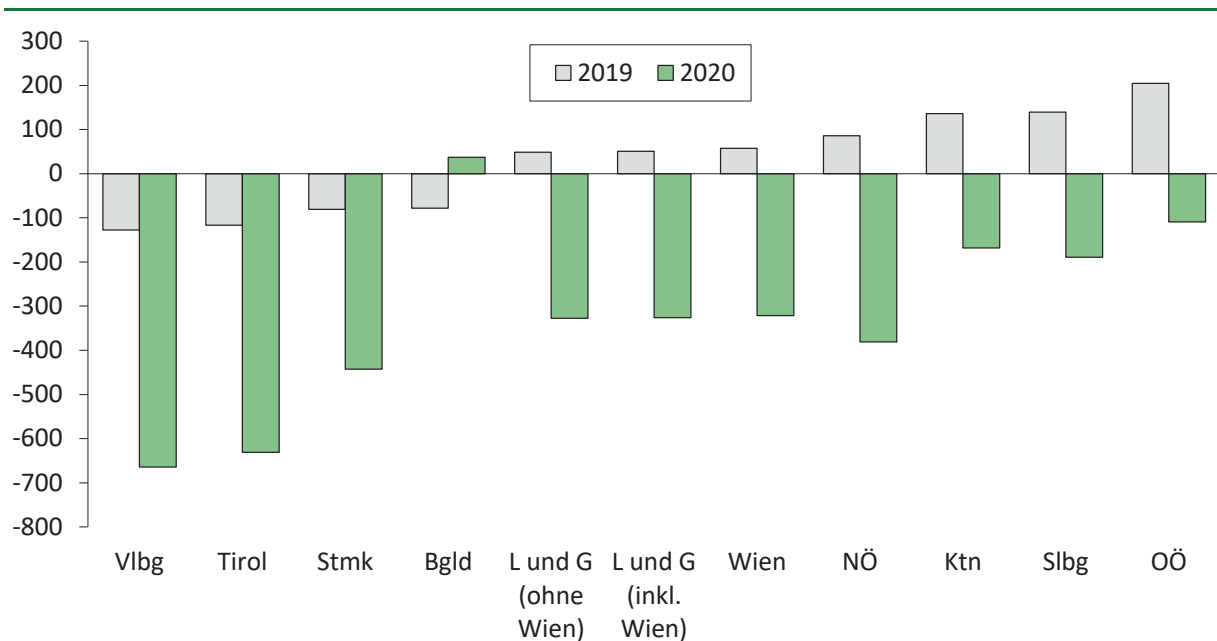
Die **Pro-Kopf-Verschuldung** der Länder und Gemeinden zusammen (im Sinne von Maastricht) lag im Jahr 2020 durchschnittlich bei rund 4.500 Euro (Grafik 30). Eine überdurchschnittlich hohe Pro-Kopf-Verschuldung wiesen im Jahr 2020 Kärnten (6.800 Euro) und Niederösterreich (6.700 Euro) aus, gefolgt von der Steiermark (5.800 Euro) und dem Burgenland (4.800 Euro). Die geringste Pro-Kopf-Verschuldung verzeichneten Tirol (2.000 Euro) – obwohl Tirol bei dieser Kenngröße mit gerundet 500 Euro nach Vorarlberg (+700 Euro) und dem Burgenland (+600 Euro) den dritthöchsten Zuwachs aller Länder einschließlich ihrer Gemeinden zu verzeichnen hatte –, Salzburg (2.700 Euro) und Oberösterreich (2.800 Euro).

Ergänzend ist festzuhalten, dass die Maastricht-Schuld eine Bruttoverschuldungsgröße zu Nominalwerten darstellt und die unterschiedliche Vermögenssituation der Gebietskörperschaften im Sinne eines Nettoverschuldungsprinzips nicht berücksichtigt. Für einen Ausweis der Nettoverschuldung wäre die vollständige Erfassung aller Vermögenspositionen erforderlich und deren Bewertung zu klären (z. B. Buchwert, Marktwert). Ein Herausgreifen von bestimmten Vermögenswerten, wie beispielsweise der Stand gewährter Darlehen, würde zu kurz greifen und andere bedeutende Vermögenswerte (z. B. Beteiligungen, Immobilien) außer Acht lassen. Ferner hängt der Stand der Darlehensforderungen der Länder in Österreich vom jeweiligen Wohnbauförderungssystem (Darlehensvergabe vs. Zuschuss) ab. Darüber hinaus wären bei einem Nettoverschuldungskonzept auch die Werthaltigkeit, Verwertbarkeit sowie die Ausfallwahrscheinlichkeit der Assets von Belang.⁷⁴

⁷³ Schuldenstände laut Rechnungsabschluss bewertet mit dem jeweiligen Wechselkurs vom 31.12.

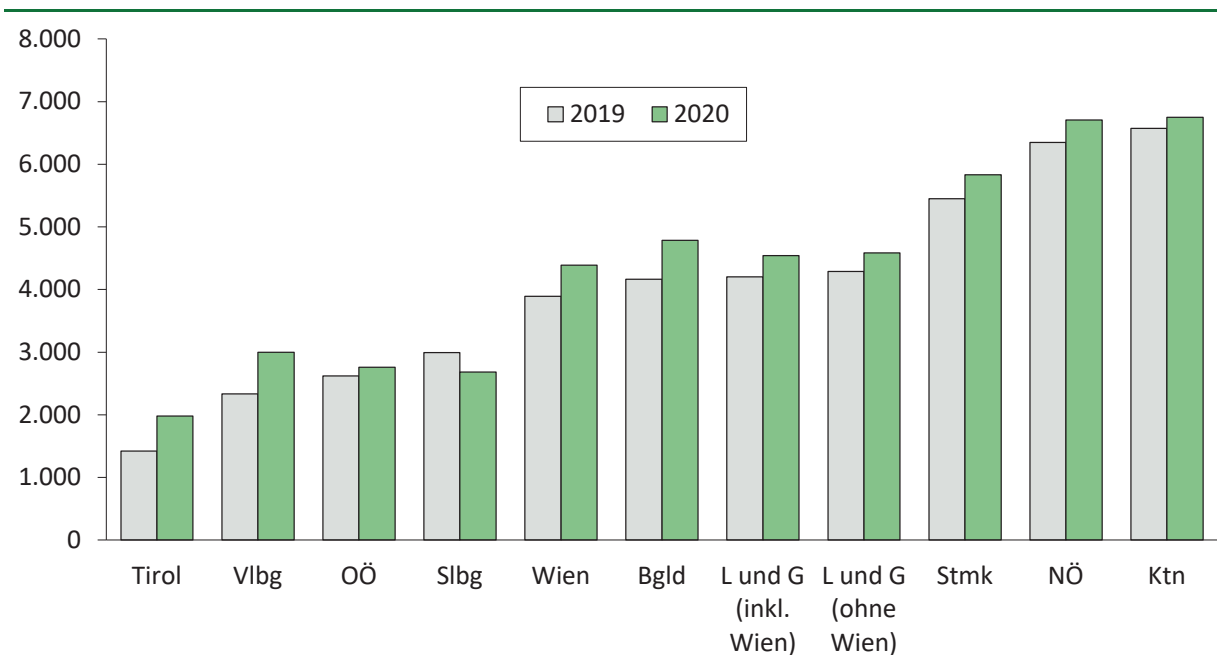
⁷⁴ Näheres siehe [Fiskalrat - Verschuldungskonzepte und Abbildung im österreichischen Haushaltsrecht \(DE\)](#).

Grafik 29: Finanzierungssalden der Länder und Gemeinden 2019 und 2020 pro Kopf (in EUR)



Quelle: Statistik Austria und eigene Berechnungen (September 2021).

Grafik 30: Verschuldung der Länder und Gemeinden 2019 und 2020 pro Kopf (in EUR)



Quelle: Statistik Austria und eigene Berechnungen (September 2021).

Fiskalposition der Länder und Gemeinden

Tabelle 19: Öffentliche Verschuldung¹⁾ der Länder und Gemeinden Ende 2018 bis 2020 gemäß ESVG 2010 (in Mio EUR, in % des BIP und pro Kopf in EUR)

Verschuldung der Länder

	Bgld.	Ktn.	NÖ	OÖ	Slbg.	Stmk.	Tirol	Vlbg.	Länder (ohne Wien)	Wien ²⁾	Länder (mit Wien)
in Mio EUR											
2018	1.016	3.454	8.661	1.934	1.479	4.664	315	207	21.729	7.493	29.222
2019	1.009	3.400	8.572	1.682	1.345	4.486	320	241	21.056	7.435	28.491
2020	1.161	3.458	9.112	1.844	1.160	4.700	635	424	22.494	8.500	30.994
in % des BIP											
2018	0,3	0,9	2,2	0,5	0,4	1,2	0,1	0,1	5,6	1,9	7,6
2019	0,3	0,9	2,2	0,4	0,3	1,1	0,1	0,1	5,3	1,9	7,2
2020	0,3	0,9	2,4	0,5	0,3	1,3	0,2	0,1	6,0	2,3	8,3
pro Kopf in EUR											
2018	3.464	6.157	5.163	1.305	2.663	3.752	417	525	3.121	3.949	3.506
2019	3.427	6.058	5.090	1.128	2.408	3.599	422	608	3.012	3.890	3.418
2020	3.928	6.165	5.385	1.232	2.070	3.769	832	1.062	3.206	4.391	3.719

Verschuldung der Gemeinden

	Bgld.	Ktn.	NÖ	OÖ	Slbg.	Stmk.	Tirol	Vlbg.	Gemeinden (ohne Wien)	Wien ²⁾	Gemeinden (mit Wien)
in Mio EUR											
2018	215	273	2.043	2.315	331	2.062	764	651	8.655	7.493	16.148
2019	215	289	2.119	2.223	326	2.306	808	689	8.975	7.435	16.411
2020	254	328	2.238	2.284	343	2.575	878	773	9.673	8.500	18.173
in % des BIP											
2018	0,1	0,1	0,5	0,6	0,1	0,5	0,2	0,2	2,2	1,9	4,2
2019	0,1	0,1	0,5	0,6	0,1	0,6	0,2	0,2	2,3	1,9	4,1
2020	0,1	0,1	0,6	0,6	0,1	0,7	0,2	0,2	2,6	2,3	4,8
pro Kopf in EUR											
2018	733	486	1.218	1.562	596	1.659	1.012	1.652	1.243	3.949	1.823
2019	730	515	1.258	1.492	583	1.850	1.067	1.735	1.284	3.890	1.844
2020	859	585	1.323	1.526	612	2.065	1.150	1.935	1.379	4.391	2.030

Verschuldung der Länder und Gemeinden

	Bgld.	Ktn.	NÖ	OÖ	Slbg.	Stmk.	Tirol	Vlbg.	L und G (ohne Wien)	Wien	L und G (mit Wien)
in Mio EUR											
2018	1.231	3.726	10.704	4.249	1.810	6.726	1.079	858	30.384	7.493	37.877
2019	1.224	3.689	10.692	3.905	1.671	6.792	1.128	930	30.031	7.435	37.466
2020	1.415	3.786	11.350	4.127	1.503	7.274	1.513	1.197	32.166	8.500	40.667
in % des BIP											
2018	0,3	1,0	2,8	1,1	0,5	1,7	0,3	0,2	7,9	1,9	9,8
2019	0,3	0,9	2,7	1,0	0,4	1,7	0,3	0,2	7,6	1,9	9,4
2020	0,4	1,0	3,0	1,1	0,4	1,9	0,4	0,3	8,6	2,3	10,8
pro Kopf in EUR											
2018	4.197	6.643	6.381	2.867	3.259	5.411	1.429	2.177	4.365	3.949	4.276
2019	4.158	6.573	6.348	2.620	2.992	5.449	1.489	2.343	4.296	3.890	4.209
2020	4.788	6.750	6.708	2.757	2.682	5.834	1.982	2.996	4.585	4.391	4.543

1) Bundesländer einschließlich außerbudgetärer Einheiten und Landeskammern.

2) Wien als Land und Gemeinde.

Quelle: Statistik Austria und eigene Berechnungen.

Stagnation der Haftungsstände auf Landes- und Gemeindeebene im Jahr 2020

Der **gesamtstaatliche Haftungsstand** Österreichs gemäß Richtlinie 2011/85/EU („Sixpack-Meldung“)⁷⁵ erhöhte sich 2020 gegenüber dem Vorjahr vorwiegend aufgrund der bundesbesicherten Betriebsmittelkredite im Rahmen der Corona-Maßnahmen markant um 8,6 Mrd Euro und lag per Jahresende bei 72,5 Mrd Euro oder 19,1% des BIP (Tabelle 20). Dementsprechend verlagerte sich das Haftungsvolumen etwas in Richtung der Bundesebene und setzte sich im Verhältnis 75:25 aus Haftungen des Bundes (v. a. Exporthaftungen und Haftungen für Infrastrukturbetriebe) sowie der Länder und Gemeinden (insbesondere für außerbudgetäre Einheiten, im Rahmen der Wohnbauförderung sowie noch bestehender Bankenhaftungen der Stadt Wien) zusammen.

Die ausgewiesenen Haftungsstände laut Sixpack-Meldung werden konsolidiert ausgewiesen, d. h. es sind keine Haftungen für Schulden enthalten, die bereits im Maastricht-Schuldenstand des Staatssektors berücksichtigt sind. Dazu zählen z. B. im Bereich der Bundeshaftungen jene für die ÖBB oder die Europäische Finanzstabilisierungsfazilität (EFSF). Ebenso sind Haftungen für schwer versicherbare Ereignisse (z. B. Naturkatastrophen) nicht enthalten.

Der (konsolidierte) **Haftungsstand der Landes- und Gemeindeebene** stagnierte im Vorjahresvergleich und belief sich zum Jahresende 2020 auf 18,2 Mrd Euro oder 4,8% des BIP. Darin waren Haftungen gegenüber Banken (ohne Ausfall- und Gewährträgerhaftungen sowie ohne Solidarhaftungen⁷⁶ gegenüber der Pfandbriefstelle der Landes-Hypothekenbanken) in Höhe von 5,3 Mrd Euro oder 1,4% des BIP enthalten. Hinter der Stagnation kamen allerdings zwei gegenläufige Entwicklungen zum Tragen: Während der Haftungsstand der Länder (inklusive Wien) um 0,2 Mrd Euro auf 15,0 Mrd Euro oder 4,0% des BIP zum Jahresende 2020 sank, stieg jener der Gemeinden (ohne Wien) um 0,2 Mrd Euro auf 3,1 Mrd Euro oder 0,8% des BIP.

Harmonisierte Haftungsobergrenzen aller gebietskörperschaftlichen Ebenen trotz Ausweitung der Haftungsvolumina des Bundes im Jahr 2020 klar eingehalten

Durch eine Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern („HOG-Vereinbarung“; BGBl. I Nr. 134/2017) wurden einheitliche Kriterien zur Abgrenzung der Haftungen (Haftungsstände laut Sixpack-Meldung) und Berechnung der Haftungsobergrenzen je Gebietskörperschaftsebene festgelegt. Auf dieser Grundlage werden seit dem Jahr 2019 für alle Länder und Gemeinden die Einnahmen nach Abschnitt 92 und 93 sowie für den Bund die öffentlichen Abgaben netto (Bundesanteil) nach UG 16 jeweils des Jahres t-2 als Bemessungsgrundlage für die Haftungsobergrenze herangezogen, die mit einem Faktor (Bund und Länder: 175%, Gemeinden: 75%) multipliziert werden. Durch diese Regelung erfolgt die Anrechnung von Haftungen auf die Obergrenze einheitlich zum Nominalbetrag des Haftungsstandes und generell ohne Risikogewichtung.⁷⁷

In Summe lag die **Haftungsobergrenze** für die Länder und Gemeinden im Jahr 2020 bei 45,7 Mrd Euro oder 12,0% des BIP (Tabelle 20). Davon betrug die aggregierte Haftungsobergrenze der Länder (inkl. Wien) 38,4 Mrd Euro, jene der Gemeinden (ohne Wien) 7,3 Mrd Euro. Diese Haftungslimits sind Haftungswerten in Höhe von 15,0 Mrd Euro bzw. 2,9 Mrd Euro gegenüberzustellen (Tabelle 20 sowie Grafik 31 und Grafik 32).

⁷⁵ Der ausgewiesene Haftungsstand wird – im Auftrag von Eurostat – ohne Ausfall- und Gewährträgerhaftungen im Kontext der Landes-Hypothekenbanken dargestellt.

⁷⁶ Diese Länderhaftungen „zur ungeteilten Hand“ bestanden bis zum Jahr 2017. Im Jahr 2018 begann die Liquidation der Pfandbriefstelle, im 4. Quartal 2019 erfolgte deren Löschung aus dem Firmenbuch.

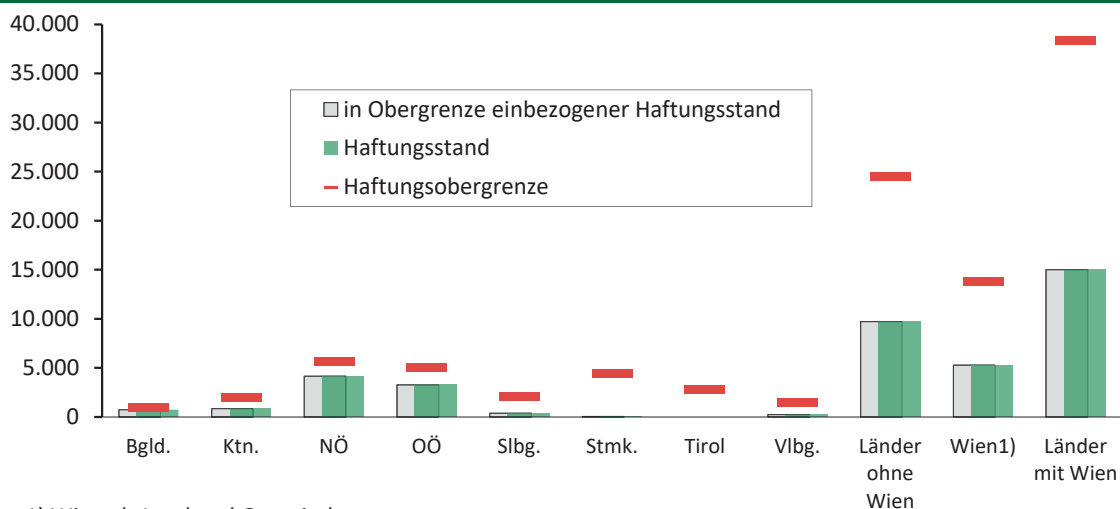
⁷⁷ Risikogruppen werden nur zur Risikovorsorge gebildet.

Fiskalposition der Länder und Gemeinden

Damit wurden im Jahr 2020 die Haftungsobergrenzen – wie schon bisher – deutlich unterschritten: Die Unterschreitung durch die Länder und Gemeinden belief sich insgesamt auf 27,7 Mrd Euro. Dies entsprach einer Ausschöpfung der Haftungsobergrenzen von 39%.

Auf gesamtstaatlicher Ebene lag die Relation der Haftungswerte zur Obergrenze bei 52% (2019: 48%), die Bindungswirkung bzw. Steuerungsrelevanz der Obergrenzen blieb weiterhin gering.⁷⁸

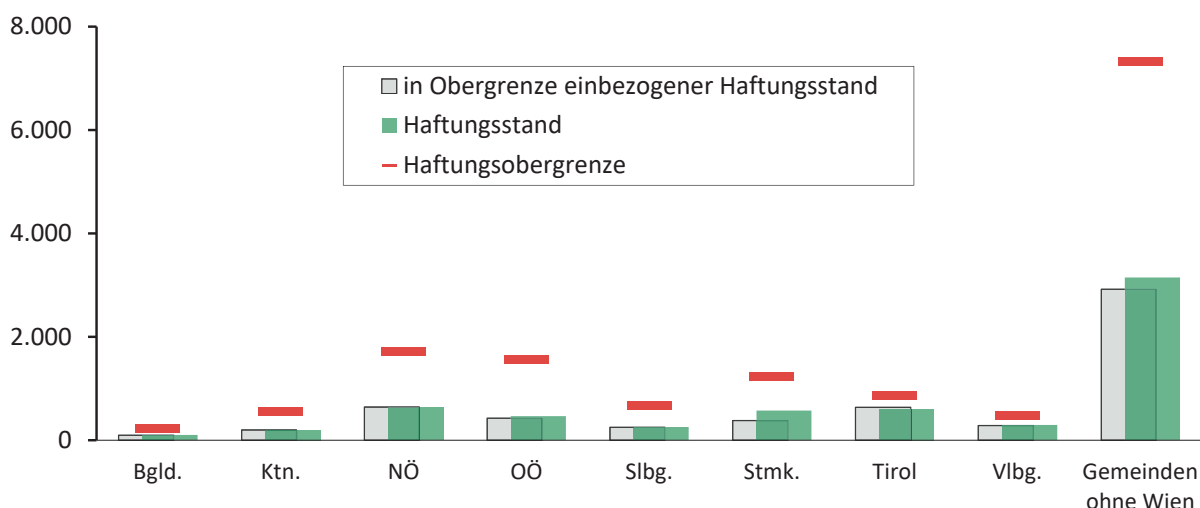
Grafik 31: Haftungsstände, Obergrenzen und Haftungswerte der Länder (mit Wien) im Jahr 2020 (in Mio EUR)



1) Wien als Land und Gemeinde.

Quelle: Statistik Austria und eigene Berechnungen (November 2021).

Grafik 32: Haftungsstände, Obergrenzen und Haftungswerte der Gemeinden (ohne Wien) im Jahr 2020 (in Mio EUR)



Quelle: Statistik Austria und eigene Berechnungen (November 2021).

⁷⁸ Zur Auswirkung der Systemumstellung ab dem Jahr 2019 im Vergleich zu den vormals individuellen Regelungen von Bund, Ländern und Gemeinden siehe Fiskalrat, 2020b.

Fiskalposition der Länder und Gemeinden

Tabelle 20: Haftungen¹⁾ der Länder und Gemeinden 2018 bis 2020 (in Mio EUR)

Länder²⁾												
	Bgld.	Ktn.	NÖ	OÖ	Slbg.	Stmk.	Tirol	Vlbg.	Länder (ohne Wien)	Wien ³⁾	Länder (mit Wien)	
Haftungsstände der Länder												
2018	861	935	3.633	3.892	406	70	0	276	10.073	5.279	15.352	
2019	812	902	3.852	3.559	379	65	0	250	9.819	5.394	15.213	
2020	744	848	4.171	3.278	390	56	0	236	9.724	5.278	15.002	
Haftungsobergrenzen												
2020	1.025	2.010	5.681	5.042	2.077	4.443	2.828	1.444	24.550	13.802	38.352	
In Obergrenze einbezogene Haftungsstände⁴⁾												
2020	744	848	4.171	3.278	390	56	0	236	9.724	5.278	15.002	
Unterschreitung (+) bzw. Überschreitung (-) der Haftungsobergrenzen												
2020	280	1.162	1.510	1.764	1.687	4.387	2.828	1.208	14.826	8.524	23.350	
Gemeinden												
	Bgld.	Ktn.	NÖ	OÖ	Slbg.	Stmk.	Tirol	Vlbg.	Gemeinden (ohne Wien)			
Haftungsstände der Gemeinden												
2018	117	239	679	533	305	467	444	326	3.109			
2019	98	252	646	482	280	442	444	307	2.951			
2020	103	203	640	466	259	574	608	297	3.148			
Haftungsobergrenzen												
2020	234	565	1.711	1.569	670	1.229	865	474	7.317			
In Obergrenze einbezogene Haftungsstände⁴⁾												
2020	96	199	642	429	252	380	638	286	2.923			
Unterschreitung (+) bzw. Überschreitung (-) der Haftungsobergrenzen												
2020	138	367	1.069	1.140	418	849	227	188	4.394			
Haftungsstand des Staatssektors S.13												
							2018	2019	2020			
							in Mio EUR					
							2018	2019	2020	in % des BIP		
Bundesebene							44.461	45.733	54.381	11,5	11,5	14,3
davon bezügl. finanzieller Kapitalgesellschaften (S.12)							973	906	904	0,3	0,2	0,2
Landesebene (ohne Wien)							10.073	9.819	9.724	2,6	2,5	2,6
davon bezügl. finanzieller Kapitalgesellschaften (S.12)							0	0	0	0,0	0,0	0,0
Gemeindeebene (einschl. Wien)							8.388	8.344	8.427	2,2	2,1	2,2
davon bezügl. finanzieller Kapitalgesellschaften (S.12)							5.347	5.433	5.317	1,4	1,4	1,4
Sozialversicherungsträger							0	0	0	0,0	0,0	0,0
Staat insgesamt							62.922	63.896	72.532	16,3	16,1	19,1

1) Haftungsstände werden konsolidiert dargestellt, d. h. es sind keine Haftungen für Schulden enthalten, die bereits im Maastricht-Schuldenstand des Staatssektors berücksichtigt sind. Ohne Haftungen für schwer versicherbare Ereignisse (z. B. Naturkatastrophen) und für Bankeneinlagensicherungsprogramme.

2) Länder gemäß ÖStP 2012: inklusive außerbudgetärer Einheiten, ohne Landeskammern.

3) Wien als Land und Gemeinde.

4) Diese Haftungsstände können aufgrund unterschiedlicher Bereitstellungszeitpunkte von den Werten der Sixpack-Meldung abweichen.

Quelle: Statistik Austria, Pfandbriefstelle (Jahresberichte) und eigene Berechnungen.

5. NATIONALES FISKALREGELWERK GEMÄSS ÖSTERREICHISCHEM STABILITÄTSPAKT 2012

Vorgaben und Evaluierung nationaler Fiskalregeln 2020 im Zeichen der „allgemeinen Ausweichklausel“

Mit der Unterzeichnung des Fiskalpolitischen Pakts verpflichtete sich Österreich, das mittelfristige Budgetziel (MTO) eines gesamtstaatlichen strukturellen Defizits von maximal 0,5% des BIP in nationalem Recht bindend zu verankern und einen automatischen Korrekturmechanismus – zur Gegensteuerung bei Abweichungen vom MTO – zu implementieren. Diesen Verpflichtungen kam Österreich durch Verabschiedung des **Österreichischen Stabilitätspakts (ÖStP) 2012** (BGBl. I Nr. 30/2013) nach.

Kernstück des ÖStP 2012 ist die subsektorale und regionale Festlegung von Budgetvorgaben zur Erreichung eines strukturellen gesamtstaatlichen Budgetdefizits von maximal 0,45% des BIP (Bund und Sozialversicherungsträger: -0,35% des BIP; Länder und Gemeinden: -0,10% des BIP).⁷⁹ Im Detail handelt es sich – analog zu den EU-weiten Fiskalregeln – um ein mehrdimensionales Fiskalregelwerk (nominelle und strukturelle Budgetregel, Ausgaben- und Schuldenregel, Haftungsobergrenzen), das für den Bund (i. A. ohne Sozialversicherungsträger), die einzelnen Länder und die Gemeinden pro Bundesland anzuwenden ist. Nach Übereinkunft der Vertragspartner (Bund, Länder und Gemeinden) im Mai 2019 wurde das Jahr 2015 als Starttermin für die Anwendung des ÖStP 2012 im Vollausbau angesetzt. Abweichungen von den jeweiligen strukturellen Vorgaben der Gebietskörperschaften werden in Kontrollkonten erfasst (Näheres siehe Box 9). Zu den gesetzlich verankerten Aufgaben des Fiskalrates zählt es, Umstände zu beobachten und Empfehlungen abzugeben, welche den Korrekturmechanismus gemäß Artikel 7 ÖStP 2012 („Kontrollkonten“) aktivieren, verlängern oder beenden (§1 Abs. 1 Z. 6d BGBl. I Nr. 149/2013). Unterschreiten die (negativen) Kontrollkontostände bestimmte Schwellenwerte, sind diese Beträge konjunkturgerecht in den Folgejahren abzubauen (automatischer Korrekturmechanismus). Zusätzlich wurde ein Sanktionsmechanismus verankert, der in bestimmten Ausnahmefällen (Maßnahmen zur Stabilisierung internationaler und nationaler Finanzmärkte, aber auch bei Aktivierung der „allgemeinen Ausweichklausel“) ausgesetzt wird.

Die **Ex-post-Evaluierung** erfolgt auf Basis des Berichts der Statistik Austria über die Haushaltsergebnisse im Sinne des ÖStP 2012, der jährlich im Herbst erstellt wird. Sofern Statistik Austria in diesem Rahmen einen sanktionsrelevanten Sachverhalt feststellt, erfolgt eine abschließende Beurteilung der Regelerfüllung mittels Gutachten durch den Rechnungshof (Artikel 18 (8) ÖStP 2012).

Der ÖStP 2012 sieht im Artikel 11 vor, europarechtliche Ausnahmen bei der Anwendung von Fiskalregeln analog auf die nationalen Fiskalregeln zu übertragen. Vor diesem Hintergrund gilt für die strukturellen Budgetregeln (Führung der Kontrollkonten, Ausgabenregel) analog zur EU-Ebene die **„allgemeine Ausweichklausel“**, die eine koordinierte und geordnete Abweichung von den regulären haushaltspolitischen Vorgaben erlaubt. Entsprechend dem Einvernehmen auf EU-Ebene ist auch im Kontext nationaler Fiskalregeln für die Jahre 2020 bis 2022 die Evaluierung der Regelerfüllung und damit die Feststellung eines sanktionsrelevanten Sachverhalts ausgesetzt. Ungeachtet dessen werden im aktuellen Bericht der Statistik Austria (Statistik Austria, 2021)⁸⁰ Haushaltsergebnisse des Jahres 2020 dargestellt, die die Folgen der Corona-Pandemie deutlich widerspiegeln.

⁷⁹ Im Rahmen des Stabilitätsprogramms wurde das MTO für die Jahre 2020 bis 2022 mit jeweils 0,5% des BIP festgelegt.

⁸⁰ Der Bericht wird veröffentlicht unter <https://www.bmf.gv.at/budget/finanzbeziehungen-zu-laendern-und-gemeinden/veroeffentlichungen-gem-stabilitaetspakt.html>.

Box 9: Führung von Kontrollkonten gemäß Artikel 7 ÖStP 2012

Die Kontrollkonten (jeweils für den Bund, die Länder und die Gemeinden landesweise) dienen der Erfassung von Abweichungen zwischen den realisierten strukturellen Budgetsalden der Gebietskörperschaften und den jeweiligen jährlichen Vorgaben (Bund und Sozialversicherung: -0,35% des BIP; Länder und Gemeinden: -0,1% des BIP). Dabei sind sowohl positive (Gutschriften) als auch negative Abweichungen (Belastungen) zu erfassen bzw. über die Jahre gegenzurechnen. Übertragene Haushaltsergebnisse von Ländern auf Gemeinden oder vice versa gemäß Artikel 20 ÖStP 2012 verbessern den Kontrollkontostand nicht. Revisionen bezüglich des strukturellen Budgetsaldos aufgrund systemischer Änderungen bzw. Interpretationen des ESG sowie Revisionen der Outputlücke bleiben ohne Auswirkung auf das Kontrollkonto.

Unterschreitet die Gesamtbelastung des Kontos bestimmte Schwellenwerte (Bund und Sozialversicherungsträger in Summe: -1,25% des BIP; Länder und Gemeinden in Summe: -0,367% des BIP), liegt ein sanktionsrelevanter Sachverhalt vor und diese Beträge sind konjunkturgerecht in den Folgejahren abzubauen (automatischer Korrekturmechanismus). Im Detail gestaltet sich die Rückführung von saldierten, negativen Abweichungen – je nach Ausmaß – für die Gebietskörperschaften wie folgt (Tabelle 21):⁸¹

Tabelle 21: Konsequenzen bei negativen Salden auf den Kontrollkonten

Regeln für den Kontrollkontostand (KKS) ¹⁾	Rückführungserfordernis ²⁾	Sanktionen
Bundesebene (inkl. Sozialversicherung)		
Fall 1: KKS \geq -0,35% des BIP	kein Handlungsbedarf	nein
Fall 2: -1,25% des BIP \leq KKS $<$ -0,35% des BIP	Rückführung über -0,35% des BIP ohne unnötigen Verzug	nein
Fall 3: KKS $<$ -1,25% des BIP	konjunkturgerechte Rückführung über -0,35% des BIP	ja
Landes- und Gemeindeebene³⁾		
Fall 1: anteiliger KKS \geq Anteil an -0,1% des BIP	kein Handlungsbedarf	nein
Fall 2: Anteil an -0,367% des BIP \leq anteiliger KKS $<$ Anteil an -0,1% des BIP	Rückführung über Anteil an -0,1% des BIP ohne unnötigen Verzug	nein
Fall 3: -0,367% des BIP \leq KKS und Überschreitung der Anteile einzelner Länder an -0,367% des BIP	Rückführung über Anteil an -0,1% des BIP ohne unnötigen Verzug	nein
Fall 4: KKS $<$ -0,367% des BIP	konjunkturgerechte Rückführung über Anteil an -0,1% des BIP	ja

1) Unter der Annahme, dass Regimewechsel erst bei Unterschreitung der Regelgrenzen bzw. Schwellenwerte erfolgen.

2) Fälle 2 bis 4: jeweils Rückführung bei allen betroffenen Ländern und Gemeinden, die unter anteiliger Regelgrenze liegen.

Ohne unnötigen Verzug heißt Beginn der Rückführung im Jahr t+1 (= Jahr nach Feststellung einer Abweichung aus Jahr t-1) und Abschluss im Jahr t+2.

Konjunkturgerecht bedeutet eine positive Veränderung der Outputlücke im Jahr t+1; vollständige Rückführung im Jahr t+1.

3) Der Schwellenwert von 0,367% des BIP verteilt sich auf die Länder und Gemeinden zu 0,25% bzw. 0,117% des BIP.

Quelle: Österreichisches Koordinationskomitee und eigene Darstellung.

Das bedeutet, dass eine konjunkturgerechte Rückführung des Kontrollkontostandes bis oberhalb der Regelgrenze (-0,35% bzw. -0,10% des BIP) bei positiver Veränderung der Outputlücke im Jahr t+1, wobei das Jahr t dem Jahr der Feststellung einer Schwellenunterschreitung aufgrund des Fiskaljahres t-1 entspricht, bereits im Jahr t+1 vollständig erfolgen muss.

Anwendung der „allgemeinen Ausweichklausel“ schließt sanktionsrelevanten Sachverhalt trotz weitreichender Verschlechterung der Haushaltsergebnisse im Jahr 2020 aus

Seit dem Berichtsjahr 2015 ist der **strukturelle Saldo** das für die Beurteilung der Sanktionsrelevanz maßgebliche Haushaltsziel.⁸² Der gesamtstaatliche strukturelle Budgetsaldo lag gemäß aktuellem Bericht von Statistik Austria im Jahr 2020 bei -5,26% des BIP und damit klar unter dem maximal zulässigen Wert von -0,45% des BIP. Die Bundesebene (inkl. Sozialversicherungsträger) verfehlte mit einem strukturellen

⁸¹ Näheres siehe Richtlinien gemäß Art. 5 (2) ÖStP 2012 zur Berechnung des strukturellen Budgetsaldos Österreichs und zur Führung der Kontrollkonten gemäß Art. 7 (7) ÖStP 2012 (Österreichisches Koordinationskomitee, 2014). Zudem ist vorgesehen, die Bestimmung „ohne unnötigen Verzug“ in eine Neuregelung mit Konjunkturbezug überzuführen.

⁸² In der Übergangszeit bis zum Vollausbau des ÖStP 2012 galt den Vorgaben zur Rückführung des Maastricht-Defizits der Gebietskörperschaften besonderes Augenmerk.

Österreichischer Stabilitätspakt 2012

Defizit in Höhe von 5,12% des BIP das Haushaltsziel von -0,35% des BIP deutlich, während die Landesebene (inkl. Wien) ihr Haushaltsziel von -0,10% des BIP mit einem strukturellen Budgetdefizit von 0,07% des BIP knapp erfüllte. Das Haushaltsziel der Gemeindeebene eines strukturell ausgeglichenen Haushalts konnte im Jahr 2020 mit -0,07% des BIP nicht erreicht werden.

Buchungen auf den Kontrollkonten, die zur Beurteilung des Vorliegens eines sanktionsrelevanten Sachverhalts geführt werden (Box 9), werden vor dem Hintergrund der aktivierten „allgemeinen Ausweichklausel“ nicht dargestellt.

Die Vorgaben der nationalen **Ausgabenregel**⁸³ konnten im Jahr 2020 bezugnehmend auf die Ergebnisse des aktuellen Berichts von Statistik Austria nicht erfüllt werden: Sowohl gesamtstaatlich als auch auf den einzelnen gebietskörperschaftlichen Ebenen lag das Ausgabenwachstum über der maximal zulässigen Obergrenze, wenngleich die Überschreitung nur auf Bundes- und Landesebene deutlich ausfiel.

Die Regelgrenzen der **Schuldenregel** im Sinne des ÖStP 2012 wurden im Jahr 2020 aus der Sicht von Statistik Austria weder gesamtstaatlich noch auf Bundes-, Landes- und Gemeindeebene eingehalten. Allerdings lag vereinzelt – bei den Ländern Oberösterreich und Salzburg sowie den Kärntner Gemeinden – die Schuldenquote des Jahres 2020 unter der jeweiligen Obergrenze.⁸⁴

Zusammenfassend stellte Statistik Austria bei keiner nationalen Fiskalregel – trotz etlicher Verfehlungen – einen sanktionsrelevanten Sachverhalt fest, da dessen Beurteilung durch die Aktivierung der „allgemeinen Ausweichklausel“ ausgesetzt wurde: *„Die fiskalischen Auswirkungen der Einnahmefälle und Ausgabenerhöhungen durch Corona sind für die Dauer der GEC [general escape clause – allgemeine Ausweichklausel] zielerreichungsneutral im Rahmen des ÖStP 2012.“* (Statistik Austria, 2021).⁸⁵ Diese Vorgangsweise wird solange aufrecht bleiben, bis die „allgemeine Ausweichklausel“ deaktiviert wird. Aus gegenwärtiger Sicht wurde die Deaktivierung – analog zu den entsprechenden Entscheidungen auf EU-Ebene – per Ende 2022 in Aussicht genommen.

Ex-ante-Evaluierung mangels valider Datenbasis sowie aufgrund der bis Ende 2022 verlängerten „allgemeinen Ausweichklausel“ nicht zweckmäßig

Entsprechend dem Einvernehmen auf EU-Ebene erfolgt auch im Kontext nationaler Fiskalregeln für die Jahre 2021 bis 2022 bis auf Weiteres keine Ex-ante-Evaluierung. Ebenso wurde auch keine Beurteilung der Einhaltung der Schuldenregel im Sinne der Vorgaben des ÖStP 2012 für die Jahre 2021 bis 2022 vorgenommen, da die deutlichen Verfehlungen einem außergewöhnlichen Ereignis mit enormer Unsicherheit bezüglich der makroökonomischen und fiskalischen Auswirkungen geschuldet sind. Vor diesem Hintergrund entschied die EK – für alle Mitgliedstaaten der EU – bereits im Frühjahr 2020, bis auf Weiteres kein Verfahren wegen eines übermäßigen Defizits (ÜD-Verfahren) einzuleiten. Auch von einer Evaluierung der Folgejahre (2023 bis 2025) muss Abstand genommen werden, da die Gebietskörperschaften übereinkamen, die mittelfristigen Haushaltsplanungen der Länder und Gemeinden (pro Bundesland) gemäß Art. 15 ÖStP 2012, die die Grundlage für die zukunftsgerichteten Analysen des Fiskalrates zur Fiskalregelerfüllung bilden, erst bis Ende des Jahres 2021 bereitzustellen.

⁸³ Die anzuwendende Ausgabenobergrenze ist für alle Subsektoren des Staates gleich hoch.

⁸⁴ Durch den fixen Anpassungspfad und die Koppelung an das nominelle BIP ist es möglich, dass eine Gebietskörperschaft trotz Erhöhung/Senkung des nominellen Schuldenstandes gegenüber dem Vorjahr die Regelgrenze einhält/verfehlt. Bei Abweichung in einem Jahr entsteht ein „kumuliertes Anpassungserfordernis“ im Folgejahr.

⁸⁵ Der Rechnungshof wird gemäß Artikel 18 (8) ÖStP 2012 nur dann tätig, wenn Statistik Austria bei der Erstellung des Berichts einen sanktionsrelevanten Sachverhalt feststellt.

Ausblick auf unmittelbaren Anpassungsbedarf nach Deaktivierung der „allgemeinen Ausweichklausel“

Die gegenwärtige Phase ohne numerische Evaluierung der nationalen Fiskalregeln gemäß ÖStP 2012 bietet sich aus der Sicht des Fiskalrates an, um die bisherigen Erfahrungen und Erkenntnisse aus der Anwendung des nationalen Regelwerks zu reflektieren und Vorschläge zur Weiterentwicklung zu formulieren (siehe dazu z. B. Fiskalrat, 2021a und Rechnungshof, 2018).⁸⁶ Für eine tiefgreifende Reform ist es zweckmäßig, die Reformschritte auf EU-Ebene abzuwarten, um die Konsistenz zwischen den nationalen und EU-weiten Fiskalregelsystemen bestmöglich herzustellen. Ungeachtet dessen sieht der Fiskalrat aber auch unmittelbaren Handlungsbedarf für eine adäquate Anwendbarkeit der nationalen Fiskalregeln nach Deaktivierung der „allgemeinen Ausweichklausel“ im Kontext der nationalen Schuldenregel.

Dem Vorschlag des Fiskalrates (2021a)⁸⁷ folgend, wäre der vorgegebene (starre) Verschuldungspfad auf aktuelle, völlig neue Verschuldungsverhältnisse im Zuge der Corona-Pandemie sowie die aktuelle sektorale Zusammensetzung der Verschuldung auf Basis des letztverfügbaren Jahres umzustellen. Dadurch könnte bei der Formulierung der Vorgaben, aber vor allem auch bei der zu evaluierenden Verschuldungsentwicklung weiterhin auf die Maastricht-Schuldenquote – ohne fiktive „Bereinigungen“ um Corona-Effekte – abgestellt werden. Diese Vorgangsweise würde einerseits die Steuerungsrelevanz der Fiskalregel erhöhen, andererseits auch das Bewusstsein für die tatsächliche Belastung durch den Tilgungs- und Zinsendienst, der mit der Verschuldung einhergeht, stärken.

Im Hinblick auf die Fortsetzung von Buchungen auf dem Kontrollkonto sowie bei der Anwendung der Ausgabenregel ergibt sich aus der Sicht des Fiskalrates grundsätzlich kein unmittelbarer Handlungsbedarf:

- Die Abweichung des strukturellen Budgetsaldos im Jahr 2023 gegenüber der Regelgrenze könnte unmittelbar auf den Kontostand des Jahres 2019 (letzte Buchung vor Aktivierung der „allgemeinen Ausweichklausel“) hinzugerechnet werden.
- Durch die jährliche Ermittlung der maximal zulässigen Zuwachsrates für die Staatsausgaben bedarf es keiner weiteren Anpassungen bzw. Übergangslösungen.

Vor allem die nationale Ausgabenregel zeichnet sich durch besondere Komplexität aus, sodass ein effektiver Einsatz als Instrument der budgetären Steuerung nicht möglich ist und eine grundlegende Reform als notwendig erachtet wird (siehe Fiskalrat, 2021a).

⁸⁶ Der FISK ist nicht nur in die Evaluierung der Einhaltung nationaler Fiskalregeln involviert, sondern sieht sich auch als aktiver Teilnehmer am Diskurs zur Anwendung und Weiterentwicklung des ÖStP 2012.

⁸⁷ Eine systematische Zusammenstellung der Empfehlungen des Fiskalrates zum ÖStP 2012 aus den Jahren 2017 bis 2020 findet sich in Fiskalrat, 2021a, Box 7.

*Literatur***6. LITERATUR**

Baumgartner, J., S. Kaniowski, M. Fink, H. Pitlik, S. Rocha-Akis (2021). Starker privater Konsum treibt das Wirtschaftswachstum – Mittelfristige Prognose 2022 bis 2026 unter Berücksichtigung der Steuerreform 2022/2024, WIFO Monatsberichte 10/2021, 711-736.

Bundesgesetz über die Errichtung des Fiskalrates. BGBl. I Nr. 149/2013.

Bundeskanzleramt (2021). Nationales Reformprogramm Österreich 2021 und Österreichischer Aufbau- und Resilienzplan 2020-2026.

Bundesministerium für Finanzen (2016). [Paktum über den Finanzausgleich ab dem Jahr 2017](#).

Bundesministerium für Finanzen (2021a). Übersicht über die österreichische Haushaltsplanung 2022.

Bundesministerium für Finanzen (2021b). Budgetbericht 2022. Bericht der Bundesregierung.

Bundesministerium für Finanzen (2021c). Strategiebericht 2022–2025. Bericht der Bundesregierung.

Europäische Kommission (2015). Communication from the Commission. 2016 Draft budgetary plans: overall assessment. November 16, 2015. Brüssel.

Europäische Kommission (2019). Vade Mecum on the Stability and Growth Pact, European Economy. Institutional Paper 101/April 2019. Brüssel.

Europäische Kommission (2021a). Recommendation for a Council opinion on the 2021 Stability Programme of Austria. June 2, 2021. Brüssel.

Europäische Kommission (2021b). European Economic Forecast. Autumn 2021. European Economy, Institutional Paper 160/November 2021. Brüssel.

Europäische Kommission (2021c). Commission opinion of 24.11.2021 on the Draft Budgetary Plan of Austria. Brüssel.

European Fiscal Board (2021). Annual Report 2021. Brüssel.

Fiskalrat (2020a). Bericht über die Einhaltung der Fiskalregeln 2019–2021.

Fiskalrat (2020b). Bericht über die öffentlichen Finanzen 2019–2021.

Fiskalrat (2021). Bericht über die Einhaltung der Fiskalregeln 2020–2025.

Grossmann, B. und P. Schuster (2018). Fiskalische Herausforderungen des österreichischen Systems der Altenpflege. In: WKO (Hrsg.). Wirtschaftspolitische Blätter 1/2018 „Zukunft des Wohlfahrtsstaates“.

Mitterer, K., P. Biwald und A. Haindl (2016). Länder-Gemeinde-Transferverflechtungen. Status und Reformoptionen der Transferbeziehungen zwischen Ländern und Gemeinden. Endbericht des KDZ – Zentrum für Verwaltungsforschung.

Österreichischer Stabilitätspakt (2012). Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Österreichischen Stabilitätspakt 2012. BGBl. I Nr. 30/2013.

Österreichisches Koordinationskomitee (2014). Österreichischer Stabilitätspakt (2012). Richtlinien gemäß Art. 5 Abs. 2 ÖStP zur Berechnung des strukturellen Haushaltssaldos Österreichs und zur Führung der Kontrollkonten des Bundes, der Länder und Gemeinden gemäß Art. 7 Abs. 7 ÖStP 2012.

Rechnungshof (2021a). Bundesrechnungsabschluss 2020.

Rechnungshof (2021b). COVID-19 – Struktur und Umfang der finanziellen Hilfsmaßnahmen. Bericht des Rechnungshofes, Reihe BUND 2021/25.

Richtlinie 2011/85/EU über die Anforderungen an die haushaltspolitischen Rahmen der Mitgliedstaaten.

Statistik Austria (2021). Bericht im Rahmen der Vereinbarung gemäß Artikel 18 Absatz 12 des Österreichischen Stabilitätspaktes 2012. 22. November 2021.

Verordnung des Bundesministers für Finanzen: Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015 – VRV (2015). BGBl. II Nr. 313/2015.

Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union. Amtsblatt der EU Nr. C 115 vom 9. Mai 2008.

Vertrag über die Europäische Union. Amtsblatt der EU Nr. C 191 vom 29. Juli 1992 sowie Nr. C 83/01 vom 30.3.2010 (konsolidierte Fassung). Brüssel.

Vertrag über Stabilität, Koordinierung und Steuerung in der Wirtschafts- und Währungsunion. 2. März 2012. Brüssel.

VO (EG) Nr. 1466/97 über den Ausbau der haushaltspolitischen Überwachung und der Überwachung und Koordinierung der Wirtschaftspolitiken.

VO (EG) Nr. 1467/97 über die Beschleunigung und Klärung des Verfahrens bei einem übermäßigen Defizit.

VO (EG) Nr. 1055/2005 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1466/97 über den Ausbau der haushaltspolitischen Überwachung und der Überwachung und Koordinierung der Wirtschaftspolitiken.

VO (EG) Nr. 1056/2005 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1467/97 über die Beschleunigung und Klärung des Verfahrens bei einem übermäßigen Defizit.

VO (EU) Nr. 1173/2011 über die wirksame Durchsetzung der haushaltspolitischen Überwachung im Euroraum.

VO (EU) Nr. 1175/2011 zur Änderung der VO (EG) 1466/97 über den Ausbau der haushaltspolitischen Überwachung und der Überwachung und Koordinierung der Wirtschaftspolitiken.

VO (EU) Nr. 1176/2011 über die Vermeidung und Korrektur makroökonomischer Ungleichgewichte.

VO (EU) Nr. 1177/2011 zur Änderung der VO (EG) 1467/97 über die Beschleunigung und Klärung des Verfahrens bei einem übermäßigen Defizit.

VO (EU) Nr. 473/2013 über gemeinsame Bestimmungen für die Überwachung und Bewertung der Übersichten über die gesamtstaatliche Haushaltsplanung und für die Gewährleistung der Korrektur übermäßiger Defizite der Mitgliedstaaten im Euro-Währungsgebiet.

Anhang

7. ANHANG

7.1. Statistischer Anhang

Anhang 1: Öffentlicher Budgetsaldo und öffentliche Verschuldung nach Sektoren

Öffentlicher Budgetsaldo nach Sektoren

	Bundessektor		Länder und Gemeinden		SV-Träger		Staat insgesamt	
	in Mio EUR	in % des BIP	in Mio EUR	in % des BIP	in Mio EUR	in % des BIP	in Mio EUR	in % des BIP
2007	-3.151	-1,1	-442	-0,2	-254	-0,1	-3.847	-1,4
2008	-3.906	-1,3	-634	-0,2	147	0,1	-4.393	-1,5
2009	-12.337	-4,3	-3.216	-1,1	202	0,1	-15.352	-5,3
2010	-9.786	-3,3	-3.908	-1,3	553	0,2	-13.142	-4,4
2011	-7.074	-2,3	-1.478	-0,5	633	0,2	-7.919	-2,6
2012	-6.810	-2,1	-708	-0,2	542	0,2	-6.976	-2,2
2013	-6.488	-2,0	-246	-0,1	418	0,1	-6.316	-2,0
2014	-9.388	-2,8	-7	0,0	303	0,1	-9.092	-2,7
2015	-4.120	-1,2	368	0,1	275	0,1	-3.477	-1,0
2016	-4.397	-1,2	-1.532	-0,4	441	0,1	-5.488	-1,5
2017	-3.436	-0,9	-51	0,0	472	0,1	-3.014	-0,8
2018	-513	-0,1	683	0,2	485	0,1	656	0,2
2019	1.777	0,4	450	0,1	197	0,0	2.424	0,6
2020	-28.502	-7,5	-2.920	-0,8	-102	0,0	-31.524	-8,3
2021	-21.687	-5,4
2022	-7.058	-1,6
2023	-4.785	-1,1
2024	95	0,0
2025	3.016	0,6

Quellen: Statistik Austria, WIFO (BIP) und FISK-Herbstprognose (2021 bis 2025).

Öffentliche Verschuldung¹⁾ nach Sektoren

	Bundessektor		Länder und Gemeinden		SV-Träger		Staat insgesamt	
	in Mio EUR	in % des BIP	in Mio EUR	in % des BIP	in Mio EUR	in % des BIP	in Mio EUR	in % des BIP
2007	164.934	58,1	18.389	6,5	1.352	0,5	184.675	65,0
2008	179.550	61,1	20.544	7,0	1.716	0,6	201.810	68,7
2009	202.278	70,2	25.183	8,7	2.554	0,9	230.015	79,9
2010	211.735	71,6	31.011	10,5	1.951	0,7	244.697	82,7
2011	219.981	70,9	33.912	10,9	1.791	0,6	255.684	82,4
2012	225.932	70,9	33.359	10,5	1.750	0,5	261.041	81,9
2013	228.692	70,6	32.847	10,1	1.690	0,5	263.230	81,3
2014	244.904	73,5	33.773	10,1	1.325	0,4	280.001	84,0
2015	255.441	74,2	35.763	10,4	1.060	0,3	292.265	84,9
2016	257.231	71,9	37.919	10,6	1.095	0,3	296.244	82,8
2017	251.192	68,0	37.868	10,3	891	0,2	289.951	78,5
2018	246.193	63,9	37.882	9,8	1.313	0,3	285.387	74,0
2019	241.907	60,9	37.560	9,4	1.033	0,3	280.500	70,6
2020	272.987	72,0	40.667	10,7	1.991	0,5	315.644	83,2
2021	332.920	82,3
2022	338.378	77,7
2023	340.563	74,7
2024	338.568	71,1
2025	335.933	67,9

1) Gemäß Maastricht (EU-VO Nr. 220/2014).

Quellen: Statistik Austria, WIFO (BIP) und FISK-Herbstprognose (2021 bis 2025).

Anhang 2: Budgetsalden, Zinszahlungen, Ausgaben, Einnahmen und Abgabenquote des Staates

Budget-, Primärsaldo und struktureller Saldo sowie Zinszahlungen des Staates

	Budgetsaldo		Zinszahlungen		Primärsaldo		Struktureller Budgetsaldo laut FISK		Budgetsaldo laut EK	
	in Mio EUR	in % des BIP	in Mio EUR	in % des BIP	in Mio EUR	in % des BIP	in % des BIP	in % des BIP	in % des BIP	in % des BIP
2007	-3.847	-1,4	8.902	3,1	5.056	1,8	-2,6	.		
2008	-4.393	-1,5	8.657	2,9	4.264	1,5	-2,7	.		
2009	-15.352	-5,3	9.052	3,1	-6.300	-2,2	-3,8	.		
2010	-13.142	-4,4	8.568	2,9	-4.574	-1,5	-3,5	-3,2		
2011	-7.919	-2,6	8.643	2,8	724	0,2	-2,7	-2,5		
2012	-6.976	-2,2	8.656	2,7	1.680	0,5	-2,3	-1,8		
2013	-6.317	-2,0	8.435	2,6	2.118	0,7	-1,6	-1,0		
2014	-9.092	-2,7	8.119	2,4	-973	-0,3	-2,2	-0,6		
2015	-3.477	-1,0	8.029	2,3	4.552	1,3	-0,3	0,0		
2016	-5.488	-1,5	7.445	2,1	1.957	0,5	-1,1	-1,2		
2017	-3.014	-0,8	6.793	1,8	3.779	1,0	-1,1	-1,1		
2018	656	0,2	6.256	1,6	6.911	1,8	-0,8	-0,8		
2019	2.424	0,6	5.615	1,4	8.039	2,0	-0,6	-0,5		
2020	-31.524	-8,3	5.035	1,3	-26.489	-7,0	-5,0	-5,0		
2021	-21.687	-5,4	4.628	1,1	-17.059	-4,2	-3,7	-4,2		
2022	-7.058	-1,6	4.062	0,9	-2.995	-0,7	-1,9	-2,5		
2023	-4.785	-1,1	3.729	0,8	-1.056	-0,2	-1,3	-1,7		
2024	95	0,0	3.531	0,7	3.627	0,8	-0,1	.		
2025	3.016	0,6	3.602	0,7	6.618	1,3	0,6	.		

Quellen: Statistik Austria, WIFO (BIP, FISK-Herbstprognose (2021 bis 2025) und EU-Kommission (Herbstprognose 2021 bis 2023).

Ausgaben, Einnahmen und Abgabenquote des Staates

	Staatsausgaben ¹⁾		Staatseinnahmen ¹⁾		Abgabenquote	
	in Mio EUR	in % des BIP	in Mio EUR	in % des BIP	national ²⁾	international ³⁾
					in % des BIP	in % des BIP
2007	139.842	49,2	135.996	47,9	40,7	41,6
2008	146.511	49,9	142.118	48,4	41,5	42,4
2009	155.961	54,1	140.609	48,8	41,1	42,0
2010	156.351	52,8	143.210	48,4	41,1	41,9
2011	157.846	50,9	149.927	48,3	41,2	42,0
2012	163.192	51,2	156.216	49,0	41,9	42,6
2013	167.292	51,6	160.976	49,7	42,7	43,4
2014	174.672	52,4	165.580	49,7	42,8	43,5
2015	176.030	51,1	172.553	50,1	43,2	43,9
2016	179.059	50,1	173.571	48,5	41,8	42,4
2017	182.091	49,3	179.077	48,5	41,9	42,5
2018	187.851	48,7	188.506	48,9	42,3	42,8
2019	193.059	48,6	195.483	49,2	42,6	43,1
2020	216.438	57,1	184.915	48,7	42,1	42,6
2021	220.955	54,6	199.268	49,3	42,9	43,4
2022	217.107	49,8	210.049	48,2	41,8	42,3
2023	223.369	49,0	218.583	48,0	41,6	42,1
2024	226.776	47,6	226.871	47,6	41,5	41,9
2025	232.011	46,9	235.027	47,5	41,5	41,9

1) Zinsaufwand ohne Berücksichtigung von Derivaten (Swaps).

2) Steuereinnahmen des Staates und tatsächlich gezahlte Sozialversicherungsbeiträge (Pflichtbeiträge);
ESVG-Codes: D2+D5+D611+D91-D995) einschließlich EU-Eigenmittel.

3) Nationale Abgabenquote zuzüglich imputierte Sozialversicherungsbeiträge.

Quellen: Statistik Austria, WIFO (BIP) und FISK-Herbstprognose (2021 bis 2025).

Anhang

Anhang 3: Struktur der Staatsausgaben und -einnahmen 2019

Struktur der Staatsausgaben und -einnahmen nach Teilsektoren 2019 (unkonsolidiert)¹⁾

2019	Bundesebene		Landesebene		Gemeinden		SV-Träger		Staat	
	in Mio EUR	Anteil in %	in Mio EUR	Anteil in %	in Mio EUR	Anteil in %	in Mio EUR	Anteil in %	in Mio EUR	Anteil in %
Ausgaben										
Vorleistungen	10.108	40,6	5.792	23,3	7.875	31,7	1.091	4,4	24.866	100,0
Arbeitnehmerentgelt	16.712	39,9	12.646	30,2	10.358	24,7	2.142	5,1	41.858	100,0
Gezahlte Steuern ²⁾	752	41,6	528	29,2	457	25,3	71	3,9	1.809	100,0
Sach- und Personalaufwand	27.572	40,2	18.966	27,7	18.690	27,3	3.304	4,8	68.532	100,0
Monetäre Sozialleistungen	18.402	25,9	3.795	5,3	2.691	3,8	46.094	64,9	70.981	100,0
Soziale Sachleistungen ³⁾	560	3,5	2.331	14,5	1.959	12,2	11.186	69,8	16.036	100,0
Sonstige laufende Transfers ⁴⁾	5.509	50,0	3.393	30,8	2.046	18,6	70	0,6	11.019	100,0
Transfers an private Haushalte	24.470	25,0	9.519	9,7	6.697	6,8	57.350	58,5	98.036	100,0
Subventionen	4.225	72,0	983	16,8	471	8,0	187	3,2	5.867	100,0
Vermögenstransfers ⁴⁾	1.060	43,1	731	29,7	660	26,8	7	0,3	2.457	100,0
Transfers an Marktproduzenten	5.285	63,5	1.714	20,6	1.131	13,6	194	2,3	8.323	100,0
Intergovernmentale Transfers	54.015	79,7	3.891	5,7	3.316	4,9	6.538	9,6	67.760	100,0
Zinsen für die Staatsschuld ⁵⁾	5.362	95,5	217	3,9	36	0,6	1	0,0	5.615	100,0
Bruttoinvestitionen	6.817	55,0	1.798	14,5	3.616	29,2	161	1,3	12.393	100,0
Nettozugang an nichtproduzierten Vermögensgütern ⁶⁾	181	.	4	.	-25	.	0	.	160	.
Sonstige Ausgaben	12.360	68,0	2.020	11,1	3.627	20,0	161	0,9	18.167	100,0
Ausgaben insgesamt	123.703	47,4	36.109	13,8	33.460	12,8	67.547	25,9	260.819	100,0
Einnahmen										
Produktions- und Importabgaben	49.765	90,2	589	1,1	4.829	8,8	0	0,0	55.183	100,0
Einkommen- und Vermögensteuern	51.828	95,1	2.295	4,2	371	0,7	0	0,0	54.494	100,0
Steuern	101.593	92,6	2.884	2,6	5.199	4,7	0	0,0	109.677	100,0
Tatsächliche Sozialbeiträge	8.535	14,4	465	0,8	245	0,4	50.167	84,4	59.412	100,0
Unterstellte Sozialbeiträge ⁷⁾	795	46,7	499	29,3	357	21,0	52	3,1	1.703	100,0
Sozialbeiträge	9.330	15,3	964	1,6	602	1,0	50.219	82,2	61.116	100,0
Intergovernmentale Transfers	1.552	2,3	28.794	42,5	20.533	30,3	16.881	24,9	67.760	100,0
Produktionserlöse ⁸⁾	9.060	52,2	2.778	16,0	5.370	30,9	157	0,9	17.365	100,0
Subventionen	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Vermögenseinkommen	1.467	51,4	619	21,7	670	23,5	98	3,4	2.854	100,0
Transfers ^{4) 9)}	2.478	55,4	612	13,7	991	22,2	390	8,7	4.472	100,0
Sonstige Einnahmen	13.005	52,7	4.009	16,2	7.032	28,5	645	2,6	24.690	100,0
Einnahmen insgesamt	125.480	47,7	36.652	13,9	33.367	12,7	67.745	25,7	263.243	100,0
Finanzierungssaldo	1.777	.	543	.	-93	.	197	.	2.424	.

1) Gemäß ESVG 2010.

2) Produktions- und Importabgaben (D2) und Einkommen- und Vermögensteuern (D5).

3) Von Marktproduzenten erbrachte soziale Sachleistungen. Die übrigen sozialen Sachleistungen sind in P2 (Vorleistungen) enthalten.

4) Ohne Transfers zwischen den öffentlichen Rechtsträgern (intergovernmentale Transfers).

5) Zinsaufwand für die Staatsschuld ohne Berücksichtigung von derivativen Geschäften (Swaps).

6) Erwerb minus Verkauf von Liegenschaften.

7) Unterstellter Pensionsbeitrag des Staates für die Beamten.

8) Marktproduktion (P11), Produktion für die Eigenverwendung (P12) und Zahlungen für sonstige Nichtmarktproduktion (P131).

9) Sonstige laufende Transfers (D7) und Vermögenstransfers (D9) ohne intergovernmentale Transfers.

Quelle: Statistik Austria (September 2021).

Anhang 4: Struktur der Staatsausgaben und -einnahmen 2020

Struktur der Staatsausgaben und -einnahmen nach Teilssektoren 2020 (unkonsolidiert)¹⁾

2020	Bundesebene		Landesebene		Gemeinden		SV-Träger		Staat	
	in Mio EUR	Anteil in %	in Mio EUR	Anteil in %	in Mio EUR	Anteil in %	in Mio EUR	Anteil in %	in Mio EUR	Anteil in %
Ausgaben										
Vorleistungen	10.619	40,9	6.277	24,2	7.983	30,7	1.084	4,2	25.964	100,0
Arbeitnehmerentgelt	17.097	39,7	13.063	30,3	10.724	24,9	2.181	5,1	43.066	100,0
Gezahlte Steuern ²⁾	739	39,9	589	31,8	454	24,5	72	3,9	1.855	100,0
Sach- und Personalaufwand	28.456	40,1	19.930	28,1	19.162	27,0	3.338	4,7	70.885	100,0
Monetäre Sozialleistungen	22.098	28,6	3.954	5,1	2.778	3,6	48.554	62,7	77.384	100,0
Soziale Sachleistungen ³⁾	563	3,5	2.287	14,3	1.990	12,5	11.142	69,7	15.981	100,0
Sonstige laufende Transfers ⁴⁾	6.212	50,4	3.682	29,9	2.354	19,1	67	0,5	12.314	100,0
Transfers an private Haushalte	28.873	27,3	9.922	9,4	7.122	6,7	59.762	56,6	105.679	100,0
Subventionen	17.444	91,2	954	5,0	489	2,6	249	1,3	19.136	100,0
Vermögenstransfers ⁴⁾	1.750	62,3	586	20,9	465	16,6	7	0,2	2.808	100,0
Transfers an Marktproduzenten	19.194	87,5	1.540	7,0	954	4,3	256	1,2	21.944	100,0
Intergovernmentale Transfers	54.823	79,3	4.303	6,2	3.347	4,8	6.669	9,6	69.142	100,0
Zinsen für die Staatsschuld ⁵⁾	4.889	97,1	127	2,5	18	0,4	2	0,0	5.035	100,0
Bruttoinvestitionen	7.375	57,5	1.847	14,4	3.436	26,8	160	1,2	12.817	100,0
Nettozugang an nichtproduzierten Vermögensgütern ⁶⁾	154	.	14	.	-91	.	0	.	78	.
Sonstige Ausgaben	12.418	69,3	1.988	11,1	3.363	18,8	162	0,9	17.931	100,0
Ausgaben insgesamt	143.764	50,3	37.683	13,2	33.947	11,9	70.187	24,6	285.581	100,0
Einnahmen										
Produktions- und Importabgaben	46.743	90,1	575	1,1	4.563	8,8	0	0,0	51.880	100,0
Einkommen- und Vermögensteuern	45.749	94,6	2.206	4,6	387	0,8	0	0,0	48.341	100,0
Steuern	92.492	92,3	2.781	2,8	4.950	4,9	0	0,0	100.222	100,0
Tatsächliche Sozialbeiträge	8.368	14,1	449	0,8	236	0,4	50.371	84,8	59.424	100,0
Unterstellte Sozialbeiträge ⁷⁾	771	47,0	476	29,0	344	21,0	48	3,0	1.640	100,0
Sozialbeiträge	9.139	15,0	925	1,5	581	1,0	50.419	82,6	61.064	100,0
Intergovernmentale Transfers	1.781	2,6	27.760	40,1	20.311	29,4	19.290	27,9	69.142	100,0
Produktionserlöse ⁸⁾	8.404	50,4	2.812	16,9	5.286	31,7	158	0,9	16.660	100,0
Subventionen	52	50,2	26	25,0	22	21,2	4	3,6	103	100,0
Vermögenseinkommen	1.445	50,2	539	18,7	821	28,5	74	2,6	2.879	100,0
Transfers ^{4) 9)}	1.949	48,9	846	21,2	1.050	26,3	141	3,5	3.987	100,0
Sonstige Einnahmen	11.850	50,2	4.223	17,9	7.179	30,4	376	1,6	23.629	100,0
Einnahmen insgesamt	115.262	45,4	35.689	14,0	33.021	13,0	70.085	27,6	254.057	100,0
Finanzierungssaldo	-28.502	.	-1.993	.	-927	.	-102	.	-31.524	.

1) Gemäß ESVG 2010.

2) Produktions- und Importabgaben (D2) und Einkommen- und Vermögensteuern (D5).

3) Von Marktproduzenten erbrachte soziale Sachleistungen. Die übrigen sozialen Sachleistungen sind in P2 (Vorleistungen) enthalten.

4) Ohne Transfers zwischen den öffentlichen Rechtsträgern (intergovernmentale Transfers).

5) Zinsaufwand für die Staatsschuld ohne Berücksichtigung von derivativen Geschäften (Swaps).

6) Erwerb minus Verkauf von Liegenschaften.

7) Unterstellter Pensionsbeitrag des Staates für die Beamten.

8) Marktproduktion (P11), Produktion für die Eigenverwendung (P12) und Zahlungen für sonstige Nichtmarktproduktion (P131).

9) Sonstige laufende Transfers (D7) und Vermögenstransfers (D9) ohne intergovernmentale Transfers.

Quelle: Statistik Austria (September 2021).

Anhang

Anhang 5: Hauptergebnisse der FISK-Herbstprognose

Einnahmen, Ausgaben, Finanzierungssaldo und Schuldenstand des Staates (in Mrd EUR)

		2019	2020	2021	2022	2023	2024	2025
in Mrd EUR								
	ESVG-Code							
Gesamteinnahmen	TR	195,5	184,9	199,3	210,0	218,6	226,9	235,0
Produktions- und Importabgaben	D.2	55,2	51,9	55,7	60,4	63,2	65,9	68,0
Einkommen- und Vermögensteuern	D.5	54,5	48,3	55,7	57,5	59,8	61,9	65,1
Vermögenstransfers	D.9	0,7	0,2	0,4	1,3	1,5	1,2	0,7
Sozialbeiträge	D.6	61,1	61,1	63,4	65,6	68,0	70,9	73,5
Vermögenseinkommen	D.4	2,9	2,9	2,7	2,7	2,8	3,0	3,1
Sonstige		21,1	20,6	21,4	22,7	23,4	24,1	24,7
Gesamtausgaben	TE	193,1	216,4	221,0	217,1	223,4	226,8	232,0
Arbeitnehmerentgelt	D.1	41,9	43,1	44,4	46,0	47,7	49,0	50,1
Intermediärverbrauch	P.2	24,9	26,0	28,8	27,6	27,7	27,8	28,4
Monetäre Sozialleistungen	D.62	71,0	77,4	78,5	79,1	82,2	84,9	87,5
Davon: Arbeitslosenunterstützung		4,1	6,6	5,9	4,0	3,9	3,8	3,8
Soziale Sachleistungen	D.632	16,0	16,0	17,2	17,7	18,3	19,3	20,4
Tatsächlich geleistete Zinszahlungen	D.41	5,6	5,0	4,6	4,1	3,7	3,5	3,6
Subventionen	D.3	5,9	19,1	15,8	7,9	7,6	7,5	7,5
Bruttoinvestitionen	P.5	12,4	12,8	13,3	13,7	13,9	13,6	13,5
Vermögenstransfers	D.9	2,5	2,8	3,2	4,5	5,2	3,9	3,7
Sonstige		13,0	14,2	15,2	16,5	17,0	17,2	17,4
Finanzierungssaldo	B.9	2,4	-31,5	-21,7	-7,1	-4,8	0,1	3,0
Schuldenstand	GD	280,5	315,6	332,9	338,4	340,6	338,6	335,9

Quellen: Statistik Austria und FISK-Herbstprognose 2021.

Anhang 6: Maastricht-Auswirkungen des österreichischen Bankenpakets

Maastricht-Auswirkungen des österreichischen Bankenpakets (in Mrd EUR)

in Mrd EUR		2008-2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024	2025
Staatseinnahmen	3,4	0,6	0,6	0,5	0,4	0,4	0,3	0,1	0,1	0,1	0,0	0,0	0,0	0,0
Haftungsentgelte	0,6	0,1	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Erhaltene Zinsen	1,6	0,3	0,5	0,4	0,3	0,3	0,1	0,1	0,1	0,1	0,0	0,0	0,0	0,0
Dividenden (Partizipationskapital)	1,1	0,3	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Sonstige Einnahmen	0,1	0,0	0,0	0,1	0,1	0,1	0,1	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Staatsausgaben	9,5	6,0	2,8	0,7	0,7	0,5	0,3	0,3	0,2	0,2	0,2	0,2	0,2	0,1
Finanzierungskosten	2,1	0,4	0,9	0,5	0,4	0,4	0,2	0,2	0,2	0,2	0,2	0,2	0,1	0,1
Vermögenstransfers	7,1	5,4	1,8	0,0	0,2	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Sonstige Ausgaben	0,2	0,1	0,2	0,2	0,2	0,1	0,1	0,1	0,1	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Maastricht-Finanzierungssaldo	-6,1	-5,3	-2,2	-0,2	-0,3	-0,1	-0,1	-0,2	-0,2	-0,2	-0,2	-0,1	-0,1	-0,1
Memo: Finanzierungssaldo kumuliert	-19,6	-11,4	-13,7	-13,9	-14,2	-14,3	-14,4	-14,6	-14,7	-14,9	-15,0	-15,2	-15,3	-15,3
Stock-Flow-Adjustment	10,4	6,2	7,0	-4,3	-7,1	-6,0	-3,4	-2,0	-1,4	-1,4	-0,8	-0,4	-0,1	-0,1
Veränderung des Schuldenstandes ¹⁾	16,5	11,6	9,2	-4,1	-6,7	-5,9	-3,4	-1,9	-1,3	-1,2	-0,6	-0,3	0,0	0,0
Maastricht-Schuldenstand	16,5	28,1	37,3	33,2	26,5	20,6	17,2	15,4	14,1	12,9	12,2	12,0	12,0	12,0

1) Stock-Flow-Adjustment minus Maastricht-Finanzierungssaldo.

Quellen: Statistik Austria und FISK-Herbstprognose 2021.

Anhang 7: Darstellung der in der FISK-Herbstprognose berücksichtigten Corona-Maßnahmen

Diskretionäre Maßnahmen: budgetäre Wirkung im Vorjahresvergleich¹⁾ (in Mio EUR)

in Mio EUR	2020	2021	2022
COVID-19-Kurzarbeit	-6.058	3.037	2.961
COVID-19-Kurzarbeit: SV-Beiträge	990	-480	-510
COVID-19-Kurzarbeit: Öffentlich Beschäftigte	103	-80	-23
COFAG-Maßnahmen (FKZ, (indirekter) Umsatzerersatz, Ausfallsbonus, Verlustersatz)	-6.350	1.143	5.207
Verlustrücktrag	-500	0	250
Gesundheitsausgaben und Impfungen	-879	-2.773	2.356
Investitionsprämie	-25	-374	-916
Härtefallfonds	-881	-495	1.376
Statistische Anpassungen aufgrund von Abgabenstundungen	-1.287	1.349	92
Nachforderung	0	1.022	-438
Kinderbonus	-665	665	0
USt-Senkung	-600	-600	1.200
Non Profit Organisation-Unterstützungsfonds	-322	-280	602
Einmalzahlung Arbeitslosengeld	-365	365	0
Unterstützung der Bahn & Austrian Airlines	-234	170	64
Dotierung des Pflegefonds	-150	50	100
Angleich Notstandshilfe an Arbeitslosengeld	-90	30	60
Familienhärteausgleich	-130	-10	140
Wirtshauspaket	-82	-157	0
Künstlerunterstützungen (Überbrückungsfinanzierung, SV-Fonds, Sonderunterstützung)	-77	-53	130
Unterstützung der Österreichischen Gesundheitskasse	-60	60	0
Schutzschirm für Veranstaltungen	0	-300	300
Degressive Abschreibung	0	-280	-940
Haftungen	0	0	-100
Sonstiges (inkl. COVID-19-Maßnahmen der Bundesländer)	-1.163	412	469
Insgesamt	-18.825	2.420	12.380
davon einnahmenseitig	-1.493	708	-426
davon ausgabenseitig	-17.332	1.712	12.806

1) Negative Werte bedeuten eine Reduktion des Finanzierungssaldos.

Quelle: FISK-Einschätzung auf Basis offizieller Budgetunterlagen (z. B. Wirkungsorientierte Folgenabschätzung (WFA)).

Anhang

Anhang 8: Struktur der Finanzschuld des Bundes (titrierte und nicht titrierte Euroschuld)

Bereinigte Finanzschuld nach Schuldformen¹⁾ (in Mio EUR)

	Anleihen	Bundes- obliga- tionen	Bundes- schatz- scheine	Titrierte Euroschuld	Versiche- rungs- darlehen	Banken- darlehen	Sonstige Kredite	Noten- bank- schuld	Nicht titrierte Euroschuld
1980	5.100	3.823	2.252	11.175	682	1.596	53	196	2.527
1981	5.379	3.921	2.336	11.636	742	1.990	71	149	2.951
1982	5.967	4.207	3.028	13.202	788	2.732	65	162	3.748
1983	7.073	5.079	3.425	15.577	1.196	4.103	56	187	5.542
1984	7.555	5.250	3.574	16.380	1.721	7.137	53	205	9.116
1985	8.316	5.609	3.655	17.580	2.228	9.566	44	152	11.990
1986	9.096	6.869	3.886	19.850	2.924	12.885	28	87	15.924
1987	10.024	8.479	4.437	22.940	3.416	15.208	21	42	18.686
1988	11.010	9.237	5.175	25.422	3.765	15.526	14	30	19.335
1989	13.353	8.746	6.633	28.732	4.219	16.019	9	27	20.274
1990	15.530	8.364	8.406	32.300	4.503	15.938	6	32	20.479
1991	19.408	7.773	8.903	36.085	5.160	16.076	5	33	21.275
1992	23.035	7.141	7.835	38.010	5.828	15.701	5	37	21.571
1993	28.718	6.222	8.801	43.742	6.057	15.212	5	37	21.310
1994	34.274	5.428	8.820	48.522	7.055	14.397	88	43	21.583
1995	39.788	4.885	7.870	52.543	9.065	14.788	4	-	23.857
1996	43.951	4.182	7.934	56.066	10.514	13.417	3	-	23.935
1997	50.588	2.478	9.126	62.192	10.358	12.547	3	-	22.908
1998	55.935	1.602	5.943	63.480	9.883	10.324	47	-	20.254
1998 ²⁾	68.120	1.482	7.631	77.233	9.883	10.776	47	-	20.706
1999	75.095	1.294	5.988	82.377	9.382	9.196	241	-	18.819
2000	79.796	856	5.241	85.892	8.928	9.161	2	-	18.092
2001	85.532	1.461	1.585	88.578	8.302	8.339	2	-	16.642
2002	90.470	951	681	92.103	7.586	7.458	1.101	-	16.146
2003	96.744	835	608	98.187	6.863	6.802	1.127	-	14.792
2004	104.647	1.718	692	107.057	6.065	8.541	776	-	15.382
2005	108.813	3.336	264	112.412	4.919	11.938	426	-	17.282
2006	115.711	5.441	256	121.407	3.134	12.357	48	-	15.539
2007	121.478	4.357	639	126.475	2.099	11.508	1	-	13.608
2008	129.339	3.607	8.198	141.144	1.828	10.921	208	-	12.958
2009	140.922	2.648	6.016	149.587	1.626	12.346	65	-	14.037
2010	152.323	2.503	4.274	159.100	1.197	12.612	5	-	13.815
2011	160.194	2.203	3.894	166.291	1.026	13.180	55	-	14.261
2012	168.367	1.953	4.796	175.116	961	13.464	10	-	14.434
2013	173.212	1.618	5.151	179.982	912	13.038	10	-	13.960
2014	173.899	1.618	6.656	182.174	892	13.135	10	-	14.037
2015	179.092	1.384	4.780	185.256	892	12.955	10	-	13.857
2016	186.490	1.325	6.088	193.903	892	12.878	79	-	13.848
2017	193.077	1.267	3.600	197.943	5.573	7.553	171	-	13.297
2018	191.311	1.267	5.958	198.535	5.499	7.467	154	-	13.120
2019	185.951	1.197	7.377	194.525	5.240	7.560	1.443	-	14.243
2020	204.242	597	19.273	224.111	4.800	7.207	1.853	-	13.860

1) Unter Berücksichtigung von Derivaten (Swaps) seit 1989, von im Eigenbesitz befindlichen Bundesschuldkategorien seit 1993 sowie von Forderungen gegenüber Rechtsträgern seit 1998.

2) Auf Euro lautende Finanzschulden; Schillingschuld bis Ende 1998.

Quelle: OeBFA.

Anhang 9: Struktur der Finanzschuld des Bundes (Summe Euroschuld, Fremdwährungsschuld sowie Finanzschuld bereinigt und unbereinigt)

Bereinigte Finanzschuld nach Schuldformen¹⁾ (in Mio EUR)

	Summe Euroschuld ²⁾	Fremdwährungsschuld ³⁾	Summe Finanzschuld bereinigt	Eigenbesitz des Bundes	Finanzschuld unbereinigt	Finanzschuld (bereinigt) in % des BIP
1980	13.702	5.279	18.981	-	-	24,9
1981	14.586	6.872	21.459	-	-	26,4
1982	16.950	7.874	24.824	-	-	28,4
1983	21.119	9.127	30.246	-	-	32,5
1984	25.496	8.645	34.141	-	-	34,9
1985	29.570	8.628	38.198	-	-	37,0
1986	35.774	9.055	44.830	-	-	41,2
1987	41.626	9.065	50.691	-	-	44,9
1988	44.757	9.506	54.263	-	-	45,8
1989	49.006	9.145	58.150	-	-	45,9
1990	52.779	9.837	62.616	-	-	46,0
1991	57.360	10.789	68.149	-	-	46,7
1992	59.581	12.510	72.091	-	-	46,8
1993	65.052	15.469	80.521	77	80.598	50,6
1994	70.104	18.963	89.068	202	89.269	53,3
1995	76.400	21.156	97.556	579	98.134	55,2
1996	80.001	21.512	101.514	1.473	102.987	55,6
1997	85.100	22.160	107.260	1.436	108.696	56,8
1998	83.734	27.869	111.603	2.704	114.307	56,8
1998 ³⁾	97.939	13.664	111.603	2.704	114.307	56,8
1999	101.196	16.778	117.974	4.862	122.836	57,9
2000	103.984	16.722	120.705	6.277	126.983	56,5
2001	105.220	16.193	121.413	7.486	128.898	55,1
2002	108.248	15.705	123.953	8.233	132.187	54,7
2003	112.979	13.899	126.878	9.073	135.951	54,7
2004	122.439	13.112	135.550	9.338	144.889	55,9
2005	129.694	11.635	141.329	9.976	151.305	55,6
2006	136.946	8.319	145.265	10.020	155.285	54,2
2007	140.082	7.294	147.376	9.924	157.301	51,9
2008	154.102	7.869	161.971	5.952	167.923	55,1
2009	163.623	5.092	168.715	9.362	178.077	58,6
2010	172.914	3.856	176.770	9.972	186.742	59,7
2011	180.551	2.624	183.176	10.435	193.610	59,1
2012	189.550	-	189.550	12.121	201.671	59,5
2013	193.942	-	193.942	13.691	207.633	59,9
2014	196.211	-	196.211	11.431	207.642	58,9
2015	199.113	-	199.113	11.427	210.539	57,8
2016	207.751	-	207.751	11.899	219.650	58,1
2017	211.240	-	211.240	11.984	223.225	57,2
2018	211.655	-	211.655	12.888	224.544	54,9
2019	208.768	-	208.768	10.697	219.464	52,5
2020	237.972	-	237.972	12.317	250.289	63,4

1) Unter Berücksichtigung von Derivaten (Swaps) seit 1989, von im Eigenbesitz befindlichen Bundesschuldskategorien seit 1993 sowie von Forderungen gegenüber Rechtsträgern seit 1998.

2) Auf Euro lautende Finanzschulden; Schillingschuld bis Ende 1998.

3) Nicht auf Euro lautende Finanzschulden (bis Ende 1998 nicht auf Schilling lautende Finanzschulden), bewertet zum Devisenmittelkurs des jeweiligen Jahresresultimos.

Quelle: OeBFA.

Anhang

Anhang 10: Restlaufzeit und Nominalverzinsung der Finanzschuld (titrierte und nicht titrierte Euroschuld)

Restlaufzeit der bereinigten Finanzschuld nach Schuldformen¹⁾ (in Jahren)

	Anleihen	Bundesobligationen	Bundesschatzscheine	Titrierte Euroschuld	Versicherungsdarlehen	Bankendarlehen	Sonstige Kredite	Nicht titrierte Euroschuld
2001	5,8	5,4	2,1	5,8	4,4	5,8	4,1	5,1
2002	5,7	6,9	12,4	5,8	3,7	5,8	0,8	4,5
2003	6,5	8,8	7,0	6,5	3,2	5,4	1,2	4,1
2004	6,8	7,5	5,8	6,8	2,6	7,9	1,1	5,5
2005	7,3	10,0	12,5	7,4	2,3	15,5	0,8	11,4
2006	7,6	6,1	25,5	7,6	2,5	17,9	0,6	14,7
2007	8,6	6,6	24,5	8,6	2,6	19,5	2,3	16,9
2008	7,9	7,1	6,3	7,8	4,5	20,2	0,1	17,7
2009	7,8	8,4	4,3	7,7	7,8	19,7	0,2	18,2
2010	7,6	7,6	4,4	7,5	9,6	19,5	0,4	18,6
2011	7,4	7,5	4,5	7,3	10,9	19,7	0,1	19,0
2012	7,9	7,4	3,0	7,7	10,6	18,5	10,0	17,9
2013	8,1	7,9	2,8	7,9	9,8	18,5	9,2	18,0
2014	8,3	6,9	2,1	8,0	8,7	17,4	8,3	16,9
2015	8,0	6,9	2,3	7,8	7,7	16,8	7,7	16,2
2016	8,4	6,2	2,4	8,2	6,7	15,8	45,6	15,4
2017	9,8	5,5	3,8	9,7	11,2	17,6	7,6	14,8
2018	9,8	4,5	2,7	9,5	10,4	16,5	6,5	13,8
2019	10,1	3,7	2,9	9,8	9,8	15,8	0,6	12,1
2020	11,0	6,2	0,4	10,1	9,3	14,9	0,6	11,0

Durchschnittl. Nominalverzinsung der bereinigten Finanzschuld nach Schuldformen¹⁾ (in %)

	Anleihen	Bundesobligationen	Bundesschatzscheine	Titrierte Euroschuld	Versicherungsdarlehen	Bankendarlehen	Sonstige Kredite	Nicht titrierte Euroschuld
2001	5,3	6,2	3,7	5,3	6,6	6,2	0,1	6,4
2002	5,2	6,2	2,5	5,2	6,6	5,9	2,9	6,1
2003	4,9	6,4	2,2	4,9	6,6	5,8	2,2	5,9
2004	4,9	4,8	2,5	4,8	6,7	5,5	2,2	5,8
2005	4,7	4,1	2,2	4,7	6,7	4,7	2,5	5,2
2006	4,6	3,2	3,2	4,5	6,7	4,5	3,4	4,9
2007	4,4	3,7	4,2	4,4	6,6	4,4	2,4	4,7
2008	4,4	3,7	2,8	4,3	6,3	4,2	1,8	4,5
2009	4,3	3,9	1,0	4,2	5,5	4,1	0,9	4,3
2010	4,2	3,9	0,8	4,1	5,0	4,1	0,7	4,1
2011	4,1	3,7	1,3	4,1	4,5	4,0	0,5	4,1
2012	4,0	3,7	0,1	3,9	4,4	3,8	2,6	3,9
2013	3,8	3,7	0,1	3,7	4,4	3,9	2,5	3,9
2014	3,5	3,7	0,0	3,4	4,4	3,8	2,5	3,8
2015	3,4	3,7	-0,2	3,3	4,4	3,8	2,4	3,9
2016	3,1	3,7	-0,5	3,0	4,4	3,8	0,3	3,8
2017	2,8	3,6	-0,4	2,8	4,2	3,8	4,4	4,0
2018	2,6	3,6	-0,5	2,5	4,2	3,8	4,4	4,0
2019	2,4	3,6	-0,5	2,3	4,2	3,6	-0,2	3,4
2020	2,0	3,6	0,0	1,8	4,2	3,7	3,2	3,3

1) Unter Berücksichtigung von Derivaten (Swaps), von im Eigenbesitz befindlichen Bundesschuld kategorien sowie von Forderungen gegenüber Rechtsträgern.

Quelle: OeBFA.

Anhang 11: Restlaufzeit und Nominalverzinsung der Finanzschuld (Summe Euroschuld, Fremdwährungsschuld sowie Finanzschuld bereinigt)

Restlaufzeit der bereinigten Finanzschuld nach Schuldformen¹⁾ (in Jahren)

	Summe Euroschuld ²⁾	Fremdwährungs- schuld ³⁾	Summe Finanzschuld bereinigt
2001	5,7	4,7	5,5
2002	5,6	4,5	5,5
2003	6,2	4,2	5,9
2004	6,7	4,0	6,4
2005	7,9	3,5	7,6
2006	8,4	3,5	8,1
2007	9,4	2,9	9,1
2008	8,6	2,1	8,3
2009	8,6	2,5	8,4
2010	8,4	2,5	8,3
2011	8,2	1,5	8,1
2012	8,5	-	8,5
2013	8,6	-	8,6
2014	8,7	-	8,7
2015	8,4	-	8,4
2016	8,7	-	8,7
2017	10,0	-	10,0
2018	9,8	-	9,8
2019	9,9	-	9,9
2020	10,1	-	10,1

Durchschnittl. Nominalverzinsung der bereinigten Finanzschuld nach Schuldformen¹⁾ (in %)

	Summe Euroschuld ²⁾	Fremdwährungs- schuld ³⁾	Summe Finanzschuld bereinigt
2001	5,5	3,5	5,2
2002	5,3	3,2	5,0
2003	5,1	2,8	4,8
2004	5,0	2,8	4,8
2005	4,8	2,6	4,6
2006	4,5	2,6	4,4
2007	4,4	2,5	4,3
2008	4,3	2,7	4,2
2009	4,2	2,6	4,1
2010	4,1	3,1	4,1
2011	4,1	3,2	4,1
2012	3,9	-	3,9
2013	3,7	-	3,7
2014	3,4	-	3,4
2015	3,3	-	3,3
2016	3,0	-	3,0
2017	2,8	-	2,8
2018	2,6	-	2,6
2019	2,4	-	2,4
2020	1,9	-	1,9

1) Unter Berücksichtigung von Derivaten (Swaps), von im Eigenbesitz befindlichen Bundesschuldskategorien sowie von Forderungen gegenüber Rechtsträgern.

2) Auf Euro lautende Finanzschulden.

3) Nicht auf Euro lautende Finanzschulden, bewertet zum Devisenmittelkurs des jeweiligen Jahresresultimos.

Quelle: OeBFA.

Anhang

Anhang 12: Aufwand für die Finanzschuld des Bundes

Zins-, Tilgungs- und sonstiger Aufwand¹⁾

	Zinsaufwand		Sonst. Aufwand ²⁾ in Mio EUR	Summe in Mio EUR	Tilgungsaufwand		Aufwand insgesamt in Mio EUR
	in Mio EUR	in % des BIP			in Mio EUR	in Mio EUR	
1980	1.239	1,6	56	1.294	1.321	1,7	2.615
1981	1.460	1,8	49	1.509	1.756	2,2	3.265
1982	1.798	2,1	69	1.867	1.832	2,1	3.699
1983	1.913	2,1	78	1.991	1.857	2,0	3.848
1984	2.363	2,4	90	2.453	2.386	2,4	4.839
1985	2.666	2,6	96	2.761	2.301	2,2	5.062
1986	2.952	2,7	106	3.058	2.444	2,2	5.502
1987	3.427	3,0	93	3.519	2.551	2,3	6.070
1988	3.653	3,1	107	3.760	2.853	2,4	6.613
1989	3.865	3,1	93	3.958	2.522	2,0	6.480
1990	4.305	3,2	99	4.404	2.392	1,8	6.796
1991	4.829	3,3	117	4.946	2.376	1,6	7.322
1992	5.230	3,4	121	5.351	3.068	2,0	8.418
1993	5.464	3,4	48	5.512	3.986	2,5	9.498
1994	5.476	3,3	153	5.629	4.875	2,9	10.504
1995	5.946	3,4	164	6.109	8.617	4,9	14.726
1996	6.259	3,4	175	6.434	7.820	4,3	14.254
1997	6.381	3,4	67	6.448	6.982	3,7	13.430
1998	6.549	3,3	-295	6.254	10.995	5,6	17.249
1999	6.641	3,3	4	6.646	11.559	5,7	18.205
2000	6.761	3,2	231	6.993	13.320	6,2	20.313
2001	6.560	3,0	-96	6.463	11.357	5,1	17.820
2002	6.577	2,9	-9	6.569	14.435	6,4	21.003
2003	6.302	2,7	-46	6.256	16.269	7,0	22.525
2004	6.362	2,6	-131	6.231	15.056	6,2	21.288
2005	6.789	2,7	-323	6.466	19.561	7,7	26.027
2006	6.920	2,6	-75	6.846	18.076	6,7	24.922
2007	6.642	2,3	114	6.757	19.935	7,0	26.691
2008	6.632	2,3	70	6.702	10.421	3,5	17.123
2009	6.749	2,3	-30	6.718	25.264	8,8	31.983
2010	6.938	2,3	-1.209	5.729	17.426	5,9	23.155
2011	7.202	2,3	-397	6.805	14.580	4,7	21.385
2012	7.533	2,4	-917	6.615	19.301	6,1	25.916
2013	7.303	2,3	-907	6.397	22.779	7,0	29.176
2014	7.308	2,2	-605	6.703	25.757	7,7	32.460
2015	6.732	2,0	-1.482	5.251	20.254	5,9	25.504
2016	7.535	2,1	-1.643	5.893	19.481	5,4	25.373
2017	6.449	1,7	-1.127	5.322	26.401	7,1	31.723
2018	5.963	1,5	-508	5.455	22.797	5,9	28.252
2019	5.582	1,4	-868	4.714	29.185	7,3	33.899
2020	5.117	1,3	-1.406	3.711	28.616	7,5	32.327

1) Unter Berücksichtigung von Derivaten (Swaps) seit 1989 sowie von Forderungen gegenüber Rechtsträgern seit 1998. Inklusive im Eigenbesitz befindlicher Bundesschuldskategorien. Seit 2013 gemäß Finanzierungsrechnung.

2) Nettobelastung aus den sonstigen Ausgaben (Provisionen, Emissionskosten) und sonstigen Einnahmen (Emissionsgewinne, Leihentgelte).

Quellen: OeBFA, BMF.

Anhang 13: Ableitung der öffentlichen Verschuldung

in Mio EUR	2018	2019	2020
Bereinigte Finanzschuld des Bundes	212.655	209.768	238.972
+ ÖBFA-Darlehen für Rechtsträger und Länder	17.012	19.735	24.172
+ ÖBB-Schulden	22.345	22.733	24.247
+ EFSF	5.266	5.207	5.207
+ Verbindlichkeiten aus EURO-Scheidemünzen	1.650	1.705	1.730
+ BIG	3.577	3.683	3.917
+ KA Finanz AG	6.969	6.358	5.110
+ HETA inkl. bundesgarantierte Nachranganleihe HETA	5.284	2.818	2.077
+ Bundesfonds	99	102	105
+ Ausgegliederte Bundeseinheiten	21	28	26
+ Hochschulen	84	83	79
+ Bundeskammern	0	0	0
+ Sonstige außerbudgetäre Einheiten	5.069	4.081	3.986
- Bundesanleihen im Besitz von Bundesfonds	1.890	1.934	1.804
- Intrasubsektorale Konsolidierung	16.027	15.943	16.972
- Finanzielle zwischenstaatliche Forderungen des Bundes	15.922	16.517	17.864
Schuldenstand des Bundessektors	246.193	241.907	272.987
Finanzschuld der Länder ohne Wien	15.766	15.743	17.222
+ Landesfonds	805	749	758
+ Landeskammern	37	33	33
+ Ausgegliederte Landeseinheiten	10.692	10.564	10.466
davon Krankenanstaltenbetriebsgesellschaften der Länder	1.869	1.909	2.027
GESPAG (Oberösterreichische Gesundheits- und Spitals-AG)	317	353	411
KABEG (Kärntner Krankenanstaltenbetriebsgesellschaft)	1.303	1.299	1.306
KAGes (Steiermärkische Krankenanstaltenges.m.b.H.)	3	3	2
KHBG (Vorarlberger Krankenhaus-Betriebsgesellschaft.m.b.h.)	193	194	223
KRAGES (Burgenländische Krankenanstaltenges.m.b.H.)	53	62	84
TILAK (Tiroler Landeskrankenanstalten GmbH)	0	0	0
davon Landesimmobilien Gesellschaften der Länder	1.506	1.493	1.489
LIG Steiermark	408	408	408
LIG Kärnten	0	0	0
LIG Niederösterreich	278	273	269
LIG Oberösterreich	653	623	607
LIG Burgenland (BELIG)	168	190	206
- Finanzielle zwischenstaatliche Forderungen der Länder ¹⁾	5.399	5.859	5.803
- Intrasubsektorale Konsolidierung	171	175	183
Schuldenstand der Landesebene (ohne Wien)	21.729	21.056	22.494
Finanzschuld der Gemeinden ohne Wien²⁾	6.077	6.559	7.352
Finanzschuld von Wien	6.700	6.691	7.791
+ Außerbudgetäre Einheiten, davon	755	730	727
Wiener Krankenanstaltenverbund (KAV)	423	407	390
Wiener Linien GmbH & Co KG	110	115	120
+/- Sonstiges ³⁾	239	212	184
Verschuldung von Wien	7.694	7.633	8.703
+ Gemeindefonds und -verbände	501	513	513
+ Ausgegliederte Gemeindefunktionen (v. a. Krankenanstalten)	2.615	2.528	2.249
- Finanzielle zwischenstaatliche Forderungen der Gemeinden ⁴⁾	14	14	13
- Intrasubsektorale Konsolidierung	720	716	630
Schuldenstand der Gemeindeebene (einschließlich Wien)	16.153	16.504	18.173
Schuldenstand der Sozialversicherungsträger	1.313	1.033	1.991
Schuldenstand (Gesamtstaat)	285.387	280.500	315.644
<i>Schuldenstand (Gesamtstaat) in % des BIP</i>	<i>74,0</i>	<i>70,6</i>	<i>83,2</i>

1) Darlehensvergaben an Gemeinden.

2) Ohne Unterabschnitt 85-86.

3) Kurzfristige Darlehen des Bundes an Wien. Ab 2020 inklusive Finanzschulden aus Finanzierungsleasing.

4) Darlehensvergaben an andere Subsektoren.

Quelle: Statistik Austria und eigene Berechnungen.

Anhang

Anhang 14: Finanzschuld der Länder

Stand der Finanzschuld der Länder¹⁾ (in Mio EUR)

	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020 ²⁾
Burgenland	252	266	275	278	278	276	274	272	269	352
Kärnten	1.506	1.543	1.627	1.714	1.908	3.008	2.640	2.565	2.555	2.651
Niederösterreich	3.647	3.504	3.477	3.533	3.714	3.904	4.641	4.835	5.109	6.134
Oberösterreich	222	321	425	410	397	382	368	465	455	571
Salzburg	2.129	2.457	1.284	1.290	1.394	1.933	1.684	1.466	1.334	1.153
Steiermark	1.596	1.561	1.904	2.869	3.074	3.454	4.143	4.616	4.500	4.753
Tirol	266	221	181	141	110	82	156	197	197	515
Vorarlberg	113	112	103	102	102	100	99	97	110	295
Wien ³⁾	4.027	4.350	4.635	4.893	5.422	6.001	6.411	6.700	6.691	7.791
Summe Bundesländer	13.758	14.333	13.911	15.231	16.399	19.140	20.417	21.213	21.221	24.218

Stand der Finanzschuld der Länder (%-Anteile)

	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020 ²⁾
Burgenland	1,8	1,9	2,0	1,8	1,7	1,4	1,3	1,3	1,3	1,5
Kärnten	10,9	10,8	11,7	11,3	11,6	15,7	12,9	12,1	12,0	10,9
Niederösterreich	26,5	24,4	25,0	23,2	22,7	20,4	22,7	22,8	24,1	25,3
Oberösterreich	1,6	2,2	3,1	2,7	2,4	2,0	1,8	2,2	2,1	2,4
Salzburg	15,5	17,1	9,2	8,5	8,5	10,1	8,2	6,9	6,3	4,8
Steiermark	11,6	10,9	13,7	18,8	18,7	18,0	20,3	21,8	21,2	19,6
Tirol	1,9	1,5	1,3	0,9	0,7	0,4	0,8	0,9	0,9	2,1
Vorarlberg	0,8	0,8	0,7	0,7	0,6	0,5	0,5	0,5	0,5	1,2
Wien ³⁾	29,3	30,3	33,3	32,1	33,1	31,4	31,4	31,6	31,5	32,2
Summe Bundesländer	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0

Veränderung der Finanzschuld der Länder zum Vorjahr (in %)

	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020 ²⁾
Burgenland	8,6	5,6	3,6	1,1	0,0	-0,7	-0,7	-0,7	-1,1	31,0
Kärnten	12,3	2,4	5,5	5,4	11,3	57,7	-12,2	-2,8	-0,4	3,8
Niederösterreich	-11,8	-3,9	-0,8	1,6	5,1	5,1	18,9	4,2	5,7	20,1
Oberösterreich	34,2	4,0	32,4	-3,5	-3,2	-3,8	-3,7	26,2	-2,1	25,5
Salzburg	173,7	15,4	-47,7	0,5	8,0	38,7	-12,9	-13,0	-9,0	-13,6
Steiermark	18,8	-2,2	22,0	50,7	7,1	12,4	19,9	11,4	-2,5	5,6
Tirol	13,7	-16,9	-18,2	-22,2	-21,4	-26,2	91,8	26,0	0,1	161,3
Vorarlberg	18,1	-0,9	-8,3	-0,8	-0,5	-1,4	-1,1	-1,5	13,4	167,5
Wien ³⁾	31,2	8,0	6,6	5,6	10,8	10,7	6,8	4,5	-0,1	16,4
Summe Bundesländer	20,7	4,2	-2,9	9,5	7,7	16,7	6,7	3,9	0,0	14,1

Pro-Kopf-Verschuldung der Finanzschuld der Länder (in EUR)

	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020 ²⁾
Burgenland	880	926	957	964	955	945	936	927	914	1.192
Kärnten	2.709	2.777	2.927	3.074	3.404	5.361	4.707	4.573	4.552	4.727
Niederösterreich	2.259	2.165	2.139	2.159	2.246	2.344	2.778	2.882	3.033	3.625
Oberösterreich	157	226	298	285	273	261	250	313	305	382
Salzburg	4.020	4.618	2.403	2.396	2.553	3.519	3.048	2.640	2.390	2.057
Steiermark	1.320	1.289	1.567	2.349	2.495	2.792	3.341	3.713	3.611	3.812
Tirol	374	309	250	193	149	109	208	261	260	675
Vorarlberg	305	301	274	269	264	257	253	247	278	740
Wien ³⁾	2.345	2.498	2.624	2.723	2.946	3.213	3.394	3.531	3.501	4.025
Summe Bundesländer	1.636	1.696	1.635	1.774	1.885	2.182	2.314	2.395	2.384	2.705

1) Schuldenstand laut Rechnungsabschluss.

2) Vorläufige Daten (Stand: Anfang November 2021).

3) Wien als Land und Gemeinde.

Quelle: Statistik Austria und eigene Berechnungen.

Anhang 15: Finanzschuld der Gemeinden

Stand der Finanzschuld der Gemeinden¹⁾ (in Mio EUR)

	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020 ²⁾
Burgenland	350	332	319	313	312	312	309	310	308	338
Kärnten	678	675	646	664	650	627	617	599	590	646
Niederösterreich	3.750	3.679	3.637	3.576	3.542	3.525	3.521	3.486	3.544	3.629
Oberösterreich	2.807	2.740	2.674	2.617	2.664	2.584	2.548	2.514	2.497	2.509
Salzburg	633	616	587	578	566	538	535	513	493	492
Steiermark	1.960	1.879	2.034	2.045	2.021	1.991	1.853	2.370	2.571	3.115
Tirol	784	772	779	790	815	838	906	1.029	1.075	1.183
Vorarlberg	680	666	674	688	687	724	745	783	820	964
Summe ohne Wien	11.641	11.359	11.351	11.271	11.256	11.138	11.034	11.605	11.897	12.875
Wien ³⁾	4.027	4.350	4.635	4.893	5.422	6.001	6.411	6.700	6.691	7.791
Summe mit Wien	15.668	15.708	15.987	16.165	16.678	17.138	17.445	18.305	18.588	20.666

Stand der Finanzschuld der Gemeinden (%-Anteile)

	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020 ²⁾
Burgenland	2,2	2,1	2,0	1,9	1,9	1,8	1,8	1,7	1,7	1,6
Kärnten	4,3	4,3	4,0	4,1	3,9	3,7	3,5	3,3	3,2	3,1
Niederösterreich	23,9	23,4	22,7	22,1	21,2	20,6	20,2	19,0	19,1	17,6
Oberösterreich	17,9	17,4	16,7	16,2	16,0	15,1	14,6	13,7	13,4	12,1
Salzburg	4,0	3,9	3,7	3,6	3,4	3,1	3,1	2,8	2,7	2,4
Steiermark	12,5	12,0	12,7	12,7	12,1	11,6	10,6	12,9	13,8	15,1
Tirol	5,0	4,9	4,9	4,9	4,9	4,9	5,2	5,6	5,8	5,7
Vorarlberg	4,3	4,2	4,2	4,3	4,1	4,2	4,3	4,3	4,4	4,7
Summe ohne Wien	74,3	72,3	71,0	69,7	67,5	65,0	63,2	63,4	64,0	62,3
Wien ³⁾	25,7	27,7	29,0	30,3	32,5	35,0	36,8	36,6	36,0	37,7
Summe mit Wien	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0

Veränderung der Finanzschuld der Gemeinden zum Vorjahr (in %)

	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020 ²⁾
Burgenland	-4,2	-5,3	-3,7	-1,9	-0,4	-0,1	-0,8	0,3	-0,7	9,6
Kärnten	-5,3	-0,4	-4,2	2,7	-2,0	-3,6	-1,5	-2,8	-1,6	9,5
Niederösterreich	-1,0	-1,9	-1,1	-1,7	-1,0	-0,5	-0,1	-1,0	1,7	2,4
Oberösterreich	2,8	-2,4	-2,4	-2,1	1,8	-3,0	-1,4	-1,3	-0,7	0,5
Salzburg	-1,8	-2,8	-4,6	-1,5	-2,1	-4,9	-0,6	-4,1	-3,8	-0,2
Steiermark	0,0	-4,1	8,3	0,5	-1,2	-1,5	-7,0	27,9	8,5	21,2
Tirol	-2,8	-1,5	0,9	1,4	3,1	2,9	8,1	13,6	4,4	10,1
Vorarlberg	0,6	-2,1	1,2	2,1	-0,2	5,4	2,9	5,1	4,6	17,6
Summe ohne Wien	-0,4	-2,4	-0,1	-0,7	-0,1	-1,1	-0,9	5,2	2,5	8,2
Wien ³⁾	31,2	8,0	6,6	5,6	10,8	10,7	6,8	4,5	-0,1	16,4
Summe mit Wien	6,2	0,3	1,8	1,1	3,2	2,8	1,8	4,9	1,5	11,2

Pro-Kopf-Verschuldung der Finanzschuld der Gemeinden (in EUR)

	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020 ²⁾
Burgenland	1.225	1.157	1.111	1.086	1.072	1.067	1.057	1.057	1.046	1.142
Kärnten	1.219	1.215	1.163	1.190	1.160	1.117	1.100	1.068	1.050	1.151
Niederösterreich	2.322	2.273	2.237	2.185	2.142	2.116	2.107	2.078	2.104	2.145
Oberösterreich	1.985	1.932	1.876	1.821	1.833	1.764	1.729	1.696	1.675	1.676
Salzburg	1.196	1.157	1.099	1.074	1.037	980	968	924	884	878
Steiermark	1.621	1.551	1.674	1.674	1.640	1.609	1.494	1.907	2.062	2.498
Tirol	1.101	1.079	1.080	1.085	1.102	1.123	1.206	1.364	1.418	1.549
Vorarlberg	1.834	1.788	1.796	1.818	1.788	1.862	1.902	1.987	2.064	2.413
Summe ohne Wien	1.740	1.693	1.684	1.661	1.641	1.613	1.591	1.667	1.702	1.835
Wien ³⁾	2.345	2.498	2.624	2.723	2.946	3.213	3.394	3.531	3.501	4.025
Summe mit Wien	1.863	1.859	1.879	1.883	1.917	1.954	1.977	2.066	2.088	2.309

1) Schuldenstand laut Rechnungsabschluss inklusive Unterabschnitte 85-86.

2) Vorläufige Daten (Stand: Ende November 2021).

3) Wien als Land und Gemeinde.

Quelle: Statistik Austria und eigene Berechnungen.

Anhang

Anhang 16: Staatsverschuldung im internationalen Vergleich

Öffentlicher Schuldenstand (in % des BIP)

	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022
Belgien	105,5	107,0	105,2	105,0	102,0	99,9	97,7	112,8	112,7	113,1
Deutschland	78,7	75,7	72,2	69,3	64,7	61,3	58,9	68,7	71,4	69,2
Estland	10,2	10,6	10,1	10,0	9,1	8,2	8,6	19,0	18,4	20,4
Finnland	56,2	59,8	63,6	63,2	61,2	59,8	59,5	69,5	71,2	71,2
Frankreich	93,4	94,9	95,6	98,0	98,1	97,8	97,5	115,0	114,6	113,7
Griechenland	178,2	180,3	176,8	180,5	179,5	186,4	180,7	206,3	202,9	196,9
Irland	120,0	104,3	76,7	74,3	67,8	63,1	57,2	58,4	55,6	52,3
Italien	132,5	135,4	135,3	134,8	134,2	134,4	134,3	155,6	154,4	151,4
Lettland	40,4	41,6	37,1	40,4	39,0	37,1	36,7	43,2	48,2	50,7
Litauen	38,7	40,5	42,5	39,7	39,1	33,7	35,9	46,6	45,3	44,1
Luxemburg	22,4	21,9	21,1	19,6	21,8	20,9	22,3	24,8	25,9	25,6
Malta	65,8	61,6	55,9	54,3	47,7	43,6	40,7	53,5	61,4	62,4
Niederlande	67,7	67,9	64,6	61,9	56,9	52,4	48,5	54,3	57,5	56,8
Österreich	81,3	84,1	84,9	82,8	78,5	74,1	70,6	83,2	82,9	79,4
Portugal	131,4	132,9	131,2	131,5	126,1	121,5	116,6	135,2	128,1	123,9
Slowakei	54,8	53,6	51,8	52,4	51,6	49,6	48,1	59,7	61,8	60,0
Slowenien	70,0	80,3	82,6	78,5	74,2	70,3	65,6	79,8	77,7	76,4
Spanien	95,8	100,7	99,3	99,2	98,6	97,5	95,5	120,0	120,6	118,2
Zypern	104,0	109,1	107,2	103,1	92,9	98,4	91,1	115,3	104,1	97,6
Euro-19-Aggregat	94,9	95,1	93,1	92,2	89,6	87,5	85,5	99,3	100,0	97,9
Bulgarien	17,0	27,0	25,9	29,2	25,1	22,1	20,0	24,7	26,7	26,7
Dänemark	44,1	44,3	39,8	37,2	35,9	34,0	33,6	42,1	41,0	38,8
Kroatien	80,0	83,7	83,3	79,7	76,7	73,3	71,1	87,3	82,3	79,2
Polen	56,4	51,1	51,3	54,2	50,6	48,8	45,6	57,5	54,7	51,0
Rumänien	37,6	39,2	37,8	37,4	35,1	34,7	35,3	47,4	49,3	51,8
Schweden	40,2	45,0	43,7	42,3	40,7	38,9	34,9	39,7	37,3	34,2
Tschechien	44,4	41,9	39,7	36,6	34,2	32,1	30,1	37,7	42,4	44,3
Ungarn	77,2	76,5	75,7	74,8	72,1	69,1	65,5	80,1	79,2	77,2
EU-27-Aggregat	88,4	88,6	86,6	85,8	83,1	81,0	78,9	91,8	92,1	90,0
Großbritannien	83,6	85,5	86,0	85,8	85,2	84,5	83,8	102,3	103,0	103,9
USA	104,5	104,4	104,9	106,9	106,0	107,0	108,5	127,0	129,3	128,6
Japan	229,6	233,5	228,4	232,5	231,4	232,5	234,9	253,9	256,8	253,9
Schweiz	28,9	29,0	28,5	27,4	27,7	25,8	25,9	27,8	28,2	27,5

Quellen: Europäische Kommission (November 2021); Schweiz: nationale Daten (September 2021).

Anhang 17: Pro-Kopf-Verschuldung im internationalen Vergleich

Öffentliche Verschuldung pro Kopf der Bevölkerung (in EUR)¹⁾

	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022
Belgien	37.100	38.500	38.900	39.900	39.900	40.200	40.700	44.600	48.000	50.400
Deutschland	27.400	27.400	26.700	26.400	25.600	24.900	24.600	27.800	30.500	31.600
Estland	1.500	1.600	1.600	1.600	1.600	1.600	1.800	3.800	4.200	4.900
Finnland	21.100	22.700	24.600	25.000	25.100	25.300	25.900	29.700	32.000	33.500
Frankreich	30.000	30.800	31.600	32.800	33.700	34.400	35.300	39.300	42.000	43.700
Griechenland	29.200	29.300	28.800	29.200	29.500	31.200	30.900	31.900	33.600	34.800
Irland	46.600	43.700	42.900	42.200	41.900	42.300	41.300	43.700	47.000	46.900
Italien	35.500	36.200	36.900	37.700	38.500	39.400	40.200	43.300	46.100	47.900
Lettland	4.600	4.900	4.600	5.200	5.400	5.600	5.900	6.700	8.100	9.300
Litauen	4.600	5.100	5.500	5.400	5.800	5.500	6.300	8.300	8.800	9.200
Luxemburg	20.300	20.400	20.100	18.900	21.300	20.700	22.500	25.200	28.000	28.800
Malta	12.300	12.400	12.600	12.600	12.200	11.700	11.300	13.500	16.200	17.300
Niederlande	26.600	27.000	26.300	25.800	24.500	23.500	22.700	24.900	28.000	28.900
Österreich	31.000	32.800	33.800	33.900	33.000	32.300	31.600	35.400	37.400	38.200
Portugal	21.400	22.100	22.800	23.800	24.000	24.200	24.300	26.300	26.300	27.200
Slowakei	7.500	7.500	7.600	7.800	8.000	8.100	8.300	10.100	11.000	11.700
Slowenien	12.400	14.700	15.600	15.400	15.400	15.600	15.200	17.800	18.700	19.500
Spanien	21.000	22.400	23.000	23.800	24.600	25.100	25.200	28.400	30.200	31.500
Zypern	21.700	22.300	22.600	22.900	21.900	24.400	23.800	27.900	26.800	26.300
Euro-19-Aggregat	28.000	28.600	28.900	29.300	29.500	29.700	29.900	33.100	35.500	36.800
Bulgarien	1.000	1.600	1.700	2.000	1.900	1.800	1.800	2.200	2.600	2.800
Dänemark	20.300	20.900	19.100	18.400	18.300	17.700	17.900	22.600	23.100	22.700
Kroatien	8.300	8.600	8.900	9.000	9.300	9.500	9.700	10.800	11.400	11.900
Polen	5.900	5.400	5.700	6.000	6.300	6.300	6.500	7.700	8.100	8.400
Rumänien	2.700	2.900	3.000	3.200	3.300	3.600	4.000	5.300	6.100	7.100
Schweden	18.100	19.700	20.700	19.700	19.000	18.000	16.400	19.000	18.700	18.100
Tschechien	6.400	6.200	6.400	6.100	6.500	6.300	6.400	7.700	9.400	10.600
Ungarn	8.000	8.100	8.500	8.900	9.300	9.600	9.600	10.800	12.300	13.100
EU-27-Aggregat	23.000	23.600	23.800	24.200	24.400	24.500	24.700	27.500	29.500	30.700
Großbritannien	28.000	31.900	34.800	30.800	30.500	30.900	33.300	36.600	41.300	44.300
USA	40.400	47.400	54.700	58.700	53.000	58.700	62.900	65.000	74.700	81.200
Japan	63.500	65.800	74.000	81.100	75.100	81.600	86.100	86.500	86.900	88.100
Schweiz	21.800	22.100	21.500	20.800	21.000	20.200	20.400	21.100	21.900	22.000

1) Die Verschuldungsdaten wurden zu Devisenmittelkursen der jeweiligen Jahresultimos in EUR umgerechnet und auf 100 Euro gerundet.
Quellen: Europäische Kommission (November 2021); Schweiz: nationale Daten (September 2021).

Anhang

7.2. Abweichung der FISK-Herbstprognose 2021 von der FISK-Frühjahrsprognose 2021

Zur Gewährleistung hoher Transparenz wird in diesem Abschnitt die Änderung der Herbstprognose 2021 gegenüber der Frühjahrsprognose 2021 des FISK dargestellt. Die Abweichungen werden dabei in die Kategorien Basiseffekt, Konjunktur, Diskretion und Update zerlegt. Der Basiseffekt entsteht durch Revisionen der realisierten Daten von Statistik Austria (in diesem Fall ESG-Daten bis 2020), an welchen die FISK-Prognose anknüpft. Die Konjunkturkomponente misst die Anpassung der Fiskalprognose, welche automatisch durch die Übernahme der aktuellen WIFO-Makroprognose entsteht. Die Kategorie Diskretion enthält die Saldowirkung neuer Maßnahmen bzw. Änderungen in der Einschätzung schon im Frühjahr 2021 berücksichtigter Maßnahmen. Die Kategorie Update enthält alle sonstigen, auf neuen Informationen basierenden Prognoseanpassungen (unterjährige Entwicklung der Administrativdaten, etc.), aber auch methodische Änderungen (Neuschätzung von Elastizitäten, veränderte Bereinigung bestehender Zeitreihen um Zeitreihenbrüche etc.). An dieser Stelle muss betont werden, dass es prinzipiell – und bei einer herausfordernden Prognose wie der aktuellen – zu Unschärfen bei der Zuteilung der Anpassungen auf die genannten Kategorien kommen kann.

Die Prognose des Finanzierungssaldos wurde im Vergleich zum Frühjahr für die Jahre 2021 bis 2025 um jeweils rund 7 bzw. 8 Mrd Euro nach oben revidiert (Anhang 18). Die Vorzeichen der Anpassungen variieren zwischen den Kategorien Basiseffekt, Konjunktur, Diskretion und Update, sind aber für alle Jahre gleichgerichtet. Die Aufwärtsrevision von 7,6 Mrd Euro setzt sich für 2021 aus einem Basiseffekt von 1,5 Mrd Euro, einem Konjunkturreffekt von 5,0 Mrd Euro, einer Diskretionsanpassung von -2,1 Mrd Euro und einem Prognoseupdate von 3,1 Mrd Euro zusammen. Während Basiseffekt und Prognoseupdate in allen Prognosejahren relativ konstant bleiben, nehmen Konjunktur- und Diskretionsanpassung über den Prognosehorizont laufend zu. Die Prognoseanpassung spiegelt hauptsächlich zwei neue Einschätzungen wider: Zum einen wurde die Konjunkturprognose des WIFO im Vergleich zum Frühjahr 2021 deutlich und über den gesamten Prognosezeitraum angehoben. Dies zeigt sich in erster Linie in deutlich höheren Einnahmen aus Abgaben. Zum anderen wird dieser Effekt durch ein höheres Volumen an saldoverschlechternden diskretionären Maßnahmen gedämpft. Dazu zählt hauptsächlich die Auswirkung der kürzlich beschlossenen ökosozialen Steuerreform. Das fundamentale Prognoseupdate ergibt sich u. a. aufgrund der Berücksichtigung der unterjährigen Entwicklung auf Basis von Administrativdaten. Zusätzlich wurden die mittelfristigen Verhaltenseffekte bei klimabezogenen indirekten Steuern (v. a. Mineralölsteuer und Normverbrauchsabgabe) neu abgeschätzt. Aufgrund der besser abschätzbaren Entwicklungen bezüglich der COVID-19-Gesundheitskosten wurden im Fall der Ausgaben für Vorleistungen 2022 die in der Frühjahrsprognose 2021 berücksichtigten Budgetpuffer aufgelöst.

Anhang 18: Zerlegung der Prognoseanpassung von der FISK-Frühjahrsprognose 2021 zur FISK-Herbstprognose 2021

in Mio EUR	ESVG-Code	2021					2022				
		Gesamt	Basiseffekt	Konjunktur	Diskretion	Update	Gesamt	Basiseffekt	Konjunktur	Diskretion	Update
Gesamteinnahmen	TR	9.499	782	4.900	-235	4.052	10.073	792	8.730	-953	1.503
Produktionserlöse	P.10	-21	303	0	-73	-250	-329	302	0	-153	-478
Indirekte Steuern	D.2	2.671	250	1.949	59	413	3.266	260	3.395	504	-893
Vermögenseinkommen	D.4	9	-78	0	0	87	13	-78	0	0	91
Direkte Steuern	D.5	5.270	15	1.545	-1	3.711	4.879	16	2.987	-842	2.718
Sozialbeiträge	D.6	1.672	51	1.405	0	216	2.054	50	2.349	-435	90
Sonstiges		-103	242	0	-220	-125	191	242	0	-26	-25
Gesamtausgaben	TE	1.927	-760	-136	1.871	951	2.955	-642	559	4.075	-1.037
Vorleistungen	P.2	1.244	249	217	827	-50	76	258	424	846	-1.453
Arbeitnehmerentgelte	D.1	796	632	0	0	163	1.568	964	431	105	68
Subventionen	D.3	973	-1.023	77	1.558	360	786	-1.202	110	1.468	410
Vermögenseinkommen	D.4	28	-7	2	-2	34	43	-6	-7	-6	62
Monetäre Sozialleistungen	D.62	-386	14	-567	330	-163	-489	15	-705	79	123
Soziale Sachleistungen	D.632	662	-276	135	653	150	-288	-318	288	283	-542
Sonstige laufende Transfers	D.7	45	-594	0	266	374	1.609	-594	0	1.532	671
Vermögenstransfers	D.9	-1.660	101	0	-1.761	0	-342	100	0	-312	-130
Bruttoinvestitionen	P.51g	151	77	0	0	74	-149	61	0	42	-252
Sonstiges		75	66	0	0	9	141	79	17	39	5
Finanzierungssaldo	B.9	7.572	1.542	5.036	-2.106	3.101	7.118	1.434	8.172	-5.028	2.541
in Mio EUR	ESVG-Code	2023					2024				
		Gesamt	Basiseffekt	Konjunktur	Diskretion	Update	Gesamt	Basiseffekt	Konjunktur	Diskretion	Update
Gesamteinnahmen	TR	10.529	871	11.343	-2.398	713	11.636	955	13.939	-3.660	402
Produktionserlöse	P.10	-349	369	0	-169	-549	-365	441	0	-184	-623
Indirekte Steuern	D.2	3.985	270	4.035	991	-1.311	4.872	280	4.867	1.433	-1.708
Vermögenseinkommen	D.4	13	-78	0	0	91	13	-78	0	0	91
Direkte Steuern	D.5	3.870	16	3.902	-2.306	2.257	3.084	17	4.681	-3.959	2.345
Sozialbeiträge	D.6	2.720	52	3.407	-889	150	3.716	53	4.391	-924	197
Sonstiges		291	242	0	-26	75	316	242	0	-26	100
Gesamtausgaben	TE	4.001	-492	2.023	4.405	-1.935	3.997	-310	3.163	3.959	-2.815
Vorleistungen	P.2	-481	267	549	498	-1.797	-1.105	277	709	260	-2.350
Arbeitnehmerentgelte	D.1	2.245	1.318	1.013	129	-214	2.492	1.688	1.278	113	-587
Subventionen	D.3	674	-1.377	85	1.565	401	779	-1.554	55	1.726	551
Vermögenseinkommen	D.4	4	-6	-61	-8	79	-75	2	-128	2	48
Monetäre Sozialleistungen	D.62	122	16	-86	87	104	751	18	498	94	141
Soziale Sachleistungen	D.632	-699	-357	482	50	-874	-569	-392	699	53	-929
Sonstige laufende Transfers	D.7	1.920	-594	0	1.522	992	1.980	-594	0	1.582	992
Vermögenstransfers	D.9	448	100	0	478	-130	13	100	0	43	-130
Bruttoinvestitionen	P.51g	-400	48	0	43	-490	-448	38	0	44	-529
Sonstiges		168	93	41	41	-6	179	108	51	41	-22
Finanzierungssaldo	B.9	6.528	1.363	9.320	-6.803	2.648	7.638	1.264	10.776	-7.619	3.217
in Mio EUR	ESVG-Code	2025									
		Gesamt	Basiseffekt	Konjunktur	Diskretion	Update					
Gesamteinnahmen	TR	12.122	1.043	16.044	-5.457	492					
Produktionserlöse	P.10	-380	519	0	-199	-700					
Indirekte Steuern	D.2	5.510	291	5.511	1.773	-2.065					
Vermögenseinkommen	D.4	13	-78	0	0	91					
Direkte Steuern	D.5	2.117	17	5.343	-6.048	2.804					
Sozialbeiträge	D.6	4.522	52	5.190	-958	237					
Sonstiges		341	242	0	-26	125					
Gesamtausgaben	TE	5.197	-102	4.161	4.139	-3.001					
Vorleistungen	P.2	-1.231	287	836	268	-2.622					
Arbeitnehmerentgelte	D.1	2.950	2.018	1.538	117	-723					
Subventionen	D.3	748	-1.725	33	1.904	536					
Vermögenseinkommen	D.4	-128	62	-167	32	-56					
Monetäre Sozialleistungen	D.62	1.225	20	927	100	179					
Soziale Sachleistungen	D.632	-429	-425	931	57	-991					
Sonstige laufende Transfers	D.7	2.352	-594	0	1.648	1.298					
Vermögenstransfers	D.9	-70	99	0	-40	-130					
Bruttoinvestitionen	P.51g	-387	33	0	44	-464					
Sonstiges		167	123	64	9	-28					
Finanzierungssaldo	B.9	6.925	1.146	11.883	-9.597	3.493					

Lesebeispiel: 'Aufgrund der Neueinschätzung der konjunkturellen Lage wurde die Prognose der Gesamteinnahmen 2021 um 4900 Mio Euro erhöht.'

Quelle: FISK-Frühjahrsprognose, FISK-Herbstprognose und eigene Berechnungen.

Anhang

7.3. Fehlerzerlegung der FISK-Prognosen für das Jahr 2020

Den „Best Practice“-Prognosestandards folgend liefert dieser Abschnitt eine Ex-post-Evaluierung aller FISK-Prognosen für das Jahr 2020. Das Jahr 2020 wurde viermal prognostiziert (Frühjahrsprognose 2019, Herbstprognose 2019, Frühjahrsprognose 2020 und Herbstprognose 2020) und die Schätzungen werden mit den realisierten Werten von Statistik Austria (Stand September 2021) verglichen. Um die Prognosegüte besser einschätzen zu können, werden die Abweichungen der FISK-Prognose in Basis-, Konjunktur-, Diskretions- und Fundamentalfehler zerlegt (Anhang 19). Als Basisfehler wird jener Fehler bezeichnet, der aufgrund von Datenrevisionen der Vorjahre von Statistik Austria entsteht, an welchen die FISK-Prognosen anknüpfen. Der Konjunkturf Fehler ergibt sich aus dem Unterschied zwischen realisiertem und prognostiziertem Konjunkturbild. Der Diskretionsfehler bemisst alle Maßnahmen, die zum Prognosezeitpunkt noch nicht bekannt waren, anders als angekündigt umgesetzt wurden oder für die Ex-post-Kostenschätzungen existieren, die von den Ex-ante-Schätzungen abweichen. Der Fundamentalfehler bezeichnet den verbleibenden Fehler nach Bereinigung um Basis-, Konjunktur- und Diskretionsfehler und kann als eigentlicher (methodischer) Fehler der Prognose angesehen werden, wobei betont werden muss, dass speziell die Abgrenzung von Diskretions- und Fundamentalfehler häufig nicht einwandfrei erfolgen kann.

Der Finanzierungssaldo für das Jahr 2020 wurde in den veröffentlichten Prognosen aus dem Jahre 2019 deutlich um jeweils 33 Mrd Euro überschätzt. Die Fehleinschätzung ist zum überwiegenden Teil auf die budgetären Folgen der Corona-Pandemie, die 2019 noch nicht absehbar war, zurückzuführen. Bereinigt um den Basis-, Konjunktur- und Diskretionsfehler betrug die fundamentale Fehleinschätzung -2 Mrd Euro bzw. -3 Mrd Euro. Die Prognosen aus dem Jahr 2020 hatten ähnlich dimensionierte Fundamentalfehler im Ausmaß von 1 Mrd Euro (Frühjahrsprognose 2020) bzw. 3 Mrd Euro (Herbstprognose 2020), allerdings mit positivem Vorzeichen, d. h. eine Unterschätzung. Aufgrund der besseren Informationslage lag die gesamte Fehleinschätzung mit 4 Mrd Euro (Frühjahrsprognose 2020) bzw. 6 Mrd Euro (Herbstprognose 2020) zwar deutlich geringer als noch für die im Jahr 2019 erstellten Prognosen, aber dennoch weit über den in der Vergangenheit üblichen Prognosefehlern. Das Prognosejahr 2020 stellte eine besondere Herausforderung dar. Rückblickend stellte sich im Besonderen der Zusammenbruch historischer statistischer Zusammenhänge zwischen diversen Makrobasen und dem Aufkommen der direkten Steuern (v. a. der veranlagten Steuern) als Problem dar. Die diesbezüglichen Fehleinschätzungen befinden sich im Fundamentalfehler. Neben der Unsicherheit des pandemischen Verlaufs und den konjunkturellen Konsequenzen waren zudem die Abschätzungen bezüglich des Ausmaßes und der Inanspruchnahme diverser Unterstützungsprogramme mit hoher Prognoseunsicherheit behaftet. Diesbezügliche Prognosefehler können zumindest ex-post gut isoliert werden und befinden sich in der Fehlerzerlegung in der Kategorie Diskretionsfehler.

Anhang 19: Zerlegung der Prognosefehler aller FISK-Prognosen für das Jahr 2020

in Mio EUR	ESVG-Code	Frühjahr 2019						Herbst 2019				
		Gesamt	Basiseffekt	Konjunktur	Diskretion	Fundamental	Gesamt	Basiseffekt	Konjunktur	Diskretion	Fundamental	
Gesamteinnahmen	TR	-13.905	1.121	-8.625	-2.384	-4.017	-15.143	206	-7.291	-2.947	-5.112	
Produktionserlöse	P.10	-386	709	0	10	-1.105	-744	351	0	10	-1.105	
Indirekte Steuern	D.2	-4.863	-158	-4.860	-991	1.146	-4.537	-98	-4.403	-970	935	
Vermögenseinkommen	D.4	-87	104	0	0	-191	-223	-42	0	0	-182	
Direkte Steuern	D.5	-8.084	90	-1.867	-2.730	-3.577	-8.015	30	-1.109	-2.513	-4.424	
Sozialbeiträge	D.6	-573	-57	-1.897	1.778	-397	-1.254	-10	-1.779	978	-443	
Sonstiges		88	433	0	-451	106	-370	-25	0	-451	106	
Gesamtausgaben	TE	19.295	1.174	536	19.525	-1.941	18.070	529	861	18.593	-1.913	
Vorleistungen	P.2	1.321	665	0	1.244	-589	601	-215	-21	1.246	-409	
Arbeitnehmerentgelte	D.1	330	271	-81	429	-289	-47	139	-53	204	-337	
Subventionen	D.3	13.436	3	0	13.110	323	13.287	-85	-7	13.101	278	
Vermögenseinkommen	D.4	-761	-136	-356	-22	-247	-270	4	19	-21	-272	
Monetäre Sozialleistungen	D.62	4.299	-66	977	3.069	319	3.394	-1	926	2.378	92	
Soziale Sachleistungen	D.632	-182	29	0	160	-372	9	221	0	160	-372	
Sonstige laufende Transfers	D.7	968	147	0	729	92	868	-104	0	730	241	
Vermögenstransfers	D.9	-121	-224	0	618	-516	20	-83	0	618	-516	
Bruttoinvestitionen	P.51g	-70	477	0	167	-714	52	621	0	167	-736	
Sonstiges		76	8	-3	21	50	156	32	-2	9	117	
Finanzierungssaldo	B.9	-33.199	-53	-9.161	-21.909	-2.076	-33.213	-322	-8.153	-21.540	-3.198	

Quelle: FISK-Prognosen 2018 bis 2019, Statistik Austria und eigene Berechnungen.

in Mio EUR	ESVG-Code	Frühjahr 2020					Herbst 2020				
		Gesamt	Basiseffekt	Konjunktur	Diskretion	Fundamental	Gesamt	Basiseffekt	Konjunktur	Diskretion	Fundamental
Gesamteinnahmen	TR	239	392	-1.162	3.117	-2.107	4.294	303	272	1.206	2.513
Produktionserlöse	P.10	516	371	0	-11	157	348	233	0	0	115
Indirekte Steuern	D.2	-1.067	-36	-1.877	-730	1.576	1.564	-115	37	231	1.410
Vermögenseinkommen	D.4	-58	-13	0	0	-45	260	-12	0	0	272
Direkte Steuern	D.5	451	21	488	3.339	-3.397	2.202	66	14	1.508	614
Sozialbeiträge	D.6	446	17	227	971	-768	269	35	222	-19	31
Sonstiges		-48	33	0	-451	370	-349	95	0	-514	70
Gesamtausgaben	TE	-4.095	1.454	458	-2.529	-3.478	-1.854	634	131	-2.262	-357
Vorleistungen	P.2	-569	393	28	-172	-818	335	77	66	136	55
Arbeitnehmerentgelte	D.1	341	1.059	0	262	-980	243	205	0	-82	119
Subventionen	D.3	-4.119	-108	8	-4.244	224	-1.298	-44	1	-1.123	-132
Vermögenseinkommen	D.4	-248	-35	-71	3	-144	-219	-12	-1	3	-209
Monetäre Sozialleistungen	D.62	2.329	-34	493	2.211	-341	-436	-38	20	-399	-19
Soziale Sachleistungen	D.632	-782	164	0	-38	-908	-51	-21	45	-38	-37
Sonstige laufende Transfers	D.7	-1.055	-682	0	-454	82	-87	-22	0	-175	110
Vermögenstransfers	D.9	-585	-1	0	-222	-362	-1.011	46	0	-694	-362
Bruttoinvestitionen	P.51g	416	596	0	113	-293	549	432	0	113	4
Sonstiges		176	101	0	13	61	120	12	0	-4	113
Finanzierungssaldo	B.9	4.334	-1.062	-1.620	5.646	1.371	6.148	-332	142	3.468	2.870

Lesebeispiel: 'Der Finanzierungssaldo 2020 ist in der Realisierung um 4334 Mio EUR besser als im Frühjahr 2020 prognostiziert.'

Quelle: FISK-Fiskalprognosen, Statistik Austria und eigene Berechnungen.

Anhang

7.4. Zusammensetzung des Fiskalrates und Kontakte

Der Fiskalrat ist ein **unabhängiges Gremium**, das sich aus **15 weisungsfreien Mitgliedern**, allesamt **Expertinnen und Experten aus dem Bereich des Finanz- und Budgetwesens**, zusammensetzt. Zudem nehmen auch die Oesterreichische Nationalbank (OeNB) und der Budgetdienst des Parlaments mit beratender Stimme sowie weitere Expertinnen und Experten, die alternierend aus einem Pool entsprechend der spezifischen Fragestellungen und Tagesordnungspunkte ausgewählt werden, an den Sitzungen teil. Ein bei der OeNB angesiedeltes **Büro** mit sechs Mitarbeitenden unterstützt den Fiskalrat bei seinen Aufgaben. Die Mitglieder des Fiskalrates werden von der Bundesregierung, der Wirtschaftskammer Österreich im Einvernehmen mit der Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs, der Bundesarbeitskammer, dem Österreichischen Gemeindebund, dem Österreichischen Städtebund und der Landeshauptleutekonferenz für die Dauer von **sechs Jahren** entsandt (BGBl. I Nr. 149/2013; gegenwärtige Funktionsperiode: 1. November 2019 bis 31. Oktober 2025).

7.4.1. Rat für die Mitwirkung an der Verwaltung der Staatsschuld

Präsidium:	Entsendet von der:
Präsident em. o. Univ.-Prof. Dr. Christoph Badelt (<i>seit 19.5.2021</i>)	Bundesregierung
Präsident Univ.-Prof. Dr. Martin Kocher (<i>bis 10.1.2021</i>)	Bundesregierung
Vizepräsident Dr. Franz Rudorfer (1. Halbjahr) ⁸⁸	Wirtschaftskammer Österreich ⁸⁹
Vizepräsident Dr. Markus Marterbauer (2. Halbjahr)	Bundesarbeitskammer

Mitglieder:	Ersatzmitglieder:
Entsendet von der Bundesregierung:	
Präsident em. o. Univ.-Prof. Dr. Christoph Badelt (<i>seit 19.5.2021</i>)	Mag. Harald Waiglein
Präsident Univ.-Prof. Dr. Martin Kocher (<i>bis 10.1.2021</i>)	Mag. Harald Waiglein
Dr. Margit Schratzenstaller-Altzinger	Mag. Angelika Flatz
Dr. Ulrich Schuh	Dr. Anton Matzinger
Dr. Peter Riedler	Mag. Alfred Lejsek
Dkfm. Dr. Edith Kitzmantel	Dr. Stefan Imhof
Prof. (FH) Dr. Elisabeth Springler	Mag. Rainer Pilz
Entsendet von der Wirtschaftskammer Österreich ⁸⁹ :	
Vizepräsident Dr. Franz Rudorfer ⁸⁸	Dr. Christoph Schneider
Dr. Ralf Kronberger	Mag. Christoph Schmid
Dr. Peter Kaluza	Ing. Mag. Johann Zimmermann
Entsendet von der Bundesarbeitskammer:	
Vizepräsident Dr. Markus Marterbauer	Mag.Dr. Philipp Gerhartinger (<i>seit 10.5.2021</i>)
Vizepräsident Dr. Markus Marterbauer	Dr. Josef Moser, MBA (<i>bis 9.5.2021</i>)
Prof. Mag. Miriam Rehm, M.Phil. PhD	Mag. Tobias Schweitzer
Mag. Georg Kovarik (<i>bis 12.1.2021</i>)	Mag. Ernst Tüchler (<i>bis 12.1.2021</i>)

⁸⁸ Interimistischer Vorsitzender von 11.1.2021 bis 18.5.2021.

⁸⁹ Im Einvernehmen mit der Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs.

Mitglieder (Fortsetzung):**Ersatzmitglieder (Fortsetzung):**Mag. Ernst Tüchler (*seit 13.1.2021*)Mag. Angela Pfister (*seit 13.1.2021*)

Entsendet von der Landeshauptleutekonferenz:

Mag. Dr. Christiane Frauscher, LL.B., MBA

Mag. Christoph Maschek

Entsendet vom Österreichischen Gemeindebund:

Dr. Walter Leiss

Konrad Gschwandtner, Bakk. BA

Entsendet vom Österreichischen Städtebund:

Mag. Dr. Thomas Weninger, MLS

Mag. Thomas Wolfsberger (*seit 15.11.2021*)

Mag. Dr. Thomas Weninger, MLS

Mag. Dr. Karl Kamper (*bis 14.11.2021*)**7.4.2. Vertreter der Oesterreichischen Nationalbank**Dr. Birgit Niessner (*seit 1.10. 2021*)Dr. Gerhard Fenz (*Ersatzmitglied seit 30.11.2021*)Dr. Doris Ritzberger-Grünwald (*bis 30.9.2021*)**7.4.3. Vertreter des Budgetdienstes des Parlaments**

Dr. Helmut Berger

7.4.4. Expertinnen und Experten⁹⁰

Dr. Benjamin Bittschi

Österreichisches Institut für Wirtschaftsforschung

Mag. Peter Biwald

KDZ Zentrum für Verwaltungsforschung

Mag. Peter Brandner

Bundesministerium für Finanzen

Mag. Peter Brezinschek

Raiffeisen Research GmbH

Mag. Stefan Bruckbauer

UniCredit Bank Austria AG

Mag. Verena Farré Capdevila

Rechnungshof

Dr. Gerhard Fenz (*seit 17.5.2021*)

Oesterreichische Nationalbank

Mag. Kristina Fuchs, MPA

Bundesministerium für Finanzen

Dr. Ernest Gnan

Oesterreichische Nationalbank

Mag. Peter Grafeneder

Bundesministerium für Finanzen

Mag. Kerstin Gruber (*seit 24.3.2021*)

Statistik Austria

Dr. Philipp Heimberger

Wiener Institut für Internationale Wirtschaftsvergleiche

Dr. Helmut Hofer

Institut für Höhere Studien

Mag. Walter Jöstl

Österreichische Bundesfinanzierungsagentur

Priv.-Doz. Dr. Serguei Kaniovski

Österreichisches Institut für Wirtschaftsforschung

Mag. Ákos Kászoni (*ab 1.1.2022*)

Bundesministerium für Finanzen

Dr. Walpurga Köhler-Töglhofer (*bis 16.5.2021*)

Oesterreichische Nationalbank

Mag. Alfred Lejsek

Bundesministerium für Finanzen

⁹⁰ Anlassbezogene Teilnahme einzelner Expertinnen und Experten aus dem Pool an den Fiskalrat-Sitzungen.

Anhang

Expertinnen und Experten (Fortsetzung):

Dr. Anton Matzinger (<i>bis 31.12.2021</i>)	Bundesministerium für Finanzen
Mag. Peter Neuberger	BM für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz
a. o. Univ.-Prof. Dr. Herwig Ostermann	Gesundheit Österreich GmbH
Univ.-Prof. Dr. Stefan Pichler	Wirtschaftsuniversität Wien
Mag. Rainer Pilz	Bundesministerium für Finanzen
Dr. Hans Pitlik	Österreichisches Institut für Wirtschaftsforschung
DI Mag. Dr. Doris Prammer	Oesterreichische Nationalbank
Dr. Lukas Reiss	Oesterreichische Nationalbank
Mag. Ursula Rosenbichler	Bundesmin. für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport
Mag. Nadine Schmid-Greifeneder	Statistik Austria
Dr. Dietmar Schuster (<i>ab 1.1.2022</i>)	Bundesministerium für Finanzen
Mag. (FH) Markus Stix	Österreichische Bundesfinanzierungsagentur
Dr. Thomas Url	Österreichisches Institut für Wirtschaftsforschung
o. Univ.-Prof. DDr. h.c. Josef Zechner	Wirtschaftsuniversität Wien

7.4.5. Büro des Fiskalrates⁹¹

Büroleiter Mag. Bernhard Grossmann	Alena Bachleitner, BSc MSc
Dr. Johannes Holler	Dr. Susanne Maidorn
Mag. Philip Schuster, Ph.D.	Silvia Pop

7.4.6. Kontakt

Büro des Fiskalrates	
c/o Oesterreichische Nationalbank	e-mail: office@fiskalrat.at
Otto-Wagner-Platz 3, 1090 Wien	Internet: www.fiskalrat.at

⁹¹ Wir danken der Gruppe Außenwirtschaftsstatistiken und Finanzierungsrechnung für ihren Beitrag zur Gläubigerstruktur der öffentlichen Verschuldung, der Redaktionsgruppe und dem Sprachendienst (OeNB) für das Lektorat sowie der Österreichischen Bundesfinanzierungsagentur für ihre Beiträge zum gegenständlichen Bericht über die öffentlichen Finanzen.

